Wechselordnung

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Wechselordnung.

Wechselstämpel.

Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler.

Börseordnungen für Wien, Prag und Triest, dann für die Frucht- und Mehlbörse in Wien.

Gesetz über die Promessengeschäfte.

Mit allen nachträglichen Verordnungen,
den grundsätzlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes,
den Kundmachungen der Wiener Börsekammer
und
mit alphabetischem und chronologischem Register.

Preis fl. 1. —

Neunte, vermehrte Auflage.

VIRIBUS UNITIS

Wien, 1881.

Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Wechselordnung.

Wechselstämpel.

Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler.

Börseordnungen für Wien, Prag und Triest, dann für die Frucht- und Mehlbörse in Wien.

Gesetz über die Promessengeschäfte.

Mit allen nachträglichen Verordnungen,

den grundsätzlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, den Kundmachungen der Wiener Börsekammer

und

mit alphabetischem und chronologischem Register.

Neunte, vermehrte Auflage.

VIRIBUS UNITIS

Wien, 1881.

Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt.

I. Gesetze in Wechselsachen.

*

III. Vorschriften über das Promessengeschäft mit Anlehenslosen.

Berichtigung.

Seite 19, Artikel 62, Zeile 4 von unten muß es statt „Adressaten" heißen: „**Adressanten**".

I.
Gesetze in Wechselsachen.

1. Allgemeine Wechselordnung.

Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes,

wodurch für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes eine allgemeine Wechselordnung erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen rc. rc.

haben, um im Interesse des Handelsverkehrs dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den Umfang der ganzen Monarchie zu genügen, und um in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes eine allgemeine Wechselordnung zu erlassen befunden, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die allgemeine Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich hat in allen Kronländern, vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten.

Die neue Wechselordnung gilt auch für alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, welche in Bezug auf vor dem 1. Mai 1850 ausgestellte Wechsel, nach diesem Tage vorkommen, nur genießen solche Wechsel die früher üblichen Respecttage (Vdg. v. 12. April 1850, Nr. 141 R. G. B.).

In Ungarn ist zufolge des kais. Diplomes v. 20. October 1860 und der a. h. Entschließung v. 20. Juli 1861 das in dem ersten Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselgesetz nebst den auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1814 mit jenen Abweichungen, welche auf Grund der ungarischen Gesetzgebung vom Jahre 1848 und der inzwischen eingetretenen Verhältnisse durch die Judex-Curial-Conferenz vom Jahre 1861 beschlossen wurden, wieder in Kraft getreten.

In Croatien und Slavonien blieb aber die allgemeine Wechselordnung zufolge der a. h. Entschließung v. 16. Jänner 1861, und in Siebenbürgen zufolge des a. h. Handschreibens v. 31. December 1860 in gesetzlicher Kraft.

An den Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung ist durch das allgemeine Handelsgesetzbuch nichts geändert worden (allg. H. G. B. Art. 2, Nr. 1 R. G. B. v. J. 1863).

§. 2.

Von diesem Tage angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel (Art. 35 W. Odg.) nachstehende Bestimmungen zu gelten:

§. 3.

Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

§. 4.

Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur Einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

§. 5.

Vom 1. Mai 1850 angefangen, erlischt in denjenigen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen und Wechselgesetze, und namentlich der Wechselordnungen vom 10. September 1717, vom 1. October 1773, vom 22. Juli 1775 und vom 10. October 1797, und der Marktstatuten von Botzen vom 13. Jänner 1787 und vom 23. März 1792, sowie des achten

Titels des ersten Buches des Codice di commercio, insofern sich diese Gesetze auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen beziehen.

§. 6.

Das für Böhmen erlassene Patent v. 14. Mai 1772, über den Verlust des Wechselrechtes durch die Intabulation und Pränotation des Wechsels wird hiemit aufgehoben.

§. 7.

Ebenso treten von diesem Tage an in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit ist, das in dem ersten Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844, mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193—200 des ersten Theiles des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 und der §§. 2 und 28 des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1844 enthaltenen Vorschriften, welche hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft.

Siehe den zweiten zu §. 1 gemachten Zusatz.

Allgemeine Wechselordnung für die k. k österreichischen Staaten.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Die wirklichen sowohl activen als pensionirten Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind **nicht wechselfähig** (Vdg. v. 3. Juli 1852, Nr. 138 R. G. B.).

Diese kais. Verordnung findet auf Reserve-Officiere, mögen sie sich in oder außer activer Dienstleistung befinden, keine Anwendung (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 10. Febr. 1872, Z. 11240, J. B. Nr. 72).

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.

Die Execution auf die Person des Schuldners findet wegen Wechselforderungen nicht mehr statt (Ges. v. 4. Mai 1868, Nr. 34 R. G. B., §. 1).

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

Vgl. hiezu den bei Art. 96, Z. 1, abgedruckten Beschluß des obersten Gerichtshofes v. 9. Juli 1872, J. B. Nr. 48.

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann [für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein, und] *) nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere 2c.), oder
   auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

---

*) Die hier, dann in den Art. 7, 18, 30 und 99 vorkommenden eingeklammerten Worte sind durch die Ministerialverordnung v. 2. Nov. 1858, Nr. 197 R. G. B., beigefügt worden.

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);

Die sogenannten Ratenwechsel sind keine giltigen Wechsel, und die darauf gesetzten Erklärungen haben keine Wechselkraft (Vdg. v. 29. Oct. 1852, Nr. 218 R. G. B.).

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

Die Amortisirung von abhanden gekommenen Urkunden, welche mit Ausnahme der noch fehlenden Unterschrift des Ausstellers mit den übrigen Erfordernissen eines Wechsels nach Art. 4 W. Odg. versehen sind, gehört nach Art. 73 W. Odg. zur Competenz des Handelsgerichtes (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 5. Nov. 1874, Z. 11737, Sp. R. Nr. 75).

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

Die Einwendung des Acceptanten, daß sein Accept keine Wechselkraft habe, weil in dem Wechsel der Name des Bezogenen nicht angegeben ist, ist auch gegen den Indossatar des acceptirten Wechsels zuläßig (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 11. Juli 1872, Z. 6397, Sp. R. Nr. 1).

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Besondere Vorschriften bestehen für jene Wechsel, welche bei Creditirungen der Verzehrungssteuer für Branntwein, Bier und Zucker vorkommen. Jeder, dem die Borgung der Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein oder Zucker bewilligt wird, hat auf Verlangen der Finanzverwaltung einen auf die geborgte Summe lautenden, stämpelfreien Wechsel zu acceptiren, welcher im Falle, als der Steuerpflichtige nicht zur Deckung des Credites eine hypothekarische Sicherheit bestellt oder Effecten deponirt hat, directe von der Staatsverwaltung auf den Steuerpflichtigen gezogen wird. Wird jedoch die Sicherstellung durch Bürgschaft geleistet, so ist der Wechsel von dem einen der Bürgen auszustellen und von dem anderen an die Staatsverwaltung zu giriren (Ges. v. 26. Juni 1868, Nr. 73 R. G. B., §. 1). Das Accept hat auf den, dem angemeldeten Verfahren entsprechenden Verzehrungssteuer- und Zuschlagsbetrag und auf die ganze Dauerzeit der bewilligten Borgung zu lauten. In dem Falle, wo die Sicherstellung für die geborgte Steuergebühr vorschriftsmäßig mittelst Solidarhaftung von drei oder mehr Bürgen geleistet wurde, ist der Wechsel von dem einen Bürgen auszustellen, vom Steuerpflichtigen zu acceptiren, sodann aber an den zweiten, und von diesem an den weiteren Bürgen, und von dem letzten derselben an das mit der Steuereinhebung betraute Amt zu giriren. Wurde hingegen die Sicherstellung mittelst Bürgschaft der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe oder einer anderen ähnlichen hiezu berechtigten Anstalt geleistet, so ist der von dieser Anstalt auszustellende von dem Steuerpflichtigen acceptirte Wechsel von derselben unmittelbar an das bemerkte k. k. Amt zu giriren. Es ist vorzugsweise wünschenswerth, daß diese Wechsel zur Zahlung an einen Ort domicilirt werden, in welchem sich ein öffentliches Creditinstitut, wie die Nationalbank, die Creditanstalt für Handel und Gewerbe u. dgl. oder eine

Filiale derselben befindet. In allen anderen Fällen, wo dieses nicht möglich wäre, sind die Wechsel zur Zahlung bei dem zur Steuereinhebung berufenen k. k. Amte zu domiciliren (Fin Min. Erl. v. 15. Juli 1868, Nr. 100 R. G. B., Abs. 3, 4, 5, 7).

Wechsel, welche von oder an österreichische Unterthanen in Persien ausgestellt werden, müssen überdieß vom Divan-Chane, oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Localbehörde, und an Orten, wo ein österreichischer Consul sich befindet, auch von diesem unterzeichnet sein, um vor den dortigen Gerichten Beweiskraft zu haben (Handelsvertrag mit Persien v. 17. Mai 1857, Nr. 74 R. G. B., Art. 8).

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt [oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist], *) entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Ueber eine in Form eines Wechsels ausgestellte Urkunde, in deren Contexte oder beigefügtem Zusatze die Erklärung einer anderen als der aus der Natur des Wechsels fließenden Verbindlichkeit enthalten ist, findet das Wechselverfahren nicht statt (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 29. Dec. 1874, Z. 12232, J. B. Nr. 91).

Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers, oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt hat und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle; gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist (Vdg. v. 6. Oct. 1853, Nr. 200 R. G. B.).

Vgl. den oben bei Art 4, Z. 7, abgedruckten Beschluß des obersten Gerichtshofes v. 11. Juli 1872, Sp. R. Nr. 1.

---

*) Siehe die Anmerkung auf S. 4.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Wechselrechte können nicht bloß durch Indossament, sondern auch durch Cession, Erbseinantwortung, oder auf irgend eine andere zur Erwerbung des Eigenthumes geeignete Art übertragen werden, und es kann auch auf Grund eines auf solche Art erworbenen Wechsels die Zahlungsauflage erlassen werden, falls nicht nach §. 5 der Ministerialverordnung v. 25. Jän. 1850, Nr. 52 R. G. B. (im 6. Bande dieser Slg.), Bedenken obwalten. Der Cedent haftet aber dem Cessionar nicht wechselmäßig (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 1. Oct. 1861, Z. 6314, J. B. Nr. 42).

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre", oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt, und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf der Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Das ausgefüllte Giro eines Wechsels kann dadurch, daß die Uebertragungserklärung durchstrichen, die Unterschrift des Giranten aber stehen gelassen wird, nicht in ein Blanco-Giro verwandelt werden (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 21. Jän. 1873, Z. 14856, Sp. R. Nr. 36).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt

hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtiget aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. [Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.] *)

*) Siehe die Anmerkung auf S. 4.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt, und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Siehe §§. 2—4 des Einführungspatentes oben S. 2.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme,

wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Wechselerklärungen, welche jemand über Auftrag oder mit Einwilligung eines andern mit dem Namen desselben unterzeichnet hat, begründen gegen den Machtgeber wechselrechtliche Verbindlichkeit (Beschl. d. ob. Ger. H. vom 28. Nov. 1865, Z. 8262, J. B. Nr. 66).

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Ein Wechsel, in welchem außer dem Trassaten, resp. Acceptanten oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels noch eine andere an demselben Orte (Stadt, Marktflecken, Dorf), wo der Bezogene oder Aussteller des eigenen Wechsels seinen Wohnsitz hat, wohnende Person als Zahlungsleister angegeben wird, ist **nicht** als ein domicilirter Wechsel im Sinne des Art. 24 anzusehen (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 6. Aug. 1862, Z. 4954, J. B. Nr. 47).

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere

Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Das Verfahren bei Durchführung dieses Sicherstellungsrechtes wird durch die im 6. Bande dieser Slg. enthaltene Ministerialverordnung v. 18. Juli 1859, Nr. 132 R. G. B., geregelt.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der Wechselinhaber ist aber berechtiget, in diesen Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherstellung zu fordern (Vdg. v. 2. Nov. 1858, Nr. 198 R. G. B.).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Ueber das Verfahren in diesen Fällen s. die Bemerkung bei Art. 26.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig; [ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen].*)

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

---

*) Siehe die Anmerkung auf S. 4.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur Einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Vgl. hiezu §§. 2—4 des Einführungsgesetzes oben S. 2.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Das ausgefüllte Giro eines Wechsels kann dadurch, daß die Uebertragungserklärung durchstrichen, die Unterschrift des Giranten aber stehen gelassen wird, nicht in ein Blanco-Giro umgewandelt werden (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 21. Jän. 1873, Z. 14856, Sp. R. Nr. 36).

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die

Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig; sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Zur Ausübung des Regresses genügt es nicht, daß sich der Wechselinhaber auf den gegen den Acceptanten vor der Verfallzeit des Wechsels eröffneten Concurs berufe, sondern er muß auch die im Art. 41 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 17. Juni 1857, Z. 5047, J. B. Nr. 21).

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Der wechselrechtliche Zahlungsauftrag wider einen Regreßschuldner, welcher den Protest erlassen hat, kann ohne weiters bewilligt werden, ohne daß der Wechselinhaber in seiner Klage den Beweis über die rechtzeitige Präsentation des Wechsels beizubringen hat (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 24. Mai 1877, Z. 5924, Sp. R. Nr. 91).

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Bei den domicilirten gezogenen oder eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselregresses gegen die Vormänner stets der Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte; wogegen zur Erhaltung des Wechselanspruches gegen den Acceptanten des gezogenen und den Aussteller

des eigenen Wechsels nur dann die Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte nothwendig ist, wenn eine von dem Wechselgläubiger und dem Acceptanten verschiedene Person als Domiciliat benannt worden ist (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 13. Juni 1851, Z. 4549, J. B. Nr. 12).

Ein bei dem Aussteller und Remittenten selbst zu dem Ende domicilirter Wechsel, damit der Bezogene bei ihm die Zahlung leiste, bedarf zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten keiner Protesterhebung bei dem Domiciliaten (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 21. Juli 1853, Z. 7189, J. B. Nr. 13).

Der in diesen beiden Judicaten ausgesprochene Grundsatz, daß zur Erhaltung des Wechselanspruches gegen den Acceptanten des gezogenen und den Aussteller des eigenen Wechsels der Protest am Zahlungsorte nicht nothwendig sei, wenn als Domiciliat der Wechselgläubiger benannt wurde, findet keine Anwendung, sobald der Domiciliat zur Verfallzeit nicht Wechselgläubiger ist (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 9. Juli 1872, Z. 7201, J. B. Nr. 75).

Vgl. auch den oben bei Art. 24 abgedruckten Beschluß des obersten Gerichtshofes v. 6. Aug. 1862, J. B. Nr. 47.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatz des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Im Einklange mit dem Art. 45 und 46 sind die Postämter gehalten, bei Aufgabe von recommandirten Briefen in Wechselprotest-Angelegenheiten, welche Briefe auf der Adresse als solche bezeichnet sein müssen, sowohl in dem Aufgabs-, als in dem Retour-Recepisse (wenn ein solches verlangt wird), die vollständige Firma, oder den Vor- und Zunamen des Adressaten, je nachdem die Adresse des Briefes lautet, ferner auf der Rückseite des Aufgaberecepisses die vollständige Firma oder den Vor- und Zunamen des Aufgebers anzuschreiben. Der Aufgeber eines solchen Briefes ist aber gehalten, nach §. 15 der Briefpostordnung auf der Siegelseite des recommandirten Briefes seinen vollen Namen (oder die Firma) anzusetzen (Min. Erl. v. 25. Aug. 1850, Nr. 337 R. G. B.).

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Percent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $^1/_3$ Percent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Percent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $1/3$ Percent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51, Nr. 1 und 3, wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stämpelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenbezahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hienach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Percent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben

Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1, erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie ange-

gebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Dieses Gericht ist nach der Anordnung der Civil-Jurisdictionsnorm jenes Handelsgericht oder jener zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Zahlungsort des Wechsels liegt.

Siehe hiezu auch den oben S. 5 bei Art. 4, Z. 5, abgedruckten Beschluß des obersten Gerichtshofes v. 5. Nov. 1874, Z. 11737, Sp. R. Nr. 75.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf fünfundvierzig Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtiget.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Beklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

Die Anmeldung von Wechselforderungen im Concurse hat die nämliche Folge, wie die oben erwähnte Behändigung der Klage (Ges. v. 25. Dec. 1868, Nr. 1 R. G. B. f. 1869, §. 8).

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Vgl. hiemit die oben bei Art. 7 angeführten Bestimmungen der Ministerial-Verordnung v. 6 Oct. 1853, Nr. 200 R. G. B.

Art. 83 Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Auf Bereicherungsklagen im Sinne des Art. 83 W. Odg. haben die Bestimmungen der §§. 57 c und 60 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20 Nov. 1852, Nr. 251 R. G. B. (im 6. Bande dieser Slg.), keine Anwendung (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 17. Sept. 1873, Z. 9169, Sp. R. Nr. 57).

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande

ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Mit Just. Min. Erl. v. 28. August 1878, Z. 12096, wurde nachstehende Zuschrift des Secretärs des britischen Board of Trade (Departement für Handel) an den k. k. General-Consul in London, vom 21. Aug. 1878, den sämmtlichen Gerichtshöfen, dann den Advocaten- und Notarskammern bekannt gegeben:

„Ich bin von dem Board of Trade beauftragt, den Empfang Ihres Schreibens vom 15. l. M. zu bestätigen, in welchem Sie im Auftrage Ihrer Regierung gewisse Auskünfte bezüglich von Wechseln verlangen. In Beantwortung dieser Anfrage habe ich Ihnen mitzutheilen, daß hierlandes es nicht nöthig ist, daß die Worte: „Bill of Exchange“ (Wechsel) in dem Texte angeführt werden. Eine gewisse Form ist jedoch nöthig gemäß der Entscheidungen, welche in den Gerichtshöfen erfolgt sind, welche Entscheidungen gewisse Ausdrücke und Eigenthümlichkeiten normirt haben, welche zur Giltigkeit eines Wechsels ein wesentliches Erforderniß sind. Ich bin beauftragt, noch zu bemerken, daß Formulare zu einem Wechsel in jeder Papierniederlage zu haben sind.“

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.*)

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen und die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

---

*) Von den Gebühren dieser Personen wird unten gesprochen werden.

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Auch nach der Notariatsordnung v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., hat der Notar bei Aufnahme von Wechselprotesten und bei Führung des Registers über dieselben nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen (§. 89 Not. Odg.).

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln ist, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Er-

klärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Die Zeit der Protesterhebung Mangels Zahlung ist für Prag am Zahlungstage von 1 Uhr Mittags bis 5 Uhr Abends und an den zwei folgenden Werktagen von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends — für Triest am Zahlungstage von 4—7 Uhr Abends und an den zwei folgenden Werktagen von 9—12 Uhr Morgens und von 4—7 Uhr Abends — für Lemberg am Zahlungstage von 3—5 Uhr Abends, an den zwei folgenden Werktagen von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3—5 Uhr Abends festgesetzt worden; zu einer anderen Tageszeit kann der Protest nur mit Zustimmung des Protestaten, die im Protest zu bemerken ist, erhoben werden (Vdg. vom 30. Juli 1853, Nr. 153, v. 28. März 1854, Nr. 69, und v. 22. Mai 1857, Nr. 100 R. G. B.).

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubiget worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Ansprüche aus Wechselerklärungen, welche nicht von ihrem Aussteller selbst unterzeichnet, sondern mit dessen Namen von einem Anderen unterschrieben sind, eignen sich zur Geltendmachung im Wechselverfahren nur dann, wenn der letztere auch seine eigene Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze beigefügt hat, und wenn außerdem die von dem

Machtgeber unterschriebene, oder mit dessen gerichtlich oder notariell beglaubigtem Handzeichen versehene Vollmacht beigebracht wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeichnung der Firma eines Kaufmannes werden durch diese Anordnung nicht berührt (Ges. v. 19. Juni 1872, Nr. 88 R. G. B.).

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

Eine in italienischer Sprache auf die Ordre des Gläubigers ausgestellte Schuldverschreibung, welche im Contexte nicht als Cambiale oder Lettera di cambio bezeichnet ist, entspricht nicht dem hier vorgeschriebenen Erfordernisse und begründet kein Wechselrecht (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 9. Juli 1872, Z. 5934, J. B. Nr. 48).

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und Befugniß zur

Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

Der Aussteller eines trockenen Wechsels ist zur Zahlung von Verzugszinsen nicht vom Verfalltage, sondern erst von der Präsentation des Wechsels zur Zahlung, und in Ermangelung derselben von Zustellung der betreffenden Klage verpflichtet (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 7. Juni 1876, Z. 4498, Sp. R. Nr. 87).

6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. **99.** Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren [außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes]. *)

Art. **100.** Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage an gerechnet.

2. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.

Rücksichtlich des Wechselstämpels ist gegenwärtig das Gesetz vom 8. März 1876, Nr. 26 R. G. B., maßgebend, welches in den einschlägigen Bestimmungen lautet:

*) Siehe die Anmerkung auf S. 4.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Aenderung der Stämpelscala I.

§. 1. An die Stelle der durch das Gesetz v. 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. B., eingeführten Scala I hat folgende, die Gebühr sammt Zuschlag umfassende Scala I zu treten.

Bis zum Betrage von			75 fl.	— fl.	5 kr.
über	75 fl.	bis	150 „	— „	10 „
„	150 „	„	300 „	— „	20 „
„	300 „	„	450 „	— „	30 „
„	450 „	„	600 „	— „	40 „
„	600 „	„	750 „	— „	50 „
„	750 „	„	900 „	— „	60 „
„	900 „	„	1.050 „	— „	70 „
„	1.050 „	„	1.200 „	— „	80 „
„	1.200 „	„	1.350 „	— „	90 „
„	1.350 „	„	1.500 „	— 1	— „
„	1.500 „	„	3.000 „	— 2	— „
„	3.000 „	„	4.500 „	— 3	— „
„	4.500 „	„	6.000 „	— 4	— „
„	6.000 „	„	7.500 „	— 5	— „
„	7.500 „	„	9.000 „	— 6	— „
„	9.000 „	„	10.500 „	— 7	— „
„	10.500 „	„	12.000 „	— 8	— „
„	12.000 „	„	13.500 „	— 9	— „
„	13.500 „	„	15.000 „	— 10	— „
„	15.000 „	„	16.500 „	— 11	— „
„	16.500 „	„	18.000 „	— 12	— „
„	18.000 „	„	19.500 „	— 13	— „
„	19.500 „	„	21.000 „	— 14	— „
„	21.000 „	„	22.500 „	— 15	— „

und so fort von je 1.500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1.500 fl. als voll anzunehmen ist.

II. Gebührenentrichtung von Wechseln.

§. 2. Unter dem Ausdrucke „Inland“ wird in den folgenden Paragraphen das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden, und es ist daher jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel als ein ausländischer zu betrachten.

Bezüglich derjenigen Wechsel, welche in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oct. 1868, Nr. 135 R. G. B., namentlich die §§. 26, 27 und 28 derselben, auch fernerhin in Wirksamkeit, und es ist daher bei solchen Wechseln von der nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher bei ihrer Ausstellung an die kgl. ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittelst Stämpelzeichen oder unmittelbar vorschriftsmäßig gezahlt worden ist.

Siehe diese Verordnung im 12. Bande dieser Slg.

§. 3. Die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemäßheit des Art. 32 der W. Odg., das heißt derart zu berechnen, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monats abläuft.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hiebei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

§. 4. Im Inlande ausgestellte gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen der Gebühr nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, und zwar:

a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlußsatze dieses Paragraphes vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Scala I;
b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Scala II.

Die hier und in der Folge wiederholt berufene Scala II folgt am Schlusse dieses Gesetzes.

Der Gebühr nach Scala II unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt ist.

Alle Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia u. s. f.) sowie alle girirten Wechselcopien unterliegen derselben Gebühr wie das erste Exemplar, doch bleibt dasjenige von mehreren Exemplaren eines Wechsels von der Stämpelgebühr befreit, welches ausschließlich zur Einholung des Acceptes eines

außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Bezogenen bestimmt ist, wenn auf der Vorderseite dieses Exemplares die Worte: „nur zum Accepte bestimmt" beigesetzt werden, und wenn die Rückseite dieses Exemplares dergestalt durchstrichen wird, daß dadurch jede Art von Indossirung oder Empfangsbestätigung ausgeschlossen ist.

§. 5. Bei den unter §. 4 a begriffenen Wechseln auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage die Verpflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter den §. 4 a fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Eincassirung oder per procura im Sinne des Art. 17 der W. Odg. nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Theil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Scala II entsprechende Gebühr, bei schon ursprünglich stämpelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Scala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Scala I entsprechenden Gebühr besteht.

§. 6. Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr und zwar nach Scala I, wofern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, außerdem nach Scala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht vom Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

§. 7. Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Ueberreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und eine Ergänzung derselben nach Scala II nicht schon auf Grund des §. 5 eingetreten ist, die Gebühr in dem nach Scala II entfallenden

Ausmaße zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmaß zu ergänzen.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Theiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 5 sinngemäß anzuwenden.

§. 8. Ausländische (§. 2) Wechsel werden in der Regel (§. 9) schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig (§. 13) und unterliegen sohin der Gebühr:

a) nach Scala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;

b) nach Scala II, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Die Bestimmungen des §. 4, vorletztes Alinea, dann der §§. 5, 6 und 7 sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigesetzten Prolongationen mit der Modification anzuwenden, daß die in den §§. 5 und 6 mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

§. 9. Eine Ausnahme von der im §. 8 aufgestellten Regel findet nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§. 10), und es ist, wenn hienach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigesetzten Prolongationen in der Regel nur eine Gebühr von zwei Kreuzern für je hundert Gulden der Wechselsumme zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter hundert Gulden als voll anzunehmen ist.

Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmaß der nach §. 8 entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Scala II entfallende volle Ausmaß besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird (§. 7).

§. 10. Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem

Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, Zahlung darauf leistet oder empfängt, Mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 11. Die einem Wechsel beigesetzten Accepte sind mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles gebührenfrei, ohne Unterschied, ob der Wechsel gebührenfrei oder der Scala I oder einer niedrigeren oder höheren Gebühr unterworfen ist.

Die Indossamente, mit Einschluß der Indossamente per procura, zur Eincassirung und dgl. (Art. 17 W. Odg.), dann die Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf gebührenfreien oder der Scala I oder einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Wechseln sind, mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles, ebenfalls kein Gegenstand der Gebühr.

Dagegen sind Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Scala II unterliegenden Wechsel, oder wenn sie einem anderen Wechsel zu einem Zeitpunkte, wo nach diesem Gesetze bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Scala II stattzufinden hatte, beigesetzt wurden, oder wenn die Beisetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, daß wegen dieser Beisetzung die Ergänzung der Gebühr nach Scala II einzutreten hat (§. 5).

In den Fällen der hienach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

a) Indossamente der Gebühr nach Scala I; auf solchen Wechseln hingegen, welche grundbücherlich eingetragen sind oder eine Hypothekarerklärung enthalten nach Scala II von dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beisatz „zur Eincassirung", „per procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel (Art. 17 W. Odg.) beigerückt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (T. P. 111 d. Ges. vom 9. Febr. 1850, Nr. 50 R. G. B.);

b) Bürgschaften der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;

c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

§. 12. Wird einem Wechsel, außer dem im Schlußsatze

des §. 4 erwähnten Falle, mittelst eines abgesonderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich einer bereits erwirkten Vormerkung beigesetzt, so ist hiefür die Gebühr nach Scala II von dem Werthe der Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Contexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Afterpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Scala II entfällt (§. 11), unterliegt die in deren Texte aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

§. 13. Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (§. 10), und wenn der Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Uebertragung in das Inland zu entrichten.

§. 14. Der Stämpelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden:

A. Durch Verwendung der gestämpelten amtlichen Blanquette;

Zufolge Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Juli 1876, Nr. 92 R. G. B., werden außer den bisher im Verschleiße befindlichen gestämpelten Wechselblanquetten auch noch rastrirte gestämpelte Wechselblanquette aller Kategorien in Verschleiß gesetzt, welche keinen vorgedruckten Text enthalten.
Laut Fin. Min. Erl. vom 19. Nov. 1880, Nr. 137 R. G. B., werden auch amtliche nach Scala I gestämpelte Wechselblanquette mit polnischem und böhmischem Texte ausgegeben.

B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanquetten, dann von anderen Blanquetten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung einer Blanquette, dadurch, daß die der entfallenden Gebühr, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stämpelmarken auf der Rückseite des zum Wechsel zu verwendenden Papieres vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstämpelt werden.

Das Datum dieser Obliterirung ist, wenn es nicht schon aus dem Stämpelabdrucke ersichtlich ist, von dem stämpelnden Amte mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Ueberstämpelung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt; jede andere als die im Punkte B vorgeschriebene Berichtigungsart mittelst Stämpelmarken (mit Ausnahme der in diesem Paragraphe lit. F bezeichneten Fälle), speciell die Ueberstämpelung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelperson oder einer zur amtlichen Ueberstämpelung nicht ermächtigten Anstalt, gilt nicht als Erfüllung der Stämpelpflicht.

C. Soweit es sich um die Gebührenentrichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stämpelmarken auf der Rückseite des Wechsels und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke derart, daß ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, aufzukleben, und ist sohin die amtliche Ueberstämpelung derselben in der unter B dieses Paragraphes erwähnten Art rechtzeitig (§. 13) zu erwirken.

D. Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterlegenen Wechsel handelt (§§. 5, 7—9), so sind die der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stämpelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Umstandes oder Zeitpunktes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hiebei die Gebührenergänzung durch die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht begründet (§§. 7 und 9), so ist die amtliche Ueberstämpelung durch das Gericht vorzunehmen, außer diesem Falle aber obliegt es der Partei unter ihrer Verantwortlichkeit, die Ueberstämpelung der Marken durch ein hiezu ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunktes zu erwirken.

E. Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluß des Zuschlages 25 fl.

übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im §. 13 bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunktes (§§. 5, 7—9), bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem Wechsel, rücksichtlich auf dem zum Wechsel bestimmten Papiere, bestätigt wird.

F. Die Gebühr für Prolongationen (§. 6), dann für stämpelpflichtige, dem Wechsel beigesetzte Erklärungen (§§. 11 und 12) ist, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe der Gebühr, deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absatze E eintritt, entweder auf die im Absatze B festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B., das heißt, in der Art zu berichtigen, daß die der Gebühr entsprechenden Stämpelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stämpelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Theile derselben, niemals aber mit deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift, überschrieben werden.

Die Marken statt der Ueberschreibung mit einer Privatstampiglie zu überdrucken, ist auch in diesem Falle nicht von Wirkung.

Die Verordnung v. 28. März 1854 ist im 12. Bande dieser Slg. enthalten.

§. 15. Es ist der Finanzverwaltung anheimgestellt, die Drucklegung von besonderen mit dem amtlichen Stämpelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen u. dgl. zu veranlassen. Auf solche Blanquette finden die Bestimmungen in Betreff der amtlichen Blanquette Anwendung (§. 14 A und B).

§. 16. Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.) sind mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossamentes oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im §. 10 erwähnten

Acte theilgenommen hat, ferner derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtigt, welche schon vor dem Zeitpunkte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestirt hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressiren, welchen nach dem Gesetze die Gebührenzahlung zuerst obgelegen wäre.

§. 17. Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den solchen Wechseln im Inlande beigesetzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen, welche eine der nach §. 10 die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (§. 13) Wechselinhaber waren, endlich derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, zur ungetheilten Hand verpflichtet.

Der Schlußsatz des §. 16 findet auch hier sinngemäße Anwendung.

V. Nachtheilige Folgen der Gesetzesübertretungen.

§. 20. Im Falle der Nichterfüllung der Stämpelpflicht:

a) bei Wechseln; — — —

sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuheben.

Diese Gebührenerhöhung beträgt einschließlich der ordentlichen Gebühr:

1. bei den nach Scala I zu entrichtenden, bei den im §. 9 festgesetzten, dann bei den festen Gebühren für die oben unter a) . . . erwähnten Urkunden das Fünfzigfache;

2. bei den für die unter a) . . . erwähnten Urkunden nach Scala II zu entrichtenden Gebühren das Zehnfache des nicht, oder nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

War nach dem gegenwärtigen Gesetze die ursprünglich niedrigere Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Scala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absatze 1, bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absatze 2 des gegenwärtigen Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stämpelgefällsverkürzung bei den oben unter a) . . . bezeichneten Urkunden auf Strafe zu erkennen ist (§§. 82 u. ff. d. Ges. v. 9. Febr. 1850), hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger als die, nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen, und es darf auch der behufs Ablassung vom Strafverfahren nach den §§. 541 und 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegende oder sicherzustellende Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§. 21. Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach §. 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der im §. 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

§. 22. Der Empfänger einer stämpelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig gestämpelten Urkunde von den im §. 20 unter a) . . . bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Theiles der Gebührenerhöhung, und, insofern der Fall sich zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreißig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob (§. 24).

§. 23. Der Acceptant, Indossant, oder sonst nach den §§. 16 und 17 dieses Gesetzes zur Gebührenzahlung Verpflichtete kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, oder wo der seine Gebührenpflicht begründende

Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben.

§. 24. Wenn aus einem Wechsel (oder einer der im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden) ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, wird, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatze wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen, daß ein nicht datirtes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsel erst nach Ablauf dieser sechs, rücksichtlich zwölf Monate vom Ausstellungstage an (§§. 5 und 8) beigesetzt worden sei.

§. 25. Ein Handelsmäkler (Sensal), welcher bei Begebung von Wechseln mitgewirkt hat, von denen er wußte oder wissen konnte, daß dieselben nicht gehörig gestämpelt sind, haftet für die verkürzte Gebühr und für die Gebührenerhöhung und unterliegt überdieß dem im §. 84 c, Absatz II des Gesetzes v. 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., vorgesehenen Disciplinarstrafen.

Dieses Gesetz folgt unten, unter II. 2.

§ 26. In Bezug auf die Verjährung der nachtheiligen Folgen der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel Anwendung zu finden.

§. 27. Bei den auf amtlichen Blanquetten ausgefertigten oder mit amtlich überstämpelten Marken versehenen, gezogenen, aber nicht acceptirten Wechseln steht die denselben bereits beigefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausche gegen andere gestämpelte Blanquette oder gegen Stämpelmarken dann nicht entgegen, wenn dieselben von dem Aussteller an seine eigene Ordre ausgestellt, mit keinem Accepte, Indossamente, überhaupt mit keiner weiteren Parteienfertigung versehen sind und vor der Verfallzeit zum Umtausche überreicht werden.

Die im §. 5 und weiters berufene Scala II des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B., lautet:

Scala II.

	Gebührensatz. fl.	Gebührensatz. kr.	Außerordentlicher Zuschlag. fl.	Außerordentlicher Zuschlag. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.
	Oesterr. Währung.					
Bis 20 fl. österr. Währ.	—	5	—	2	—	7
Ueber 20 bis 40 fl. ö. W.	—	10	—	3	—	13
„ 40 „ 60 „ „ „	—	15	—	4	—	19
„ 60 „ 100 „ „ „	—	25	—	7	—	32
„ 100 „ 200 „ „ „	—	50	—	13	—	63
„ 200 „ 300 „ „ „	—	75	—	19	—	94
„ 300 „ 400 „ „ „	1	—	—	25	1	25
„ 400 „ 800 „ „ „	2	—	—	50	2	50
„ 800 „ 1.200 „ „ „	3	—	—	75	3	75
„ 1.200 „ 1.600 „ „ „	4	—	1	—	5	—
„ 1.600 „ 2.000 „ „ „	5	—	1	25	6	25
„ 2.000 „ 2.400 „ „ „	6	—	1	50	7	50
„ 2.400 „ 3.200 „ „ „	8	—	2	—	10	—
„ 3.200 „ 4.000 „ „ „	10	—	2	50	12	50
„ 4.000 „ 4.800 „ „ „	12	—	3	—	15	—
„ 4.800 „ 5.600 „ „ „	14	—	3	50	17	50
„ 5.600 „ 6.400 „ „ „	16	—	4	—	20	—
„ 6.400 „ 7.200 „ „ „	18	—	4	50	22	50
„ 7.200 „ 8.000 „ „ „	20	—	5	—	25	—

Ueber 8.000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Zur Vervollständigung der vorstehenden Anordnungen dienen auch nachstehende Verfügungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 31. März 1876, Nr. 54 R. G. B.:

Zu §. 2. Nachdem in diesem Paragraphe ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868, Nr. 135 R. G. B., insbesondere die §§. 26, 27 und 28 derselben in Wirksamkeit bleiben, so haben auf die in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Wechsel hinsichtlich der Höhe der bei ihrer Uebertragung in das Geltungsgebiet des Gesetzes vom 8. März 1876 zu entrichtenden Gebühr die Bestimmungen nicht der §§. 8 und 9, sondern des §. 4 des Gesetzes vom 8. März 1876 Anwendung, und es ist der von denselben an die kgl. ungarischen Finanzen vorschriftsmäßig entrichtete Gebührenbetrag in die nach dem dießseitigen Gesetze in Gemäßheit der §§. 8, 10 und 13 des Gesetzes vom 8. März 1876 entfallende Gebührenschuldigkeit einzurechnen.

Zu §. 3. Bei Berechnung der im ersten Absatze dieses

Paragraphes erwähnten Frist ist, soweit es sich um die Anwendung der Scala I oder Scala II handelt, darauf zu achten, ob der Zahlungstag durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage des Wechsels entspricht. So wäre beispielsweise ein am 28. Februar ausgestellter Wechsel nur dann der Scala I unterworfen, wenn er bis längstens 28. August desselben Jahres zahlbar ist; ein am 28. Februar ausgestellter, am 29. oder 30. August zahlbarer Wechsel wäre bereits der Scala II unterworfen. Ebenso wäre bei einem z. B. am letzten September 1876 ausgestellten, am letzten März 1877 fälligen Wechsel die Gebühr nicht nach Scala I, sondern nach Scala II zu entrichten.

Zu §. 9. Die in diesem Paragraphe den ausländischen bloß transitirenden Wechseln zugestandene Begünstigung hört auf, sobald nachträglich z. B. durch Beisetzung einer inländischen Nothadresse, eines Domicils, eines Ehrenacceptes, die Zahlbarkeit des Wechsels im Inlande begründet oder im Inlande von demselben gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, weil unter diesen Voraussetzungen der Wechsel aufhört, ein bloß transitirender zu sein.

Zu §. 11. Den bisherigen Normen gemäß unterlagen alle Indossamente, welche einem der Scala II unterliegenden Wechsel beigesetzt wurden, ausnahmslos der Gebühr nach Scala II.

Durch den §. 11 des neuen Gesetzes wird eine Gebührenerleichterung in der Art zugestanden, daß die nicht unter §. 12 dieses Gesetzes fallenden Indossamente auf den der Scala II schon ursprünglich unterworfenen, oder zur Zeit oder in Folge der Indossirung nach Scala II zu ergänzenden Wechseln, wenn diese letzteren zur Zeit der Beisetzung des Indossaments weder im Texte, noch in Verbindung mit dem Accepte u. s. w., noch in Form eines abgesonderten Zusatzes eine Hypothekarerklärung enthalten, noch auch grundbücherlich eingetragen sind, nunmehr bloß der Gebühr nach Scala I nach dem abgetretenen Betrage unterworfen sind.

Zu §. 15. Die Veranlassung der Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stämpelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen u. dgl. wird dem Finanzministerium vorbehalten.

Zu §. 21. Nach dem Gesetze umfaßt der Ausdruck: „Gebührenerhöhung" die ordentliche Gebühr und jenen Betrag, um welchen die ordentliche Gebühr wegen der Gesetzesübertretung zu erhöhen ist (die Gebührensteigerung).

Diese Unterscheidung ist bei Anwendung des §. 21 festzuhalten.

Wenn beispielsweise in einem Falle, in welchem von einem, der Scala I unterliegenden Wechsel die ordentliche Gebühr 1 fl., somit die Gebührenerhöhung 50 fl. beträgt, nach dem §. 21 vorzugehen ist, so kommt, statt der vollen Gebührenerhöhung per 50 fl. einzuheben:

a) an verkürzter ordentlicher Gebühr . . .	1 fl.	— kr.
b) die Hälfte der Steigerungsgebühr per 49 fl., d. i. das $24\frac{1}{2}$fache der ordentlichen Gebühr mit	24 „	50 „
Zusammen . .	25 fl.	50 kr.

Die im §. 21 des Gesetzes zur Bedingung gemachte Verzichtleistung der Partei auf jede Beschwerdeführung ist entweder in einer nach T. P. 44 l) G. G. zu behandelnden Eingabe oder in einem, eine solche Eingabe vertretenden Protokolle zu constatiren, und ist daher ein in dieser Absicht vorgebrachtes mündliches Ansuchen nicht genügend.

In der in einem solchen Falle an die Partei auszustellenden Empfangsbestätigung ist zur Constatirung dieser Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung die Beziehung auf den §. 21 des Gesetzes jedesmal ausdrücklich aufzunehmen.

Durch die Anordnungen dieses Paragraphes werden die Gebührensteigerungen den ordentlichen Gebühren gleichgestellt und finden daher die in Beziehung auf die Einbringung, Sicherstellung, Nachsicht und Abfallbringung der ordentlichen Gebühren bestehenden Vorschriften nunmehr auch auf die auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1876 vorgeschriebenen Gebührensteigerungen volle Anwendung.

Zu §. 27. Die gegenwärtig zur Auswechslung berechtigten Behörden und Aemter werden im allgemeinen ermächtigt, die im §. 27 angeführten inländischen Wechsel, insofern alle dort vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, gegen andere gleichwerthige amtliche Wechselblanquette, beziehungsweise Stämpelmarken auszuwechseln.

Die bezüglichen Eingaben sind nach T. P. 44 q) G. G. zu behandeln.

Die Entscheidung über die Auswechslung von Wechseln, welche an einen im Auslande befindlichen Bezogenen adressirt sind, wird dem Finanzministerium vorbehalten.

Was die sonst vorkommenden Gebühren in Wechselsachen betrifft, so kommt folgendes zu bemerken:

Wechselproteste, welche vom Notar aufgenommen werden, fordern den Stämpel von 1 fl.; jene, welche vom Gerichte aufgenommen werden, mit Auflassung der bestehenden Taxe, über eine Wechselforderung von nicht mehr als 200 fl., den Stämpel von 2 fl., über höhere Wechselforderungen den Stämpel von 3 fl. (Ges. v. 13. Dec. 1862, Nr. 80 R. G. B., T. P. 116 G).

Die dem Notar für die Protestaufnahme zu zahlende Gebühr beträgt bei einem Werthe bis 200 fl.: 1 fl.; über 200 fl. bis 1000 fl.: 2 fl.; über 1000 fl. bis 4000 fl.: 3 fl.; über 4000 fl.: 4 fl.; außerdem für jede Präsentation einer Nothadresse 40 kr. (§. 7 des Notariatstarifes v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.).

Die Gebühr für wechselgerichtliche Zahlungsauflagen beträgt: bei Wechselforderungen bis 50 fl. — 1 fl.; über 50 bis 200 fl. — 2 fl. 50 kr.; über 200 bis 800 fl. — 5 fl.; über 800 fl. $1/2$ Percent des Betrages mit dem 25percentigen außerordentlichen Zuschlage. Diese letzte Gebühr hat im Falle der Abweisung der Wechselklage nie weniger als 5 fl. und nie mehr als 15 fl. zu betragen (Ges. v. 13. Dec. 1862, Nr. 80 R. G. B., T. P. 103).

II.

Gesetze und Vorschriften über die öffentlichen Börsen und die Sensale.

---

1. Gesetz vom 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., betreffend die Organisirung der Börsen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und Handelsministeriums nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer selbständigen Leitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung. Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis tausend Gulden oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2. Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministeriums bedarf. Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat.

2. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse.

3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse.

4. Die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung

der Börse, welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt werden müssen.

5. Die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten.

6. Die Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen.

7. Die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte (§. 12) beziehen.

8. Die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

Aenderungen der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes genehmigten Statuten werden von der Börseleitung beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers.

§. 3. Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres innerhalb der gesetzlichen Gränzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse und übt überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird. Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatuts und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich und berechtigt, die hiezu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu treffen.

§. 4. Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde. Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren. Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 5. Von dem Börsebesuche sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes.

2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind.

3. Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurses und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Crida zu einer Strafe verurteilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe.

4. Diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben.

5. Diejenigen Personen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist (§. 17).

6. Diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

7. Diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind.

§. 6. Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.
2. Dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben.
3. Die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Siehe diese Gesetze im 6. und 16. Bande dieser Slg.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

§. 7. Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmäkler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmäkler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 8. Die ämtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmäklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Mäklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen.

Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

§. 9. Der Finanzminister bestimmt, nach Anhörung der betreffenden Börseleitung, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im ämtlichen Coursblatte notirt werden dürfen.

§. 10. Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte.

§. 11. Wenn die Börseleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsestatuten, oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen läßt, ist der Finanzminister berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, die Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern zu übertragen, welche von ihm ernannt werden. Ebenso ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer anzuordnen.

§. 12. Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit (§. 3) über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 13. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 14. Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten.

§. 15. Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, haben die Bestimmungen

des Art. 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

Siehe das allgemeine Handelsgesetzbuch im 11. Bande dieser Slg.

§. 16. Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Art. 311 und der Art. 354—357 des Handelsgesetzbuches unter Vermittlung von Handelsmäklern durchzuführen sind; sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solche Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

Siehe die Bemerkung bei § 15.

§. 17. Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung an Börsebesuchern mit Geldbußen bis zu eintausend Gulden, sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falcher Gerüchte erfolgen.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt; gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu einhundert Gulden oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen.

Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldstrafen nicht unter einhundert Gulden, und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien.

§. 18. Alle Geldbußen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 19. Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börse-Agentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 20. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juni 1854, Nr. 200 R. G. B., und vom 26. Februar 1860, Nr. 58 R. G. B., sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Gegenstände betreffen, außer Kraft treten.

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte am 8. Mai 1875.

Die beiden in diesem Paragraphe berufenen Gesetze s. unten, unter 5. — Die in Aussicht gestellte Verordnung folgt unten, Nr. 3.

§. 21. Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

---

2. Gesetz vom 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., betreffend die Handelsmäkler oder Sensale.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 66. Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, ob und mit welchem Betrage die Handelsmäkler Caution zu leisten haben. Vorher ist, wenn der Handelsmäkler für eine Börse bestellt werden soll, die Börseleitung, sonst die Handels- und Gewerbekammer zu hören.

Art. 67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, Münzsorten, Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Er ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände zu übernehmen, welche den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, wenn diese von ihm ausgefolgt werden.

Art. 68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Sie können nicht nur an Orten, wo Börsen bestehen, sondern überall bestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehrs es wünschenswerth machen.

Handelsmäkler, welche ihr Amt an einer Börse auszuüben berufen sind, können dasselbe auch außerhalb der Börse im Börseorte ausüben.

Art. 69. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles desjenigen, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen.

Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar, noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre; sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dieß unbeschadet der Giltigkeit der Geschäfte.

2. Sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse

eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, noch auch Mitglied des Vorstandes, Verwaltungsrathes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien sein.

3. Sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt.

4. Sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen; es ist ihnen jedoch gestattet, zur Uebernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebahren sie verantwortlich sind.

5. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist.

6. Sie dürfen weder briefliche noch telegraphische Aufträge von Personen, die sich außerhalb des Ortes, für welchen sie bestellt sind, befinden, übernehmen; sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit, oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, sie Kenntniß haben, Aufträge übernehmen.

7. Sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine, oder zur Benachtheiligung dritter Personen schließen wolle; ebensowenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in solchen Staatspapieren, Actien oder anderen Handelspapieren vermitteln, welche im amtlichen Coursblatte der Börse nicht notirt sind.

8. Sie müssen an Orten, wo Börsen bestehen, an den Tagen, an welchen sie nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, während der ganzen Börsezeit an der Börse gegenwärtig sein oder dafür sorgen, daß ihre Stelle durch einen anderen Handelsmäkler vertreten und diese Vertretung dem Börsecommissär angezeigt werde; zu einer länger als acht Tage dauernden Stellvertretung ist die Bewilligung des Börsecommissärs erforderlich.

Art. 69 a. Der Handelsmäkler ist, unbeschadet der Giltigkeit des abgeschlossenen Geschäftes, nur dann berechtigt, den Namen seines Auftraggebers nicht zu nennen, wenn er von

diesem angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann.

Falls er angemessene Deckung nicht erhalten hat, haftet er demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, welcher diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch Schuld des Handelsmäklers nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, welche volle Beruhigung zu gewähren geeignet war.

Art. 70. Die politische Landesbehörde kann den Handelsmäklern dort, wo sich das Bedürfniß äußert, das Befugniß ertheilen, öffentliche Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen oder Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hilfsdienste zu leisten.

Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche auch ein Tagebuch (Journal) führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für Börsen bestellt sind, der Gewerbsbehörde vorgelegt werden, welche den Namen des Mäklers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen haben, deren Enden amtlich zu siegeln sind.

Ist das Tagebuch vollgeschrieben, so hat der Handelsmäkler dasselbe behufs Erlangung eines neuen dem Börsecommissär, beziehungsweise der Gewerbsbehörde, vorzulegen, welche es dem Handelsmäkler nach erfolgter Vidirung zurückzustellen haben.

Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten. An Börseorten ist auch anzugeben, ob das Geschäft in oder außerhalb der Börse geschlossen wurde.

Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien vor seiner Erfüllung aufgehoben wird, so ist auf ihr Begehren diese Uebereinkunft in das Tagebuch einzutragen.

Die Eintragungen müssen in einer Sprache, welche bei

den Gerichten des Ortes zulässig ist, geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums, mit besonderer fortlaufender Zahlenbezeichnung und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Siehe den berufenen Art. 32 des Handelsgesetzbuches im 11. Bande dieser Slg.

Art. **73**. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete und mit der Zahl, mit welcher das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist, versehene Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Die Aufnahme des Namens der Parteien in die Schlußnote ist jedoch in dem im Art. 69 a bezeichneten Falle nicht nothwendig.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

In dem im Art. 69 a erwähnten Falle hat der Handelsmäkler die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten aufzubewahren und jeder Partei, welcher der Name der anderen Partei unbekannt bleiben soll, bloß von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen.

Art. **74**. Der Handelsmäkler ist, unbeschadet des Art. 69 a verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist.

Art. **75**. Wenn ein Handelsmäkler stirbt, oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch, wenn der Mäkler an einer Börse bestellt war, bei dem Börsecommissär, sonst aber bei der Gewerbsbehörde niederzulegen.

Art. **76**. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Tagebuch einsehen, so hat es der Mäkler zwar unbeschadet des Art. 69 a zu gestatten; doch darf die Einsichtnahme nur in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei bloß von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

Dritten Personen darf nur in Folge ämtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Tagebuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden.

Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurteilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Art. 78. Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung.

Siehe den Art. 39 des Handelsgesetzbuches im 11. Bande dieser Slg.

Art. 80. Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben, oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berech-

tigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen, und wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen, Ortsgebrauch oder in Betreff der an Börsen geschlossenen Geschäfte durch Börsestatuten.

Diese Gebühr hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen worden ist.

Ist aber das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird von der politischen Landesbehörde bestimmt, welche vorläufig wegen der Mäklergeschäfte an Börsen den Börsecommissär und die Börseleitung, wegen der anderen Mäklergeschäfte die Handels- und Gewerbekammer, in beiden Fällen aber, wenn ein Gremium der Handelsmäkler besteht, auch dieses zu vernehmen hat.

Art. 83. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen, eines Ortsgebrauches oder besonderer Bestimmungen im Börsestatute von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84. Hinsichtlich der Anstellung der Handelsmäkler gelten folgende Bestimmungen:

I. Zur Erlangung einer Handelsmäklerstelle wird erfordert, daß der Bewerber

1. österreichischer Staatsbürger, 24 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;

2. die Handelsmäklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe.

II. Die Handelsmäklerprüfung ist zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmäklers an einer bestehenden Börse vor der betreffenden Börseleitung, zur Erlangung der Befähigung für andere Handelsmäklerstellen vor der Handels- und Gewerbekammer abzulegen. Sie wird bei den Börseleitungen unter dem Vorsitze des Börsecommissärs, bei

den Handels- und Gewerbekammern unter dem Vorsitze eines Rathes des am Sitze der Kammer befindlichen Handelsgerichtes, beziehungsweise des Gerichtshofes erster Instanz, und wo sich ein solcher nicht befindet, des Bezirksrichters vorgenommen.

III. Handelsmäkler, welche ihr Amt auch an einer Börse auszuüben berufen sind, werden durch die Börseleitung, andere Handelsmäkler aber für einen bestimmten Ort oder Bezirk durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes ernannt. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung durch die politische Landesbehörde.

Behufs der Besetzung ist ein Concurs auszuschreiben und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen.

Wenn die Besetzung der Stelle an einer Börse erfolgen soll, hat die Bekanntmachung des Concurses auch durch Anschlag an der Börse zu geschehen.

Die Ausschreibung und Bekanntmachung des Concurses steht der Börseleitung, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammer zu, welche zur Ernennung berufen ist.

IV. Nach erfolgter Bestätigung der Ernennung hat der ernannte Handelsmäkler bei der politischen Landesbehörde den Amtseid zu leisten und erhält sohin das von der politischen Landesbehörde auszufertigende Bestellungsdecret, in welchem der Ort oder der Bezirk, für welche er bestellt ist, und innerhalb welcher er seinen Aufenthalt zu nehmen hat, und der Umfang seiner Bestellung (Art. 68) anzugeben sind.

V. Die Betheilung mit dem Tagebuche erfolgt durch den Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für Börsen bestellt sind, durch die Gewerbsbehörde.

VI. Die Ernennung und Beeidigung eines Handelsmäklers wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, und wenn im Bezirke ein Gremium der Handelsmäkler besteht, auch diesem mitgetheilt.

Art. 84a. Die Handelsmäkler können Gremien bilden, deren Bezirksabgränzung von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handelskammer bestimmt wird.

Solche Gremien besorgen ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels zu unterziehenden Statuten, in welchen die zwangsweise Eintreibung der erforderlichen Beiträge geregelt werden kann.

Art. 84b. Die Ueberwachung der an Börsen ihr Amt ausübenden Handelsmäkler geschieht durch den Börsecommissär

die Ueberwachung der übrigen Handelsmäkler durch die Gewerbsbehörde.

Der Börsecommissär, beziehungsweise die Gewerbsbehörde, ist berechtigt, zum Behufe der Ueberwachung der Handelsmäkler in die Bücher derselben Einsicht zu nehmen.

Art. 84c. Handelsmäkler, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

Vgl. hiezu den oben S. 40 abgedruckten §. 25 des Gesetzes v. 8. März 1876, Nr. 26 R. G. B.

I. Ordnungsstrafen sind:

1. Der Verweis;

2. Geldbußen von zehn bis einhundert Gulden.

Kraft des Aufsichtsrechtes ist berufen, Ordnungsstrafen zu verhängen, der Börsecommissär bezüglich der an Börsen angestellten Handelsmäkler, die Gewerbsbehörde hinsichtlich der anderen Handelsmäkler.

Gegen die Verhängung einer Geldbuße kann von dem betheiligten Handelsmäkler binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

II. Disciplinarstrafen sind:

1. Geldbußen von einhundert bis eintausend Gulden;

2. Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit;

3. Entsetzung vom Amte.

Die Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit kann verhängt werden, wenn der an einer Börse bestellte Handelsmäkler sich ein unanständiges oder ruhestörendes Benehmen an der Börse zu Schulden kommen läßt, welches seine Ausschließung vom Börsebesuche auf bestimmte Zeit nothwendig macht.

Auf die Entsetzung vom Amte ist zu erkennen:

a) Wenn der Handelsmäkler wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges verurteilt oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wurde;

b) wenn er von einem Gefällsgerichte wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurteilt wurde;

c) wenn er in Concurs verfallen ist.

Außerdem kann auf die Entsetzung vom Amte auch noch erkannt werden:

d) wenn der Handelsmäkler in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;

e) wenn er ein Handelsgeschäft für eigene Rechnung macht oder an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt, oder wenn er von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat, und von welchem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen unterlassen hat;

f) wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, er Kenntniß hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle;

g) wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

Eine Disciplinarstrafe kann gegen einen Handelsmäkler nur nach vorausgegangener Disciplinaruntersuchung verhängt werden.

Die Disciplinaruntersuchung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerbsbehörde geführt, welche den Betheiligten mit seiner Vertheidigung zu hören und sohin mit dem Erkenntnisse vorzugehen haben. Die Börseleitung hat zu diesem Behufe am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben eine aus vier Mitgliedern bestehende Commission bleibend zu bestellen und zugleich die Ersatzmänner für diese Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen. Der Börsecommissär ist der Vorsitzende dieser Commission.

Gegen ein wider einen Handelsmäkler geschöpftes Disciplinarerkenntniß kann von dem Verurteilten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde angebracht werden.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in gleicher Frist die Ergreifung der Beschwerde hinsichtlich der an Börsen bestellten Mäkler an das Finanzministerium, hinsichtlich der anderen Mäkler an das Handelsministerium zulässig.

III. Gegen Handelsmäkler ist die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung zu verhängen:

1. Wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Handelsmäklers während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;

2. wenn sich, falls eine Caution für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Caution ergibt;

3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verpflichtung einzugehen.

Die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler von der nach II dieses Paragraphes eingesetzten Disciplinarcommission, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerbsbehörde verhängt. Gegen eine solche Verfügung kann von dem Betheiligten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

IV. Wenn ein Dienstvergehen eines Handelsmäklers sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung darstellt, so darf, so lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung, unbeschadet der Suspension als mittlerweiliger Vorkehrung, nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ein Strafverfahren gegen einen Handelsmäkler als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon, wenn er an einer Börse bestellt ist, der Börseleitung, sonst der Gewerbsbehörde Mittheilung zu machen, und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

Ein von den Strafgerichten geschöpftes freisprechendes Urteil hindert nicht die Durchführung des Disciplinarverfahrens.

V. Die als Ordnungs- oder als Disciplinarstrafen gegen Handelsmäkler verhängten Geldbußen fließen in den Armenfond der Gemeinde, in welcher die Ordnungswidrigkeit oder das Dienstvergehen begangen wurde.

§. 2. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am ersten Tage des zweiten Kalendermonats, welcher auf dessen Kundmachung folgt, und es treten zugleich die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, namentlich der §§. 26—29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. von 1863, soweit sie Gegenstände betreffen, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt sind, außer Kraft.

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgte am 8. Mai 1875.

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche s. im 11. Bande dieser Sammlung.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt, welche die hiezu erforderlichen, ihren Wirkungskreis betreffenden Verordnungen zu erlassen haben.

---

3. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 19. April 1875, Nr. 69 R. G. B.,

betreffend die Bestimmung einer Frist für die Börsen in Wien, Triest und Prag zur Aenderung ihrer Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1875 über die Organisirung der Börsen.

In Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., über die Organisirung der Börsen, wird der Wiener Geldbörse, der Wiener Waarenbörse, der Frucht- und Mehlbörse in Wien, der Handelsbörse in Triest und der Waaren- und Effectenbörse in Prag behufs der, den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen eine Frist bis Ende des Jahres 1875 gegeben.

Vom 1. Jänner 1876 an treten die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B., und vom 26. Februar 1860, Nr. 58 R. G. B., sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie die durch das Gesetz vom 1. April 1875 über die Organisirung der Börsen geregelten Gegenstände betreffen, außer Kraft.

Siehe diese Gesetze unten, unter 5.

---

4. Vorschriften für einzelne Börsen.

A. Für die Wiener Börse.

a. Statut für die Wiener Börse.

(Von dem Handels- und Finanzministerium genehmigt am 1. October 1875.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Börseverkehr erstreckt sich auf Effecten, welche im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen, auf Wechsel, Münzen, Edelmetalle, dann auf Waaren, Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte.

§. 2. Die Besucher, beziehungsweise Mitglieder der Börse theilen sich in zwei Sectionen, nämlich a) die Section für das Effectengeschäft (einschließlich des Geschäftes in Wechseln, Münzen und Edelmetallen); b) die Section für das Waarengeschäft (einschließlich der Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte).

Diese Trennung in zwei Sectionen ist jedoch ohne Einfluß auf die Berechtigung zum Geschäftsbetrieb (§. 1).

Die Einreihung erfolgt auf Grund einer, bei Lösung der Jahreskarte abzugebenden Erklärung. Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf. Der Uebertritt aus einer Section in die andere kann nur vom Beginn eines Kalenderjahres wirksam werden und ist von dem Betreffenden bis spätestens 15. December der Börsekammer anzuzeigen.

Ueber die Einreihung in die Section sind von der Börsekammer fortlaufende Listen zu führen.

Alljährlich im Monate Jänner sind durch die Börsekammer Verzeichnisse der Mitglieder nach den beiden Sectionen getrennt zu verfassen und ist in dieselben eine jede vorkommende Veränderung ohne Verzug einzutragen.

Es steht jedem Börsebesucher frei, von den Mitgliederverzeichnissen, sowie von den Sectionslisten im Bureau der Börsekammer Einsicht zu nehmen.

§. 3. Wer sich durch einen andern an der Börse vertreten lassen will, ist verpflichtet, der Börsekammer hievon schriftlich die Anzeige zu machen. Die Vollmacht muß sich auf sämmtliche Börsegeschäfte beziehen.

Jede solche Bevollmächtigung ist mittelst Anschlags an der Börse durch mindestens acht Tage und durch das Börsever-

ordnungsblatt zu publiciren. Wird die Vollmacht widerrufen, so hat der Vollmachtgeber die schriftliche Anzeige an die Börsekammer zu erstatten, und diese hat sofort in gleicher Weise wie bei Ertheilung der Vollmacht die Publication zu veranlassen.

Außer den von der Wiener Börsekammer publicirten Vertretern gelten nur Firmainhaber, ferner die zur alleinigen Firmirung berechtigten Gesellschafter, so wie die Einzelnprocuristen als zum Abschlusse von Börsegeschäften für die betreffende Firma, berechtigt und werden die Börsebesucher aufmerksam gemacht, daß in Zukunft für Börsegeschäfte, welche andere Personen für eine Firma abschließen, nur mehr diese allein, nicht aber die Firma in Anspruch genommen werden können.

Der Umfang der Vollmacht der Vertreter erstreckt sich auf alle Kategorien von Börsegeschäften, einschließlich der Kostgeschäfte.

Die Bevollmächtigung ist theils bedingt, theils unbedingt. — Die bedingt ertheilte Vollmacht ist wie folgt aufzufassen.

Parteien (Sensale), welche mit Bevollmächtigten von Banken und Firmen ein Börsegeschäft eingehen, sind verpflichtet, über dasselbe einen Schlußzettel auszufertigen und diesen am Nachmittage desselben Tages, an welchem das Geschäft geschlossen wurde, an das betreffende Institut oder die betreffende Firma gelangen zu lassen, wogegen die Partei (oder der Sensal) berechtigt ist, an dem dem Abschlusse zunächst folgenden Werktage einen von dem betreffenden Institute oder der betreffenden Firma (oder von speciell dazu seitens des Institutes oder der Firma bevollmächtigten Personen, deren Namen mittelst Anschlages im Geschäftslocale kundgegeben sind) unterzeichneten Gegenschlußzettel zu verlangen.

Bis zum Ablaufe dieser Frist haften die Institute und Firmen unbedingt für alle Börsegeschäfte, welche ihre Bevollmächtigten an der Börse abgeschlossen haben; sie haften dafür auch weiter unbedingt, wenn der Gegenschlußzettel von der Partei (dem Sensal) vorgewiesen werden kann.

Kann der Gegenschlußzettel nicht vorgewiesen werden, so muß die Partei (oder der Sensal), falls sie das betreffende Institut oder Firma in Anspruch nehmen will, den Beweis dafür erbringen, daß das bezügliche Geschäft wirklich für das Institut oder die Firma abgeschlossen worden sei.

Für die an Abend-, Sonn- oder Feiertagsbörsen (im Falle als solche abgehalten werden) gemachten Geschäfte sind die Schlußzettel von den Parteien am nächstfolgenden Werktage Vormittags bis zwölf Uhr den Instituten und Firmen zuzumitteln, und können die unterfertigten Gegenschlußzettel am Nachmittage dieses letzteren Tages abgeholt werden (Kundm. d. Börsekammer v. 23. Juni 1876).

§. 4. Oeffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes bewirkt. Amtliche Bekanntmachungen sind auf Requisition der betreffenden Behörde in der von der Behörde angegebenen Form ohne Verzug zu veröffentlichen.

§. 5. Den mit der Staatsaufsicht betrauten staatlichen Organen sind Seitens der Börsekammer angemessene, mit der nöthigen Einrichtung versehene Amtslocalitäten, sowie die Bureauerfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Erstes Hauptstück.

Besuch der Börse, Rechte und Pflichten der Besucher.

§. 6. Die Börseversammlungen finden in dem von der Börsekammer bestimmten Locale statt. Der Zutritt zu den Börseversammlungen steht nur jenen frei, welche hiezu im Sinne dieses Statutes berechtiget erscheinen und von dem Börsebesuche nicht nach §. 5 des Gesetzes vom 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., ausgeschlossen sind.

Insbesondere ist die Börsekammer berechtigt, durch besonderen Beschluß denjenigen Personen den Zutritt zu den Börseversammlungen zu versagen, welche, ohne in Concurs verfallen zu sein, sich mit ihren Gläubigern außergerichtlich abzufinden suchen oder ihre liquiden Verpflichtungen aus Handelsgeschäften unerfüllt lassen, und zwar bis zum Nachweise des erfolgten Ausgleiches. Ebenso kann die Börsekammer durch besonderen Beschluß Personen, die nicht des Börseverkehrs, sondern anderer demselben fremder Zwecke wegen sich einfinden, den Zutritt zu den Börseversammlungen versagen.

§. 7. Der Zutritt zu den Börseversammlungen ist nur den Besitzern einer von der Börsekammer ertheilten Börsekarte, sowie denjenigen Personen, welche vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben, gestattet.

Jeder Börsebesucher ist verpflichtet, den hiezu bestimmten Organen auf deren Verlangen die Börsekarte vorzuweisen.

Diese Karte ist nur für diejenige Person giltig, auf deren Namen sie lautet.

Auch die von einer Firma gelöste Karte darf nur von der auf der Karte bezeichneten Person benützt werden. Falls an deren Stelle zeitweilig oder dauernd eine andere Person tritt, so ist vorher die Anzeige an die Börsekammer zu erstatten und dieß auf der Börsekarte durch das Bureau der Börsekammer zu vermerken.

Wird eine Börsekarte an jemanden, für den sie nicht ausgestellt ist, wenngleich nur zu einmaligem Gebrauche überlassen, so verliert sie dadurch ihre Giltigkeit, unbeschadet des sonstigen strafweisen Vorgehens.

In Folge der Schwierigkeiten, auf welche das Comite der Wiener Börsekammer bei Einziehung der Informationen über die Persönlichkeit der um die Zulassung zum Börsebesuche Einschreitenden stößt, werden in Zukunft die Namen derjenigen, welche eine Börsekarte verlangen, sowie die Namen der ihre Zulassung zum Börsebesuche empfehlenden Personen im Börsesaale angeschlagen werden. Nur hinsichtlich derjenigen Bewerber, welche seit mehr

als drei Jahren Inhaber einer in Wien protokollirten Firma sind, oder die schriftliche Empfehlung zweier Mitglieder der Wiener Börsekammer beibringen und von dem Comite der Börsekammer einhellig zum Börsebesuche zugelassen werden, entfällt der Anschlag (Kundm. d. Börsekammer v. 20. April 1880).

Der Zutritt zur Börse ist nur denjenigen Geschäftsdienern (Scontisten) gestattet, welche im Besitze einer auf die Firma oder den Namen des Dienstgebers lautenden Dienerkarte sind. Wenn von einer Firma mehrere Geschäftsdiener gleichzeitig an der Börse verwendet werden wollen, so ist für jeden dieser Diener eine separate Karte zu lösen (Kundm. d. Börsekammer v. 27. April 1880).

§. 8. Für die Börsekarten ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe alljährlich von der Börsekammer bestimmt wird und welche im vorhinein zu bezahlen ist.

Die Gebühr kann für die Besucher und Mitglieder der Börse verschieden bemessen werden. Auch kann dieselbe nach Classen mit verschiedenen Beträgen festgesetzt werden.

Die Börsekammer kann nach ihrem Ermessen an Fremde, d. h. an solche Personen, welche nicht in Wien ihren Wohnsitz haben, unentgeltliche Gastkarten ertheilen, welche jedoch nur zum Besuche der Börse an drei aufeinander folgenden Tagen im laufenden Jahre berechtigen.

§. 9. Die Börsekammer bestimmt die Tage und Stunden der Börseversammlungen. Diese finden in der Regel an jedem Wochentage statt.

Die Börsekammer kann bei besondern Anlässen einzelne Börseversammlungen ausfallen lassen. Das Ausfallen einzelner Börsetage oder Aenderungen der einmal festgesetzten Börsestunden müssen, wenn nicht eine Abkürzung der Frist durch ein außerordentliches Ereigniß gerechtfertigt ist, mindestens acht Tage vorher in dem Börseverordnungsblatt und durch Anschlag an der Börse publicirt werden.

Der Anfang und das Ende einer jeden Börseversammlung wird durch ein Glockenzeichen angekündigt. Deßgleichen wird zu einem in die Zeit der Börseversammlungen fallenden und von der Börsekammer in gleicher Weise wie die Börsestunden publicirten Zeitpunkte ein Glockenzeichen gegeben, nach welchem Kündigungen und die bei Prämiengeschäften vorkommenden Erklärungen nicht mehr zulässig sind (Erklärungszeit).

Eine Viertelstunde nach Schluß der Börseversammlung wird ein weiteres Glockenzeichen gegeben. Wer nach diesem erst den Börsesaal verläßt, hat eine Geldbuße zu entrichten, deren Höhe von der Börsekammer im vorhinein bestimmt und publicirt wird.

§. 10. Jeder, der die Börse besucht, hat sich dort ruhig und anständig zu betragen und den zur Handhabung der Ord-

nung bestellten Organen Folge zu leisten. Wer sich diesen nicht fügen will, kann auf Anordnung zweier Mitglieder der Börsekammer sofort von der Börse entfernt werden.

Abgesehen hievon unterliegt er der anderweitig etwa vorgesehenen Bestrafung.

Auf Grund des §. 3 B. G. wird bestimmt: 1. Der Aufenthalt innerhalb des Schrankens ist während der Mittagsbörse nur den Börsesensalen und den durch Amts- oder Dienstpflicht dazu Berechtigten gestattet; 2. die einzelnen Geschäftsgruppen dürfen sich von den ihnen angewiesenen Plätzen nicht entfernen; 3. Scheinschlüsse, sowie das Nichtzuhalten oder Zurückziehen gemachter Offerte sind verboten. Die Uebertretung dieser Anordnungen ebenso wie die Verbreitung falscher Gerüchte wird nach §. 17 B. G. geahndet (Kundm. d. Börsekammer v. 19. Jänner 1876).

Der Zutritt in den Schranken an der Morgen-, Mittag- und Abendbörse, und an den Sonn- und Feiertagsbörsen, insbesondere auch unmittelbar nach Schluß der Mittagbörse (3/4 2 Uhr) bis zur Räumung des Saales ist ausschließlich nur den Personen, welche durch Amtspflicht hiezu berufen sind, und den beeideten Effectensensalen gestattet (Kundm. d. Börsekammer v. 17. März 1877).

In der letzten Zeit sind der Wiener Börsekammer wiederholt und zwar von Börsebesuchern Beschwerden über das ungestüme, die körperliche Sicherheit gefährdende Vordrängen einzelner Geschäftsgruppen, sowie über die dadurch verursachte Passagestörung vorgebracht worden. Es ergeht demnach an die Börsebesucher die dringende Mahnung, im eigenen Interesse und zur Aufrechthaltung des ungehinderten Verkehres sich solcher Ausschreitungen zu enthalten, da sonst strafweise gegen diejenigen vorgegangen werden müßte, welche dieser Mahnung nicht nachkommen (Kundm. d. Börsekammer v. 17. Jänner 1880).

§. 11. Jeder, der eine Börsekarte ordnungsmäßig erlangt hat, ist Börsebesucher und als solcher den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen.

Die Börsebesucher haben das Recht, alle Einrichtungen der Börse zu benützen, soweit die Benützung nicht an besondere Bedingungen geknüpft ist.

Zweites Hauptstück.

Bedingungen der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 12. Die Börsebesucher, welche die für die Mitgliedschaft geltenden Erfordernisse besitzen, haben die den Mitgliedern zustehenden Rechte und etwa obliegenden besonderen Pflichten.

§. 13. Mitglied der Börse ist mit Ausnahme der Gehilfen der Sensale (§. 47) jeder Börsebesucher, welcher mindestens während der letztverflossenen drei Kalenderjahre im Besitze einer entgeltlichen Jahreseintrittskarte war und zur Zeit noch ist, oder bei kürzerem Besitze einer solchen Karte durch die letzten drei Jahre Inhaber einer bei dem Wiener Handelsge-

richte registrirten Firma war und zur Zeit noch ist, und in beiden Fällen während der letzten drei Jahre seine Verbindlichkeiten aus Börse- beziehungsweise Handelsgeschäften erfüllt hat, und nicht während dieser Zeit wegen einer Uebertretung der Börseordnung vom Börsebesuche ausgeschlossen worden ist.

Gesellschaftsfirmen und Actiengesellschaften, welchen die Mitgliedschaft der Börse zukommt, haben eine der Firma, beziehungsweise dem Vorstande angehörige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche die Mitgliedschaft für sie ausübt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Börsefähigkeit, ebenso erlischt dieselbe, wenn ein Mitglied, wenn auch nur für bestimmte Zeit, vom Börsebesuche ausgeschlossen wird.

In beiden Fällen kann die Mitgliedschaft nur unter den Bedingungen der ersten Alinea dieses Paragraphes wieder erworben werden.

Drittes Hauptstück.

Die Börseleitung und deren Organe.

a) Die Börsekammer und deren Zusammensetzung.

§. 14. Die Leitung der Wiener Börse führt den Titel „Wiener Börsekammer".

§. 15. Die Wiener Börsekammer besteht aus vierundzwanzig Räthen, welche den Titel „Börserath" führen.

Fünfzehn derselben müssen der Section für das Effectengeschäft, neun der Section für das Waarengeschäft als Mitglieder angehören (§. 2).

Das Amt eines Börserathes ist ein Ehrenamt und mit keinen Emolumenten verknüpft.

b) Functionsdauer der Börseräthe.

§. 16. Die Börseräthe werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Alljährlich scheiden jene Börseräthe aus, deren dreijährige Functionsdauer abgelaufen ist.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

c) Actives und passives Wahlrecht, Wahl der Börseräthe.

§. 17. Die Berufung der Börseräthe erfolgt durch Wahl seitens der Mitglieder der beiden Sectionen der Börse, welche zusammen nur Einen Wahlkörper bilden.

§ 18. Wählbar als Börseräthe sind nur solche Börsemitglieder, welche mindestens während der letzten drei Kalenderjahre, das laufende eingeschlossen, eine bei dem k. k. Wiener Handelsgerichte registrirte Firma eigenberechtigt führten und zur Zeit der Wahl noch führen.

§. 19. Die regelmäßigen Wahlen der Börseräthe erfolgen jährlich im Monate December. Die Gewählten treten mit dem 1. Jänner des nächsten Jahres in Function.

§. 20. Es sind hiebei die durch den regelmäßigen Turnus zum Austritte vacant gewordenen Stellen durch Neuwahl und die durch etwaige außergewöhnliche Erledigungen frei gewordenen durch Ergänzungswahl zu besetzen.

Es ist stets darauf zu achten, daß das vorgeschriebene Verhältniß der Anzahl der den beiden Sectionen entnommenen Börseräthe aufrecht erhalten wird (§. 15). Bei außergewöhnlichen Erledigungen steht der Börsekammer das Recht zu, wenn sie es für nöthig erachtet, die Ergänzungswahlen schon im Laufe des Jahres vornehmen zu lassen. Wenn die Anzahl der aus einer Section hervorgegangenen Börseräthe unter die Hälfte der ursprünglichen Zahl gesunken ist, muß die Ergänzungswahl ausgeschrieben werden.

Jeder durch eine Ergänzungswahl Berufene wird in Beziehung auf die Reihe des Austrittes jenem gleich gehalten, an dessen Stelle er getreten ist.

§. 21. Vier Wochen vor jedem vorkommenden Wahlact sind die richtiggestellten Listen der Mitglieder nach den beiden Sectionen und mit der Angabe, welchen dieser Mitglieder das passive Wahlrecht für die eine oder andere Section zustehe, in einer Beilage zu dem Börse-Verordnungsblatte zu publiciren. Reclamationen gegen diese Listen sind binnen acht Tagen, vom Tage der Publication gerechnet, bei der Börsekammer mündlich oder schriftlich anzubringen und werden von der Börsekammer durch eine Commission, welche aus fünf Börseräthen, die aus ihrer Mitte den Obmann wählen, besteht, untersucht und entschieden.

§. 22. Die Wahlen sind durch Stimmzettel zu vollziehen.

§. 23. Die Einladungen zu den Wahlen erfolgen spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Wahltage mittelst Anschlages an der Börse und Publicirung durch das Verordnungsblatt. Unter Einem werden die Tage für eine eventuelle engere Wahl kundgemacht. Die Legitimationskarten werden den Wahlberechtigten zugeschickt.

Wer drei Tage vor der Wahl nicht in den Besitz der Legitimationskarte gelangt ist, kann bei der Börsekammer ein Duplicat verlangen.

§. 24. Zur Leitung des Wahlactes bestellt die Börsekammer eine aus sieben Börseräthen bestehende Commission, welche aus ihrer Mitte den Obmann wählt.

§. 25. Für die Abgabe der Stimmzettel wird ein Tag anberaumt, an welchem in der Zeit von 9—4 Uhr mindestens ein Mitglied der Wahlcommission und ein Beamter der Börsekammer im Locale der Börsekammer zur Entgegennahme der Wahlzettel anwesend sind.

Jeder Wahlberechtigte muß zur Ausübung des Wahlrechtes persönlich erscheinen. Sein Name wird nach Prüfung seiner Legitimationskarte in eine Liste eingetragen und sein Stimmzettel in seiner Gegenwart in einen verschlossenen Sammelkasten, dessen Schlüssel der Obmann der Wahlcommission verwahrt, geworfen.

§. 26. Unmittelbar nach Ablauf des für die Wahl anberaumten Termins erfolgt die Constatirung des Wahlresultates durch die Wahlcommission im Beisein des Börsecommissärs.

Falls das Scrutinium nicht in Einer Sitzung vollendet ist, sind sämmtliche Papiere vom Börsecommissär unter Siegel zu legen und vom Obmann der Wahlcommission unter Verschluß zu nehmen.

§. 27. Als gewählt erscheint derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt.

Wenn für eine der beiden Sectionen mehr Personen die absolute Majorität erhielten, als zu besetzende Stellen vorhanden sind, so ist nur die erforderliche Anzahl, und zwar diejenigen, welche die größere Stimmenzahl vereinten, als gewählt anzusehen.

Unter jenen, die eine gleiche Anzahl Stimmen erhielten, entscheidet das Los.

Die Anzahl der vorgefundenen Stimmzettel und das Resultat des Scrutiniums sind in das Wahlprotokoll aufzunehmen, dem auch die Liste der erschienenen Wähler beizulegen ist.

Das Wahlprotokoll ist von dem Obmann und einem Mitgliede der Wahlcommission zu unterzeichnen.

§. 28. Im Falle, als sich nicht für alle zu Wählenden die absolute Mehrheit ergeben sollte, wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei dieser sind nur doppelt so viele Namen in Betracht zu ziehen, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar die

Namen derjenigen, welche bei der Hauptwahl die meisten Stimmen auf sich vereinten. Bei der engeren Wahl genügt die relative Majorität und entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Der Modus der Abgabe der Stimmzettel ist der gleiche wie bei der Hauptwahl.

§. 29. Die Namen der gewählten Börseräthe sind der k. k. n. ö. Statthalterei bekannt zu geben, durch das Börse-Verordnungsblatt und durch Anschlag an der Börse zu publiciren.

d) Präsidium der Börsekammer.

§. 30. Die Börsekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell durch engere Wahl. Die Wahl erfolgt für jede dieser drei Stellen in der ersten stattfindenden Plenarsitzung des Jahres nach Eintritt der neu- oder wiedergewählten Börseräthe.

Nach erfolgter Wahl des Präsidiums werden die Namen der Gewählten der k. k. n. ö. Statthalterei bekannt gegeben und durch das Börse-Verordnungsblatt, sowie durch Anschlag an der Börse publicirt.

§. 31. Der Präsident und die Vicepräsidenten bleiben, falls sie nicht früher aus der Börsekammer ausscheiden, bis zu der erfolgten Neubesetzung des Postens in Function. Sie sind wieder wählbar.

§. 32. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident in allen seinen Functionen durch einen der beiden Vicepräsidenten, wenn auch diese verhindert sind, durch den dienstältesten Börserath vertreten.

Für das Dienstalter der Börseräthe ist die ununterbrochene Dauer der Zeit, während der sie dem Collegium angehören, maßgebend. Unter den Börseräthen mit gleicher Dienstzeit entscheidet das Lebensalter.

e) Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börsekammer.

§. 33. Die Sitzungen der Börsekammer werden durch den Präsidenten einberufen und unter dessen Vorsitz abgehalten, so oft die Geschäfte es erfordern oder vier Börseräthe schriftlich die Einberufung einer Sitzung beim Präsidium beantragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Börseräthe mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Börseräthe einzuladen.

Zur Wahl des Präsidenten oder eines Vicepräsidenten oder zur Beschlußfassung über Aenderung dieses Statuts ist die Anwesenheit von mindestens sechszehn Börseräthen mit Einschluß des Vorsitzenden nothwendig.

§. 34. Die Beschlüsse erfolgen nach der Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt jedoch bei gleich getheilten Stimmen den Ausschlag.

Wahlen erfolgen stets durch Stimmzettel mit absoluter Majorität, eventuell durch engere Wahl.

Auch der Vorsitzende gibt seinen Stimmzettel ab. Bei der engeren Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§. 35. Der Geschäftsgang der Börsekammer wird durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung geregelt, welche der Genehmigung des Finanz- und Handelsministers zu unterziehen ist.

§. 36. Der Präsident leitet die Geschäfte der Börsekammer im Sinne der Geschäftsordnung.

§. 37. Die Beschlüsse der Börsekammer werden durch den Präsidenten vollzogen.

Alle Ausfertigungen, Urkunden und Kundmachungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters (§. 32) und des Generalsecretärs oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Siegels der Börsekammer.

Urkunden über vermögensrechtliche Verpflichtungen der Börsekammer bedürfen außerdem der Mitfertigung eines Börserathes.

Der Nachweis, daß die Vertretung des Präsidenten nothwendig gewesen und hiebei die vorgeschriebene Reihenfolge eingehalten worden sei (§. 32), ist zur Giltigkeit der Urkunde oder Ausfertigung nicht erforderlich.

§. 38. Die Börsekammer veröffentlicht ein Verordnungsblatt, dessen einzelne, mit fortlaufenden Nummern für jeden Jahrgang versehene Stücke je nach Erforderniß erscheinen. Dieses Verordnungsblatt hat nebst den in diesem Statut namhaft gemachten Verlautbarungen alle jene Verordnungen zu enthalten, welche die Börsekammer als Normen zur Regelung des Börseverkehres, in ökonomischen Angelegenheiten und behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse erläßt.

§. 39. Die Bureaugeschäfte der Börsekammer werden durch einen Beamtenkörper besorgt, an dessen Spitze der Generalsecretär steht. Die Börsekammer bestimmt einen Beamten, welcher im Verhinderungsfalle den Generalsecretär zu vertreten hat.

f) Functionen der Börsekammer.

§. 40. Die Börsekammer hat folgende Functionen:

a) Sie erstattet diejenigen Gutachten, welche öffentliche Behörden von ihr verlangen.

b) Sie stellt Anträge an die betreffenden Behörden.

c) Sie bestimmt die Börsezeit.

d) Sie ertheilt die Börsekarten und entscheidet vorkommendenfalls darüber, ob Jemandem die Eigenschaft als Besucher oder Mitglied der Börse zustehe.

e) Sie hat die Obsorge für Erhaltung der Ordnung in den Börselocalitäten.

f) Sie erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehrs.

g) Sie erläßt die Vorschriften für die Liquidation (das Arrangement) der Börsegeschäfte.

h) Sie besorgt die amtliche Ausmittlung der Course (Preise). Der Vorgang hiebei wird durch ein von ihr aufzustellendes besonderes Regulativ bestimmt.

i) Sie besorgt die Einleitung und die Durchführung der statutenmäßigen Wahlen.

k) Sie ernennt die Beamten der Börsekammer und bestimmt deren Rechte und Pflichten mittelst einer von ihr zu erlassenden Dienstpragmatik und Dienstinstruction.

l) Sie verwaltet den Börsefond.

m) Sie ist berechtigt, für den Börsefond Anleihen aufzunehmen.

n) Sie nimmt die Prüfungen vor, welche zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmäklers an der Wiener Börse abzulegen sind.

o) Sie veranlaßt die Ausschreibung des Concurses für die Besetzung von Handelsmäklerstellen an der Wiener Börse.

p) Sie ernennt die Handelsmäkler (Sensale) für die Wiener Börse und genehmigt die Gehilfen derselben.

q) Sie führt die Disciplinaruntersuchungen gegen Handelsmäkler an der Wiener Börse und bestellt die hiezu erforderliche Commission von vier Börseräthen.

r) Sie vertritt die Börse in allen Angelegenheiten nach außen.

s) Sie hat überhaupt alle ihr in diesem Statut ausdrücklich zugewiesenen Obliegenheiten.

§. 41. Die Börsekammer hat die Namen derjenigen Mitglieder oder Besucher, welche ihre Börseverbindlichkeiten nicht erfüllt haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen.

Viertes Hauptstück.

Von den Sensalen.

§. 42. Die Börsesensale werden entweder zur Vermittlung des Verkehrs in Effecten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen (Effectensensale) oder zur Vermittlung des Verkehrs in Waaren und für das Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäft (Waarensensale) bestellt (Art. 68 d. Ges. v. 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., o. S. 51).

§. 43. Die Sensalenprüfung wird von einer Commission vorgenommen, welche aus dem Börsecommissär als Vorsitzenden, vier Börseräthen und dem Generalsecretär der Börsekammer, endlich aus einem Beamten der Börsekammer als Protokollführer besteht. Die Börseräthe werden von Fall zu Fall von der Börsekammer bestimmt. Sie müssen bei Prüfungen der Aspiranten für die Stelle eines Effectensensals Mitglieder der Section für das Effectengeschäft, bei Prüfungen der Aspiranten für die Stelle eines Waarensensals Mitglieder der Section für das Waarengeschäft (§. 15) sein. Sollte einer der berufenen Börseräthe verhindert sein, bei der Prüfung zu erscheinen, so hat er dieß rechtzeitig dem Präsidenten der Börsekammer anzuzeigen, damit ein anderer Börserath berufen werden könne.

Der Protokollführer hat der Prüfung beizuwohnen und das Protokoll über die Fragen und Antworten, sowie über die dann folgende Berathung und Abstimmung zu führen.

Sowohl der Börsecommissär wie auch die Börseräthe und der Generalsecretär haben das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen. Die Prüfung hat in eingehender Weise stattzufinden und soll sich auf sämmtliche zur Vermittlung von Geschäften der betreffenden Branche nöthigen commerciellen und Gesetzeskenntnisse erstrecken.

Die Prüfungscommission hat sobald als möglich zu beschließen, ob dem Candidaten das Fähigkeitsdecret ausgestellt werden solle. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterfertigen.

Der Candidat erhält über das Resultat der Prüfung ein von dem Börsecommissär als Vorsitzenden der Commission unterfertigtes Decret.

§. 44. Die Sensale haben die Eintragungen in das Tagebuch in deutscher Sprache vorzunehmen, ebenso die Schlußzettel u. s. w. in deutscher Sprache auszustellen.

§. 45. Wenn in dem Tagebuche des Sensals Einschaltungen oder Correcturen vorzunehmen sind, so hat derselbe die Bewilligung des Börsecommissärs einzuholen. Ist die Bewilligung des Börsecommissärs erfolgt, so ist die Aenderung in nachstehender Art vorzunehmen. Die mangelhafte Post ist in dem Tagebuche in einer Weise durchzustreichen, daß solche leserlich bleibt, sodann ist der berichtigte Inhalt des Geschäftes unter einer neuen Positionszahl anzuführen; bei beiden Posten, sowohl bei der gelöschten, als bei der berichtigten, ist eine gegenseitige Beziehung anzusetzen und bei der letzteren zugleich anzumerken, daß die Einschaltung oder Aenderung mit der Bewilligung des Börsecommissärs, der diese Bemerkung mit seiner Fertigung versieht, geschehen sei. Auch darf der Sensal keinen Schlußzettel und kein Effectenverzeichniß corrigiren oder corrigiren lassen und kein corrigirtes Effectenverzeichniß unterfertigen. Radirungen sind unbedingt verboten.

Die Tagebücher, und zwar auch die außer Gebrauch gesetzten sind im Börsegebäude unter Verschluß von dem Sensalen zu verwahren.

§. 46. Der Börsecommissär übernimmt die Tagebücher beurlaubter, austretender, suspendirter, entlassener oder verstorbener Sensale, nachdem sie vom Sensal selbst oder dessen Personalinstanz unter Siegel gelegt worden sind, und bewahrt sie auf.

Wird die Einsicht in solche Tagebücher oder auch in jene von Sensalen erfordert, welche aus was immer für einem Grunde an ihren Amtsverrichtungen verhindert sind, oder wird von Parteien ein Auszug aus denselben verlangt, so ist der Börsecommissär von Amtswegen befugt, die Bücher zu öffnen, und die Auszüge zu machen.

Die Eröffnung versiegelter Tagebücher geschieht in Gegenwart von zwei Börseräthen, und wird das entsiegelte Tagebuch nach genommener Einsicht sogleich wieder unter Beidrückung des amtlichen Siegels, sowie der Siegel der beiden gegenwärtigen Börseräthe gehörig versiegelt und müssen den Siegeln der letzteren auch deren Unterschriften beigesetzt werden.

§. 47. Die Börsekammer bestimmt, welche Anzahl von Gehilfen ein Sensal höchstens aufnehmen darf. Diese Maximalzahl gilt für alle Sensale gleichmäßig. Die Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar, noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre. Die Bestimmungen des Art. 69, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 1. April 1875, Nr. 68 R. G. B. (o. S. 52) finden auf die

Gehilfen sinngemäße Anwendung. Die Gehilfen dürfen zu Niemand in dem Verhältnisse eines Handlungsgehilfen stehen. Sie dürfen nicht Procuristen, Handlungsbevollmächtigte, dann auch nicht Mitglieder des Vorstandes, Verwaltungsrathes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien sein.

Wenn ein Sensal einen Gehilfen aufnehmen will, so hat er die hiezu ersehene Persönlichkeit der Börsekammer zur Genehmigung bekannt zu geben.

Kein Gehilfe darf als solcher fungiren, ehevor die Börsekammer seine Aufnahme genehmigt hat. Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Gehilfe sich einer Uebertretung des Gesetzes über die Organisirung der Börsen vom 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., oder dieses Statutes schuldig gemacht hat. Der Sensal hat den Tag, mit dem der zugelassene Gehilfe seine Thätigkeit antritt, sowie auch eventuell dessen Austritt oder Entlassung der Börsekammer und dem Börsecommissär anzuzeigen.

Die Namen der Gehilfen, sowie die der Sensale, bei denen sie angestellt sind, sind durch Anschlag an der Börse zu publiciren.

§. 48. Falls keine besondere Verabredung stattgefunden hat, ist die Mäklergebühr von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Die Effectensensale versammeln sich gegen Schluß der Mittagsbörse an einem hiezu bestimmten Platze des Schrankens, Corbeille genannt. Der Zweck dieser Corbeille ist lediglich der, den Sensalen die Möglichkeit zu bieten, sich über Aufträge, welche sie im Verlaufe der Börse auszuführen außer Stand waren, zu besprechen und dieselben eventuell noch in Ausführung zu bringen. Nach vorerwähntem Zwecke dieser Versammlung in der Corbeille erscheint es unzulässig, den Sensalen Aufträge mit dem Beisatze zu ertheilen, daß dieselben nur in der Corbeille auszuführen sind, und es ist den Sensalen nicht gestattet, derlei Aufträge entgegen zu nehmen. Die Versammlung der Sensale in der Corbeille beginnt um $1/2$ 2 Uhr und endet längstens 5 Minuten vor $3/4$ 2 Uhr (Kundm. d. Börsekammer vom 16. Juli 1880).

Fünftes Hauptstück.

Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse; Verwendung des Börsefondes bei Auflösung der Börse.

§. 49. Die Mittel zur Erhaltung der Börse, sowie zur Verzinsung und Amortisirung des Börsebauanlehens werden aufgebracht:

a) durch die Erträgnisse des Börsefondes,

b) durch die Gebühr für die Börsekarten,

c) durch anderweitige Zuflüsse.

§. 50. Der kraft a. h. Entschließung vom 24. September 1860 bestehende Börsefond ist nur zu Börsezwecken zu verwenden.

Er besteht:

a) aus dem Börsegebäude,

b) aus dem beweglichen Vermögen.

Der Börsefond haftet für die bestehenden und künftig erwachsenden vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Börse.

Für den Fall der Auflösung der Börse ist der Börsefond, vorbehaltlich der auf demselben befindlichen Ansprüche, zur Förderung von kaufmännischen Zwecken zu verwenden.

Ueber die Art dieser Verwendung entscheidet das Finanz- und Handelsministerium nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

§. 51. Die Börsekammer bestellt aus ihrer Mitte eine Finanz-Commission. Diese verfaßt spätestens im Monate November eines jeden Jahres den Voranschlag für das nächstfolgende Kalenderjahr, stellt Anträge über die Höhe des Eintrittspreises und anderer Gebühren, sowie über sonstige Mittel zur Bedeckung des Erfordernisses und holt die Beschlußfassung der Börsekammer über diese Vorlagen ein.

Spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres hat die Finanz-Commission den Rechnungsabschluß des abgelaufenen Kalenderjahres zu verfassen und der Börsekammer zur Genehmigung vorzulegen. Die Börsekammer hat den genehmigten Rechnungsabschluß zu veröffentlichen.

Sechstes Hauptstück.

Schiedsgericht.

a) Wirkungskreis.

§. 52. Streitigkeiten aus Börsegeschäften müssen, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das an der Wiener Börse bestellte Schiedsgericht ausgetragen werden.

Doch darf das Schiedsgericht nur über solche Fälle entscheiden, deren factische Grundlage Geschäfte bilden, die seit der Wirksamkeit dieses Statutes abgeschlossen wurden, oder über welche nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Wiener Geldbörse vom 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B., (s. unten) von der Börsekammer als Schiedsgericht zu entscheiden war.

b) Schiedsrichtercollegien.

§. 53. Es besteht ein Schiedsgericht der Effectenbranche und ein solches der Waarenbranche; die Competenz des einen oder des anderen bestimmt sich nach dem Gegenstande des Geschäftes, aus welchem eine Streitigkeit entsteht. Das Schiedsgericht der Effectenbranche ist für alle Zweige des Effectengeschäftes, jenes der Waarenbranche für alle Zweige des Waarengeschäftes (§. 2) competent.

Jedes dieser Schiedsgerichte besteht aus dreißig durch Wahl bestellten Schiedsrichtern.

Diese Zahl kann auf Verlangen des betreffenden Schiedsrichtercollegiums durch Beschluß der Börsekammer vermehrt oder vermindert werden.

§. 54. Activ wahlberechtigt für jede Section ist jedes Börsemitglied, das in die betreffende Section eingetragen ist.

Wählbar ist, mit Ausnahme der Gehilfen der Sensale, jeder in die betreffende Section eingetragene Börsebesucher, welcher während der letzten drei Jahre im Besitze einer entgeltlichen Jahres-Börsekarte war und zur Zeit noch ist, oder durch die letzten drei Jahre Inhaber einer beim Wiener Handelsgerichte registrirten Firma oder Procura war und zur Zeit noch ist, während der letzten drei Jahre seine Verbindlichkeiten aus Börse- und Handelsgeschäften erfüllt hat und nicht während dieser Zeit der Verletzung der Vorschriften der Börseordnung durch ein Erkenntniß schuldig befunden worden ist.

§. 55. Die Bestellung als Schiedsrichter gilt in der Regel für eine dreijährige Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden in der Regel im Monate December unmittelbar nach den Wahlen für die Börsekammer vorgenommen.

Es können aber auch im Laufe eines Jahres Wahlen von Schiedsrichtern, und zwar sowohl Ersatzwahlen zur Besetzung freigewordener Stellen, wie auch Neuwahlen zur Vermehrung der Stellen vorgenommen werden; die letzteren jedoch nur dann, wenn die Börsekammer dieß über Antrag des betreffenden Schiedsrichtercollegiums für nöthig erkannt hat. Die durch diese Wahlen Berufenen bleiben bis zum Ende der eben laufenden Wahlperiode in Function.

§. 56. Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt durch die Börsekammer.

Das Verfahren bei den Wahlen ist das gleiche wie bei den Wahlen für die Börsekammer.

Das Resultat der Wahlen wird durch das Verordnungsblatt und durch Anschlag an der Börse veröffentlicht.

§. 57. Die Schiedsrichter einer jeden Section bilden ein Collegium, welches aus seiner Mitte je einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten wählt. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertritt diesen in allen seinen Functionen einer der Vicepräsidenten.

Der Präsident des Schiedsgerichtes hat dafür zu sorgen, daß jederzeit eine hinreichende Anzahl von Schiedsrichtern zur Bildung der einzelnen Schiedsgerichte vorhanden ist.

§. 58. Jedes Schiedsrichtercollegium hält über Einberufung durch seinen Präsidenten Sitzungen, in denen es über Anträge auf Vermehrung oder Verminderung der Mitglieder, Bestellung seiner Beamten und über sonstige das Schiedsrichtercollegium betreffende Angelegenheiten beschließt. Das Schiedsrichtercollegium bestimmt selbst seine Geschäftsordnung. Solange diese Geschäftsordnung nicht beschlossen ist, gelten jene Beschlüsse, welche von wenigstens zwanzig Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden.

§. 59. Das Amt eines Schiedsrichters ist ein Ehrenamt und mit keinen Emolumenten verbunden.

§. 60. Das Mandat eines Schiedsrichters erlischt außer durch Ablauf der Zeit mit der Börsefähigkeit des Schiedsrichters.

c) Beamte des Schiedsgerichtes.

§. 61. Die beim Schiedsgerichte beschäftigten Beamten gehören zum Beamtenkörper der Börsekammer und werden von dieser über Antrag des Schiedsrichtercollegiums angestellt.

Der erste Beamte des Schiedsgerichtes einer jeden Section ist der Secretär, welcher mit der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes bekleidet sein muß. Es kann auch ein Stellvertreter des Secretärs bestellt werden, der den Secretär im Verhinderungsfalle in allen Functionen zu vertreten hat und ebenfalls mit der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes bekleidet sein muß.

Der Secretär des Schiedsgerichtes vermittelt den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgerichte.

Ihm obliegt die Ueberwachung der für die Constituirung der einzelnen Schiedsgerichte bestehenden Verfügungen, die Vorladung der Parteien, die ordnungsgemäße Ausfertigung der gefällten Urteile und die Ueberwachung der richtigen Zustellung derselben.

d) Bildung der einzelnen Schiedsgerichte.

§. 62. Das Schiedsgericht besteht in jedem einzelnen Falle aus drei oder fünf dem Schiedsrichtercollegium entnommenen Schiedsrichtern.

Jeder Streittheil kann einen oder zwei Schiedsrichter namhaft machen; wählt der eine Streittheil zwei Schiedsrichter, so hat der andere ebenfalls zwei Schiedsrichter zu wählen.

Die gewählten Schiedsrichter bestellen aus der Mitte des Schiedsrichtercollegiums ihren Obmann.

Falls die gewählten Schiedsrichter sich über den Obmann nicht einigen können, so wird derselbe vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ernannt.

Unterläßt der Kläger trotz Aufforderung die ihm obliegende Wahl, so wird über seine Klage kein Verfahren eingeleitet.

Falls der Geklagte die ihm obliegende Wahl nicht innerhalb der ihm hiezu durch den Secretär bekannt gegebenen Frist ausübt, ist er des Rechtes, seinen (seine) Schiedsrichter selbst zu ernennen, verlustig und werden für ihn zwei Schiedsrichter aus dem Schiedsrichtercollegium vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums bestimmt. In einem solchen Falle hat auch der Kläger, wenn er dieß nicht ohnehin gethan hat, zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft zu machen

Streitgenossen haben sich über die Wahl eines, beziehungsweise zweier Schiedsrichter zu einigen.

Der von einem Streittheile gewählte Schiedsrichter ist verpflichtet, sein Amt auszuüben; die Ablehnung der Function ist nur aus erheblichen Gründen gestattet, über deren Zulässigkeit der Präsident des Schiedsrichtercollegiums entscheidet. Verharrt ein Schiedsrichter trotz der Zurückweisung der Ablehnung seitens des Präsidenten bei seiner Weigerung, so kann das Schiedsrichtercollegium in einer Plenarversammlung wider ihn die Enthebung vom Amte eines Schiedsrichters verhängen.

Im Falle die Ablehnung der Function als zulässig erklärt wird oder der ablehnende Schiedsrichter auf seiner Ablehnung beharrt, hat der Streittheil eine andere Wahl zu treffen.

Der Umstand, daß in Folge Todes, Austrittes oder zeitweiliger Verhinderung einzelner Mitglieder des Schiedsrichtercollegiums letzteres zu irgend einer Zeit nicht complet war, begründet keine Einwendung gegen den Zusammentritt des einzelnen Schiedsgerichtes und den gefällten Schiedsspruch.

§. 63. In keinem Falle dürfen Schiedsrichter fungiren, welche an der Streitsache betheiligt sind.

Schiedsrichter, welche mit einer der Parteien bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können vor Beginn der Verhandlung von der Gegenpartei abgelehnt werden, und hat die Partei, deren Schiedsrichter abgelehnt wurde, eine Neuwahl zu treffen.

e) Verfahren vor dem Schiedsgerichte.

§. 64. Die Klagen sind entweder schriftlich oder mündlich beim Secretär des Schiedsgerichtes anzubringen. Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien unter Angabe ihres Wohnortes, ein bestimmtes Begehren und eine kurze Angabe der Thatsachen enthalten, auf welche sich der Anspruch gründet.

Die schriftliche Klage ist in zwei Exemplaren zu überreichen. Hierauf erfolgt die Vorladung der Parteien zu der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte. Dem Geklagten wird mit der Vorladung ein Exemplar der schriftlich überreichten oder eine Abschrift der mündlich zu Protokoll gegebenen Klage zugestellt, und es ist demselben in der Vorladung zu bedeuten, daß er in dem Falle seines Ausbleibens der in der Klage enthaltenen Thatsachen für geständig gehalten werden kann und daß demnach über den in der Klage erhobenen Anspruch durch Urteil entschieden werden würde.

§. 65. Wenn die Partei in Wien wohnhaft ist, erfolgt die Zustellung durch einen vom Schiedsrichtercollegium hiezu bestellten Diener.

Sollte ein zweimal wiederholter Versuch, die Partei aufzufinden, fruchtlos sein, so wird von dem mit der Zustellung betrauten Diener in der Wohnung der Partei die schriftliche Aufforderung hinterlassen, sich am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde behufs Entgegennahme einer Zustellung des Schiedsgerichtes zu Hause einzufinden, widrigens die Zustellung durch Anschlag an die Wohnungsthür mit der Wirkung einer Zustellung zu eigenen Handen vorgenommen werden wird.

Kommt die Partei dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt der Anschlag an der Wohnungsthür der abwesenden Partei, welcher dann der Zustellung zu eigenen Handen gleich zu achten ist.

Wenn die Partei außerhalb Wien, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz hat, erfolgt die Zustellung durch die k. k. Post mittelst Retour-Recepisses. Sollte das Recepisse mit der Unterschrift der Partei nach Verlauf der für die Beantwortung eines Briefes nach dem Wohnsitze der Partei genügenden Zeit nicht zurückgelangt sein, so

ist über Ersuchen der anderen Partei der Präsident des Schiedsrichtercollegiums verpflichtet, die Einleitung des Zustellungsverfahrens anzuordnen, das für den Fall vorgeschrieben ist, als der Aufenthaltsort der Gegenpartei unbekannt wäre.

Wenn die Partei im Auslande ihren Wohnsitz hat, oder wenn deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird für dieselbe vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ein Vertreter des Abwesenden bestellt, zu dessen Handen die Zustellung erfolgt, und welcher den Abwesenden so lange vertritt, bis dieser nicht einen anderen Vertreter namhaft macht.

Der zu bestellende Vertreter muß zur Vertretung vor dem Schiedsgerichte geeignet sein.

Von der Einbringung der Klage und Aufstellung eines Vertreters wird der Abwesende mittelst Edictes verständigt, welches in der amtlichen Wiener Zeitung und durch Anschlag an der Börse während mindestens dreier Tage kund zu machen ist.

§. 66. Die Parteien haben persönlich vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen. Nur wenn das Schiedsgericht es gestattet, können die Parteien sich durch einen zu diesem Zwecke ernannten ordnungsmäßig legitimirten Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Vertreter werden nur öffentliche Gesellschafter, Procuristen und Handlungsgehilfen der Parteien, oder Börsemitglieder, sowie gerichtlich bestellte Curatoren oder Abhandlungspfleger zugelassen. Das Nichterscheinen einer Partei hemmt die Verhandlung nicht.

§. 67. Das Schiedsgericht hat vor allem einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Gelingt dieser Versuch, so hat das Schiedsgericht über Wunsch eines der Streittheile den Vergleich zu Protokoll zu nehmen und von beiden Streittheilen unterfertigen zu lassen. Ist der Vergleichsversuch gescheitert, so schreitet das Schiedsgericht zur weiteren Verhandlung.

§. 68. Das Schiedsgericht ist an eine bestimmte Gerichtsordnung nicht gebunden, es verhandelt und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen die Streittheile zur Ueberreichung schriftlicher Eingaben anweisen.

§. 69. Das Schiedsgericht kann zur Verhandlung Zeugen und Sachverständige einladen und vernehmen. Ist eine Beweisaufnahme außerhalb Wiens, oder ist die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen nothwendig, oder kann die Beweisaufnahme vor dem Schiedsgerichte aus dem Grunde nicht erfolgen, weil der Zeuge oder Sachverständige der Vorladung keine Folge leistet, so ist das Bezirksgericht, in

dessen Sprengel sich der Zeuge oder Sachverständige befindet, unter Mittheilung der des Beweises bedürftigen Thatsachen um die Beweisaufnahme zu ersuchen.

In diesem Falle, sowie überhaupt, wenn die Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung stattgefunden hat, sind in einer Sitzung des Schiedsgerichtes die über die Beweisaufnahme errichteten Protokolle von einem Mitgliede vorzulesen und die Parteien mit ihren Bemerkungen über die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu hören.

Die Abnahme der Parteieneide, auf welche das Schiedsgericht in den Urteilen abgeht, oder welche in den vor demselben abgeschlossenen Vergleichen Aufnahme finden, kann direct durch das Schiedsgericht nach den Formen geschehen, welche durch die für gerichtliche Eide überhaupt bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind. Doch kann das Schiedsgericht um die Abnahme des Eides auch jenes Bezirksgericht ersuchen, in dessen Sprengel sich die Person, die den Eid ablegen soll, befindet.

§. 70. Ueber den Vorgang des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu errichten. Dasselbe muß den erzielten Vergleich, beziehungsweise das Urteil, sammt den Entscheidungsgründen enthalten, und ist mindestens von dem Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Den Parteien ist auf ihr Verlangen eine Ausfertigung des erzielten Vergleiches, beziehungsweise des Urteiles sammt den Entscheidungsgründen hinauszugeben.

§. 71. Das Urteil wird nach dem Votum, welches die Mehrheit der das Schiedsgericht bildenden Schiedsrichter ausspricht, gefällt. Der Obmann stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

§ 72. Das Urteil ist sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung mündlich zu verkündigen. Nur aus sehr wichtigen Gründen kann vom Obmann zur Verkündigung des Urteiles eine besondere Tagsatzung, welche jedoch nicht über eine Woche hinaus anzuordnen und den Parteien sofort bekannt zu geben ist, anberaumt werden.

Mit dem Urteil sind die Entscheidungsgründe zu verkündigen. Folgt die Verkündigung unmittelbar auf den Schluß der mündlichen Verhandlung, so genügt die Eröffnung der wesentlichen Entscheidungsgründe.

Das Urteil sammt Entscheidungsgründen ist in allen Fällen längstens binnen acht Tagen nach Schluß der Verhandlung in schriftlicher Abfassung dem Verhandlungsprotokoll beizulegen.

In die Entscheidungsgründe muß eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes aufgenommen werden.

Waren beide Parteien bei der Verkündigung des Urteiles anwesend, so erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung desselben nur auf Verlangen der Partei.

Außer diesem Falle ist beiden Parteien eine schriftliche Ausfertigung von Amtswegen zuzustellen.

§. 73. Die aufgelaufenen Barauslagen und andere Kosten, insbesondere die Stämpelgebühren nebst dem von der Börsekammer im voraus bestimmten Beitrage zur Bestreitung der Kosten des Schiedsgerichtes sind von dem unterliegenden Theil zu tragen, insofern nicht das Schiedsgericht hierüber etwas anderes verfügt hat.

Die zu vergütenden Kosten und Gebühren sind im Urteil genau zu bestimmen.

Der Beitrag zur Bestreitung der Kosten des Schiedsgerichtes beträgt, wenn der Streitgegenstand ohne Nebenleistungen a) 50 fl. nicht überschreitet 2 fl.; b) 50 fl., aber nicht 200 fl. überschreitet 5 fl.; c) 200 fl. überschreitet, oder d) nicht schätzbar ist, 10 fl. (Kundm. d. Börsekammer v. 3. Jänner 1876).

§. 74. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Incidenzstreitigkeiten, insbesondere auch über ein bei demselben vor dem Eintritt der Vollziehbarkeit des Erkenntnisses überreichtes Ausbleibensrechtfertigungsgesuch.

Behauptet der Geklagte, daß verabredet wurde, die Streitsache nicht vor das Schiedsgericht zu bringen, so muß er die bezügliche schriftliche Vereinbarung vorweisen, sonst wird über Verlangen des Klägers in die Verhandlung eingegangen.

f) Execution der schiedsrichterlichen Urteile.

§. 75. Das vom Schiedsgerichte gefällte Urteil ist, wenn es unbedingt lautet, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verkündigung, wenn es bedingt lautet, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Eidesablegung, respective Nichtablegung vollziehbar.

Die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche haben die gleichen Rechtswirkungen wie die Urteilssprüche desselben.

§. 76. Wird dem Urteil oder dem vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche nicht Folge geleistet, so hat das Schiedsgericht das bei demselben eingebrachte Executionsgesuch zu erledigen und sich behufs Ausführung der Execution an das zuständige Gericht des säumigen Schuldners zu wenden. In Betreff der weiteren Executionsschritte hat sich die Partei unmittelbar an das Gericht zu wenden.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 77. Die erste Wahl der Börsekammer sowie der Mitglieder des Schiedsgerichtes im Sinne dieses Statuts hat vor Ablauf des Jahres zu erfolgen.

Die neu gewählte Börsekammer, sowie das Schiedsgericht haben sich ohne Verzug zu constituiren und alle Vorarbeiten zu machen, um mit 1. Jänner 1876 in Function zu treten. Insbesondere hat die neue Börsekammer noch vor dem genannten Termin den Entwurf einer Geschäftsordnung, dann ein Reglement für die Ausmittlung der Course, sowie eine Dienstpragmatik für die Beamten der Börsekammer auszuarbeiten, die Börsegebühr für das Jahr 1876 zu bestimmen und die Börsekarten zu ertheilen.

Die k. k. Börsekammer hat am 31. December 1875 der neugewählten Börsekammer alle laufenden Geschäftsstücke, sowie überhaupt alle Acten und Amtsbehelfe und die Activen des Börsefondes zu übergeben.

§. 78. Zur Leitung dieser ersten Wahlen wird eine Commission von eilf Mitgliedern bestellt, von welchen die k. k. Börsekammer aus ihrer Mitte sieben, der Vorstand der Waarenbörse vier bestimmt.

Die eilf Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmann.

Die Commission hat alle nöthigen Verfügungen behufs Durchführung der Wahlen zu treffen.

§. 79. Bis 30. October 1875 (inclusive) steht es den gegenwärtigen, oder bis dahin noch eintretenden Besuchern der Geld-, wie auch der Waarenbörse frei, sich zu erklären, welcher Section im Sinne des §. 3 des Statuts, sie vom 1. Jänner 1876 ab angehören wollen.

Die Erklärungen sind von den Besuchern der Geldbörse beim Bureau der k. k. Börsekammer, von den Besuchern der Waarenbörse beim Bureau dieser letzteren gegen Bestätigung seitens des betreffenden Bureaus abzugeben, ohne Rücksicht darauf, für welche Section sie lauten.

Wer eine solche Erklärung bis 30. October abgegeben hat, wird, wenn er Besucher der Geldbörse war, in die Section für das Effectengeschäft, und wenn er Besucher der Waarenbörse war, in jene für das Waarengeschäft eingetragen, und falls er Besucher beider Börsen war, nach Ermessen der Commission in eine der beiden Sectionen eingereiht.

Gesellschaftsfirmen und Actiengesellschaften haben jedenfalls bis 30. October 1875 (inclusive) im Sinne des §. 13 anzu-

geben, wer die Mitgliedschaft für sie ausübt, da sie sonst bei den Wahlen nicht berücksichtigt werden können.

§. 80. Auf Grund der gedachten Erklärungen und sonstigen Aufzeichnungen verfaßt die Wahlcommission (§. 78) die Listen der Mitglieder, sowie die Listen der für die Börsekammer, beziehungsweise das Schiedsgericht, passiv Wahlberechtigten nach den Bestimmungen der §§. 13 und 18, dann §. 54 des Statuts. Für die Besucher der Waarenbörse gilt bei diesen ersten Listen die Ausnahme, daß auch solche Börsebesucher, welche nur zwei Jahre im Besitze einer entgeltlichen Jahreskarte gewesen oder, im Falle kürzeren Besitzes, durch die letzteren zwei Jahre Inhaber einer protokollirten Firma waren und zur Zeit noch sind, die Eignung zum Börsemitglied und als solches das active Wahlrecht erhalten; ferner auch, daß dieselben nur seit zwei Jahren Inhaber einer protokollirten Firma gewesen sein müssen, um in die Börsekammer wählbar zu sein. Die dreijährigen Fristen des 2. Abs. des §. 54 werden für die Besucher der Waarenbörse für die Uebergangszeit auf zwei Jahre herabgesetzt.

Sie müssen aber ihre Verbindlichkeiten aus Börse-, beziehungsweise Handelsgeschäften stets erfüllt haben und dürfen wegen Uebertretung der Börseordnung nicht vom Börsebesuche ausgeschlossen worden sein. Die in solcher Weise ausnahmsweise zur activen, resp. passiven Wahlberechtigung Gelangten behalten diese Eigenschaft auch für die später eventuell vorkommenden Wahlen, insoferne nicht ein statutarischer Grund für das Erlöschen derselben eintritt.

Bezüglich Auflage der Wahllisten behufs Einsicht und Reclamationen seitens der Mitglieder, Entscheidung darüber, ob die Reclamationen begründet sind, sowie betreffs aller übrigen Vorgänge vor, bei und nach dem Wahlacte gelten die einschlägigen Bestimmungen des Statuts und sind der Wahlcommission alle darin bezeichneten Rechte und Pflichten betreffs der Leitung der Wahl übertragen.

Die Resultate der Wahlen sind von der Wahlcommission der k. k. Börsekammer und dem Vorstande der Waarenbörse bekannt zu geben, durch die k. k. Börsekammer der k. k. n. ö. Statthalterei anzuzeigen und seitens beider genannten Körperschaften durch Anschlag an der Börse zu publiciren.

Jede dieser beiden Publicationen hat sich auf sämmtliche vierundzwanzig Börseräthe zu erstrecken.

Die getroffenen Wahlen der Schiedsrichter beider Sectionen sind im Wege der k. k. Börsekammer und des Vorstandes der Waarenbörse durch Anschlag an der Börse zu publiciren.

§. 81. Solange die Geschäftsordnung noch nicht festgestellt ist, hat die neugewählte Börsekammer nach §§. 33 und 34 dieses Statuts vorzugehen.

§. 82. Als Uebergang für die Bildung eines Turnus werden im Monate November 1876 acht Börseräthe (fünf aus der Section des Effectengeschäftes und drei aus der Section des Waarengeschäftes) zum Austritt nach einjähriger Functionsdauer, und im November 1877 werden weitere acht Börseräthe (fünf aus der Section des Effectengeschäftes und drei aus der Section des Waarengeschäftes) zum Austritt nach zweijähriger Functionsdauer durch das Los bestimmt.

---

b. Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse.

(Kundgemacht durch die k. k. Börsekammer und vom 1. Jänner 1881 angefangen wirksam.)

Allgemeine Bestimmung.

Alle an der Wiener Börse abgeschlossenen Geschäfte in Effecten, Devisen und Valuten gelten als auf Grund nachstehender Bedingungen abgeschlossen. Beide Contrahenten sind denselben unterworfen, wenn sie nicht bei Abschluß des Geschäftes etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben. Die Behauptung eines Contrahenten, daß dieß geschehen sei, muß von demselben erwiesen werden.

§. 1.

Eintheilung der Geschäfte.

Die Geschäfte in Effecten, Devisen und Valuten theilen sich bezüglich der Art der Abwickelung in:

a) directe Geschäfte,

b) mittelst Arrangement abzuwickelnde Geschäfte.

Als Regel gilt, daß alle Geschäfte in Börsewerthen, die laut Coursblatt in das Arrangement einbezogen sind, als mittelst Arrangement abzuwickelnde Geschäfte, alle übrigen als directe Geschäfte zu behandeln sind.

§. 2.

Art der Abwickelung.

Directe Geschäfte sind zwischen den Contrahenten unmittelbar abzuwickeln, ohne Unterschied, ob selbe von den

Contrahenten persönlich oder durch einen Vermittler abgeschlossen worden sind. Eine Ueberweisung der Lieferung an einen Dritten (resp. die Uebernahme durch einen Dritten) ist bei diesen Geschäften nur dann zulässig, wenn der anweisende Contrahent selbst die Adresse ausstellt. Eine andere Art der Ueberweisung ist nicht zulässig und fällt unter die Strafbestimmung der Arrangementordnung §. 1.

Die Abwickelung sämmtlicher „per Arrangement" gemachten Geschäfte ist dem vom Wiener Giro- und Cassenverein errichteten Arrangementbureau übertragen und sind alle Börsebesucher, welche solche Geschäfte machen, verpflichtet, dieselben nach den jeweilig bestehenden Vorschriften der publicirten Arrangementordnung dem Arrangementbureau aufzugeben und durch dasselbe abzuwickeln.

§. 3.

Art der Erfüllung.

Die Erfüllung der directen Geschäfte erfolgt durch Ablieferung der Börsewerthe und Empfangnahme des entfallenden Geldbetrages, beziehungsweise durch Uebernahme der Börsewerthe und Zahlung des entfallenden Geldbetrages.

Die Erfüllung der Arrangementgeschäfte erfolgt in der durch die Arrangementordnung vorgeschriebenen Art und Weise.

§. 4.

Zeit der Erfüllung.

Die Geschäfte theilen sich bezüglich der Erfüllungszeit in:

a) Geschäfte „per Cassa".

Als solche gelten jene Geschäfte, welche ausdrücklich „per Cassa" abgeschlossen wurden, sowie alle Geschäfte in nicht in das Arrangement einbezogenen Börsewerthen, bei deren Abschluß ein Fälligkeitstermin nicht vereinbart wurde.

Geschäfte „per Cassa" sind direct zu erfüllen, und zwar an dem auf den Abschlußtag nächstfolgenden Werktage, soferne sie an der Früh- oder Mittagsbörse abgeschlossen sind, während Geschäfte, welche an der Abendbörse oder an einer Sonn- oder Feiertagsbörse geschlossen werden, am zweitfolgenden Werktage zu erfüllen sind.

b) Geschäfte „per Arrangement".

Als solche gelten jene Geschäfte in Börsewerthen, die in das Arrangement einbezogen sind, welche ausdrücklich „per Arrangement" abgeschlossen wurden oder bei deren Abschluß ein Fälligkeitstermin nicht vereinbart wurde. Geschäfte „per

Arrangement" sind, wenn der Abschluß an einer Vor- oder Mittagsbörse erfolgte, noch an demselben Tage, oder wenn dieß kein Aufgabstag ist, am nächstfolgenden Aufgabstage zum Arrangement aufzugeben. Geschäfte, die an einer Abendbörse oder an einer Sonn- und Feiertagsbörse gemacht wurden, sind am nächstfolgenden Aufgabstage zum Arrangement aufzugeben.

c) Geschäfte „auf einige Tage Lieferung".

Geschäfte, die „auf einige Tage Lieferung" geschlossen wurden, sind direct und zwar längstens am fünften Tage nach dem Abschlußtage zu erfüllen.

Sonn- und Feiertage werden hiebei eingerechnet, und nur wenn der fünfte (letzte) Tag auf einen solchen fällt, schiebt sich der Erfüllungstag auf den nächstfolgenden Werktag hinaus. Will ein Contrahent vor dem fünften Tage liefern, so kann dies ebenfalls nur an einem Werktage geschehen und muß der Liefernde seine Absicht, früher zu erfüllen, dem anderen Contrahenten spätestens einen Werktag vor dem Lieferungstage bis 12½ Uhr Mittags bekannt geben.

d) Geschäfte auf feste Termine („Zeitgeschäfte").

Als solche gelten alle Geschäfte, bei deren Abschluß ein späterer Fälligkeitstermin vereinbart wurde. Wird ein Zeitgeschäft an einem Sonn- oder Feiertage oder an einem Werktage, der kein Börsetag ist, fällig, so gilt der nächstfolgende Werktag, der zugleich ein Börsetag ist, als Fälligkeitstag.

Bei allen Geschäften, auch den Prämien- und Stellagegeschäften, die auf einen oder mehrere Monate Zeit geschlossen werden, gilt als Regel, daß, wenn der correspondirende Kalendertag in dem Monate, in welchem das Geschäft fällig wird, fehlt, der letzte Tag dieses Monats als der Fälligkeitstag zu gelten hat.

Zeitgeschäfte in Börsewerthen, die nicht in das Arrangement einbezogen sind, sind an dem auf den Fälligkeitstag nächstfolgenden Werktage, der zugleich ein Börsetag ist, direct zu erfüllen.

Zeitgeschäfte in Börsewerthen, die in das Arrangement einbezogen sind, sind bei Fälligkeit nach §. 3, Alinea 2, der Arrangementordnung abzuwickeln.

e) Wird ein Geschäft in Prämienanlehen oder sonstigen verlosbaren Effecten (mit Ausnahme der verlosbaren Actien) so nahe vor dem Tage der Ziehung fällig, daß die Erfüllung nach vorstehenden Bedingungen am Ziehungstage oder nach demselben stattzufinden hätte, so muß die Erfüllung bei directen Geschäften an dem der Ziehung nächst vorhergehenden Werktage erfolgen.

Sind die Effecten in das Arrangement einbezogen, so hat die Aufgabe für jenes der Ziehung nächst vorausgehende Arrangement zu erfolgen, bei welchem die Ablieferung der Effecten noch vor dem Ziehungstage stattfindet.

§. 5.

Art und Zeit der Ablieferung.

Die Ablieferung der Börsewerthe hat in der Weise zu erfolgen, daß der Liefernde selbe dem Uebernehmer zwischen 9 und 11½ Uhr Vormittags (bei Geschäften in Valuten bis 12 Uhr) in dessen Geschäftslocal (resp. in dessen Wohnung) sendet und dort den entfallenden Geldbetrag in Empfang nimmt. Niemand kann gehalten werden, die Lieferung außerhalb der Linienwälle Wiens zu vollziehen. Bei Ablieferung der Effecten ist der Abliefernde verpflichtet, dem Uebernehmer eine Rechnung nebst Verzeichniß der Nummern der abgelieferten Werthe zu erfolgen.

Im Börselocale dürfen Börsewerthe weder bezogen noch geliefert werden.

Der Charfreitag und das jüdische Versöhnungsfest sind bezüglich der Ablieferung als Feiertage zu behandeln.

§. 6.

Prämien- und Stellagegeschäfte.

Für Prämien- und Stellagegeschäfte gilt nachstehendes:

a) Für das einfache Prämiengeschäft:

Der Zahler der Prämie erwirbt je nach Vereinbarung entweder das Recht, von dem anderen Contrahenten eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Börsewerthes zu einem vereinbarten Course an einem bestimmten Tage nehmen zu können; oder er erwirbt das Recht, dem anderen eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Börsewerthes zu einem vereinbarten Course an einem bestimmten Tage liefern zu können.

b) Für das doppelte Prämiengeschäft (auf Geben und Nehmen):

Der Zahler der Prämie erwirbt das Recht, an einem bestimmten Tage eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Börsewerthes dem andern Contrahenten entweder zu dem vereinbarten Course liefern oder auch dieselbe Quantität zum gleichen vereinbarten Course von ihm nehmen zu können.

Die Zahlung einer bedungenen Prämie a) und b) hat spätestens in den Vormittagsstunden des dem Abschlusse des Geschäftes folgenden Werktages zu erfolgen.

c) Für das Geschäft mit „noch“:

Ein Contrahent verkauft dem anderen eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Börsewerthes unter der Bedingung, dem letzteren an einem bestimmten Tage noch eine gleich große Quantität desselben Börsewerthes zum gleichen Course liefern zu können, oder ein Contrahent kauft von dem anderen eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Börsewerthes unter der Bedingung, von dem letzteren an einem bestimmten Tage noch eine gleich große Quantität desselben Börsewerthes zum gleichen Course nehmen zu können.

Bei Geschäften mit „noch“ in Devisen ist auch der fest verkaufte (respective gekaufte) Betrag am Fälligkeitstage des „noch“ Geschäftes fällig. Bei Geschäften mit „noch“ in allen übrigen Börsewerthen ist der feste Betrag sofort fällig und nach §. 4 abzuwickeln.

Die in a, b, c aufgeführten Rechte können von dem Begünstigten auch theilweise (jedoch bei Effecten oder Valuten stets nur in ganzen Börseschlüssen), oder gar nicht ausgeübt werden.

d) Für Stellagegeschäfte:

Ein Contrahent (Verkäufer der Stellage) räumt dem anderen (Käufer der Stellage) das Recht ein, nach des letzteren Wahl an einem bestimmten Tage eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Börsewerthes entweder ihm zu einem bedungenen niedrigeren Course zu liefern, oder von ihm zu einem bedungenen höheren Course zu nehmen oder auch einen Theil (bei Effecten und Valuten jedoch nur ganze Börseschlüsse) zu liefern und den anderen Theil zu nehmen. In diesem letzteren Falle müssen die gegebenen und genommenen Stücke (Nominalbeträge) zusammen genau die Summe der gestellten Quantität betragen; bei einem einfachen Börseschlusse ist eine Theilung nicht zulässig und muß der ganze Schluß gegeben oder genommen werden.

Der Stellagekäufer ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Geschäft in einer der angegebenen Arten zu erfüllen.

In allen vorstehenden Fällen sind die laufenden Stückzinsen, wo solche gerechnet werden, von dem Beziehenden separat zu vergüten.

Bei allen vorerwähnten Prämien- und Stellagegeschäften ist der Fälligkeitstag entweder ein fix ausgedrückter Kalendertag, oder die Laufzeit wird in Tagen, Wochen, Monaten ausgedrückt und von dem auf den Abschlußtag nächstfolgenden Tage an gerechnet.

Wird ein Prämiengeschäft an einem Sonn- oder Feiertage oder an einem Werktage fällig, der kein Börsetag ist, so gilt der nächstfolgende Werktag (Börsetag) als Fälligkeitstag.

Am Fälligkeitstage ist die Prämienerklärung (siehe §. 7) abzugeben.

Die Erfüllung der Prämiengeschäfte erfolgt nach Maßgabe des §. 4.

§. 7.

Prämienerklärung.

Prämienerklärungen müssen am Fälligkeitstage bis längstens halb 1 Uhr beim ersten Glockenzeichen abgegeben sein, sonst ist die Prämie verfallen. Nur wenn der Cours des betreffenden Börsewerthes derart steht, daß über die Erklärung kein Zweifel bestehen kann, darf die Erklärung unterlassen werden und der Prämienzieher, beziehungsweise Stellageverkäufer hat solche als stillschweigend erfolgt anzusehen.

Ist letzterer im Zweifel darüber, so hat er sogleich nach der Erklärungszeit von seiner Angelegenheit dem Bureau der Börsekammer Anzeige zu machen. Konnte der Prämienzahler den andern Contrahenten nicht treffen, so hat er ebenfalls sogleich nach der Erklärungszeit dem Bureau der Börsekammer hievon Anzeige zu machen, eventuell daselbst seine Erklärung zu Protokoll zu geben.

Gibt ein Stellagekäufer keine Erklärung ab, und ist diese nach dem Coursstande nicht unbedingt zweifellos, so kann der andere Contrahent mit Ausnahme des nachstehend erwähnten Falles annehmen, daß der erstere die eine Hälfte des gestellten Quantums zu dem bedungenen oberen Course nehmen und die andere Hälfte desselben zu dem bedungenen unteren Course liefern will; in diesem Falle hat er hievon sogleich nach der Erklärungszeit dem Bureau der Börsekammer Anzeige zu machen.

Unterläßt der Stellagekäufer bei einem einfachen Börseschlusse die Erklärung und ist dieselbe nach dem Coursstand nicht unbedingt zweifellos, so kann der andere Contrahent bestimmen, ob er den Schluß als gegeben oder genommen angesehen haben will, und hat hievon sogleich nach der Erklärungszeit dem Bureau der Börsekammer Anzeige zu machen.

§. 8.

Kost- oder Prolongationsgeschäfte.

Kost- oder Prolongationsgeschäfte können entweder als directe oder als mittelst Arrangement abzuwickelnde Geschäfte

abgeschlossen werden. Die Dauer der Kost- oder Prolongationsgeschäfte richtet sich nach der Vereinbarung.

Die Kündigung eines Kost- oder Prolongationsgeschäftes muß stets an einem Werktage (Börsetage) und vor halb 1 Uhr Mittags erfolgen. Ist über die Dauer oder die Kündigung nichts vereinbart, so ist:

a) ein solches als „directes" abgeschlossenes Geschäft an dem auf die Uebernahme folgenden Werktage direct wieder abzuwickeln.

b) ein mittelst Arrangement abzuwickelndes Kost- oder Prolongationsgeschäft im nächsten Arrangement abzuwickeln.

Auf bestimmte Zeit abgeschlossene Kost- oder Prolongationsgeschäfte sind wie Zeitgeschäfte zu behandeln.

Kost- oder Prolongationsgeschäfte können abgeschlossen werden:

a) zu einem festen Zinssatze vom ausgelegten Geldbetrage, in welchem Falle die laufenden Stückzinsen dem Kostgeber gehören, oder

b) ohne irgend welche separate Vergütung (umsonst),

c) gegen ein Kost- oder Leihgeld.

Bei b) und c) gehören die bei einem Effecte eventuell zu berechnenden laufenden Zinsen dem Kostnehmer.

Bei b) und c) ist für die wegfallenden Stückzinsen vom 30. bis 31. eines Monats oder für die vermehrten Stückzinsen vom 28., resp. 29. Februar bis 1. März keine besondere Vergütung von irgend einer Seite zu leisten, wenn diese nicht besonders bedungen war.

Kostgeld ist eine Vergütung, welche der Kostgeber dem Kostnehmer leistet; Leihgeld wird umgekehrt vom Kostnehmer dem Kostgeber vergütet. Prolongationszinsen zu festem Satze, sowie Kost- oder Leihgeld werden nach wirklich abgelaufenen Tagen berechnet.

Während der Laufzeit eines Kost- oder Prolongationsgeschäftes kann weitere Deckung nur gefordert werden, wenn und inwieweit dieß ausdrücklich vereinbart ist. Ist eine Deckungsleistung, jedoch keine Frist dafür bedungen, so ist die Deckung über Aufforderung bis 10 Uhr Morgens des der Aufforderung folgenden Tages (Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen) zu leisten. Unterbleibt die Leistung der geforderten Deckung, so kann der Zuschußfordernde die betreffenden Börsewerthe unter den in §§. 11 und 12 angegebenen Modalitäten verkaufen, resp. kaufen lassen; es liegt ihm aber der Beweis dafür ob, daß er den anderen Contrahenten zur Deckungsleistung aufgefordert hat.

§. 9.

Auf- oder Abschlag beim Course.

Tritt während der Laufzeit eines Geschäftes durch Ein- oder Rückzahlungen, Nichteinlösung oder Einlösung von Coupons ein Auf- oder Abschlag beim Course des betreffenden Effectes ein, so wird dadurch der bei dem Geschäfte festgesetzte Cours in gleichem Maße erhöht, resp. herabgesetzt. Gelangen während der Laufzeit eines solchen Geschäftes von den Effecten Coupons zur Einlösung, welche in Silber oder Gold bezahlt werden, so ist die Differenz zwischen der Metallwährung und der österreichischen Notenwährung von dem Verkäufer, resp. Kostnehmer zu vergüten und zwar zu dem Geldcourse der betreffenden Valuten, wie solcher an dem dem Fälligkeitstage der Coupons unmittelbar vorangehenden Tage amtlich notirt ist, wenn diese Differenz nicht durch eine besondere Kundmachung der Börsekammer geregelt wird. Die effective Lieferung oder Uebernahme von Coupons, welche während der Dauer des Zeitgeschäftes zur Einlösung gelangen, kann von keinem Theile gefordert werden.

Bei allen Geschäften (mit Ausnahme der Kostgeschäfte) in Prämienanlehen oder sonstigen verlosbaren Effecten trifft die Ziehungschance während der Laufzeit des Geschäftes bis zur thatsächlichen Ablieferung den Verkäufer.

Werden irrigerweise verloste oder amortisirte Effecten geliefert, so hat jeder Contrahent das Recht, den Umtausch derselben gegen unverloste und umlaufsfähige von dem anderen Contrahenten zu verlangen, sowie die Pflicht, dieselben umzutauschen.

Nur in dem Falle, daß der Empfänger schon vor Eintreffen der Reclamation nachweislich und bona fide die Stücke weiter begeben hat, ist diese Pflicht nur nach Maßgabe der Möglichkeit und gegen Erstattung aller Kosten zu erfüllen.

§. 10.

Bezugsrecht.

Tritt während der Laufzeit eines Geschäftes, welches kein Prämien- oder Stellagegeschäft ist, der Schlußtermin für die Ausübung eines Bezugsrechtes ein, so muß der Käufer der Effecten (Kostgeber) die Ausübung desselben vom Verkäufer (Kostnehmer) rechtzeitig entweder mündlich an der Börse oder mittelst recommandirten Schreibens verlangen. Unterläßt er

dieses, so verzichtet er damit auf die Ausübung des Bezugsrechtes, und es kann andererseits auch der Verkäufer (Kostnehmer) die Uebernahme von Stücken, welche er in Ausübung des betreffenden Bezugsrechtes bezogen hat, von dem Käufer (Kostgeber) nicht verlangen. Verlangt der Käufer (Kostgeber) die Ausübung des Bezugsrechtes, so kann der Verkäufer (Kostnehmer) begehren, daß ersterer die neu bezogenen Stücke gegen Erstattung des ausgelegten Betrages sofort übernehme; er kann aber auch die ursprünglichen Effecten nebst den neu bezogenen zusammen am Fälligkeitstage des Geschäftes liefern, in welchem Falle er für die neu bezogenen Stücke nebst Erstattung des ausgelegten Betrages nur die etwaigen laufenden Zinsen derselben zu bekommen hat. Der Käufer (Kostgeber) kann eine frühere Lieferung neu bezogener Stücke nicht begehren.

Tritt während der Laufzeit eines Prämien- oder Stellagegeschäftes der Schlußtermin für die Ausübung eines Bezugsrechtes ein, so gilt als Regel, daß dasselbe ausgeübt wird, so daß der Liefernde die bezogenen Stücke gegen Erstattung des ausgelegten Betrages und der etwaigen laufenden Stückzinsen mit dem Stammobjecte zusammen abzuliefern, und der Beziehende beides so zu übernehmen hat.

Bei einfachen Prämiengeschäften, sowie bei Geschäften mit „noch“ kann jedoch derjenige der beiden Contrahenten, welcher eventuell die Stammeffecten zu übernehmen hat, dem anderen erklären, daß er auf die Ausübung des Bezugsrechtes verzichte. In diesem Falle hat seinerzeit die eventuelle Lieferung der Stammeffecten ohne die auf das Bezugsrecht entfallenen neuen Stücke zu erfolgen.

Bei Stellagen und Doppelprämien kann jeder der beiden Contrahenten erklären, daß er seinerseits für den Fall, als er die Stammeffecten zu übernehmen habe, auf die Ausübung des Bezugsrechtes verzichte.

Erfolgt eine solche Erklärung von beiden Contrahenten, so sind seinerzeit die Stammeffecten ohne die neuen Stücke zu liefern und zu übernehmen.

Erfolgt eine solche Erklärung nur von einem der Contrahenten, so hat dieser, falls er seinerzeit die Stammeffecten zu übernehmen hat, dieselben ohne die neuen Stücke zu beziehen. Dagegen bleibt der andere Contrahent, welcher eine solche Erklärung nicht abgegeben hat, berechtigt und verpflichtet, falls er bei Ablauf des Geschäftes die Stammeffecten zu übernehmen hat, die auf das Bezugsrecht entfallenen neuen Stücke mitzubeziehen.

Eine Verzichterklärung ist spätestens einen Werktag vor dem letzten Tage, an welchem das Bezugsrecht noch ausgeübt werden kann, bis 12 Uhr Mittags abzugeben.

§. 11.

Nichterfüllung.

Wird ein directes Geschäft nicht an dem dazu bestimmten Tage von dem dazu Verpflichteten erfüllt; so kann der andere Contrahent

a) auf Erfüllung bestehen,

b) von dem Vertrage abgehen;

in beiden Fällen hat er den Säumigen an der Börse bis 12½ Uhr von seiner Absicht zu verständigen. Sollte er denselben jedoch nicht treffen, so hat er ihm mittelst eines an demselben Tage der Post zu übergebenden recommandirten Schreibens Anzeige von seiner Absicht zu machen, sowie dieß auch sofort im Bureau der Börsekammer schriftlich anzuzeigen oder mündlich zu Protokoll zu geben, widrigenfalls angenommen wird, daß er vom Vertrage abgeht. Er kann

c) an dem Tage, an welchem das Geschäft zu erfüllen war, aber nicht erfüllt wurde, die betreffenden Börsewerthe für Rechnung des Säumigen in der im §. 12 angegebenen Weise kaufen, resp. verkaufen lassen und den Ersatz einer eventuellen Differenz zwischen dem vereinbarten und dem Deckungscourse, sowie eines erwiesenen sonstigen Schadens nebst seinen Auslagen an Sensarie u. dgl. vom Säumigen beanspruchen. Ergibt sich hingegen ein Ueberschuß zu Gunsten des Säumigen, so bleibt dieser Eigenthum des letzteren.

d) Der Käufer hat außerdem das Recht, von dem mit der Ablieferung Säumigen statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren.

Der die Execution führende Contrahent hat jedenfalls dem anderen Contrahenten mittelst eines noch an demselben Tage der Post zu übergebenden recommandirten Schreibens Anzeige davon zu machen, und noch vor Schluß der Mittagsbörse im Bureau der Börsekammer entweder schriftlich Meldung zu erstatten oder dieselbe mündlich zu Protokoll zu geben.

Bei mittelst Arrangement abzuwickelnden Geschäften gelten die Bestimmungen der Arrangementordnung, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß bei solchen Geschäften das Abgehen vom

Vertrage nicht statthaft ist; wurde übrigens durch nicht rechtzeitige Erfüllung nachgewiesenermaßen ein weiter gehender Schaden, als der im §. 12 der Arrangementordnung bezeichnete, verursacht, so ist der Beschädigte berechtigt, den Ersatz desselben von dem Schuldtragenden zu beanspruchen.

§. 12.

Executive Käufe oder Verkäufe.

Executive Käufe oder Verkäufe sind unverzüglich und ausschließlich durch beeidete Effectensensale auszuführen. Sie sind in der Regel an der Mittagsbörse des Erfüllungstages, oder wenn an dieser etwa nicht ausführbar gewesen, an den nächstfolgenden Mittagsbörsen auszuführen.

In Börsewerthen, welche an Morgen-, Abend-, Sonn- und Feiertagsbörsen regelmäßig gehandelt werden, können Executionen auch an diesen Börsen, jedoch ebenfalls nur durch beeidete Effectensensale durchgeführt werden.

Von jeder versuchten, sowie von jeder ganz oder theilweise durchgeführten Execution muß der Executirende dem Säumigen mittelst eines am selben Tage zur Post gegebenen recommandirten Schreibens Kenntniß geben, sowie dem Bureau der Börsekammer entweder schriftlich oder durch Aufnahme eines Protokolls mündliche Anzeige erstatten, wobei, im Falle die Execution ganz oder theilweise nicht auszuführen war, dem Bureau der Name des Sensalen anzugeben ist, welcher mit derselben betraut war.

§. 13.

Insolvenzerklärung.

Die Insolvenz eines Börsebesuchers wird von der Börsekammer ausgesprochen und publicirt:

a) wenn ein Börsebesucher selbst anzeigt, daß er insolvent ist,

b) wenn vom Arrangementbureau des Wiener Giro- und Cassenvereines eine Anzeige wegen nicht geleisteter Differenzzahlung erstattet wird,

c) wenn genügend beglaubigte Umstände vorliegen, aus welchen sich die Insolvenz des Börsebesuchers ergibt.

§. 14.

Vorgehen bei Insolvenzen.

Im Falle einer von der Börsekammer ausgesprochenen Insolvenz des einen Contrahenten kann der andere Contrahent

vom Vertrage nicht abgehen, ist jedoch berechtigt, alle mit ersterem laufenden Geschäfte auf den Fälligkeitstermin derselben zu decken, und wenn die Deckung auf den Fälligkeitstermin nicht möglich ist, die Geschäfte als augenblicklich abgelaufen und fällig zu behandeln. In beiden Fällen ist nach §§. 11 und 12 vorzugehen.

Nach Eröffnung eines gerichtlichen Concurses kann die Regulirung nur nach den gesetzlichen Bestimmungen des Concursverfahrens erfolgen.

§. 15.

Besondere Bestimmungen für den Verkehr in Effecten.

Bei Ablieferung von Effecten sind nach Maßgabe der von der Börsekammer jeweilig kundgemachten Bestimmungen laufende Zinsen (Stückzinsen) zu berechnen, wobei der Monat zu dreißig Tagen gerechnet wird.

Stückzinsen werden stets vom Nominale des eingezahlten Betrages ohne Berücksichtigung eines Gold- oder Silberagio's berechnet. Nominalbeträge, welche nicht auf österr. Währ. lauten, sind nach folgendem Verhältnisse zu bewerthen:

100 fl. Conventionsmünze	=	105 fl. — kr. ö. W.
1 Livre Sterling . . .	=	10 „ — „ „
100 Francs	=	40 „ — „ „
2 Reichsmark	=	1 „ — „ „

Ein Börseschluß in Effecten beträgt bei den in Percenten gehandelten 5000 fl. Nominale und bei den nach Stücken gehandelten 25 Stück.

Bei nachstehenden Effecten wird die Höhe eines Schlusses wie beigesetzt normirt:

Bei Losen vom J. 1854	2500 fl. Nom.
„ „ „ „ 1860 (Fünfteln)	2500 fl. Nom.
„ „ „ „ 1864 ganz. u. halb. . .	2500 fl. Nom.
„ Donauregulirungslosen	2500 fl. Nom.
„ Ungar. Prämienanlehen ganz. u. halb. .	2500 fl. Nom.
„ Prämienanlehen der Stadt Wien . . .	2500 fl. Nom.
„ Ungar. Staatsanlehen	500 Lst. Nom.
„ folgenden Actien	5 Stück:

Nieder.-österr. Escomptegesellschaft,
Oesterreichisch-ungarische Bank,
Bustehrader Eisenbahn I. Emission,
Donau-Damschiffahrts-Gesellschaft,
Oesterr.-ungar. Lloyd,
Ausschl. pr. K. Ferd.-Nordb. à 1000 fl. C. M.

Assicurazioni generali,
Azienda assicuratrice,
Groß-Zinkendorfer Zuckerfabriken,
Leipnik-Lundenburg Zuckerfabriks-A.-G.
Securitas, Rückversicherungsgesellschaft,
Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft,
bei Goldpfandbriefen des ungar. Bodencredit-Institutes . . . . 4800 fl.
„ andern Obligationen auf Beträge, welche durch 3 theilbar sind, ... 5100 fl.
„ Triester Losen à 100 fl. . . . . 10 Stück.

Wenn nichts besonderes bedungen ist, so sind bei allen Gattungen österreichischer Rente nur Appoints von 1000 fl., bei ganzen 1860er Staatslosen nur Stücke von 500 fl., bei allen übrigen Börseeffecten Appoints jeder Größe lieferbar. Jedoch sind Appoints, welche auf größere Beträge lauten, als für einen Börseschluß normirt ist, nur mit Zustimmung des Uebernehmers lieferbar. Von „Rubelnoten" sind kleinere Appoints als 5 Rubel nicht lieferbar.

Nicht lieferbar sind:

Stücke mit unrichtigen Cessionen,

Stücke mit unrichtigen Coupons,

Stücke mit Deponirungsclausel ohne zugehörige Erfolglassungsclausel bedruckt oder beschrieben,

Stücke, über welche das Amortisationsverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist, sowie

Stücke, welche arg beschrieben oder arg beschädigt sind.

Die Lieferung „reiner" Stücke muß besonders bedungen werden.

Ob ein Stück derart beschädigt oder beschrieben ist, daß es deßhalb nicht lieferbar ist, entscheidet ein von der Börsekammer für derlei Fälle niedergesetztes Comité.

Anstände wegen Nichtlieferbarkeit eines Stückes müssen vom Uebernehmer gleich bei der Uebernahme erhoben werden, nachträglich sind sie nur zu berücksichtigen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Stück den Mangel bereits bei der Uebernahme an sich hatte.

Wird ein Coupon eines Effectes nichts eingelöst, so muß derselbe an dem Effecte solange haftend bleiben, bis eine Kundmachung der Börsekammer über den weiteren Vorgang erflossen ist.

§. 16.

Besondere Bestimmungen für den Verkehr in Wechseln.

Vom 1. Jänner 1881 an verstehen sich die Schlüsse und Notirungen im amtlichen Coursblatte der Wiener Börse für Devisen à vista.

Als à vista-Verfalltag gilt für die Zinsenberechnung bei englischen und russischen Plätzen der dritte Tag nach dem Tage der Ablieferung, bei allen übrigen im Coursblatte notirten Devisen der zweite Tag. Bei längerer Lauffrist sind die Zinsen für die Zeit vom à vista-Verfalltag bis zum wirklichen Fälligkeitstage der gelieferten Devisen ohne Rücksicht auf etwaige Respecttage von dem Courswerthe in Abzug zu bringen.

Diese Zinsen sind bei Geschäften per Cassa, sowie Geschäften auf einige Tage Lieferung (§. 4 c) oder solchen, welche innerhalb der gleichen Frist wie diese zur Abwicklung gelangen, zu dem am Abschlußtage im Coursblatte notirten Zinsfuße, bei Geschäften auf spätere Lieferung (Zeitgeschäften) zu dem Zinsfuße zu berechnen, welcher am Fälligkeitstage für die betreffende Devise notirt ist. Die Zinsen sind stets nach Kalendertagen zu berechnen. Bei Auszahlungen mit fixem Zahlungstage, Cheques, Wechseln oder Anweisungen à vista auf London, hat der Käufer dem Verkäufer die Zinsen für die wegfallenden drei Respecttage besonders zu vergüten.

Größere Appoints als 3000 Lst., 50.000 Fr., 40.000 Mrk., 20.000 Holl. fl., kleinere Appoints als 50 Lst., 1000 Fr., 1000 Mrk., 500 Holl. fl., ferner Anweisungen können nur mit Zustimmung des Uebernehmers geliefert werden. Domicile sind lieferbar, wenn dieselben bereits acceptirt sind und deren Acceptant seinen Wohnort oder seine Firma in dem Lande hat, in welchem die Zahlstelle des Domicils sich befindet.

Als „kurze“ Sicht gelten Wechsel, welche nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn Tage; als „Mittelsicht“ solche, welche nicht weniger als zweiundvierzig und nicht mehr als sechszig Tage; als „lang“ Wechsel, welche nicht weniger als fünfundsiebzig und nicht mehr als zweiundneunzig Tage vom Tage der Ablieferung zu laufen haben. Etwaige Respecttage werden dabei nicht berücksichtigt.

Werden Devisen ohne jede Angabe der Sicht umgesetzt, so hat der Verkäufer die Wahl der Scadenz, welche nicht unter fünf und nicht über zweiundneunzig Tage vom Tage der Ablieferung sein darf. Wird bei Zeitschlüssen in Devisen nur bedungen „Mittel-

sicht oder lang", so hat der Verkäufer das Recht, Devisen mit Laufzeit von mindestens zweiundvierzig und höchstens zweiundneunzig Tagen zu liefern.

Werden ohne Vereinbarung eines bestimmten Platzes Wechsel auf deutsche Bankplätze im allgemeinen geschlossen, so sind nur solche Wechsel lieferbar, welche nebst Hinzurechnung von zwei Posttagen den jeweiligen Escomptirungsnormen der deutschen Reichsbank entsprechen. Für kürzere Wechsel sind die Zinsen so zu berechnen, als ob die Scadenz der Wechsel obiger Bedingung entsprechen würde.

Unter Schweizer Bankplätzen sind nur jene Plätze zu verstehen, welche sich jeweilig im Concordate der Schweizer Banken befinden.

Wird im Einvernehmen beider Contrahenten die abgeschlossene fremde Valuta „zur Verfügung gestellt", oder durch „Auszahlung", „Erlag" oder „Ueberweisung" geregelt, und ist dabei der Tag der Zahlung am fremden Orte nicht vereinbart worden, so darf derselbe nicht kürzer als fünf Tage und nicht länger als acht Tage vom Tage der Ablieferung gestellt werden; auch muß der Verfalltag ein Werktag sein.

In jenen Fällen, wo Erlag auf ausländische Plätze bedungen wurde, ist die Zahlung auf dem fremden Platze an der Cassa der von dem Käufer angegebenen Firma zu leisten.

In allen anderen Fällen steht es dem Verkäufer frei, den Betrag an die vom Käufer zu bezeichnende Adresse erlegen zu lassen oder denselben zur Verfügung zu halten.

Werden Schlüsse in Devisen in Folge vereinbarter Ueberweisung zu einem anderen als dem ursprünglich abgeschlossenen Course abgewickelt, so ist die Coursdifferenz vom Nennwerthe der Wechsel nach Abzug der nach obigen Bestimmungen ermittelten Zinsen zu berechnen und zu bezahlen.

Können die genauen Scadenzen behufs Ausmittlung der Zinsen nicht angegeben werden, so sind bei langer Sicht die Zinsen für fünfundsiebzig Tage, bei Mittelsicht für zweiundvierzig Tage, in Abzug zu bringen. Bei kurzer Sicht entfällt jede Zinsenberechnung. Bei Abschlüssen, welche auf „Mittelsicht oder lang" lauten, wird die Lieferung von Mittelsicht angenommen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß lange Sicht geliefert wurde.

Devisen, welche „per ultimo" verkauft wurden, sind an jenem Tage abzuliefern, an welchem die für denselben Termin geschlossenen Valuten laut Bestimmung der Arrangementordnung zur Ablieferung gelangen.

§. 17.

Besondere Bestimmungen für den Verkehr in Valuten.

Als Münzducaten gelten blinkende Ducaten kaiserlich österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl des laufenden oder auch des nächstfolgenden Jahres. Solche Ducaten müssen überdieß, um als Münzducaten lieferbar zu sein, ein Minimalgewicht von 3487 Gramm per 1000 Stück haben.

Randducaten können auch weniger wiegen als 3487 Gramm per 1000 Stück, doch ist der Gewichtsabgang, wie weiter unten erwähnt, zu vergüten. Die Stücke müssen von kaiserlich österreichischem Gepräge und als Münze gut erhalten sein.

Oesterr.-ungar. 8-fl.- und 20-Francsstücke (oder diesen gleichwerthige Goldmünzen, welche in die lateinische Münzconvention aufgenommen wurden) sind, eine Münzsorte für die andere, auch halbe Stücke (4-fl.- oder 10-Francsstücke) je zwei für ein ganzes lieferbar.

Bei den übrigen Goldsorten sind halbe und Viertelstücke, wo sie vorkommen, und zwar je zwei Halbe oder vier Viertel für ein ganzes Stück lieferbar.

Für Goldmünzen werden folgende Normalgewichte festgesetzt:

für	1000 Ducaten	3487	Gramm,
„	500 Stück 8-fl.- oder 20-Frcs.-St.	3220	„
„	500 „ 20-Markstücke	3975	„
„	500 „ russische Imperials . .	3267	„
„	500 „ englische Sovereigns .	3987	„
„	500 „ türkische Goldlire . .	3602	„

Ein Mehrgewicht wird nicht vergütet, ebenso wird ein Gewichtsabgang von weniger als einem vollen 1/2 Gramm nicht berücksichtigt. Beträgt der Gewichtsabgang ein volles 1/2 Gramm oder mehr, so ist derselbe vom Lieferer dem Uebernehmer zu vergüten, wobei für jedes fehlende volle halbe Gramm

bei Randducaten	1/7	eines Ducaten,
„ 8-fl. u. 20-Frcs.-St. . .	31/400	„ 20-Frcs.-St.
„ 20-Markstücken . . .	1/16	„ 20-Markst.,
„ russ. Imperials	1/13	„ Imperials,
„ engl. Sovereigns . . .	1/16	„ Sovereigns,
„ türk. Goldlire	2/19	einer t. Goldlira

zu dem bedungenen Preise zu vergüten ist.

Als Silber sind Viertelgulden nicht lieferbar.

Durchlöcherte oder künstlich im Gewichte verminderte Gold- oder Silbermünzen sind nicht lieferbar.

Ein Börseschluß beträgt

bei Münz- oder Randducaten	1000	Stück,
„ den übrigen Goldmünzen	500	„
„ Silber	5000	Gulden,
„ Reichsmark-Noten	5000	Mark,
„ Papier-Rubel	2500	Rubel.

Münzen sind in Säcken abzuliefern, deren jeder bei Goldmünzen das Quantum eines Börseschlusses, bei Silber 300 fl. enthält.

Bei Streitigkeiten über die Abwage von Münzsorten wird nach der bei der Börsekammer aufgestellten Normalwage und den zugehörigen Gewichten entschieden.

Als Marknoten sind deutsche Reichsbanknoten, deutsche Reichscassenscheine und die jeweilig von der Börsekammer als gleichwerthig erklärten deutschen Zettelbanknoten ohne Unterschied lieferbar.

Coupons müssen bei der Ablieferung für jede einzelne Kategorie consignirt werden.

Bei Zeitgeschäften in Coupons ist der Coupon, soferne derselbe zur Einlösung gelangt, wenn nichts anderes bedungen war, in natura zu liefern. Gelangt der Coupon nicht zur Einlösung, so ist der dafür vereinbarte Preis ohne Gegenwerth zu bezahlen.

---

c. Arrangementordnung für die Wiener Börse.

(Kundgemacht durch die k. k. Börsekammer und vom 1. Jänner 1881 angefangen wirksam.)

§. 1. Alle Geschäfte in Börsewerthen, welche laut Coursblatt in das Arrangement einbezogen sind, gelten als per Arrangement gemacht, wenn sie nicht als directe Geschäfte zwischen den beiden Contrahenten unmittelbar abzuwickeln sind (§. 2 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten).

Die Abwicklung sämmtlicher an der Wiener Börse per Arrangement gemachten Geschäfte ist dem vom Wiener Giro- und Cassenverein errichteten Arrangementbureau übertragen, und sind alle Börsebesucher, welche solche Geschäfte machen, verpflichtet, dieselben diesem Bureau zum Arrangement aufzugeben.

Ein Arrangement in anderer Weise ist untersagt und wird mit einer Geldbuße von fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit dem Ausschlusse vom Börsebesuche geahndet

§. 2. Die Theilnehmer am Arrangement haben ihre Unterschrift und eventuell die Unterschrift jener, welche sie zu den Transactionen mit dem Arrangementbureau bevollmächtigen, bei demselben einzureichen. Alle dem Arrangementbureau mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange giltig, bis die schriftliche Anzeige von dem Erlöschen derselben an das Arrangementbureau gelangt ist.

Es ist nicht gestattet, daß mehrere Börsebesucher, wenn sie nicht derselben protokollirten Firma angehören, unter einem gemeinschaftlichen Namen die Geschäfte aufgeben. Die Außerachtlassung dieser Bestimmung wird mit einer Geldbuße von fünfzig Gulden, im Wiederholungsfalle mit dem Ausschlusse vom Börsebesuche sowohl bei dem Nichttheilnehmer am Arrangement als auch bei demjenigen geahndet, der die Aufgabe unter seinem Namen dem Nichttheilnehmer gestattet hat; außerdem haften beide Parteien solidarisch für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der bezüglichen Geschäfte.

Bei Aufgabe der Geschäfte haben sich die Theilnehmer am Arrangement der hiezu bestimmten Formulare zu bedienen, selbe gehörig auszufüllen und zu unterzeichnen.

Die Formulare sind vom Arrangementbureau zum Kostenpreise zu beziehen.

§. 3. Die Aufgabe der zu arrangirenden Geschäfte (mit Ausnahme der Geschäfte in Valuten [§. 23)]) hat in der Regel am Dienstag, Donnerstag und Samstag, das Arrangement derselben am darauffolgenden Mittwoch, Freitag und Montag, die Ablieferung der Effecten am nächstfolgenden Donnerstag, Samstag und Dienstag zu erfolgen. Im Falle Feiertage eintreten, oder bei sonstigen besonderen Veranlassungen, werden die entsprechenden speciellen Bestimmungen jeweilig publicirt werden.

Zeitgeschäfte sind an dem Tage der Fälligkeit, falls jedoch an diesem Tage keine Geschäftsaufgabe stattfindet, an dem unmittelbar vorangehenden Aufgabstage aufzugeben, unbeschadet der Bestimmungen des §. 4, Punkt e in den „Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten", betreffend Geschäfte in Prämienanlehen und sonstigen verlosbaren Effecten. Zeitprämiengeschäfte sind, insoferne kein besonderes Uebereinkommen getroffen wurde, an dem Erklärungstage, falls jedoch an diesem Tage keine Geschäftsaufgabe stattfindet, an dem unmittelbar nachfolgenden Aufgabstage aufzugeben. Die Börsekammer behält sich vor, aus speciellen Anlässen vorübergehende Ausnahmen von dieser Regel zu statuiren.

§. 4. Die Einreichung hat an den hiefür festgesetzten Tagen bis präcise $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags zu erfolgen; von $4\frac{1}{2}$—5 Uhr kann die Einreichung nur gegen eine Ordnungsgebühr von fünf Gulden stattfinden. Nach 5 Uhr Abends wird keine Einreichung mehr angenommen. Wer dieselbe unterläßt, hat ein Pönale von fünfundzwanzig Gulden zu entrichten und unterliegt außerdem, falls er Effecten zu beziehen oder zu liefern hat, den in §§. 9—16 festgesetzten Bestimmungen.

§. 5. Auf dem Arrangementbogen sind die für das betreffende Arrangement gemachten Geschäfte (sowohl Kauf- und Verkauf- wie Kostgeschäfte) mit genauer Angabe der zwischen den Contrahenten für die Aufgabe vereinbarten Course zu verzeichnen und die hiebei sich ergebenden Effectenübernahms- oder Effectenablieferungs-Saldi anzuführen. Die Einreichung eines Arrangementbogens hat auch dann zu geschehen, wenn sämmtliche Geschäfte sich bilanciren, also keine Ablieferungs- oder Uebernahmssaldi sich ergeben.

§. 6. In die Arrangementbogen sind nur jene Geschäfte aufzunehmen, welche mit Börsebesuchern gemacht wurden.

Wurden Geschäfte mit Personen oder Firmen, die nicht Börsebesucher sind, gemacht, so hat der Einreicher des Bogens dafür einzutreten, als ob er selbst die Effecten zu beziehen oder zu liefern hätte. Im ersteren Falle hat er gleichzeitig mit der Aufgabe des Geschäftes auf einem separaten Zettel (Hand) anzugeben, an wen die Effecten zu liefern sind und haftet für die richtige Uebernahme. Im zweiten Falle muß der Einreicher die Hand vom Arrangementbureau holen lassen, als ob er selbst lieferte, und selbe dem Nichttheilnehmer übermitteln; für die Lieferung durch denselben haftet er gleichfalls.

Adressen (Hände) an solche Börsebesucher, welche nach §. 1 verpflichtet sind, ihre Geschäfte dem Arrangementbureau aufzugeben, ferner Adressen, auf welchen angegeben ist, daß die Effecten geholt werden oder im Börselocale abzuliefern sind, werden nicht berücksichtigt.

Wenn Jemand die Effecten, die er per Saldo zu übernehmen hat, selbst beziehen will, so hat er dieß auf dem Arrangementbogen zu bemerken.

§. 7. Meldungen über nicht in Ordnung gehende Posten werden am Arrangementtage während der Vorbörse oder an der Mittagsbörse bis längstens $\frac{1}{2}$1 Uhr ausgegeben und zwar, soweit es durchführbar ist, an beide Parteien.

Wenn die Aufgabscourse nicht stimmen, so wird vom Arrangementbureau bei einer Differenz bis inclusive einem

Gulden der niedrigere, bei Coursdifferenzen über einen Gulden der Liquidationscours als Grundlage der Abrechnung angenommen, unbeschadet späterer Richtigstellung.

Wenn Jemand in Folge einer nicht in Ordnung gehenden Aufgabe Adressen (Hände) zu geben hat, und solche nicht bis längstens 11½ Uhr des Arrangementtages dem Bureau übermittelt, so werden die Effecten in Gemäßheit des §. 11 dieser Arrangementordnung noch am selben Tage durch den Wiener Giro- und Cassenverein verkauft.

Wenn Jemand eine Adresse (Hand) gibt, zu deren Ausschreibung er nicht berechtigt war, die Adresse (Hand) somit als eine falsche zu bezeichnen ist, so wird dieß mit einer von der Börsekammer zu bemessenden Geldbuße, im Wiederholungsfalle mit dem Ausschlusse vom Börsebesuche geahndet.

Die Adressen für die zu liefernden Effecten werden von dem Arrangementbureau an dem dem Lieferungstage vorhergehenden Nachmittage zwischen 2 und 5 Uhr ausgefolgt.

Falls die Lieferung oder Uebernahme nicht rechtzeitig erfolgt, so ist dem Arrangementbureau am Lieferungstage bis längstens 12½ Uhr die Meldung schriftlich gegen Empfangsbestätigung zu machen, widrigens dießfalls keine weiteren Ansprüche erhoben werden können.

§. 8. Die Lieferung geschieht stets zum Liquidationscourse.

Wenn für ein Effect von der Börsekammer kein Liquidationscours festgesetzt wurde, so gilt als solcher der im amtlichen Coursblatte notirte Durchschnittscours und in Ermanglung eines solchen der Geldcours; ist auch dieser nicht verzeichnet, der Waarencours, wobei bemerkt wird, daß Bruchtheile unter einem halben Gulden gar nicht, sonst aber als voll gerechnet werden; wenn gar keine Notirung im amtlichen Coursblatte erscheint, so wird vom Arrangementbureau auf Grundlage der aufgegebenen Course der Liquidationscours festgesetzt.

Die vom Arrangementbureau ausgegebenen und mit dessen Stampiglie versehenen Adressen (Hände) sind bei Ablieferung der Effecten mitzuliefern. Die Uebernehmer der Effecten haben diese Adressen im eigenen Interesse dem Lieferer abzufordern, um im Streitfalle ein Beweismittel zu besitzen.

§. 9. Wer die Eintragung in die Arrangementbogen mangelhaft oder fehlerhaft vornimmt, hat für jede hiedurch veranlaßte Meldung eine Ordnungsgebühr von einem Gulden zu entrichten.

§. 10. Wenn Jemand seiner Verbindlichkeit in Beziehung auf Uebernahme oder Ablieferung nicht rechtzeitig nachkommt, so kann die Partei, welcher nicht übernommen, resp. welcher

nicht geliefert wurde, nach ihrer Wahl den sofortigen Executionsverkauf, resp. Kauf, durch den Wiener Giro- und Cassenverein verlangen oder auch die nachträgliche Erfüllung des Geschäftes zugestehen. Im letzteren Falle ist sie berechtigt, eine Verzugsgebühr von fünf Gulden für jede börsemäßige Post von dem Säumigen zu verlangen, welche durch das Arrangementbureau des Wiener Giro- und Cassenvereins bei ihm einzuheben ist (unbeschadet etwa weitergehender Ersatzansprüche im Sinne §. 11 der Bedingungen, letztes Alinea).

Wurde jedoch von der Börsekammer die Insolvenz des Säumigen nach §. 13 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten publicirt, so läßt der Wiener Giro- und Cassenverein die betreffenden Effecten ohne weiteres executiv verkaufen, resp. kaufen.

§. 11. Executions-Käufe oder Verkäufe läßt der Wiener Giro- und Cassenverein unter Anzeige an die Börsekammer durch beeidete Sensale ausführen. Aus sämmtlichen durch ihn in einem Effect gemachten Coursen wird ein Durchschnittscours gezogen, so daß für alle Pendenzen im selben Effecte eine gleiche Coursdifferenz gegen den Liquidationscours besteht.

Ist der sofortige Kauf oder Verkauf laut Bestätigung zweier beeideter Sensale unthunlich, so hat der Wiener Giro- und Cassenverein dieß der Börsekammer anzuzeigen. Ein Regreß an den Verein wegen nicht ausgeführten Verkaufes oder Kaufes ist in diesem Falle unstatthaft.

§. 12. Bei jeder vorgekommenen Unregelmäßigkeit hat der Schuldtragende außer den bisher erwähnten Gebühren jeden durch ihn verursachten und eventuell durch das Schiedsgericht festzustellenden Schaden zu tragen und diesen, sowie die aufgelaufenen Spesen (Zinsen, Sensarie u. s. w.) an den Wiener Giro- und Cassenverein zu entrichten. Bei allen durch den Wiener Giro- und Cassenverein vorgenommenen Executions-Käufen oder Verkäufen hat der Schuldtragende außerdem $^1/_4$ Percent Provision von dem bezüglichen Effectenwerthe dem gedachten Vereine zu vergüten.

Die Nichterfüllung dieser und der im §. 10 ausgesprochenen Verbindlichkeiten wird als Börseinsolvenz angesehen. Einen bei dem Executionskauf oder Verkauf erzielten Gewinn kann der Betreffende nach Abzug der Kosten und der erwähnten Provision bei dem Wiener Giro- und Cassenverein beheben.

Wenn der Executionskauf oder Verkauf in Folge einer Insolvenz stattfindet, entfällt die Berechnung der Provision von $^1/_4$ Percent seitens des Wiener Giro- und Cassenvereines.

§. 13. Wenn ein Schaden nach §. 12 von demjenigen, der ihn verursachte, nicht sofort zur Gänze ersetzt wird, so sind alle diejenigen pro rata zum Ersatze an den Wiener Giro- und Cassenverein verpflichtet, welche mit dem Schuldtragenden in dem betreffenden Effecte und in der betreffenden Richtung Engagements hatten, somit bei Executionsverkauf diejenigen, welche an ihn in dem fraglichen Effect zu liefern, bei Executionskauf diejenigen, welche von ihm im selben Effect zu erhalten hatten. Ist der Schaden auch von diesen nicht oder nur theilweise einbringlich, so geht der Regreß des Vereines auf die Vormänner eines jeden einzelnen u. s. w. in gleicher Weise pro rata über.

Ebenso haben, wenn der sofortige Verkauf oder Kauf unthunlich war (§. 11), die Vormänner des Schuldtragenden die auf sie pro rata entfallenden Effecten zu übernehmen, resp. zu liefern.

§. 14. Der direct Schuldtragende bleibt dem Wiener Giro- und Cassenverein dauernd in Haftung, die Vormänner haften nur bis zum dritten Tage (inclusive) nach dem Effectenlieferungstage.

§. 15. Wenn ein Einreicher in seinem Arrangementbogen ein Geschäft mit einem andern aufführt, welches in dem Bogen des letzteren nicht erscheint, so hält sich der Verein mit allen seinen Ansprüchen lediglich an den ersteren; dieser muß vorbehaltlich seines Regresses an letzteren, die in Gemäßheit der Bestimmungen der Arrangementordnung entstandenen Ansprüche des Vereines befriedigen.

§. 16. Bei einem Geschäfte zwischen einem Theilnehmer am Arrangement und einem Nichtbörsebesucher hat der erstere in Bezug auf vorerwähnte Verbindlichkeiten für den letzteren einzustehen und aufzukommen.

§. 17. Das Arrangementbureau besorgt für Rechnung der Theilnehmer die Eincassirung und die Zahlung der aus dem Arrangement sich ergebenden Differenzen.

§. 18. An den Cassatagen (Dienstag, Donnerstag, Samstag) sind von 9—11 Uhr die von den Parteien zu entrichtenden Differenzbeträge zu erlegen; die eingehobenen Beträge werden an den darauf folgenden Geschäftstagen von 9—11 Uhr hinausbezahlt. Ausnahmsweise können auch zweifellos liquide Differenzbeträge am Cassatage, Nachmittags zwischen $1\frac{1}{2}$—2 Uhr behoben werden.

§. 19. Der Name des Theilnehmers am Arrangement, welcher am Cassatage bis 11 Uhr seine Differenzen nicht ge-

zahlt hat, wird von dem Arrangementbureau publicirt und der Börsekammer angezeigt.

§. 20. Jeder Theilnehmer am Arrangement, gegen welchen wegen unterlassener, lückenhafter oder fehlerhafter Geschäftsaufgabe Anzeigen vorgebracht werden, ist verpflichtet, über Vorladung bei der Börsekammer zu erscheinen und dem Arrangementbureau Auskunft zu geben und eventuell seine Geschäftsaufgaben richtig zu stellen.

Dieser Vorladung wird ein genaues Verzeichniß der Abweichungen seiner Geschäftsaufgaben beigefügt. Leistet der Vorgeladene der Vorladung und dem Zwecke derselben Folge, so bildet dessen rectificirte Geschäftsaufgabe die Grundlage zu dem weiteren Vorgehen gemäß der Arrangementordnung.

Wird der Vorladung keine Folge gegeben, so wird angenommen, daß der Vorgeladene die ihn betreffenden Geschäfte in der Art, wie sie in dem ihm zugestellten Verzeichnisse aufgeführt sind, als richtig anerkenne, und auf Grund dieser Aufgaben vom Arrangementbureau eine Geschäftsaufstellung verfaßt.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung der sich hienach ergebenden Differenzen wird gegen den Vorgeladenen, gleichwie wenn er selbst sein Geschäft aufgegeben hätte, vorgegangen.

§. 21. Auf Grundlage der richtig gestellten Geschäftsaufgabe des insolvent gewordenen Theilnehmers wird vom Arrangementbureau eine Aufstellung gemacht. In derselben erscheinen einerseits die von ihm zu zahlenden Differenzen, sowie die aus den Executions-Käufen oder Verkäufen erwachsenen Ersatzansprüche der Vormänner (§. 13), andererseits die für den Insolventen eingegangenen Differenzbeträge, zuzüglich der Arrangementcaution, insoweit sie frei ist. Das Arrangementbureau übermittelt die Geschäftsaufstellung der Börsekammer, wonach in nachstehender Weise die Repartition vorgenommen wird:

Die für den Insolventen an das Arrangementbureau zu zahlenden Differenzen werden nach Verhältniß der Forderungen an diejenigen Gläubiger vertheilt, welche aus dem Arrangement Forderungen an den Insolventen zu stellen haben. Gläubiger, welche Forderungen aus dem Titel noch nicht abgewickelter Geschäfte, oder aus Geschäften, die ein früheres Arrangement betreffen, zu stellen haben, werden bei der Repartition nicht berücksichtigt.

Wer am Insolvenztage an den Insolventen zu zahlen hat, kann nur dann und insoferne die Differenz zurückerhalten, als er auf glaubwürdige Weise eine Gegenforderung nachzuweisen

vermag, die aus einem mit dem Insolventen selbst abgeschlossenen Börsegeschäfte, nicht aber durch Uebernahme eines mit einem Dritten abgeschlossenen Geschäftes des Insolventen entstanden ist.

Dieser Nachweis ist binnen drei Tagen, vom Insolvenztage an gerechnet, beizubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Arrangementbureau nach den oben angegebenen Grundsätzen die für den Insolventen erlegten Beträge zur Vertheilung bringen.

§. 22. Jene Parteien, welche behufs Begleichung ihrer Differenzbeträge Forderungen in Rechnung brachten, welche wegen eingetretener Insolvenz nicht eingehen, haben, im Falle als hiedurch ein Soll-Saldo für sie entsteht, bis 4 Uhr Nachmittags des betreffenden Cassatages die Nachzahlung zu leisten. Die Nichtleistung einer solchen Nachzahlung wird als Börseinsolvenz angesehen und gleichfalls publicirt (§. 19).

§. 23. Für das Arrangement der Geschäfte in Valuten, welches in der Regel an Werktagen täglich stattfindet, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Arrangementordnung, insoweit sie nicht durch nachstehende, oder bei besonderen Veranlassungen durch speciell publicirte Bestimmungen abgeändert werden.

1. Die Aufgabe der Geschäfte zum Arrangement hat an jedem Werktage bis längstens 3½ Uhr Nachmittags zu geschehen; nach dieser Stunde wird vom Arrangementbureau eine Geschäftsaufgabe nicht mehr angenommen.

2. Für die „per ultimo" geschlossenen Geschäfte in Valuten hat die Aufgabe an dem der Ablieferung der für denselben Termin geschlossenen Effecten vorhergehenden Werktage zu erfolgen, so daß die Ablieferung beider Gattungen an demselben Tage stattfindet.

3. Wenn die Aufgabscourse nicht stimmen, so wird vom Arrangementbureau bei einer Differenz bis inclusive 5 Kreuzer bei 20-Francs- oder österr.-ungar. 8 fl. Goldstücken, bei einer Differenz von 50 Kreuzer bei 100 Mark deutschen Reichsbanknoten sowie bei 100 fl. Silber, und bei einer Differenz von 1 Kreuzer bei Papierrubeln der niedrigere, sonst aber der Liquidationscours als Grundlage der Abrechnung angenommen, unbeschadet späterer Richtigstellung.

4 Die Meldungen über die nicht in Ordnung gehenden Aufgaben werden an dem, dem Aufgabstage zunächst folgenden Werktage um 9 Uhr Vormittags vom Arrangementbureau ausgegeben.

5. Wenn Meldungen nicht bis 10 Uhr geordnet worden sind, so wird nach den §§. 7, 12 und 13 vorgegangen.

6. Die Lieferungsadressen („Hände") werden von 10 Uhr an im Arrangementbureau ausgegeben.

7. Die Lieferung der Stücke hat an demselben Tage bis längstens 12 Uhr Mittags zu erfolgen und sind Meldungen über ausgebliebene oder nicht übernommene Stücke bis 1 Uhr desselben Tages schriftlich an das Arrangementbureau zu machen.

8. Die Differenzen sind an dem Ablieferungstage von 10 bis längstens 12 Uhr Vormittags bei der Cassa des Arrangementbureau zu erlegen und werden von derselben am selben Tage von 1—2 Uhr dem Bezugsberechtigten ausbezahlt.

9. An denjenigen Tagen, an welchen keine Liquidationscourse erscheinen, wird der Liquidationscours für die Geschäfte in 20-Francs- oder österr.-ungar. 8 fl.-Goldstücken, sowie in deutschen Reichsbanknoten, Papierrubeln und Silber durch Anschlag an der Börse kundgemacht werden.

§. 24. Die in den §§. 1, 2 und 7 festgestellten Ordnungsgebühren werden in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Börsen, durch die Börsekammer bemessen und eingehoben.

Alle übrigen in dieser Arrangementordnung festgestellten Ordnungsgebühren und Ersatzleistungen werden durch den Wiener Giro- und Cassenverein eingehoben und von diesem eventuell den bezugsberechtigten Parteien vergütet.

§. 25. Die dem Arrangement beitretenden Theilnehmer haben beim Wiener Giro- und Cassenverein eine nicht rückzahlbare Eintrittsgebühr von fünfundzwanzig Gulden österr. Währ. und eine unverzinsliche Caution von zweihundert Gulden österr. Währ. in Barem zu erlegen.

Die Caution ist immer auf der bestimmten Höhe zu erhalten, beziehungsweise falls dieselbe durch Inanspruchnahme zu Ersatzleistungen oder zur Berichtigung von Geldstrafen geschmälert worden wäre, entsprechend zu ergänzen. Sie haftet in erster Linie dem Vereine für alle Verbindlichkeiten des Erlegers unbeschadet weiterer Ansprüche des Vereines an denselben, und kann erst einen Monat nach dessen Ausscheiden aus dem Arrangementverbande, insoweit sie frei ist (§. 21), behoben werden.

§. 26. Durch den Erlag dieser Beträge und die Einreichung seiner Unterschrift (§. 2) anerkennt der Erleger alle Bestimmungen der Arrangementordnung als für ihn bindend

und verzichtet auf jeden Recurs gegen allfällige, in Gemäßheit dieser Bestimmungen ihn treffende Erkenntnisse der Börsekammer.

§. 27. Außer der Eintrittsgebühr von fünfundzwanzig Gulden hat jedes Mitglied für das Arrangement und Incasso der Differenzen an den Wiener Giro- und Cassenverein eine Gebühr zu entrichten, welche auf Grund der gemachten Schlüsse nach der von der Wiener Börsekammer mit dem Wiener Giro- und Cassenverein vereinbarten Scala monatlich berechnet wird.

§. 28. Falls ein Theilnehmer gegen die Bemessung reclamirt und das Arrangementbureau seiner Reclamation nicht Folge geben kann, so wird die Gebühr durch eine Vertrauenscommission von drei Mitgliedern, welche aus der Mitte des jeweilig an der Börse bestehenden Schiedsrichtercollegiums zu wählen sind, festgestellt. Das Arrangementbureau und der Reclamant wählen je ein Mitglied und diese beiden einen Obmann. Mitglieder des Schiedsgerichtes, welche gleichzeitig dem Verwaltungsrathe des Wiener Giro- und Cassenvereines angehören, sind nicht wählbar.

§. 29. Die Einhebung und Normirung der Arrangementgebühr findet am Ende eines jeden Monats statt. Wenn der Beitritt in der zweiten Hälfte oder der Austritt in der ersten Hälfte des Monats erfolgt, so wird für diesen Bruchtheil eines Monats die Hälfte der entsprechenden Pauschalgebühr eingehoben werden.

§. 30. Der Beitritt zum Arrangement kann jederzeit, der Austritt nur am 1. oder 16. eines jeden Monats stattfinden. Die dießbezüglichen Austrittsanmeldungen müssen jedoch acht Tage vorher in den Händen des Arrangementbureaus sein.

Am ersten eines jeden Monats wird ein Verzeichniß der Theilnehmer am Arrangement publicirt; die im Laufe des Monats erfolgenden Beitritts- oder Austrittserklärungen werden von Fall zu Fall kundgemacht.

§. 31. Jede Abänderung dieser Arrangementordnung wird von der Börsekammer publicirt werden.

---

d. Statut der Wiener Frucht- und Mehlbörse.

§. 1. Der Börseverkehr erstreckt sich auf den Handel in Getreide, Oelsaaten, Hülsenfrüchten, Sämereien, sowie in den

aus denselben erzeugten Fabrikaten Mehl, Brod,*) Rollgerste, Malz, Rüböl, Spiritus; dann auf die mit diesem Handel in Verbindung stehenden Versicherungs-, Fracht-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäfte.

§. 2. Die Börseversammlungen finden an jedem Werktage in von dem Börsevorstande bestimmten Localitäten und zu den jeweilig festgesetzten Stunden statt. Der Börsevorstand ist berechtigt, bei besonderen Anlässen die festgesetzten Börsestunden abzuändern oder einzelne Börseversammlungen ausfallen zu lassen; solche Verfügungen müssen jedoch, wenn nicht eine Abkürzung der Frist durch ein außerordentliches Ereigniß gerechtfertigt ist, acht Tage früher durch Anschlag an der Börse bekannt gegeben werden.

§. 3. Der Zutritt zu den Versammlungen der Wiener Frucht- und Mehlbörse steht nur Jenen frei, welche hiezu im Sinne dieses Statuts berechtigt erscheinen und von dem Börsebesuche nicht nach §. 5 des Gesetzes vom 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., ausgeschlossen sind.

§. 4. Der Börsevorstand ist berechtigt, durch besonderen Beschluß denjenigen Personen den Zutritt zu den Börseversammlungen zu versagen, welche, ohne in Concurs verfallen zu sein, sich mit ihren Gläubigern außergerichtlich abzufinden suchen oder nachweislich ihre liquiden Verpflichtungen aus Handelsgeschäften unerfüllt lassen. In solchem Falle kann die Ausschließung dauern, bis der Nachweis der erfolgten Abfindung der Gläubiger, sei es durch Zahlung, Erlaß oder Fristung, beziehungsweise der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen geführt ist.

§. 5. Der Zutritt zu den Börseversammlungen ist nur den Besitzern einer vom Börsevorstande ertheilten Börsekarte, sowie denjenigen Personen, welche vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben, gestattet.

§. 6. Jeder Börsebesucher ist verpflichtet, den hiezu bestimmten Organen auf deren Verlangen die Börsekarte vorzuweisen. Diese Karte ist nur für diejenige Person giltig, auf deren Namen sie lautet.

§. 7. Für die Börsekarte ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe alljährlich vom Börsevorstand bestimmt wird.

---

*) Die Aufnahme des Artikels „Brod" unter die Gegenstände des Börseverkehrs erfolgte auf Grund des Beschlusses des Börsevorstandes vom 20. März 1878, genehmigt von den hohen Ministerien der Finanzen und des Handels mit Erlaß vom 23. Mai 1878, Z. 2445 F. M.

Die Gebühr kann für die Besucher und Mitglieder verschieden bemessen werden; auch kann dieselbe nach Classen mit verschiedenen Beträgen festgesetzt werden. Die Börseeintrittsgebühr ist im vorhinein zu entrichten.

Der Börsevorstand kann jedoch nach seinem Ermessen Fremden unentgeltliche Gastkarten, welche zum Besuche der Börse an drei nach einander folgenden Tagen berechtigen, ertheilen.

Wird eine Börsekarte, welcher Kategorie immer, von Jemanden benützt, für den sie nicht ausgestellt ist, so verliert sie dadurch ihre Giltigkeit, unbeschadet des sonstigen strafweisen Vorgehens.

§. 8. Jeder, der ordnungsmäßig eine Börsekarte erlangt, ist für die Giltigkeitsdauer derselben Börsebesucher und als solcher den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen; derselbe hat das Recht zur Benützung aller Einrichtungen der Börse, insoferne dieses nicht an besondere Bedingungen geknüpft ist. Wer außerdem die für die Mitgliedschaft vorgeschriebenen Erfordernisse besitzt, hat die den Mitgliedern zustehenden Rechte und ist gehalten, die den letzteren obliegenden besonderen Leistungen zu erfüllen.

§. 9. Mitglied der Börse ist jeder Börsebesucher, welcher selbständig ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreibt, insoferne derselbe das letztverflossene Jahr im Besitze einer entgeltlichen Jahreseintrittskarte war und zur Zeit ist und nicht während dieses Zeitraumes wegen Uebertretung der Börseordnung mit Ausschließung von der Börse bestraft wurde.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind ferner Mitglieder der Börse Procuristen protokollirter Firmen und diejenigen Vertreter von Actiengesellschaften und protokollirten Gesellschaftsfirmen, deren Firmirungsrecht handelsgerichtlich registrirt ist.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Börsefähigkeit, ebenso erlischt dieselbe, wenn ein Mitglied vom Börsebesuche, wenn auch nur auf bestimmte Zeit ausgeschlossen worden ist.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Wahl des Börsevorstandes theilzunehmen.

§. 10. Jeder, der die Börse besucht, hat sich dort ruhig und anständig zu betragen und den zur Handhabung der Ordnung bestellten Organen Folge zu leisten. Wer sich diesen nicht fügen will, kann auf Anordnung zweier Mitglieder des Börsevorstandes sofort von der Börse entfernt werden. Abgesehen hievon unterliegt er der anderweitig etwa vorgesehenen Bestrafung.

§. 11. Die Leitung der Wiener Frucht- und Mehlbörse liegt einer Körperschaft ob, welche den Titel „Der Vorstand der Wiener Frucht- und Mehlbörse“ führt.

§. 12. Der Börsevorstand besteht aus vierundzwanzig in Niederösterreich domicilirenden Vorstandsmitgliedern, von welchen mindestens sechzehn ihren ständigen Wohnsitz in Wien haben müssen. Die Berufung der Mitglieder des Börsevorstandes erfolgt durch Wahl seitens der Mitglieder der Börse.

§. 13. Wählbar in den Vorstand sind nur in Niederösterreich domicilirende Börsemitglieder, welche für eigene Rechnung oder in offener Gesellschaft ein Handelsgeschäft, ein Gewerbe oder ein industrielles Unternehmen betreiben.

§. 14. Der Börsevorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alljährlich scheiden jene Vorstandsmitglieder aus, deren dreijährige Functionsdauer abgelaufen ist. Im Jahre 1876 und 1877 werden je acht der im Jahre 1875 gewählten Börsevorstandsmitglieder ausgelost. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 15. Die regelmäßigen Wahlen für den Vorstand finden alljährlich im Monate December statt und sind hierbei die durch den Turnus zum Austritte vacant gewordenen Stellen durch Neuwahl, und die durch etwaige außergewöhnliche Erledigungen freigewordenen, durch Ergänzungswahl zu besetzen. Jeder durch Ergänzungswahl Berufene wird in Beziehung auf die Reihe des Austrittes jenem gleichgehalten, an dessen Stelle er getreten ist.

Sollten im Laufe des Verwaltungsjahres acht Mitglieder des Vorstandes zurücktreten oder deren Stellen sonst vacant werden, so sind die Ergänzungswahlen innerhalb sechs Wochen nach eingetretener Vacanz vorzunehmen.

§. 16. Die Ausschreibung der Wahlen (Neuwahl und Ergänzungswahl) erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltage mittelst Anschlag an der Börse. Jedem Mitgliede wird seine Legitimationskarte, sowie ein Mitgliederverzeichniß zugesendet. Reclamationen müssen achtundvierzig Stunden vor dem Wahltage beim Börsevorstande eingebracht werden.

§. 17. Die Wahlen sind durch Stimmzettel zu vollziehen, die Abgabe derselben hat persönlich gegen Vorweisung der Legitimationskarten zu geschehen.

§. 18. Zur Leitung des Wahlactes bestellt der Börsevorstand eine Commission, welche aus ihrer Mitte einen Obmann wählt. Die Oberaufsicht steht dem Börsecommissär zu.

Unmittelbar nach Ablauf des für die Wahl anberaumten

Termins erfolgt die Constatirung des Wahlresultates durch die Wahlcommission im Beisein des Börsecommissärs.

Falls das Scrutinium nicht in Einer Sitzung vollendet ist, sind sämmtliche Papiere vom Börsecommissär unter Siegel zu legen, und vom Obmann der Wahlcommission unter Verschluß zu nehmen.

§. 19. Als gewählt erscheint derjenige, auf welchen sich die einfache Majorität der abgegebenen Stimmen vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 20. Die Anzahl der vorgefundenen Stimmzettel und das Resultat des Scrutiniums sind in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Börsecommissär und dem Obmann der Wahlcommission zu fertigen und im Archiv der Börse aufzubewahren.

§. 21. Die Namen der gewählten Börseräthe sind der k. k. niederösterr. Statthalterei bekannt zu geben, durch das Börseverordnungsblatt und durch Anschlag an der Börse zu publiciren.

§. 22. Der neugebildete Vorstand tritt nach beendigtem Wahlacte zu einer Sitzung zusammen, in welcher ein Präsident, zwei Vicepräsidenten und ein Cassaverwalter aus der Mitte des Vorstandes auf die Dauer eines Jahres mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell durch engere Wahl gewählt werden. Die Namen der Gewählten sind zu veröffentlichen und diejenigen des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der niederösterr. Statthalterei anzuzeigen. Der Präsident und die beiden Vicepräsidenten bleiben, falls sie nicht früher aus dem Börsevorstande ausscheiden, bis zu der erfolgten Neubesetzung in Function. Sie sind unmittelbar wieder wählbar.

§. 23. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident in allen Functionen durch einen der beiden Vicepräsidenten vertreten; wenn auch diese verhindert sind, durch das dienstälteste Mitglied des Börsevorstandes. Unter den Mitgliedern des Börsevorstandes mit gleicher Dienstzeit entscheidet das Lebensalter.

§. 24. Die Sitzungen des Börsevorstandes werden durch den Präsidenten einberufen und unter dessen Vorsitz abgehalten, so oft die Geschäfte es erfordern, oder vier Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung beantragen. Sämmtliche Mitglieder des Börsevorstandes sind zu jeder Sitzung schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens neun Vorstandsmitglieder mit Einschluß des Präsidenten anwesend sind. Nur zur Wahl des Präsidiums oder zur Be-

schlußfassung über einen Antrag auf Abänderung dieses Statuts ist die Anwesenheit von mindestens sechzehn Vorstandsmitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden nothwendig.

§. 25. Die Beschlüsse erfolgen nach der Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch bei gleich getheilten Stimmen. Wahlen erfolgen stets durch Stimmzettel mit absoluter Majorität, eventuell durch engere Wahl. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei der engeren Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§. 26. Die Geschäfte des Börsevorstandes werden nach einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt, welche der Genehmigung der niederösterr. Statthalterei zu unterziehen ist.

§. 27. Der Präsident leitet die Geschäfte des Börsevorstandes im Sinne der Geschäftsordnung.

§. 28. Die Beschlüsse des Börsevorstandes werden durch den Präsidenten vollzogen.

Alle Ausfertigungen, Urkunden und Kundmachungen bedürfen zu ihrem giltigen Vollzuge der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsecretärs oder deren Stellvertreter und die Beidrückung des Siegels der Börse. Urkunden über vermögensrechtliche Verpflichtungen des Börsevorstandes bedürfen außerdem die Mitfertigung eines Vorstandsmitgliedes.

Der Nachweis, daß die Vertretung des Präsidenten nothwendig gewesen sei, ist zur Giltigkeit der Urkunde oder Ausfertigung nicht erforderlich (vgl. §. 23).

§. 29. Der Börsevorstand veröffentlicht ein Verordnungsblatt, dessen einzelne mit fortlaufenden Nummern für jeden Jahrgang versehene Stücke, je nach Erforderniß erscheinen. Dieses Verordnungsblatt hat nebst den in diesem Statut namhaft gemachten Verlautbarungen alle jene Verordnungen zu enthalten, welche der Börsevorstand als Normen zur Regelung des Börseverkehres, in ökonomischen Angelegenheiten und behufs Aufrechthaltung der Ruhe an der Börse erläßt.

§. 30. Die Bureaugeschäfte des Börsevorstandes, sowie die des ständigen Börseschiedsgerichtes werden durch einen Beamtenkörper besorgt, an dessen Spitze der Generalsecretär steht. Der Börsevorstand bestimmt einen Beamten, welcher im Verhinderungsfalle den Generalsecretär zu vertreten hat.

Den mit der Staatsaufsicht betrauten staatlichen Organen sind seitens des Börsevorstandes angemessene, mit der nöthigen Einrichtung versehene Amtslocalitäten, sowie die Bureauerfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 31. Der Börsevorstand hat folgende Functionen:

a) Er erstattet diejenigen Gutachten, welche öffentliche Behörden von ihm verlangen.
b) Er stellt Anträge an die betreffenden Behörden und bringt an maßgebender Stelle im Interesse des Verkehres Wünsche zur Kenntniß.
c) Er bestimmt die Börsezeit.
d) Er ertheilt die Börseeintrittskarten und entscheidet, ob ein Börsebesucher die für die Mitgliedschaft vorgeschriebenen Erfordernisse besitzt oder nicht (§. 9).
e) Er hat die Obsorge für Erhaltung der Ordnung in den Börselocalitäten.
f) Er erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres.
g) Er erläßt die Vorschriften für die Liquidation (das Arrangement) der Börsegeschäfte.
h) Er besorgt die amtliche Ausmittlung der Course (Preise) nach einem von ihm aufzustellenden besonderen Regulative.
i) Er bildet das ständige Schiedsgerichtscollegium.
k) Er besorgt die Einleitung und die Durchführung der statutenmäßigen Wahlen.
l) Er ernennt die Beamten der Börseleitung.
m) Er verwaltet den Börsefond.
n) Er ist berechtigt, für den Börsefond Anleihen aufzunehmen.
o) Er veranlaßt die Ausschreibung des Concurses für die Besetzung von Handelsmäklerstellen an der Wiener Frucht- und Mehlbörse.
p) Er nimmt die Prüfungen vor, welche zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmäklers an der Wiener Frucht- und Mehlbörse abzulegen sind.
q) Er ernennt die Handelsmäkler für die Wiener Frucht- und Mehlbörse.
r) Er führt die Disciplinaruntersuchungen gegen Handelsmäkler an der Wiener Frucht- und Mehlbörse.
s) Er bestellt die hiezu erforderliche Commission von vier Börsevorstandsmitgliedern.
t) Er vertritt die Börse in allen Angelegenheiten nach außen.
u) Er überwacht die von ihm behufs Förderung von Handel und Gewerbe geschaffenen Institutionen.
v) Der Börsevorstand hat überhaupt alle ihm gesetzlich zukommenden oder in diesem Statut ausdrücklich erwähnten Obliegenheiten.

§. 32. Den Börsefond bildet das Vermögen der Wiener Frucht- und Mehlbörse und dient derselbe mit den laufenden Einnahmen zur Erhaltung der Börse und der Einrichtungen, die im Interesse des Geschäftsverkehres getroffen werden.

Der Börsefond haftet für die bestehenden und künftig erwachsenden vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Börse.

§. 33. Die Mittel zur Erhaltung der Börse werden aufgebracht:

a) durch die Börseeintrittsgebühr;
b) durch die Erträgnisse des Börsefondes, eventuell durch diesen selbst;
c) durch anderweitige Zuflüsse.

§. 34. Für den Fall der Auflösung der Börse ist der Börsefond zur Förderung von kaufmännischen Zwecken in Wien zu verwenden. Ueber die Art dieser Verwendung entscheidet das Finanz- und Handelsministerium nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich.

§. 35. Der Cassaverwalter hat das Vermögen der Börse nach Beschluß des Börsevorstandes verzinslich anzulegen. Er verfaßt spätestens im Monat November eines jeden Jahres den Voranschlag für das nächstfolgende Kalenderjahr, stellt Anträge über die Höhe des Eintrittspreises und anderer Gebühren, sowie sonstige Mittel zur Bedeckung des Erfordernisses und holt die Beschlußfassung des Börsevorstandes über diese Vorlagen ein.

Spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres, hat der Cassaverwalter den Rechnungsabschluß des abgelaufenen Kalenderjahres fertig zu stellen und dem Börsevorstande zur Genehmigung vorzulegen. Der Börsevorstand hat den genehmigten Rechnungsabschluß zu veröffentlichen.

§. 36. Der Börsevorstand hat die Namen derjenigen Mitglieder oder Besucher, welche ihre Börseverbindlichkeiten nicht erfüllt haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen.

§. 37. Streitigkeiten aus Börsegeschäften müssen, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das ständige Schiedsgericht der Wiener Frucht- und Mehlbörse ausgetragen werden. Dieses Schiedsgericht besteht aus dem jeweiligen Börsevorstande. Doch darf das Schiedsgericht nur über solche Fälle entscheiden, deren factische Grundlage Geschäfte bilden, die seit der Wirksamkeit dieses Statuts abgeschlossen wurden, oder über welche nach den Bestimmungen des bis dahin giltig gewesenen Statuts der Wiener Frucht-

und Mehlbörse von dem ständigen Börseschiedsgerichte zu entscheiden war.

Das Amt des Schiedsrichters ist ein Ehrenamt und mit keinen Emolumenten verbunden.

Das Secretariat der Wiener Frucht- und Mehlbörse besorgt auch die Bureaugeschäfte des Schiedsgerichtes. Es vermittelt den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgerichte; ihm obliegt die Ueberwachung der für die Constituirung der einzelnen Schiedsgerichte bestehenden Verfügungen, die Vorladung der Parteien, die ordnungsgemäße Ausfertigung der gefällten Urteile und die Ueberwachung der richtigen Zustellung derselben.

Das Schiedsgericht fungirt in den Localitäten der Börse.

In Streitigkeiten über nicht an der Börse geschlossene Geschäfte entscheidet das Schiedsgericht nur insoferne, als bei dem Geschäftsabschlusse oder bei der Geschäftsabwicklung alle contrahirenden Theile laut Schlußzettel oder sonst schriftlich sich der inappellablen executionsfähigen Entscheidung des „Schiedsgerichtes der Wiener Frucht- und Mehlbörse" freiwillig unterworfen haben.

§. 38. Das Schiedsgericht besteht in jedem einzelnen Falle in der Regel aus fünf dem Börsevorstand entnommenen Schiedsrichtern. Jeder Streittheil hat aus den functionirenden Börsevorstandsmitgliedern zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.

Die gewählten Schiedsrichter bestellen aus der Mitte des Börsevorstandes ihren Obmann.

Falls die gewählten Schiedsrichter sich über den Obmann nicht einigen können, so wird derselbe vom Präsidenten der Börse ernannt.

Wenn beide Streittheile sich einverstanden erklären, daß ihre vor das Schiedsgericht der Wiener Frucht- und Mehlbörse gehörige Streitigkeit vor einem nur aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgerichte ausgetragen werde, kann ein solches gebildet werden und urteilen. In diesem Falle wählt jeder Streittheil je einen Schiedsrichter.

Unterläßt der Kläger trotz Aufforderung, die ihm obliegende Wahl, so wird über seine Klage kein Verfahren eingeleitet.

Falls der Geklagte die ihm obliegende Wahl nicht innerhalb der ihm hiezu vom Secretär ertheilten Frist ausübt, ist er des Rechtes, seine (seinen) Schiedsrichter selbst zu nennen, verlustig und werden für ihn zwei, beziehungsweise im Falle des Alinea 4 dieses Paragraphes, ein Schiedsrichter aus dem Börsevorstand vom Präsidenten der Börse bestimmt.

Streitgenossen haben sich über die Wahl eines, beziehungsweise zweier Schiedsrichter zu einigen.

Der von einem Streittheil gewählte Schiedsrichter ist verpflichtet, sein Amt auszuüben, die Ablehnung der Function ist nur aus erheblichen Gründen gestattet, über deren Zulässigkeit der Präsident der Börse entscheidet.

Im Falle die Ablehnung der Function als zulässig erklärt wird, hat der Streittheil eine andere Wahl zu treffen.

Der Umstand, daß in Folge Todes, Austrittes oder zeitweiliger Verhinderung einzelner Mitglieder des Börsevorstandes letzterer zu irgend einer Zeit nicht complet war, begründet keine Einwendung gegen den Zusammentritt des Schiedsgerichtes und den gefällten Schiedsspruch.

§. 39. In keinem Falle dürfen Schiedsrichter fungiren, welche an der Streitsache betheiligt sind oder mit einer der Parteien bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind.

§. 40. Die Klagen sind entweder schriftlich oder mündlich beim Secretär des Schiedsgerichtes anzubringen. Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien unter Angabe ihres Wohnortes, ein bestimmtes Begehren und eine kurze Angabe der Thatsachen enthalten, auf welche sich der Anspruch gründet. Die schriftliche Klage ist in einem Exemplare zu überreichen. Hierauf erfolgt die Vorladung der Parteien zu der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte. Dem Geklagten wird mit der Vorladung eine Abschrift der schriftlich überreichten oder der mündlich zu Protokoll gegebenen Klage zugestellt und es ist demselben in der Vorladung zu bedeuten, daß er in dem Falle seines Ausbleibens der in der Klage enthaltenen Thatsachen für geständig gehalten werden kann und daß demnach über den in der Klage erhobenen Anspruch durch Urteil entschieden werden würde.

§. 41. Wenn die Partei in Wien wohnhaft ist, erfolgt die Zustellung durch einen von dem Börsevorstande hiezu bestellten Diener.

Sollte ein wiederholter Versuch die Partei aufzufinden, fruchtlos sein, so wird von dem mit der Zustellung betrauten Diener in der Wohnung der Partei, die schriftliche Aufforderung hinterlassen, sich am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde behufs Entgegennahme einer Zustellung des Schiedsgerichtes, zu Hause einzufinden, widrigens die Zustellung durch Anschlag an der Wohnungsthür der abwesenden Partei mit der Wirkung einer Zustellung zu eigenen Handen vorgenommen werden wird.

Kommt die Partei dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt der Anschlag an der Wohnungsthür der abwesenden Partei, welcher dann der Zustellung zu eigenen Handen gleich zu achten ist.

Wenn die Partei außerhalb Wiens, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz hat, erfolgt die Zustellung durch die k. k. Post mittelst Retourrecepisses. Sollte das Recepisse mit der Unterschrift der Partei nach Verlauf der für die Beantwortung eines Briefes nach dem Wohnsitze der Partei genügenden Zeit nicht zurückgelangt sein, so ist über Ersuchen der anderen Partei der Präsident des Börsevorstandes verpflichtet, die Einleitung des Zustellungsverfahrens anzuordnen, das für den Fall vorgeschrieben ist, als der Aufenthaltsort der gegnerischen Partei unbekannt wäre.

Wenn die Partei im Auslande ihren Wohnsitz hat, oder wenn deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird für dieselbe vom Präsidenten des Börsevorstandes ein Vertreter des Abwesenden bestellt, zu dessen Händen die Zustellung erfolgt, und welcher den Abwesenden solange vertritt, bis dieser einen anderen Vertreter namhaft macht.

Der zu bestellende Vertreter muß zur Vertretung vor dem Schiedsgerichte geeignet sein.

Von der Einbringung der Klage und Aufstellung eines Vertreters wird der Abwesende mittelst Edictes verständigt, welches in der amtlichen Wiener Zeitung und durch Anschlag an der Börse während mindestens dreier Tage kund zu machen ist.

§. 42. Die Parteien haben persönlich vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen. Nur wenn das Schiedsgericht es gestattet, können die Parteien sich durch einen zu diesem Zwecke ernannten ordnungsmäßig legitimirten Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Vertreter werden nur öffentliche Gesellschafter, Procuristen und Handlungsgehilfen der Parteien, oder Börsemitglieder, sowie gerichtlich bestellte Curatoren oder Abhandlungspfleger zugelassen. Das Nichterscheinen einer Partei hemmt die Verhandlung nicht.

§. 43. Das Schiedsgericht hat vor allem einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

Gelingt dieser Versuch, so hat das Schiedsgericht über Wunsch eines der Streittheile den Vergleich zu Protokoll zu nehmen.

Ist der Vergleichsversuch gescheitert, so schreitet das Schiedsgericht zur weiteren Verhandlung.

§. 44. Das Schiedsgericht ist mit Ausnahme des im

§. 47 berührten Falles an eine bestimmte Gerichtsordnung nicht gebunden, es verhandelt und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§. 45. Das Schiedsgericht kann zur Verhandlung Zeugen und Sachverständige einladen und vernehmen. Ist eine Beweisaufnahme außerhalb Wiens, oder ist die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen nothwendig, oder kann die Beweisaufnahme vor dem Schiedsgerichte aus dem Grunde nicht erfolgen, weil der Zeuge oder Sachverständige der Vorladung keine Folge geleistet, so ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Zeuge oder Sachverständige befindet, unter Mittheilung der des Beweises bedürftigen Thatsachen um die Beweisaufnahme zu ersuchen.

In diesem Falle, sowie überhaupt, wenn die Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung stattgefunden hat, sind in einer Sitzung des Schiedsgerichtes die über die Beweisaufnahme errichteten Protokolle von einem Mitgliede vorzulesen, und die Parteien mit ihren Bemerkungen über die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu hören.

§. 46. Das Schiedsgericht kann Sachverständige beiziehen, welche jedoch nur ein informatives Votum haben.

§. 47. Die Abnahme der Parteieneide, auf welche das Schiedsgericht in den Urteilen abgeht, oder welche in den vor demselben abgeschlossenen Vergleichen Aufnahme finden, kann direct durch das Schiedsgericht nach den Formen geschehen, welche durch die für gerichtliche Eide überhaupt bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Doch kann das Schiedsgericht um die Abnahme des Eides auch jenes Bezirksgericht ersuchen, in dessen Sprengel sich die Person, die den Eid ablegen soll, befindet.

§. 48. Ueber den Vorgang des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu errichten. Dasselbe muß den erzielten Vergleich, beziehungsweise das Urteil sammt den Entscheidungsgründen enthalten und ist mindestens von dem Obmanne und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Parteien ist auf ihr Verlangen eine Ausfertigung des erzielten Vergleiches, beziehungsweise des Urteiles sammt den Entscheidungsgründen hinauszugeben.

§. 49. Das Urteil wird nach dem Votum, welches die Mehrheit der das Schiedsgericht bildenden Schiedsrichter ausspricht, gefällt. Der Obmann stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

§. 50. Die Kundmachung des Urteils erfolgt mündlich,

entweder sogleich nach Schluß der Verhandlung oder in möglichst kurzer, den Parteien bekannt zu gebender Frist, oder schriftlich. Das Nichterscheinen einer Partei bei der Kundmachung des Urteils hemmt den Vollzug des letzteren nicht.

§. 51. Das Schiedsgericht entscheidet auch Incidenzstreitigkeiten, insbesonders über ein bei demselben vor dem Eintritte der Vollziehbarkeit des Erkenntnisses überreichtes Ausbleibens-Rechtfertigungsgesuch.

Behauptet der Geklagte, daß verabredet wurde, die Streitsache nicht vor das Schiedsgericht zu bringen, so muß er die bezügliche schriftliche Vereinbarung vorweisen, sonst wird über Verlangen des Klägers in die Verhandlung eingegangen.

§. 52. Die aufgelaufenen Barauslagen und andere Kosten, insbesondere die Stämpelgebühren nebst dem vom Börsevorstande im voraus bestimmten Beitrage zur Bestreitung der Kosten des Schiedsgerichtes sind von dem unterliegenden Theile zu tragen, insoferne nicht das Schiedsgericht hierüber etwas anderes verfügt hat.

Die zu vergütenden Kosten und Gebühren sind im Urteile genau zu bestimmen.

§. 53. Gegen ein vom Schiedsgerichte gefälltes Urteil ist die Berufung nicht zulässig.

§. 54. Das vom Schiedsgerichte gefällte Urteil ist, wenn es unbedingt lautet, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verkündigung, wenn es bedingt lautet, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Eidesablegung, resp. Nichtablegung vollziehbar.

Die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche haben die gleichen Rechtswirkungen wie die Urteilssprüche desselben.

§. 55. Wird dem Urteile oder dem vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche nicht Folge geleistet, so hat das Schiedsgericht das bei demselben eingebrachte Executionsgesuch zu erledigen und sich behufs Ausführung der Execution an das zuständige Gericht des säumigen Schuldners zu wenden. In Betreff der weiteren Executionsschritte hat sich die Partei unmittelbar an dieses Gericht zu wenden.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 56. Die erste Wahl des Börsevorstandes im Sinne dieses Statuts hat vor Ablauf des Jahres 1875 zu erfolgen.

Der neugewählte Börsevorstand hat sich ohne Verzug zu constituiren und alle Vorarbeiten zu machen, um mit 1. Jänner 1876 in Function zu treten. Insbesondere hat der neue Börse-

vorstand noch vor dem genannten Termin den Entwurf einer Geschäftsordnung, dann ein Reglement für die Ausmittlung der Course, sowie eine Dienstpragmatik für die Beamten der Börse auszuarbeiten, die Börsegebühr für das Jahr 1876 zu bestimmen und die Börsekarten zu ertheilen.

Der gegenwärtig functionirende Börsevorstand hat am 31. December 1875 dem neugewählten alle laufenden Geschäftsstücke, sowie überhaupt alle Acten und Amtsbehelfe und die Activen des Börsefondes zu übergeben.

§. 57. Zur Leitung dieser ersten Wahlen wird vom gegenwärtig functionirenden Börsevorstand eine Commission aus fünf Mitgliedern bestellt. Diese fünf Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmann. Die Commission hat alle nöthigen Verfügungen behufs Durchführung der Wahlen zu treffen.

§. 58. Auf Grund der jetzigen Besucherliste und der Bestimmungen dieses Statuts, verfaßt die Wahlcommission (§. 55) die Listen der Mitglieder sowie die Listen der passiv Wahlberechtigten.

Bezüglich Auflage der Wahllisten, behufs Einsicht und Reclamationen seitens der Mitglieder, Entscheidung darüber, ob die Reclamationen begründet sind, sowie betreffs aller übrigen Vorgänge vor, bei und nach dem Wahlacte, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Statuts und sind der Wahlcommission alle darin bezeichneten Rechte und Pflichten betreffs der Leitung der Wahl übertragen.

Die Resultate der Wahlen sind von der Wahlcommission dem gegenwärtig functionirenden Börsevorstande bekannt zu geben, durch diesen der k. k. nieder.-österr. Statthalterei anzuzeigen und durch Anschlag an der Börse zu publiciren.

§. 59. Solange die Geschäftsordnung noch nicht festgestellt ist, hat der neugewählte Börsevorstand nach §§. 23—25 dieses Statuts vorzugehen.

§. 60. Als Uebergang für die Bildung eines Turnus werden im Monat November 1876 acht Mitglieder des Börsevorstandes zum Austritt nach einjähriger Functionsdauer und im November 1877 werden weitere acht Mitglieder zum Austritt nach zweijähriger Functionsdauer durch das Los bestimmt.

---

e. Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Wiener Frucht- und Mehlbörse (Usancen.)

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Usancen.

§. 1. Die im nachstehenden enthaltenen Usancen finden, soweit die Contrahenten nicht etwas anderes vereinbart haben, auf jedes Geschäft in den Artikeln, auf welche sich der Verkehr an der Wiener Frucht- und Mehlbörse erstreckt, Anwendung, wenn der Abschluß an der Börse selbst oder außerhalb der Börse unter Berufung auf die Börseusancen oder mit Unterwerfung unter das Schiedsgericht der Wiener Frucht- und Mehlbörse erfolgt ist.

Abschluß eines Geschäftes.

§. 2. Der Abschluß eines Geschäftes kann mündlich oder schriftlich, direct oder durch Vermittlung geschehen.

Austausch der Schlußbriefe.

§. 3. Wird ein Geschäft mündlich geschlossen, so steht jedem der Contrahenten bis 12 Uhr Mittags des nächsten Werktages das Recht zu, den Austausch der Schlußbriefe zwischen allen Contrahenten zu verlangen und wenn derselbe verweigert wird, gleich wie bei Nichterfüllung des Vertrages selbst, Protest zu erheben und Klage zu führen. Der Austausch der Schlußbriefe hat in der Weise zu geschehen, daß der Verkäufer dem Käufer den unterfertigten Schlußbrief zu übergeben und den Gegenbrief zur Fertigung vorzulegen hat.

Vermittlung eines Geschäftes.

§. 4. Wird ein Geschäft durch eine Person vermittelt, welche nicht als Sensal beeidet ist, so gilt ein solcher Vermittler als Commissionär und wird derselbe in dieser Eigenschaft dem anderen Contrahenten gegenüber, mit Ausnahme des in Alinea 2 dieses Paragraphes vorgesehenen Falles, allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen den Committenten und dem Dritten entstehen durchaus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber eines solchen Vermittlers ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll und ist dieses geschehen, so ist der Beauftragte verpflichtet, bei Aufträgen vom Platze bis 12 Uhr Mit-

tags des nächsten Werktages, bei Correspondenzaufträgen binnen der Zeit, die zur Wendung der Post erforderlich ist, den Austausch von ordnungsgemäß gefertigten Schlußbriefen zwischen den Contrahenten zu vollziehen. Erfolgt der Austausch der Schlußbriefe in der festgesetzten Zeit, so gilt der Abschluß als der Vollzug eines gewöhnlichen Auftrages zu einem Handelsgeschäfte und es erwachsen dem Beauftragten aus dem Geschäftsabschlusse weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Erfolgt der Austausch der Schlußbriefe zwischen den Contrahenten nicht, so bleibt der Vermittler demjenigen gegenüber, mit welchem er das Geschäft geschlossen hat, allein berechtigt und verpflichtet und steht letzterem das Recht zu, wegen nicht erfolgter Lieferung des im Vertrage benannten Schlußbriefes nach §§. 44, 45, 46 dieser Usancen vorzugehen.

Fertigung der Schlußbriefe.

§. 5. Die Schlußbriefe müssen von nicht protokollirten Geschäftsleuten eigenhändig, von protokollirten durch firmirungsberechtigte Personen unterzeichnet sein, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden können und dann als nicht geliefert betrachtet werden. Bei nicht protokollirten Gesellschaftsfirmen ist jeder Geschäftstheilhaber verpflichtet, die Schlußbriefe mit seinem Vor- und Zunamen zu fertigen.

Uebertragbarkeit der Schlußbriefe.

§. 6. Wenn in einem Schlußbriefe nicht ausdrücklich dessen Unübertragbarkeit („Ordre nicht") bedungen ist, so kann die Uebertragung (Cedirung, Girirung) desselben stattfinden, wodurch sämmtliche Rechte und Pflichten des Cedenten (Giranten) auf den Cessionar (Giratar) übergehen. Falls die Begebung nicht ausdrücklich ohne weitere Haftung („ohne Obligo") erfolgte, ist jeder Cedent (Girant) seinen Nachmännern für die Erfüllung der Schlußverbindlichkeit haftbar.

Wird ein Schlußbrief, auf welchem Angabe haftet, verkauft, so ist selbstverstanden, daß diese Angabe in Barem erlegt sei; Schlußbriefe, auf welchen die Angabe als mittelst Accept erfolgt, bescheiniget ist, können zurückgewiesen werden.

Der Kaufschlußbrief ist nicht girirbar.

(Betreffend Schlußbriefe ohne Angabe siehe §. 59.)

Preis.

§. 7. Für den Preis gilt, soweit die in den Usancen normirten Ausnahmen (Ausnahmsbest. I, IV) nicht Anwendung

finden, „Oesterr. Währung", netto Cassa ohne Scontoabzug als selbstverstanden.

Bedeutung üblicher Ausdrücke.

§. 8. Wenn in einem Schlusse die Menge der zu liefernden Waare mit dem Beisatze „circa" (ungefähr, beiläufig u. dergl.) bezeichnet ist, so steht es dem Verkäufer frei, bis fünf Perzent der genannten Menge mehr oder weniger zu liefern, wobei dieses Mehr oder Weniger nach dem Tagespreise zur Zeit der Lieferung zu verrechnen ist.

§. 9. Unter „Waggonladung" ohne nähere Bezeichnung sind 100 metrische Centner (à 100 Kilogr.), unter „kleine Waggonladung" 50 metrische Centner (à 100 Kilogr.) zu verstehen.

§. 10. Die Bezeichnung „ab" Bahn, Schiff, Magazin u. s. w. legt dem Empfänger die Verpflichtung auf, die Waare bei den im Vertrage benannten oder nach Wahl des Verkäufers anzuweisenden Localitäten zu übernehmen.

§. 11. Die Bezeichnung „frei" Bahn, Schiff, Magazin u. s. w. legt dem Lieferer die Verpflichtung auf, die Waare zu den im Vertrage benannten oder nach Wahl des Käufers anzuweisenden Localitäten kostenfrei zu stellen.

§. 12. Die Bezeichnung „in's Schiff oder in den Waggon gelegt" bedeutet, daß der Verkäufer alle Kosten der Aufgabe, inclusive der Einladegebühr allein zu tragen hat.

§. 13. Der Ausdruck „besichtigt und für gut befunden" enthebt den Lieferer der Garantie für die Qualität der vom Käufer besichtigten Waare, ausgenommen den Fall der Hintergehung. Hat jedoch die Uebergabe nicht sofort zu geschehen, so ist der Verkäufer verpflichtet, solange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, die Waare mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (Art. 343 d. H. G. B.) aufzubewahren.

Der Ausdruck „ohne Gewichtsgarantie" hat zur Folge, daß die Bestimmungen der §§. 82 und 83 der Usancen, betreffend das Effectivgewicht auf das fragliche Geschäft keine Anwendung finden.

§. 14. Es bezeichnen die Ausdrücke „Anfang des Monates" die Zeit vom 1. bis einschließend 9., „Erste Hälfte des Monates" die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. „Zweite Hälfte des Monates" die Zeit vom 16. bis einschließlich des letzten Tages des Monates. „Mitte des Monates" präcise den 15. des Monates. „Ende des Monates" präcise den letzten Tag des Monates.

§. 15. Schlüsse „pro Frühjahr" sind während der Zeit vom 15. März bis 15. Mai des betreffenden Jahres zu erfüllen. Lieferungen „pro Herbst" haben, soweit diese Usancen nicht für einzelne Artikel andere Bestimmungen treffen, im Laufe der Monate September und October desselben Jahres zu erfolgen.

Schlüsse nach „Schiffahrtseröffnung" sind innerhalb sechs Wochen von dem durch den Börsevorstand alljährlich an der Börse kundgemachten Zeitpunkte der Schiffahrtseröffnung zu erfüllen.

§. 16. Bei einem Geschäftsabschlusse als „rollend" oder „schwimmend" bezeichnete Waare muß zur Zeit des Verkaufes bereits der Eisenbahn-, beziehungsweise der Schiffahrtsunternehmung zum Transporte übergeben sein.

§. 17. Bei Abschlüssen auf Lieferung „in Käufers Wahl" muß die Waare zwei Tage nach seitens des Käufers vorangegangener Kündigung übergabsbereit sein. Für die Art der Kündigung gilt die bezügliche Bestimmung des §. 24 dieser Usancen.

§. 18. Bei Verkauf „prompter" Waare ist, wenn dieselbe ab Wien lieferbar ist, solche längstens am nächsten Werktage nach geschehenem Abschluß dem Käufer über dessen Verlangen vorzuweisen. Die Vorweisung hat bis 3 Uhr Nachmittag zu geschehen. Die Uebernahme beginnt am zweitnächsten Tage Morgens.

Ist die Waare außerhalb Wiens lieferbar, so hat die Lieferung binnen drei Tagen nach Abschluß des Geschäftes zu geschehen und nur in Fällen, wo der Käufer Säcke oder Fässer beizustellen hat, drei Tage nach Empfang der Emballage oder Gebünde.

Verzehrungssteuer und Zoll.

§. 19. Der Preis für alle ab Wien gehandelten Waaren ist transito (exclusive Verzehrungssteuer) zu verstehen; dagegen sind alle ausländischen Waaren, für welche ein Einfuhrzoll bestellt, stets verzollt abzuliefern (Ausnahmsbest. VII).

Uebergabe der Waare.

§. 20. Die Lieferung einer Waare ist nur durch die thatsächlich vollzogene Uebergabe als erfüllt zu betrachten, daher eine Uebergabe von Schiffs- oder Bahnavisi oder von Frachtbriefen zur Constatirung der erfüllten Lieferung nicht genügt. Die Uebergabe von Schiffs- oder Bahnavisi oder von Frachtbriefen gilt gleich einer Zuweisung von Waare zur Uebernahme (§. 30).

Beschädigung erkaufter Waare.

§. 21. Die Beschädigung, Zerstörung oder der totale Verlust einer Waare auf dem Transporte zum Erfüllungsorte z. B. Schiffshavarie oder Schiffsuntergang hebt den Vertrag selbst dann nicht auf, wenn das Transportmittel in dem Vertrage namhaft gemacht ist. Bei theilweiser Beschädigung auf dem Transporte ist die unbeschädigte Waare nach Anlangen am Erfüllungsorte zu übernehmen und das beschädigte restliche Quantum unter Einhaltung der vertragsmäßigen Lieferzeit durch andere schlußmäßige Waare zu ersetzen, welche der Käufer — ebenso wie die zum Ersatz bestimmte Waare bei totalem Verlust des im Vertrage bezeichneten Gutes — zu übernehmen gehalten ist.

§. 22. Die analogen Bestimmungen gelten, wenn die in einem vertragsgemäß bezeichneten Magazine lagernde Waare ganz oder theilweise beschädigt wird oder zu Grunde geht; Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, den Vertrag mittelst anderer Waare die den sonstigen Bedingungen des Schlusses entspricht, zu erfüllen.

Lieferung an einem bestimmten Tage.

§. 23. Hat die Erfüllung des Vertrages, sei es in Folge besonderer Vereinbarung oder der Normen dieser Usancen, an einem bestimmten Tage zu geschehen, und ist dieser Erfüllungstag ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Ablieferung, beziehungsweise die Uebernahme der Waare am nächstfolgenden Arbeitstage zu geschehen.

Allgemeine Kündigungsnorm.

§. 24. Hat die Abwicklung des Geschäftes nicht nach den Bestimmungen zu geschehen, welche in diesen Usancen für den Terminhandel festgesetzt sind und hat die Lieferung nicht an einem bestimmten Tage, sondern gegen Kündigung zu erfolgen, so ist der Verkäufer der Kündigungsberechtigte und steht es ihm als solchem frei, die Waare entweder durch das Börsesecretariat kündigen zu lassen, oder dieselbe selbst zu kündigen. In letzterem Falle muß dieses mittelst recommandirten Schreibens geschehen. Der Tag, an welchem die Kündigung geschieht, zählt nicht mit. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gekündigt werden. Dagegen unterbrechen solche Festtage nach erfolgter Kündigung den vertragsmäßigen Kündigungszeitraum nicht. Der letzte Tag der Kündigungsfrist gilt als Erfüllungstag.

§. 25. Ist bei einem solchen Geschäfte ein den Zeitraum mehrerer Tage umfassender Liefertermin (Woche, Hälfte eines Monates, Monat u. s. w.) bedungen worden, so steht dem Verkäufer von dem Eintritte jenes Termines an, das Recht zu, von dem Gegentheile nach der im §. 24 vorgesehenen Weise, die Erfüllung des Vertrages nach zwei Tagen zu verlangen, d. h. die Waare per zwei Tage zu kündigen.

§. 26. Die briefliche Kündigung muß die genaue Bezeichnung, der gemäß dem betreffenden Schlusse zu liefernden, respective zu beziehenden Waare nach Menge und Gattung, den Tag, für welchen zur Uebernahme gekündigt wird, den Preis, sowie Ort und Datum des Vertragsabschlusses enthalten (§. 140).

Domicil für Fremde.

§. 27. Für nicht in Wien wohnhafte Contrahenten und Giranten von Schlüssen, deren Erfüllung ab Wien zu geschehen hat, gilt, soferne im Schlußbriefe kein Domicil angegeben ist, das Secretariat der Wiener Frucht- und Mehlbörse als Domicil.

Erfüllungstag bei mangelnder Kündigung.

§. 28. Hat eine Kündigung nicht stattgefunden, so muß der Verkäufer am letzten Werktage des Termines Morgens, das gesammte Quantum der zu liefernden Waare, dem Käufer am Erfüllungsorte zur Uebernahme bereit halten (siehe §§. 30, 106).

§. 29. Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen. Fällt der letzte Tag des Zeitraumes auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächst vorhergehenden Werktag erfüllt werden.

Zuweisung der Waare.

§. 30. Auf Verlangen des Käufers ist die zur Uebernahme bestimmte Waare demselben am Tage vor der Uebergabe bis 3 Uhr Nachmittags zuzuweisen und vorzuzeigen.

Dem Uebernehmer ist bei der Vorzeigung der Waaren die genaue Besichtigung derselben, sowie die Entnahme von Proben, welche bei Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaat $\frac{1}{2}$ Kilo, bei Rüböl und Spiritus $\frac{1}{10}$ Liter betragen können, zu gestatten (§. 106).

Lieferung ab Wien.

§. 31. Ist eine Waare ab Wien zu übergeben, so kann dieselbe, soweit diese Usancen nicht Ausnahmen festsetzen (§§. 129, 140 Ausnahmsbest. VI) geliefert werden:

a) in allen Magazinen innerhalb der Linien Wiens,
b) in den öffentlichen Lagerhäusern,
c) an den Frachtbahnhöfen,
d) ab Schiff und Ufer an den Landungsplätzen des Praterquai und des Donaucanals.

Uebergabsnormen.

§. 32. Die Uebernahme und Uebergabe in Wien hat, soweit diese Usancen nichts anderes bestimmen (§. 141), um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens solange fortgesetzt zu werden, bis das in §. 33 bestimmte Minimalquantum übergeben und übernommen ist.

§. 33. Insoferne diese Usancen nichts anderes bestimmen (§§. 130, 144) muß, wenn 500 metrische Centner oder weniger an einem Tage zu liefern sind, das ganze Quantum, wenn eine größere Menge zu liefern ist, ein Quantum von mindestens 500 metrischen Centnern an einem Tage übergeben und übernommen werden.

§. 34. Im Falle die Uebernahme, beziehungsweise die Uebergabe des ganzen Quantums am letzten Erfüllungstage nicht möglich wäre, hat die Fortsetzung derselben nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange (§§. 32, 33) vom nächsten Werktage an zu erfolgen.

§. 35. Sind von einer Waare nur 500 metrische Centner oder weniger zu liefern, so muß das ganze Quantum an einem Orte zur Verfügung gestellt werden. Ist ein größeres Quantum aus einem Vertrage zu liefern, so steht es dem Verkäufer frei, die Waare an verschiedenen Orten, mit je 500 metrischen Centnern an einem Orte, zur Uebernahme zuzuweisen. Ein eventuelles durch 500 nicht theilbares Restquantum von metrischen Centnern kann gleichfalls an einem besonderen Orte zur Uebernahme bereit gestellt werden.

Für die Uebergabe von Rüböl und Spiritus gelten die besonderen, in diesen Usancen enthaltenen Bestimmungen.

Uebergabs- und Uebernahmskosten.

§. 36. Von den gesammten Uebergabskosten (inclusive Wag- und Aufladegebühr) ist die Hälfte vom Empfänger an den Lieferer zu vergüten.

Bezahlung.

§. 37. Die Zahlung hat am Tage der vollendeten Uebergabe gegen Ueberreichung der Factura zu erfolgen; es kann der Verkäufer aber auch die für theilweise übergebene Waaren-

mengen entfallende Zahlung fordern und muß solche geleistet werden (Ausnahmsbest. I, IV).

Angeld mittelst Acceptes ohne Vorbehalt angenommen, wird wie in Barem geleistet angesehen.

In allen Fällen der Geschäftsauflösung, in welchen das Angeld zurückzuerstatten ist, kann jedoch die Rückerstattung, soferne das Angeld mittelst Acceptes geleistet wurde, durch Zurückgabe des empfangenen Acceptes bewerkstelligt werden.

§. 38. Ist die zu übergebende Waare mit Wechsel, Bons oder Anweisungen zu begleichen, so hat dieß unverzüglich nach erfolgter Uebergabe gegen Ueberreichung der Factura zu geschehen; bei größeren Quantitäten, deren Uebergabe mehrere Tage in Anspruch nimmt, kann die Regulirung jeden Tag für auf die Theillieferung entfallende Summe seitens des Verkäufers verlangt werden und müssen die entfallenden Wechsel, Bons oder Anweisungen demselben ausgefolgt werden.

§. 39. Ist eine Waare auf Credit gegen Accept verkauft und hat der Käufer nichtsdestoweniger Barauslagen (an Fracht u. s. w.) zu bestreiten, so ist er berechtiget, für dieselben 6 Percent Zinsen pro anno zu berechnen.

Zahlung gegen Recepisse.

§. 40. Bedingt der Verkäufer bei Abschluß eines Geschäftes Zahlung gegen Aufgabsscheine, so kann er den Begleich nur gegen Recepisse einer öffentlichen Transportanstalt und nicht gegen Aufnahmsscheine von Privatfirmen fordern.

Zahlung bei Verkehrshindernissen.

§. 41. Wenn die Aufnahme einer frei Bahn oder Schiff, in Schiff oder Waggon gelegten oder gegen Recepisse verkauften Waare von Seite der Transportanstalt wegen Nichtdisponibilität von Waggons oder Schiffen oder wegen Mangel an Raum verweigert wird, oder wenn die Einstellung oder Beschränkung der Waarenaufnahme von Seite der Bahn- oder Schiffahrtsgesellschaft notorisch ist, dann ist der Lieferer unter Anzeige an den Käufer berechtigt, die Uebernahme und Bezahlung der bereit gestellten Waare zu fordern und falls die Uebernahme oder eine anderweitige Disposition nicht sofort erfolgen sollte, die Waare mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, jedoch auf Kosten und Gefahr des Käufers, bei Assecurirung derselben in ein Magazin einzulagern und es kann in diesem Falle der Käufer nur die zur Zeit üblichen Zufuhrskosten zur Bahn oder zum Schiffe beanspruchen. Im Nichtzahlungsfalle ist nach §§. 44, 45, 46 vorzugehen.

Verrechnung bei Abschlüssen. „Parität" einer Station.

§ 42. Wird eine Waare, Parität einer im Vertrage benannten Station verkauft, und ist bei dem Geschäftsabschlusse die Richtung für den weiteren Transport nicht bestimmt worden, so hat der Verkäufer wohl das Recht, die Uebernahme ab einer anderen Station derselben Productionsgegend zu verlangen, er ist jedoch verpflichtet, den Frachtsatz, welcher von der Uebergabsstation bis zu der im Vertrage benannten, im internen Verkehr besteht, dem Käufer zu vergüten, ohne Rücksicht auf die Richtung, in welcher das Gut weiter verladen wird und ohne Rücksicht darauf, ob die Uebergabsstation vor oder hinter der im Vertrage benannten Station liegt. Ist jedoch beim Geschäftsabschlusse die Richtung für den weiteren Transport bestimmt, so sind beide Contrahenten verpflichtet, diejenige Frachtdifferenz gegenseitig zu verrechnen, welche sich aus den Frachtsätzen der Lieferstation nach der vom Käufer disponirten Ankunftsstation einerseits und der bis eben dahin von der im Vertrage bezeichneten Paritätsstation anderseits ergibt. Zur Grundlage dieser gegenseitigen Verrechnung haben die allgemeinen Frachtentarife sowie die Kürzungssätze zu dienen.

Haftpflicht des Verkäufers für Qualität und Quantität.

§. 43. Wenn ein Geschäftsabschluß ab einer Verladestation gemacht wird und der Verkäufer auf Wunsch des Käufers diesem die Waare innerhalb der Gränzen der österreichisch-ungarischen Monarchie zusendet, so gilt der Abgabsort insoferne als Erfüllungsort, daß der Verkäufer für die Qualität der verladenen Waare haftbar bleibt. Für die Quantität bleibt der Verkäufer in solchem Falle bis zum Abgabsort nur dann haftbar, wenn er es unterlassen hat, die Waare an der Aufgabsstation amtlich zu wiegen, auch können etwaige Gewichtsreclamationen seitens des Käufers nur auf Grund ordnungsgemäßer amtlicher Wagscheine erhoben werden, wobei der durch das Reglement der Transportanstalt jeweilig zuläßige Manco als ein natürlicher Calo, den der Verkäufer nicht zu ersetzen braucht, angenommen wird.

Nichterfüllung eines Vertrages.

§. 44. Jede Nichterfüllung eines Vertrages muß (§. 47) spätestens am ersten dem erfolgten Vertragsbruche folgenden Werktage bis 12 Uhr Mittags mittelst Protest festgestellt werden, wenn der vertragstreue Theil sein Recht nach §. 46 wahren will.

Protestlevirung.

§. 45. Die Levirung des Protestes hat in Wien durch einen k. k. Notar oder durch den Börsesecretär, an anderen Orten durch das zuständige Gericht oder einen öffentlichen Notar zu geschehen. An Orten, wo öffentliche Börsen bestehen, kann der Protest auch durch diese erhoben werden. Der Protest wird ohne Rücksicht auf die Zeit der Intimation an die Gegenpartei sofort bei seiner Erhebung rechtswirksam.

Folgen des rechtzeitig erhobenen Protestes bei Nichterfüllung des Vertrages.

§. 46. Der ordnungsmäßig levirte Protest berechtigt den vertragstreuen Theil, nach seiner Wahl

a) vom Vertrage abzugehen, als ob derselbe nicht geschlossen wäre. In diesem Falle ist die eventuell geleistete Angabe ohne Verzug zurückzuzahlen. Dieser Rücktritt vom Vertrage kann jedoch, wenn der letztere in mehreren Zeitabschnitten zu erfüllen ist, weder auf die früher gehörig erfüllten, noch auf die nicht fälligen Verbindlichkeiten einwirken;

b) längstens binnen vierundzwanzig Stunden vom Börseschlusse des Protesttages in Wien durch einen beeideten Sensalen für Rechnung des Contractbrüchigen, ein gleiches Quantum der vertragsmäßig geschlossenen Waare aber stets mit Rücksicht auf den Marktpreis, an der Börse anzukaufen, beziehungsweise verkaufen zu lassen und den Ersatz der Differenz zwischen dem im Vertrage bedungenen Preise und dem gezahlten höheren Ankaufs- respective dem geringeren Verkaufspreise zu fordern;

c) vom Contractbrüchigen ohne Vornahme eines Kaufs oder Verkaufs die Vergütung der Differenz zu beanspruchen, welche aus dem im Vertrage festgesetzten Preise und dem Durchschnittspreise des Protesttages sich ergibt;

d) den Ersatz eines nachweislich verursachten Schadens oder die Vergütung eines nachweislich entgangenen Nutzens zu beanspruchen.

Welche dieser Modalitäten gewählt wird, ist in der Klage sofort anzuführen.

Stillschweigende Prolongation.

§. 47. Im Falle bei Nichterfüllung des Vertrages von keinem der beiden Contrahenten Protest erhoben wird, ist dieß als eine stillschweigende gegenseitige Prolongation zu betrachten; doch kann diese Art der Prolongation nicht länger als vierzehn Tage

vom Erfüllungstage gelten. Wird innerhalb dieser vierzehn Tage von einem der Contrahenten gegen den anderen nachträglich Protest erhoben, so kann nur die Vergütung der Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Durchschnittspreise des Protesttages gefordert werden und finden die im §. 46, Punkt a, b, d normirten Begünstigungen keine Anwendung.

§. 48. Ist die im §. 47 zugestandene Frist abgelaufen, ohne daß einer der Contrahenten Protest levirt hätte, so ist das Geschäft als aufgelöst zu betrachten und kann aus demselben kein anderer Anspruch als auf Rückstellung des etwa gezahlten Angeldes erhoben werden.

Die empfangenen a conto-Zahlungen, beziehungsweise Angelder müssen nach erhobenem Anspruche sofort zurückbezahlt werden.

§. 49. Zur Aufrechthaltung des Regreßrechtes wider Giranten und ebenso wider Bürgen auf Schlüssen ist die Protestlevirung am vertragsmäßigen Erfüllungstage unbedingt erforderlich und es müssen die bezüglichen Ansprüche längstens binnen drei Tagen vom Tage des Protestes im Wege der Klage, bei sonstigem Verluste des Anspruches gegen den Giranten oder Bürgen, geltend gemacht werden.

Insolvenz eines Contrahenten vor Eintritt der vertragsmäßigen Erfüllungszeit.

§. 50. Wird einer der beiden Contrahenten noch vor Eintritt der vertragsmäßigen Erfüllungszeit unvermögend, die mit einem Schlusse eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können — sei es, daß die Börseleitung gegen ihn nach §. 36 des Statuts vorgegangen ist, oder daß gegen ihn erfolglos eine Execution geführt wurde, sei es, daß er notorisch insolvent geworden ist, oder daß er von seinen Gläubigern gerichtlich oder außergerichtlich eine Zahlungsfrist (Moratorium) begehrt oder mit denselben auf Nachlaß abgehandelt hat — dann soll für beide Contrahenten, wenn eine Uebertragung des Schlußbriefes an einen Giratar nicht stattgefunden hat, die vertragsmäßige Lieferfrist abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten sein. Nur der solvente Contrahent ist in solchen Fällen auf Grund rechtzeitig erhobenen Protestes berechtigt, die Feststellung einer zu seinen Gunsten sich ergebenden Preisdifferenz zu verlangen. Bei der Bestimmung der Preisdifferenzen ist jener Preis maßgebend, welcher mit Rücksicht auf die bedungene Lieferfrist und die sonstigen Vertragsbestimmungen, der amtlichen Preisnotirung des Tages entspricht, an welchem in oben

angeführter Weise das Unvermögen des betreffenden Contrahenten offenkundig geworden ist.

Bei cedirten Schlüssen ist, wenn der Verkäufer vor Eintritt der vertragsmäßigen Erfüllungszeit unvermögend geworden ist, die mit einem Lieferungsvertrage eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können, für den Contrahenten, die Cedenten und Cessionare der Liefertermin abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten und haben die Cedenten mit den Cessionaren nach erhobenem Proteste, welcher bei Verlust eines jeglichen Regreßanspruches seitens des Schlußinhabers innerhalb acht Tagen vom Tage des Bekanntwerdens der Insolvenz zu erheben ist, die Schlüsse zu dem von der Börse festgesetzten Preise desjenigen Tages, an welchem die Insolvenz bekannt geworden ist, zu reguliren. Der ursprüngliche Käufer kann gegen den insolventen Verkäufer die Rechtswohlthaten des §. 46 in Anspruch nehmen.

Wird der Käufer (erster Contrahent) eines cedirten Schlußbriefes vor Eintritt der vertragsmäßigen Erfüllungszeit unvermögend, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, so ist der letzte Giratar (letzter Besitzer) des Schlußbriefes verpflichtet, innerhalb acht Tagen vom Tage der offenkundig gewordenen Insolvenz des ersten Contrahenten (Käufers) sich als Inhaber des betreffenden Schlußbriefes bei der Börse zu melden; dem Verkäufer steht es sodann frei, sich entweder dem Inhaber gegenüber auf Erfüllung des Vertrages zu erklären, oder sofort unter Protest die Regulirung zu verlangen. Im letzteren Falle haben der ursprüngliche Verkäufer und der Inhaber des Schlußbriefes die Schlüsse nach dem von der Börse festgesetzten Preise desjenigen Tages zu reguliren, an welchem die Insolvenz bekannt geworden ist. Unterläßt der Inhaber des Schlußbriefes die Meldung, so wird er eines jeglichen Anspruches verlustig und bleibt er dem Verkäufer, welcher gegenüber dem insolventen Käufer alle Rechte nach §. 46 der Usancen ausüben kann, mit der etwa angelegten Angabe für Differenzen haftbar.

Wird jedoch einer der Zwischengiranten oder der letzte Inhaber eines cedirten Schlußbriefes vor Eintritt der Erfüllungszeit insolvent, so bleibt der Schlußbrief in voller Rechtskraft und muß durch die beiden ersten Contrahenten und alle solventen Cessionäre erfüllt werden.

Qualitätsbemängelung.

§. 51. Bezüglich rechtzeitiger Erhebung von Qualitätsanständen gelten, soweit diese Usancen nicht Ausnahmen normiren, folgende Bestimmungen:

a) Wenn Käufer und Verkäufer bei Besichtigung oder Ablieferung der Waare zugegen oder durch Bevollmächtigte hiebei vertreten sind, müssen Einwendungen gegen die Qualität der Waare ohne Verzug erhoben werden.

b) Wird die Waare dagegen dem Käufer zugesendet, so hat er dieselbe längstens am ersten dem Avisoempfangstage folgenden Werktage zu besichtigen und allfällige Qualitätsanstände dem Verkäufer gegenüber sofort per Telegraph zu erheben; nur wo eine Telegraphenverbindung fehlt, hat die Bekanntgabe der Bemängelung brieflich mit der nächstabgehenden Post zu erfolgen.

Längstens am nächsten Werktage nach erhobenem Anstand muß nach der im §. 45 vorgesehenen Weise bei sonstigem Verluste jeglichen Anspruches vom Käufer Protest levirt werden (Ausnahmsbest. II, V).

§. 52. Wird die zur Uebernahme angewiesene Waare im Ganzen oder theilweise rechtzeitig beanständet, ist der Protest rechtzeitig erhoben und der Anstand als statthaft erkannt worden, so kann der Lieferer, jedoch nur innerhalb des im Vertrage festgesetzten Lieferungstermines binnen drei Tagen vom Tage der als statthaft erkannten Bemängelung, die beanständete Waare durch eine andere ersetzen. Sollte diese abermals beanständet und gleichfalls als nicht vertragsmäßig anerkannt werden, so ist eine weitere Ersatzlieferung nicht zulässig.

§. 53. Hat eine Ersatzlieferung nicht stattgefunden, oder ist die Ersatzlieferung als nicht contractlich erkannt worden, so treten die im §. 46 dieser Usancen unter Punkt b, c, d vorgesehenen Folgen des vollständigen Vertragsbruches ein. Die Bestimmung des Punkt a des §. 46 findet in solchem Falle keine Anwendung.

§. 54. Wird eine Waare von dem Orte der Ablieferung (Bahn, Schiff, Magazin) abgeführt, so gilt sie, soweit diese Usancen nicht Ausnahmen festsetzen, als anstandslos bezogen und kann gegen die Qualität der Waare weiter kein Einwand gemacht werden (Ausnahmsbest. II, V).

Quantitätsfeststellung.

§. 55. Falls das Abmessen oder Abwiegen einer Waare nicht am Uebergabsplatze, sondern in den Magazinen des Käufers oder sonst an einem dritten Platze geschehen soll, so muß dieses seitens des Käufers ausdrücklich bei Abschluß des Geschäftes bedungen werden; der Lieferer ist vom Empfänger in diesem Falle aufzufordern, das Abmessen oder Abwiegen zu controliren.

§. 56. Bei Zusendung von Waaren, bei welchen das Gewicht der Auf- oder Abgabsstation vertragsmäßig als Verrechnungsbasis dient, hat der Versender, beziehungsweise der Empfänger die Verpflichtung, das erhobene Gewicht mittelst amtlichen Wagscheines der Transportanstalt, welcher alle nothwendigen Daten enthalten soll, nachzuweisen. Unterläßt der Versender die amtliche Abwage, so finden die bezüglichen Bestimmungen des §. 43 dieser Usancen Anwendung. Unterlassen beide Contrahenten einen solchen amtlichen Nachweis zu schaffen, so gilt das im Frachtbrief angesetzte Gewicht als Verrechnungsbasis.

Bestimmungen für den Terminhandel.

Anwendung der Bestimmungen für den Terminhandel.

§. 57. Die Bestimmungen für den Terminhandel finden Anwendung auf Schlußbriefe über ab Wien lieferbare Waaren, welche in vertragsgemäß bezeichneten Monaten, oder pro Frühjahr oder pro Herbst lieferbar, geschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß der Verkauf sich auf eine Quantität bezieht, die bei Getreide, Reps, Hülsenfrüchten und Mehl 500 metrische Centner oder eine durch 500 theilbare metrische Centnerzahl, bei Rüböl 200 metrische Centner oder eine durch 200 theilbare metrische Centnerzahl, bei Spiritus ½ Million Literpercente oder eine Anzahl von Literpercente die durch ½ Million theilbar ist — beträgt.

Schlußbriefe.

§. 58. Wird ein Quantum verkauft, daß 500, beziehungsweise 200 metrische Centner oder eine halbe Million Literpercente übersteigt, so ist der Verkäufer berechtigt und auf Verlangen des Käufers auch verpflichtet, Einzelschlüsse auf die betreffenden obgenannten Minimalquantitäten lautend, zu liefern.

Angeld.

§. 59. Bei Auswechslung der Schlußbriefe ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer ein Angeld in Barem zu leisten und beträgt dasselbe für Getreide, Mehl und Mahlproducte, Hülsenfrüchte und Oelsaaten 1 fl., bei Rüböl 4 fl., bei Oelkuchen 50 kr. per 100 Kilogramm; bei Spiritus 4 fl. per Hectoliter.

Werden Schlußbriefe mit der Bedingung „ohne Angeld“ ausgetauscht, so sind dieselben nicht cedirbar.

Kündigungsnormen.

§. 60. Die Kündigung des im Schlusse bedungenen Quantums hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, auf einmal zu erfolgen.

§. 61. Wer eine Kündigung erfolgen lassen will, ist verpflichtet, das im Secretariate der Fruchtbörse zu erhebende Blankett auszufüllen, eigenhändig oder durch einen dem Secretariate der Fruchtbörse namhaft zu machenden Bevollmächtigten, zu fertigen und im Secretariate der Fruchtbörse behufs Protokollirung bis längstens 10 Uhr Vormittags zu produciren, woselbst der Kündigungsschein mit dem Stämpel der Börse und der Protokollsnummer versehen, an den Einreicher zurückgegeben wird, um von demselben, beziehungsweise den Nachmännern unter Angabe der nach Stunde und Minute anzusetzenden Tageszeit in Circulation gesetzt zu werden.

§. 62. Jeder der ein Engagement in solchen Schlüssen nach den Usancen der Wiener Frucht- und Mehlbörse oder mit Unterwerfung unter deren Schiedsgericht besitzt, ist verpflichtet, während der Dauer des Termines bis zur erfolgten Abwickelung des Schlusses behufs eventueller Entgegennahme der Kündigung von 11—12 Uhr Vormittags an der Börse anwesend oder daselbst durch einen dem Secretariate der Fruchtbörse bekannt zu gebenden Bevollmächtigten vertreten zu sein; widrigenfalls der Kündigungsschein im Secretariate der Börse für ihn hinterlegt wird. Jeder dem ein Kündigungsschein behändigt wird, ist, wenn er die Waare nicht selbst beziehen will, verpflichtet, denselben mit seinem Giro versehen, ohne Verzug seinem Giratar zu behändigen. Sollte ohne Verschulden einer Partei die Circulation des Kündigungsscheines während der Börsezeit nicht beendigt werden können, so kann die Weiterbegebung bis 10 Uhr Vormittags des nächsten Werktages fortgesetzt werden. Wer zur letztgenannten Zeit im Besitze des Kündigungsscheines ist, gilt als Uebernehmer der gekündigten Waare.

Liquidation.

§. 63. Am nächsten Tage nach erfolgter Kündigung und zwar bis 10 Uhr Vormittags ist der von allen Betheiligten ausgefüllte Kündigungsbogen im Secretariate der Fruchtbörse abzugeben, daselbst erfolgt die Berechnung der Differenzbeträge, die bis am dritten Tage nach der Kündigung sämmtlichen Contrahenten mit der Aufforderung bekannt gegeben wird, zu einer bestimmten Stunde mit den Schlüssen behufs Austausch der-

selben und behufs Regelung der Guthaben im Liquidationsbureau der Börse zu erscheinen.

Legitimationsschein.

§. 64. Die Liquidation erfolgt durch das Secretariat der Börse. Wer bei der anberaumten Liquidation den schuldigen Betrag nicht erlegt, kann durch den Börsevorstand für insolvent erklärt werden, was, wenn es geschehen, am nächsten Börsetage veröffentlicht wird.

§. 65. Nach erfolgter Liquidation wird an die betreffende Partei vom Secretariate der Börse ein Legitimationsschein ausgestellt, mit welchem derjenige, auf dessen Namen er ausgestellt ist, zur Uebernahme der Waare berechtigt und verpflichtet wird.

§. 66. Die zu liefernde Waare ist auf Verlangen jedem Inhaber des Legitimationsscheines an dem der Uebernahme vorhergehenden Tage bis 3 Uhr Nachmittags, jedoch nur einmal vorzuzeigen; deßgleichen ist dem Inhaber des Legitimationsscheines einmal zu gestatten, bei Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaat von jeder zur Uebergabe bereiten Waarenpartie $^1/_2$ Kilogramm, bei Rüböl und Spiritus $^1/_{10}$ Liter als Probe zu entnehmen (siehe §. 106).

Uebernahme.

§. 67. Die Uebergabe und Uebernahme selbst muß am fünften Tage Morgens begonnen werden (§§. 24, 32, 33, 34).

§. 68. Bezüglich Getreide, Hülsenfrüchten und Reps gilt, daß die zu liefernde Waare sowohl alla rinfusa, als auch in Säcken übergeben werden kann. Wünscht der Uebernehmer die ihm in Säcken zugewiesene Waare, inclusive der Säcke des Lieferers zur Abfuhr zu bringen, so ist der Lieferer verpflichtet, dieses zu gestatten, der Uebernehmer jedoch gehalten, ein Depositum von 60 kr. per Sack gegen Revers zu erlegen und die Säcke dem Lieferer franco zurückzustellen. Für die Zeit vom Tage der Uebernahme bis zur Zurückstellung der Säcke hat der Uebernehmer der Waare an den Uebergeber die übliche Leihgebühr zu bezahlen.

Bestimmungen für den Handel mit

a. Getreide.

Einheitsgewicht und Einheitsmaß.

§. 69. Getreide wird nach 100 Kilogramm (metrischer Centner) gehandelt und gilt der Preis für dieses Einheitsge-

wicht bedungen, wenn nicht der Verkauf nach einem anderen Einheitsgewichte oder nach Maß ausdrücklich vereinbart worden ist. Hat der Verkauf nach Maß stattgefunden, so ist ein Hectoliter als Einheitsmaß selbstverstanden.

Preis.

§. 70. Der Preis gilt stets exclusive Sack für das Nettogewicht.

Lieferungsnorm.

§. 71. Getreide besserer Qualität oder von schwererem Qualitätsgewichte muß unbedingt angenommen werden. Wenn unter Garantie des Qualitätsgewichtes jedoch nach Maß (per Hektoliter) gekauft wurde und die Qualität schwerer ist als bedungen wurde, muß die volle Hectoliterzahl zugemessen werden.

§. 72. Das Qualitätsgewicht wird per Hectoliter verstanden.

§. 73. Die Ermittlung des Qualitätsgewichtes geschieht ausschließlich durch den Normal-Meßapparat. Entsteht an Orten, wo ein solcher Apparat sich nicht befindet, bezüglich des Effectivgewichtes eine Differenz, so ist eine genügend große Probe behufs Feststellung des Qualitätsgewichtes nach Wien zu senden. Das Recht, die Probe aus der zur Lieferung bestimmten Waare auszuwählen, steht unter Constatirung der Identität dem Käufer zu. Die Kosten für die Gewichtsermittlung hat, wenn sich das Gewicht der Waare als vertragsgemäß herausstellt, der Käufer; im entgegengesetzten Falle der Verkäufer zu bestreiten. Die Quantität der von der Waare weggenommenen Probe muß am Lieferungsorte vom Uebernehmer vor der Abfuhr in einer Art erhoben werden, daß der Nachweis des Gewichtes, beziehungsweise der Hectoliterzahl der gelieferten Gesammtmenge möglich bleibt.

§. 74. Wenn bei einem Geschäftsabschlusse das Effectivgewicht der zu liefernden Waare nicht ausdrücklich bedungen wird, so ist die Waare mindestens in demjenigen Qualitätsgewichte zu liefern, welches nach diesen Usancen als Minimalgewicht festgesetzt ist.

Productionsgegend.

§. 75. Wenn in einem Vertrage die Productionsgegend der zu liefernden Waare bezeichnet wurde, so ist der Käufer nicht gehalten, Waare einer anderen Provenienz oder mit einem Producte anderer Herkunft gemischte Waare zu übernehmen.

Kauf nach Probe.

§. 76. Ist die Waare bei einem Kaufe nach gesiegelter Probe von dem Muster abweichend, so ist der Käufer berechtigt, die Waare zurückzuweisen.

§. 77. Nicht gesiegelte Proben gelten als Typenmuster, d. i. als Proben, welche nur bestimmt sind, den allgemeinen Charakter der Waare zu kennzeichnen.

Fehlerhafte Waare.

§. 78. Verkäufer nicht vollkommen gesunder Waaren (§. 80, Alinea 1) sind verpflichtet, (auch bei Verkäufen nach Mustern) vor Abschluß des Geschäftes dem Käufer den Fehler ausdrücklich namhaft zu machen, beziehungsweise denselben im Schlußbriefe anzuführen.

Lieferbare Waare.

§. 79. Als lieferbar gilt gesundes, zeitgemäß trockenes, den Handelserfordernissen entsprechend gereutertes Getreide letzter Fechsung jeder Provenienz, nach den bezüglich der einzelnen Artikel in diesen Usancen festgesetzten Bestimmungen.

§. 80. Nicht lieferbar ist alles Getreide, welches einen dumpfen Geruch hat, warm oder wesentlich angefressen oder ausgewachsen ist.

Nicht lieferbar sind ferner:

Weizen, welcher mehr als 4%,
Roggen, " " " 4%,
Brauergerste, welche mehr als 2%,
Futtergerste, " " " 5%,
Hafer, welcher " " 8%,
Mais, " " " 1%,
Hirse, welche " " 3%,
Buchweizen (Haidekorn), welcher mehr als 3% Beimengungen (Wicken, Raden, Sämereien, Kugel- oder Steinbrand, Kolbenspitz, Erdkugelchen ꝛc.) enthalten, was durch Auszählen der Körner von 10 Dekagramm der Waare ermittelt wird.

Effectivgewicht.

§. 81. Entspricht das Qualitätsgewicht nicht einem vertragsgemäß vereinbarten Gewichte, so haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Bei einem Mindergewichte von 90 Dekagramm per Hectoliter kann der Käufer alle Getreidegattungen refusiren.

b) Bei einem Abgange von 20 Dekagramm per Hectoliter (bei Hafer von 30 Dekagramm) findet kein Ersatz statt.

c) Hinsichtlich der bei einem Gewichtsabgange zwischen 20 (beziehungsweise 30) und 90 Dekagramm zu gewährenden Bonification finden die in diesen Usancen bezüglich des Handels in den einzelnen Artikeln festgesetzten Normen (§§. 86, 87, 88, 89, 90, 91) Anwendung, jedoch nur dann, wenn das Qualitätsgewicht nicht als Minimalgewicht garantirt ist. Als Minimalgewichtsgarantie gilt es auch, wenn der Verkäufer von einem bestimmten Gewichte aufwärts verkauft hat.

§. 82. Bei Garantie eines Minimalgewichtes, bei Verkäufen von Usancegetreide, beziehungsweise Verkäufen, bei welchen bezüglich des Effectivgewichtes nichts vereinbart worden ist, finden die Bestimmungen des §. 81 keine Anwendung und muß die gelieferte Waare, wenn sie lieferbar sein soll, das garantirte Minimalgewicht, respective das im §. 85 festgesetzte Minimalgewicht, voll besitzen.

§. 83. Insolange das vertragsgemäß vereinbarte Effectivgewicht der Waare, soferne die Bestimmung des §. 82 nicht Anwendung findet, sich bei der Uebergabe innerhalb der im §. 81, lit. c, normirten Gränzen zeigt, ist der Empfänger verpflichtet, zur Ermittlung des durchschnittlichen Effectivgewichtes von je 50 übernommenen metrischen Centnern Waare, gemeinschaftlich mit dem Lieferer einen Sack bei Seite zu stellen; je 10 solcher Säcke werden durchgemengt und von denselben das Effectivgewicht erhoben, welches dann als Verrechnungsbasis für 500 metrische Centner zu dienen hat. Bei Uebergabe kleinerer Quantitäten als 500 metrische Centner ist das entsprechende Verhältniß zu beobachten.

§. 84. Wird Getreide in Säcken zur Uebernahme zugewiesen, so muß jede vorgelegte Waarenpartie von egaler Qualität sein.

§. 85. Nicht lieferbar sind bei Usancegetreide, beziehungsweise Verkäufen, bei welchen bezüglich des Effectivgewichtes nichts vereinbart worden ist:

Weizen,	welcher weniger	als	75 ½	Kilogramm,
Roggen,	„	„	69 ½	„
Gerste, welche	„	„	60	„
Hafer, welcher	„	„	38 ½	„

per Hectoliter effectiv wiegt.

Weizen.

§. 86. Bezüglich des Handels in Weizen wird festgesetzt:

a) Nicht lieferbar sind entschieden spitzbrandige, ferner Kubankaweizen, sowie alle jene Weizengattungen vom

schwarzen Meere, Italien, Spanien, Egypten, und dem übrigen Afrika, welche im Handel unter dem Namen Hartweizen vorkommen.

b) Zu den im §. 80 angeführten Beimengungen wird auch Korn gezählt.

c) Die im §. 79 vorgesehene Lieferung von Getreide letzter Fechsung hat für diesen Artikel in der Weise Geltung, daß vom 1. September angefangen, das Product der Ernte desselben Jahres zu liefern ist und daß dieses Product bei allen bis 31. August nächsten Jahres lieferbaren Waaren selbst verstanden ist.

d) Entspricht das Qualitätsgewicht nicht den vereinbarten Bedingungen, so sind dem Käufer bei einem Mindergewichte von

21	bis	nicht voll	40	Dekagr.	per Hectoliter	1 %
40	"	"	60	"	"	1½ "
60	"	"	80	"	"	2 "
80	"	"	90	"	"	2½ "

zu ersetzen.

Roggen.

§. 87. Bezüglich des Handels mit Roggen wird festgesetzt:

a) Nicht lieferbar sind Enosroggen und ähnliche mit Steinen besetzte Gattungen, ferner gedörrter oder mit gedörrter Waare vermengter Roggen.

b) Roggen darf nicht mehr als 4 Percent Weizenbeisatz haben.

c) Die im §. 79 vorgesehene Lieferung von Getreide letzter Fechsung hat für diesen Artikel in der Weise Geltung, daß vom 15. August angefangen das Product der Ernte desselben Jahres zu liefern ist, und daß dieses Product bei allen bis 14. August nächsten Jahres lieferbaren Waaren selbstverstanden ist.

d) Entspricht das Qualitätsgewicht nicht dem vereinbarten so sind dem Käufer bei einem Abgange von

21	bis	nicht voll	40	Dekagr.	per	Hectoliter		1 %
40	"	"	60	"	"	"		1½ "
60	"	"	80	"	"	"		2 "
80	"	"	90	"	"	"		2½ "

zu ersetzen.

Gerste.

§. 88. Bezüglich des Handels mit Gerste wird festgesetzt:

a) Ist bei Geschäften in Brauergerste eine Productionsgegend bedungen, so ist der Verkäufer strengstens verpflichtet, nur Waare aus dieser zu liefern. Waare, welche nur im geringsten mit Gerste aus einer anderen als der bedungenen Productionsgegend oder mit Waare, eines älteren Jahrganges vermengt wurde, ist überhaupt und selbst bei Verkäufen nach Mustern nur dann lieferungsfähig, wenn der Käufer bei Abschluß des Geschäftes auf den Umstand, daß die Waare in solcher Weise gemischt ist, aufmerksam gemacht wurde.

b) Wenn die Waare nicht nach Muster verkauft ist, darf Brauergerste nicht mehr als 1 Percent an gehackten oder gebrochenen und nicht mehr als 1 Percent an ausgewachsenen Körnern enthalten.

c) Die im §. 79 vorgesehene Lieferung von Getreide letzter Fechsung hat für Gerste jeder Gattung in der Weise Geltung, daß vom 15. August angefangen, das Product der Ernte desselben Jahres zu liefern ist und daß dieses Product bei allen bis 14. August nächsten Jahres lieferbaren Waaren selbstverstanden ist.

d) Entspricht das Qualitätsgewicht den vereinbarten Bedingungen nicht, so sind für Gerste jeder Gattung dem Käufer bei einem Abgange von

21	bis	nicht voll	40	Dekagr.	per	Hectoliter	1 %
40	„	„	60	„	„	„	1½ „
60	„	„	80	„	„	„	2 „
80	„	„	90	„	„	„	2½ „

zu ersetzen.

Hafer.

§. 89 Bezüglich des Handels in Hafer wird festgesetzt:

a) Nicht lieferbar ist Hafer von schwarzer Farbe.

b) Entspricht das Qualitätsgewicht nicht den vereinbarten Bedingungen, so sind dem Käufer bei einem Abgange von

31	bis	nicht voll	60	Dekagr.	per	Hektoliter	1 %
60	„	„	90	„	„	„	2 „

zu ersetzen.

c) Die im §. 79 vorgesehene Lieferung von Getreide letzter Fechsung hat für diesen Artikel in der Weise Geltung, daß vom 1. September angefangen das Product der Ernte desselben Jahres zu liefern ist, und daß dieses Product bei allen bis 31. August nächsten Jahres lieferbaren Waaren selbstverstanden ist.

Mais.

§ 90. Bezüglich des Handels in Mais wird festgesetzt:

a) Wenn ein Verkauf unter der allgemeinen Bezeichnung Mais oder Kukurutz stattgefunden hat, kann Cinquantinkukurutz nicht geliefert werden. Ein Zusatz von Cinquantinmais bei anderen Maissorten bis 8 Percent der Zahl nach ist gestattet.

b) Die im §. 79 vorgesehene Lieferung von Getreide letzter Fechsung hat für diesen Artikel in der Weise Geltung, daß vom 1. December angefangen das Product der Ernte desselben Jahres zu liefern ist, und daß dieses Product bei allen bis 30. November nächsten Jahres lieferbaren Waaren selbstverstanden ist.

c) Entspricht das Qualitätsgewicht nicht den vereinbarten Bedingungen, so sind dem Käufer bei einem Mindergewichte von

21	bis nicht voll	60	Dekagr. per Hectoliter	1	%
60	„ „ „	80	„ „ „	1½	„
80	„ „ „	90	„ „ „	2	„

zu ersetzen.

d) Bei Verkäufen von Cinquantinmais darf die zu liefernde Waare weder Kukurutz anderer Gattung, noch degenerirten Cinquantinmais enthalten.

Haidekorn und Hirse.

§. 91. Bezüglich des Handels mit Haidekorn (Buchweizen) und Hirse wird festgesetzt:

a) Die im §. 79 vorgesehene Lieferung von Getreide letzter Fechsung hat für diese Artikel vom 1. October angefangen in derselben Weise, wie bei den anderen Artikeln Geltung.

b) Entspricht das Qualitätsgewicht nicht den vereinbarten Bedingungen, so sind dem Käufer bei einem Mindergewichte von

21	bis nicht voll	40	Dekagr. per Hectoliter	1	%
40	„ „ „	60	„ „ „	1½	„
60	„ „ „	80	„ „ „	2	„
80	„ „ „	90	„ „ „	2½	„

zu ersetzen.

§. 92. Die in den vorstehenden §§. 86—91 normirten percentualen Vergütungen werden durch Kürzung der Facturenbeträge und nicht durch Naturalleistung beglichen.

§. 93. Ist Getreide nach erhobenem Protest und usance-

gemäß constatirtem Mindergewichte bezogen worden, so kann, selbst wenn das Mindergewicht mehr als 90 Dekagramm per Hectoliter beträgt, kein höherer Ersatzanspruch gestellt werden, als derjenige ist, welcher bei einem Gewichtsabgang bis 90 Dekagramm festgesetzt ist.

Quantitative Uebergabe.

§. 94. Bei allen Gattungen von Getreide ist, wenn dasselbe auf einer Decimalwage zugewogen wird, ein Gutgewicht von 50 Dekagramm per Abwage von 400 bis 700 Kilogramm zu geben.

Säcke.

§. 95. Die zur Füllung von Getreide nöthigen Säcke sind vom Käufer, und zwar franco bis zu dem im Vertrage benannten Lieferorte der Waare zu senden; das zum Binden nöthige Materiale ist vom Verkäufer beizustellen.

§. 96. Werden leere Säcke in Versandt gebracht, so ist der Versender gehalten, dieselben bei der Expedition amtlich abwiegen zu lassen und das Signo der Säcke, Colli und Stückezahl auf dem Frachtbriefe genau anzugeben.

§. 97. Der Empfänger seinerseits ist bei Empfang der Säcke verpflichtet, noch an der Abgabestation der Transportanstalt das Signo der Säcke mit dem im Frachtbriefe angegebenen zu vergleichen, das Gewicht amtlich erheben zu lassen und bei etwaigem Nichtübereinstimmen des Befundes mit den Angaben, welche auf dem Frachtbriefe enthalten sind, das Reclamationsverfahren unter Anzeige an den Versender einzuleiten.

§. 98. Jeder Verkäufer von Waare, welcher Säcke zu empfangen hat, darf dieselben frühestens acht Tage vor Verladung der Waare bestellen und hat derselbe im widrigen Falle für die Zeit, welche die Säcke durch zu frühe Inanspruchnahme unbenützt blieben, die Leihgebühr zu tragen.

§. 99. Wenn der Verkäufer die Waare in seinen Säcken versendet, so sind diese längstens binnen acht Tagen nach Ankunft der Waare am ersten Bestimmungsorte franco zurückzustellen; für ein längeres Aushaften derselben ist die übliche Leihgebühr bis zum Tage der Rückstellung zu vergüten.

§. 100. Jeder Empfänger von Säcken ist bis zu deren Zurückgabe für dieselben haftbar; er hat für nicht zurückgestellte Säcke sowohl den Werth derselben, als auch die Leihgebühr bis zum Zeitpunkte der unter Vereinbarung des Preises erfolgten käuflichen Uebernahme derselben zu bezahlen.

b) Mehl- und Mahlproducten.

Einheitsgewicht.

§. 101. Bei Verkäufen in Mehl und Mahlproducten gilt der Preis für 100 Kilogramm brutto für netto inclusive Sack.

Säcke.

§. 102. Die Säcke werden vom Verkäufer beigestellt und sollen per Stück nicht mehr als 1 Kilo Gewicht haben. Das etwaige Mehrgewicht der Säcke ist zum Mehlpreise zu verrechnen.

§. 103. Die Säcke müssen transportfähig und von guter Beschaffenheit sein.

Mehlmarken.

§. 104. Zum Zwecke der Entscheidung von Streitigkeiten wird der Börsevorstand die ihm von Seite der Mühlen-Etablissements übergebenen Proben ihrer Erzeugnisse (Marken) in Verwahrung nehmen. Der Verkäufer haftet für die Uebereinstimmung der gelieferten Waare mit seiner eigenen Marke, respective bei Verträgen über Lieferung fremder Waare, mit der Marke des im Vertrage bezeichneten Etablissements.

Qualität.

§. 105. Das Mehl muß aus der bedungenen Getreidegattung, trocken gemahlen, rein und unvermischt sein.

§. 106. Bezüglich der Vorweisung und Musterziehung (§§. 28, 29, 65) wird bestimmt, daß die zu liefernden Mahlproducte drei Tage vor Uebernahme dem Uebernehmer vorzuzeigen und demselben die Entnahme von je einem Sack per Sorte als Probe zu gestatten ist. Die Probesäcke sind jedenfalls zum Kaufspreise der Waare zu bezahlen.

Bedeutung üblicher Ausdrücke.

§. 107. Unter der Bezeichnung „Sack" oder „Ballen" werden 100 Kilogramm verstanden.

Mehrmonatliche Lieferungen.

§. 108. Bei Schlüssen auf mehrere Monate versteht sich das zu liefernde Quantum in gleichen Theillieferungen pro Monat, mit der Verpflichtung, diese Theillieferung auf einmal nach §§. 24 und 25 zu kündigen. Wenn mittelst eines Vertrages mehrere Sorten verschlossen sind, so hat die Theillieferung der einzelnen Sorten nach deren Verhältniß zum Gesammtquantum zu geschehen.

Verpackung.

§. 109. Die Lieferung kann in Verkäufers Wahl, in einer Verpackung von 85 oder 100 Kilogramm per Sack erfolgen, es muß jedoch jede zur Ablieferung gelangende Partie egal gepackt sein. Abfälle (Futtermehle, Schrott, Kleie) sind an eine bestimmte Verpackung nicht gebunden, doch muß auch von diesen jede der zur Ablieferung gelangenden Partien egal gesackt sein (Ausnahmsbest. VIII).

c) Malz.

Malz.

§. 110. Malz wird per 100 Kilo netto exclusive Sack netto Cassa gehandelt.

§. 111. Die Lieferung hat vom 1. October angefangen im Erzeugniß aus Gerste der letzten Ernte zu geschehen.

§. 112. Bezüglich der Qualität wird festgesetzt:

a) Malz ist in gereutertem Zustande zu liefern und soll nicht mehr als 1 Percent an Beimengungen und 2 Percent an Keimen enthalten. Für jedes Percent, welches die Waare an Beimengungen und Keimen bis zu 5 Percent mehr zeigt, sind 2 Percent vom Facturenbetrag in Abzug zu bringen. Enthält die Waare mehr als 5 Percent an Beimengungen und Keimen zusammengenommen, so kann dieselbe vom Käufer zurückgewiesen werden.

b) Ist bei Malz die Provenienz der verwendeten Gerste bedungen, so darf sich in demselben keine andere Provenienz vorfinden.

d) Hülsenfrüchten.

(Bohnen, Erbsen, Linsen.)

Einheitsgewicht.

§. 113. Hülsenfrüchte werden per 100 Kilogramm netto exclusive Sack gehandelt.

Lieferbarkeit.

§. 114. Die Lieferung von Hülsenfrüchten letzter Fechsung hat in der Weise Geltung, daß Linsen vom 1. August, Erbsen vom 1. September, Bohnen vom 15. September angefangen in neuer Waare zu liefern sind, und daß dieses Product bei Lieferungen bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres selbst-

verstanden ist. Wird „alte Waare" nach dem bezeichneten Tage lieferbar verkauft, so ist Waare aus der Ernte des Vorjahres verstanden und ist der Käufer zur Uebernahme älterer als einjähriger Waare nicht verpflichtet.

Bohnen.

§. 115. Bezüglich des Handels mit Bohnen wird festgesetzt:

a) Wenn ein Verkauf unter der allgemeinen Bezeichnung „Bohnen" stattgefunden hat, gelten weiße Bohnen als selbstverstanden.

b) Nicht lieferbar sind Bohnen, welche als Beisatz 3 Percent färbige und verdorbene Körner enthalten.

c) Nicht beanständet können werden Bohnen, welche weniger als 1 Percent der im Punkt b benannten Beimengungen enthalten.

d) Bei der Lieferung von Bohnen, welche
von 1 bis nicht voll 2 % Beisatz haben, sind 3 %
" 2 " " " 3 " " " " 5 "
vom jeweiligen Facturenbetrag als Bonification in Abzug zu bringen.

Erbsen.

§. 116. Bezüglich des Handels in Erbsen wird festgesetzt:

a) Kocherbsen dürfen nicht mehr als 1 Percent käferhältige Erbsenkörner zeigen.

b) Nicht lieferbar sind Erbsen, welche 5 Percent angefressene braune Körner und sonstige Beimengungen, oder welche 10 Percent grüne Körner enthalten.

c) Nicht beanständet können werden Erbsen, welche weniger als 2 Percent der im Punkt b erwähnten Beimengungen, oder 5 Percent grüne Körner enthalten.

d) Bei der Lieferung von Erbsen, welche
von 2 bis nicht voll 3 % Beisatz zeigen, sind 1 %
" 3 " " " 4 " " " " 3 "
" 4 " " " 5 " " " " 6 "
bei der Lieferung von Erbsen, welche 5 bis nicht voll 10 Percent grüne Körner zeigen, sind 2 Percent vom jeweiligen Facturenbetrag als Bonification in Abzug zu bringen. Die Beurteilung bezüglich des Beisatzes und der grünen Körner findet gesondert statt.

Linsen.

§. 117. Bezüglich des Handels in Linsen wird festgesetzt:

a) Nicht lieferbar sind Linsen, welche mehr als 1 Percent käferhältige Linsenkörner zeigen.

b) Nicht lieferbar sind ferner Linsen, welche 4 Percent Beisatz an schwarzen, brandigen, angefressenen Linsen und grünen Wicken zeigen.

c) Nicht beanständet können werden Linsen, welche weniger als 2 Percent der im Punkt b benannten Beimengungen mit sich führen.

d) Bei Lieferung von Linsen, welche
von 2 bis nicht voll 3% Beisatz zeigen, sind 1%,
" 3 " " " 4 " " " " 3 "
vom jeweiligen Facturenbetrag als Bonification in Abzug zu bringen.

e) Oelsaaten.

Einheitsgewicht.

§. 118. Oelsaaten werden nach 100 Kilogramm netto exclusive Sack gehandelt.

Lieferbarkeit.

§. 119. Als lieferbare Oelsaat gilt nur gebaute Oelsaat frei von wildem Samen.

Winterreps, Sommerreps, Rübsen, Kohlreps.

§. 120. Reps wird entweder als Winter- oder Sommerreps und in kleinkörniger (Rübsen) oder grobkörniger (Kohl) Beschaffenheit gehandelt. Wenn nichts in dieser Richtung bedungen ist, gilt der Preis für gebauten reinen Winterkohlreps als selbstverstanden.

Leinsaat, Hanfsaat.

§. 121. Leinsaat und Hanfsaat darf nicht mehr als fünf Percent fremde Bestandtheile (Sämereien, Erdkügelchen ꝛc.) zeigen.

Oelsaat letzter Fechsung.

§. 122. Die im §. 79 festgesetzte Norm bezüglich der „letzten Fechsung" findet in der Weise Anwendung, daß Rübsen vom 15. Juli, Kohlreps vom 15. August, Hanfsaat vom 15. October, Leinsaat vom 1. November angefangen im Product der Ernte desselben Jahres zu liefern sind und daß dieses Product bei Lieferungen bis zum gleichen Tage des nächsten Jahres selbstverstanden ist.

§. 123. Die für den Getreidehandel in den §§. 69—84

und §§. 92—100 enthaltenen Bestimmungen finden, soweit die Natur der Waare es zuläßt, auch Anwendung auf den Handel mit Malz, Hülsenfrüchten und Oelsaaten.

f) Rüböl.

Einheitsgewicht.

§. 124. Oel wird nach 100 Kilogramm netto gehandelt und versteht sich franco Faß mit reeller Tara.

§. 125. Wenn der Verkauf einer Waare unter der allgemeinen Bezeichnung „Oel" stattgefunden hat, so ist darunter doppelt raffinirtes Rüböl selbstverstanden.

Minimalgradhältigkeit.

§. 126. Die Minimalgradhältigkeit wird auf 36½ Grad für Rohöl und 37½ Grad für raffinirtes Oel festgesetzt.

Raffinirtes Rüböl.

§. 127. Raffinirtes Rüböl muß aus gebautem Reps erzeugt, hell, klar und rein sein und darf keine Beimischung von anderen Oelen (Surrogaten) enthalten.

Rüböl.

§. 128. Rohes Oel muß aus gebautem Reps erzeugt, rein abgezogen und satzfrei sein.

Ort der Ablieferung.

§. 129. Die Uebergabe von Rüböl kann außer den im §. 31 namhaft gemachten Oertlichkeiten auch in der Hernalser Oelfabrik erfolgen.

Partienweise Lieferung.

§. 130. Bei partienweiser Ablieferung eines größeren Quantums braucht der Lieferer keine Partie unter 2500 Kilogramm zu übergeben, der Empfänger keine Partie unter 2500 Kilogramm zu übernehmen.

Fässer.

§. 131. Die zur Ablieferung bestimmten Fässer müssen gut transportfähig sein und darf ihr Bruttogewicht 6 metrische Centner nicht übersteigen.

Gutgewicht.

§. 132. An Gutgewicht hat der Lieferer bei Gebünden bis 4 metrische Centner ½ Kilogramm, bei Gebünden von größerem Gewichte 1 Kilogramm per Faß zu geben.

Tara.

§. 133. Für die Richtigkeit der aufgegebenen Tara haftet der Lieferer vier Wochen vom Tage der Uebernahme gerechnet. Der etwaige Gewichtsunterschied zwischen der aufgegebenen und der ermittelten Tara muß gegen Vorwiegung sämmtlicher Gebünde oder eines Theiles derselben in Wien zum Preise der betreffenden Factura vergütet werden. Falls die Taradifferenz bei Gebünden bis zu 4 metrischen Centnern ½ Kilogramm und bei Gebünden bis zu 6 metrischen Centnern 1 Kilogramm nicht übersteigt, ist hiefür keine Vergütung zu leisten.

Lieferung pro Herbst.

§. 134. Lieferungen pro Herbst haben in den Monaten September, October, November und December zu gleichen Theilen per Monat zu erfolgen.

g) Oelkuchen.

§. 135. Wenn der Verkauf einer Waare unter der allgemeinen Bezeichnung „Oelkuchen" stattgefunden hat, so ist darunter die Lieferung von Kuchen aus gebautem Reps selbstverstanden.

§. 136. Reps-, Lein-, Hanf- und Rübkuchen müssen ihrer Beschaffenheit nach gesund und ausschließlich aus demjenigen Samen erzeugt sein, dessen Benennung sie tragen.

h) Spiritus.

Gradirung.

§. 137. Spiritus wird nach Liter à 100 Percent, per 10.000 Literpercent gehandelt und der Alkoholgehalt mittelst des gesetzlichen Alkoholometers bestimmt.

Bei Ablesung der Alkoholometerscala sind von den Bruchtheilen nur die halben Percente zu berücksichtigen. Bruchtheile der Thermometerscala sind als ein Ganzes, jedoch nur zu Gunsten des Käufers in Rechnung zu ziehen. Der Strich der Alkoholometerscala, welcher die Spiritusstärke anzeigen soll, muß von dem zu prüfenden Spiritus gedeckt sein. Die Erhebung der Temperatur hat im Faße zu geschehen.

Preis.

§. 138. Der Preis versteht sich exclusive Gebünde.

Lieferbare Waare.

§. 139. Es kann sowohl Getreide- als Kartoffelspiritus, nicht aber Rüben- Melasse-, Neuemethode- oder Nachgangspiritus geliefert werden; der zu liefernde Spiritus muß mindestens einen Alkoholgehalt von 75 Percent haben.

Kündigung.

§. 140. Jede Lieferung ist zwei Tage vorher dem Käufer unter Angabe des Bezugsortes anzukündigen.

Ist über den Ort der Ablieferung kein Uebereinkommen von den Contrahenten getroffen, so versteht sich die Lieferung transito, nach Wahl des Verkäufers loco Bahn, Landungsplatz der Dampfschiffahrtsgesellschaft, St. Marxer, Reindorfer, Simmeringer oder Ottakringer Fabrik, oder einem anderen jedoch zum Weichbilde der Stadt Wien gehörigen Orte. Zur Abnahme der Waare auf offener Straße oder in Kellern ist der Käufer nicht verpflichtet, doch kann die Uebernahme in den Manipulationskellern der Wiener Bahnhöfe nicht verweigert werden.

Uebernahmszeit.

§. 141. Die Uebernahme des Spiritus von Seite des Käufers hat in der Zeit vom 10. April bis 30. September zwischen 8 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends, vom 1. October bis 31. März zwischen 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags zu erfolgen.

Gebünde.

§. 142. Der Verkäufer hat die nöthigen Gebünde unentgeltlich zu leihen, ist jedoch berechtigt, dafür eine entsprechende Caution zu beanspruchen; der Käufer ist dagegen verpflichtet, die ihm geliehenen Gebünde binnen einem Monat franco Ort, wo die Lieferung stattgefunden, unbeschädigt zu retourniren.

Die Lieferung hat in guten, dichten, bandfesten, mit mindestens sechs Eisenreifen versehenen Gebünden von einem Rauminhalte von 5—7 Hectoliter zu geschehen.

Werden die geliehenen Gebünde zur festgesetzten Zeit dem Eigenthümer nicht zurückgestellt, so ist dafür der volle Preis zu bezahlen.

§. 143. Wird eine Spirituslieferung loco einer der im §. 140 genannten Fabriken zur Uebernahme angewiesen, so hat der letzte Besitzer der Anweisung die Gebünde beizustellen.

Theillieferung.

§. 144. Ein kleineres Quantum als 5000 Liter darf als Theillieferung nicht gekündigt werden.

Maßdifferenzen.

§. 145. Hat der Empfänger den angegebenen Rauminhalt der gelieferten Gebünde zu bemängeln, so ist er verpflichtet, dem Lieferer davon innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Lieferung mittelst recommandirten Briefes Anzeige zu machen. Der Lieferer hat sich alsdann binnen achtundvierzig Stunden nach erhaltener Anzeige zu erklären, ob er die angegebenen Maßdifferenzen anerkennt oder nicht; erfolgt von demselben keine schriftliche Antwort, so wird angenommen, daß er dieselben anerkennt, und er hat sonach diese Maßdifferenzen zum Preise der Factura, jedoch ohne weitere Spesen zu bezahlen.

Wurden die angegebenen Maßdifferenzen nicht anerkannt, so hat der Empfänger die Fässer innerhalb drei Wochen vom Tage der Lieferung zum k. k. Aichamt zu stellen und ist derselbe dann innerhalb acht Tagen nach Empfang des Aichscheines, und auf Grundlage desselben, die Maßdifferenzen nebst den Aichungs- und Fuhrspesen unter nachfolgenden Modalitäten zu reclamiren berechtigt:

a) Bei Fässern, welche nicht mit k. k. amtlicher Aichung versehen sind oder deren k. k. amtliche Aichung über vier Monate alt ist, hat der Lieferer jede sich ergebende Maßdifferenz nebst den Aichungs- und Fuhrspesen, diese beiden letzteren aber selbst dann, wenn keine Maßdifferenzen sich ergeben haben, zu vergüten.

b) Bei Fässern mit k. k. amtlicher Aichung von nicht älterem Datum als vier Monate sind Abgänge von einzelnen Fässern, welche nicht über vier Liter betragen, vom Käufer zu toleriren, Abgänge über vier Liter aber demselben nebst den Aichungs- und Fuhrspesen voll zu vergüten.

Der Empfänger ist auch berechtigt, den Rauminhalt der gelieferten Gebünde ohne vorhergegangene Probeaichung durch das k. k. Aichungsamt feststellen zu lassen. Für den Ersatz der Maßdifferenzen und der Spesen haben auch in diesem Falle die unter a und b angeführten Modalitäten Geltung.

i) Brod.

§. 146. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf den Großverkehr in Brod überhaupt und auf

periodisch wiederkehrende für den Zwischenhandel oder mit öffentlichen Anstalten abgeschlossene Lieferungen in dem Falle, wenn die Kaufsumme für die innerhalb des vereinbarten Rechnungstermines zu liefernde Waare den Betrag von 50 fl. österr. Währ. übersteigt.

§. 147. Der Preis von Brod wird nach dem Gewichte (Kilogramm und Dekagramm) bestimmt und versteht sich bei Lieferungen ab Wien inclusive Verzehrungssteuer (§. 19).

§. 148. Die Uebergabe der Waare erfolgt nach den Bestimmungen des §. 31 dieser Usancen, nach des Verkäufers Wahl. Jede Lieferung muß von einem Lieferscheine, welcher außer der Bezeichnung des Lieferungsgegenstandes auch insbesondere den Tag der Lieferung, den Facturenbetrag und den vereinbarten Verrechnungstermin zu enthalten hat, begleitet sein und hat der Uebernehmer auf einem, dieselben Daten enthaltenden Gegenscheine die Richtigkeit der Lieferung zu bestätigen. Den Liefer- und Gegenscheinen gleichbedeutend sind Verrechnungsbücher, welche in gleichlautenden Doppelexemplaren vom Käufer und Verkäufer geführt werden, sofern dieselben außer der Bezeichnung des Lieferungsgegenstandes, auch insbesondere den Tag der Lieferung, den Facturenbetrag und den vereinbarten Verrechnungstermin enthalten.

§. 149. Bezüglich des Verkehrs in Brod (Gebäck) wird bestimmt, daß die zu liefernde Waare aus gesundem, reinem Weizen- oder Roggenmehl und nach dem Platzgebrauche erzeugt sein muß. Für Militärbrod und Militärzwieback gelten die jeweiligen von der Militärverwaltung festgesetzten Vermahlungs- und Verbackungsnormen.

§. 150. Nicht lieferbar ist jedes, aus welcher Ursache immer nicht genießbare, ferner jedes ungesalzene, versalzene, nicht gehörig ausgebackene, verbackene, sowie mit fremdartigem Geruche oder Geschmacke behaftete Brod und Gebäck.

§. 151. Bei der Lieferung muß das Brod das volle Gewicht besitzen.

Als natürliches Calo ist in den ersten vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Lieferung bei Brodlaiben á 100 Dekagramm ein Gewichtsabgang von 6 Dekagramm, bei Brodlaiben à 50 Dekagramm ein solcher von 4 Dekagramm anzusehen und ist für diesen Schwund kein Ersatz zu leisten. Für einen Gewichtsabgang von 6—12 Dekagramm bei Laiben zu 100 Dekagramm, sowie für einen solchen von 4—8 Dekagramm bei Laiben à 50 Dekagramm ist als Ersatz für das den obbestimmten natürlichen Schwund überschreitende abgängige Quan-

tum vom Verkäufer an den Käufer der doppelte Preis zu zahlen. Ueberschreitet der Gewichtsabgang innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Lieferung bei Brodlaiben à 100 Dekagramm das Quantum von 12 Dekagramm, oder bei Brodlaiben à 50 Dekagramm das Quantum von 8 Dekagramm, so kann die Waare gänzlich refüsirt werden.

Bei Militärbrod wird als Schwendung nach fünf Tagen 52 Gramm per Laib à 1 Portion (zu 875 Gramm) zugestanden und es ist die Erhebung dieser Schwendung nur bei cumulativer Abwage von mindestens 25 Laiben maßgebend. Bei Militärzwieback wird eine Schwendung durch Eintrocknung nicht tolerirt.

§. 152. Bemängelungen der empfangenen Lieferungen bezüglich der Qualität müssen binnen zwölf Stunden vom Empfang der Waare bei dem Verkäufer geltend gemacht werden wenn aus denselben der Anspruch auf irgend welche Vergütung gefolgert werden will. Bezüglich der im §. 151 erwähnten Quantitätsbemängelungen ist eine Reclamationsfrist von vierundzwanzig Stunden gewährt.

Ausnahmsbestimmungen.

In Hinsicht auf die nachstehend angezogenen Paragraphe der Usancen werden unter Aufrechthaltung aller anderen Bestimmungen ausnahmsweise folgende Normen festgesetzt:

a) Im Verkehre mit in Niederösterreich ansässigen Müllern.

Zu §. 7 und §. 37.

I. Wenn nicht per Cassa oder gegen Accept verkauft wurde, gilt für den Verkehr mit den in Niederösterreich ansässigen Müllern eine vierwöchentliche Zahlungsfrist als selbstverstanden.

Zu §. 51 und 54

II. Der Empfänger ist berechtigt, ein Quantum bis zur Hälfte der avisirten Menge, innerhalb drei Tagen vom erhaltenen Aviso abzuführen, und wenn er etwaige Reclamationen zu erheben hat, im Sinne des §. 51, Punkt b, wohl verpflichtet, dieses dem Verkäufer sofort telegraphisch oder brieflich bekannt zu geben, jedoch berechtigt, den Protest erst am nächsten Samstagsbörsetage zu erheben. Reclamationen, die später und in anderer Weise, als in diesem Paragraphe vorgezeichnet ist, erhoben werden, bleiben ohne Rechtswirkung.

Zu §. 99.

III. Wenn der Verkäufer die Waare in seinen Säcken versendet, so sind diese binnen zwanzig Tagen nach Ankunft der Waare am ersten Bestimmungsorte, und zwar nicht frankirt zurückzustellen, für ein längeres Aushaften derselben ist vom Käufer der Waare die übliche Leihgebühr bis zum Tage der Rückstellung an den Verkäufer zu vergüten.

b) Im Verkehre mit in Niederösterreich ansässigen Bäckern.

Zu §. 7 und §. 37.

IV. Wenn nicht per Cassa oder gegen Accept verkauft wurde, gilt für den Verkehr mit den in Niederösterreich ansässigen Bäckern eine vierwöchentliche Zahlungsfrist als selbstverstanden.

Zu §. 5 und §. 54.

V. Anstände gegen eine gelieferte Waare sind längstens binnen acht Tagen vom Empfangstage an zu erheben; spätere Reclamationen sind wirkungslos.

Zu §. 31.

VI. Die Waare ist in's Haus zu stellen, und hat der Verkäufer für Abtragegebühr 5 kr. per Sack á 85 Kilogramm vom Facturenbetrage in Abrechnung zu bringen.

Zu §. 19.

VII. Bei Verkäufern nach innerhalb der Verzehrungssteuerlinien Wiens gelegenen Lieferungsörtlichkeiten gilt der Preis inclusive Verzehrungssteuer und ist diese sammt allen Zuschlägen verstanden.

Zu §. 109.

VIII. Die Lieferung von Mahlproducten hat in einer Verpackung von brutto 85 Kilogramm per Sack zu erfolgen.

f. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. December 1875, Nr. 70 L. G. B.,

womit der Betrag der Mäklergebühr bestimmt wird, welche die zur Vermittlung des Verkehres in Effecten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen bestellten Sensale der Wiener Börse (Effectensensale) anzusprechen haben.

Auf Grund der Art. 82 und 83 des Gesetzes vom 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., wird der Betrag der Mäklergebühr, welche die zur Vermittlung des Verkehres in Effecten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen bestellten Sensale der Wiener Börse (Effectensensale) für jedes innerhalb der Gränzen ihres Befugnisses vermittelte Geschäft anzusprechen haben, hiemit bestimmt, wie folgt:

1. Bei Käufen und Verkäufen von Effecten, die im amtlichen Coursblatte nach Percent notirt werden: 1 per mille des Courswerthes von beiden Parteien zusammen, daher, wenn keine besondere Vereinbarung stattgefunden hat, $^1/_2$ per mille des Courswerthes von jeder Partei; zusammen jedoch nicht unter $^1/_2$ per mille des Nominalbetrages der gekauften, beziehungsweise verkauften Effecten.

Bei der Berechnung nach dem Nominalbetrage soll es keinen Unterschied machen, ob die Effecten auf Conventionsmünze, österreichische Währung oder Silber lauten, und sind fremde Valuten al pari zu bewerthen.

2. Bei Käufen und Verkäufen von Effecten, welche im amtlichen Coursblatte per Stück notirt werden, mit Ausnahme der sogenannten kleinen Lose:

1 per mille des Courswerthes, jedoch nicht unter 14 Kreuzer österr. Währ. per Stück, von beiden Parteien zusammen; daher, wenn keine besondere Vereinbarung stattgefunden hat, $^1/_2$ per mille des Courswerthes, jedoch nicht unter 7 Kreuzer österreichischer Währung per Stück von jeder Partei.

Bei Käufen und Verkäufen von sogenannten kleinen Losen:

10 Kreuzer per Stück von beiden Parteien zusammen; daher unter der gleichen Voraussetzung 5 Kreuzer per Stück von jeder Partei.

3. Bei Käufen und Verkäufen von Wechseln auf auswärtige Plätze (Devisen):

$^{8}/_{10}$ per mille des Courswerthes von beiden Parteien zusammen; daher wenn keine besondere Vereinbarung stattgefunden hat, $^{4}/_{10}$ per mille des Courswerthes von jeder Partei.

„Berlin Auszahlung" ist als Devise anzusehen.

4. Bei Käufen und Verkäufen von Münzen und Edelmetallen:

1 per mille des Courswerthes, beziehungsweise des bedungenen Preises in österreichischer Währung, von beiden Parteien zusammen; daher, wenn keine besondere Vereinbarung stattgefunden hat, $^{1}/_{2}$ per mille desselben von jeder Partei.

5. Bei Wechsel-Escompte-Geschäften:

$^{1}/_{2}$ per mille des Nominalbetrages.

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften:

$^{1}/_{3}$ per mille des Geldbetrages.

6. Bei Käufen und Verkäufen auf Zeit, sowie bei Prämien- und Stellage-Geschäften, die ohne Nennung des Namens des Auftraggebers abgeschlossen worden und später als in einem Monat vom Tage des Abschlusses gerechnet, fällig sind: der $1^{1}/_{2}$fache Betrag der nach den Bestimmungen 1—4 entfallenden Mäklergebühr.

Bei allen übrigen Geschäften dieser Art:

Die einfache Gebühr.

---

g. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Jänner 1877, Nr. 1 L. G. B.,

betreffend die Bestimmung von Mäklergebühren für die Vermittlung von Waarengeschäften an der Wiener Börse.

Auf Grund des Artikels 82 des Gesetzes vom 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., betreffend die Handelsmäkler (Sensale), wird für die Vermittlung der nachstehenden Waarengeschäfte an der Wiener Börse die von den für das Waarengeschäft bestellten Handelsmäklern (Waarensensalen) anzusprechende Mäklergebühr (Sensarie), wie folgt, bestimmt:

Bei Börsegeschäften in: Getreide jeder Gattung, Hülsenfrüchten, Oelsaaten und Sämereien, für Schlüsse in effectiver Waare: $^{1}/_{2}$ Percent vom Werthe;

Oel, und zwar: Rüböl, Leinöl, Olivenöl und allen

sonstigen Oelen, für Schlüsse in effectiver Waare: 1/2 Percent vom Werthe,

Petroleum, für Schlüsse in effectiver wie auch in Terminwaare: 1/2 Percent vom Werthe;

Fettwaare, und zwar: Schweinfett, Speck, Unschlitt und sonstigen Fettwaaren, für Schlüsse in effectiver wie auch in Terminwaare: 1/2 Percent vom Werthe;

Spiritus, für Schlüsse in effectiver Waare: 1/2 Percent vom Werthe;

Leder, roh und gearbeitet, Fellen aller Gattungen, Häuten aller Sorten und Gerbstoffen, und zwar Knoppern, Vallonea und sonstigen Gerbstoffen, für Schlüsse jeder Art: 1/2 Percent vom Werthe;

Schafwolle für Schlüsse jeder Art: 1/2 Percent vom Werthe;

Colonialwaaren, Droguen, Chemikalien und Farbwaaren aller Art, für Schlüsse jeder Art: 1/2 Percent vom Werthe;

Zucker, und zwar sowohl roh als auch raffinirt, für Schlüsse jeder Art: 1/4 Percent vom Werthe;

Baumwolle, Baumwollgarnen und Rohcottonen, für Schlüsse jeder Art: 1/4 Percent vom Werthe;

Roheisen, für Schlüsse jeder Art: 1/4 Percent vom Werthe;

Eisenfabrikaten, für Schlüsse jeder Art: 1/2 Percent vom Werthe;

für Börseschlüsse in Terminwaare von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Oelen, Spiritus und Mehl: 1/4 Percent vom Werthe.

Für Börseschlüsse jeder Art in allen anderen, im Vorstehenden nicht ausdrücklich benannten Waarengattungen: 1/2 Percent vom Werthe.

Die vorstehenden Mäklergebühren von 1/2 beziehungsweise 1/4 Percent vom Gesammtwerthe des Börseschlusses sind sowohl vom Käufer, als auch vom Verkäufer, also von beiden Parteien zusammen mit 1 Percent, beziehungsweise 1/2 Percent zu bezahlen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1877 in Wirksamkeit.

---

h. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Jänner 1877, Nr. 2 L. G. B.,

betreffend die Bestimmung der Mäklergebühren an der Wiener Frucht- und Mehlbörse.

Auf Grund des Artikels 82 des Gesetzes vom 4. April 1875, Nr. 69 R. G. B., betreffend die Handelsmäkler (Sensale), wird die für die Vermittlung der Handelsgeschäfte an der Wiener Frucht- und Mehlbörse in Getreide, Oelsaaten, Hülsenfrüchten, Sämereien, sowie in den aus denselben erzeugten Fabrikaten: Mehl, Rollgerste, Malz, Rüböl und Spiritus von den an dieser Börse bestellten Handelsmäklern (Sensalen) anzusprechende Mäklergebühr (Sensarie) hinsichtlich jedes innerhalb ihres Befugnisses geschlossenen Geschäftes mit 1/2 Percent des bedungenen Preises in österreichischer Währung festgesetzt.

Ausgenommen sind jene Geschäfte, auf welche die „Bestimmungen für den Terminhandel“, wie solche in den vom Vorstande der Wiener Frucht- und Mehlbörse am 1. August 1876 erlassenen Normen für den Geschäftsverkehr enthalten sind, Anwendung finden. Für die Vermittlung solcher Geschäfte an der gedachten Börse wird die Mäklergebühr mit 1/4 Percent des bedungenen Preises in österreichischer Währung bestimmt.

Die Mäklergebühr ist, wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, mit Rücksicht auf den Ortsgebrauch sowohl vom Käufer als vom Verkäufer im vollen Betrage zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1877 in Wirksamkeit.

---

i. Gesetz vom 11. April 1876, Nr. 62 R. G. B.,

betreffend die Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1. Die Börsekammer in Wien ist ermächtigt, von jenen Actiengesellschaften und Creditvereinen, deren Actien, Antheilscheine, Obligationen oder Pfandbriefe im amtlichen Coursblatte der Wiener Börse notirt werden, einen jährlichen Beitrag zum Wiener Börsefonde einzuheben, und zwar:

Von Bankgesellschaften, Creditvereinen und Industrieunternehmungen $1/_{10}$ per mille, Transportunternehmungen $1/_{20}$ per mille des Betrages der von dem Beitragspflichtigen ausgegebenen und in diesem Coursblatte notirten Effecten; im einzelnen Falle jedoch nicht über 10.000 fl.

Dieser Beitrag ist vom Nominalbetrage der Effecten in Gulden österreichischer Währung ohne Rücksicht auf die Valuta zu berechnen.

Die entfallenden Beträge sind in halbjährigen Terminen, und zwar am 1. Juli und 1. Jänner eines jeden Jahres, an die Casse der Börsekammer zu entrichten. Wenn der gebührende Betrag vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine nicht eingezahlt sein sollte, so hat die Notirung der von der säumigen Gesellschaft emittirten Effecten im amtlichen Coursblatte zu entfallen.

§. 2. Jeder mit Hilfe dieses Beitrages etwa erzielte Ueberschuß in der Jahresrechnung des Börsefondes ist zur außerordentlichen Tilgung des für den Bau der Wiener Centralbörse aufgenommenen Anlehens von 5,000.000 fl. zu verwenden.

Uebersteigt ein solcher Ueberschuß vom Jahre 1882 angefangen durch fünf auf einander folgende Jahre den Betrag von jährlich 30.000 fl., so hat der Finanzminister nach Anhörung der Börsekammer eine entsprechende Herabsetzung des im §. 1 bestimmten Beitrages eintreten zu lassen.

§. 3. Insolange der Beitrag zum Börsefonde (§. 1) überhaupt in Anspruch genommen wird, darf die an der Wiener Börse bestehende Eintrittsgebühr ohne Zustimmung des Finanzministers nicht unter das für das Jahr 1876 bestimmte Ausmaß herabgesetzt werden.

B. Für die Prager Börse.

Statut für die Prager Börse.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Börseverkehr erstreckt sich auf Effecten, welche im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen, auf Wechsel, Münzen, Edelmetalle, dann auf Waaren, Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte.

§. 2. Wer sich durch einen Andern an der Börse vertreten lassen will, ist verpflichtet, der Börsekammer hievon schriftlich die Anzeige zu machen. Die Vollmacht muß sich auf sämmtliche Börsegeschäfte beziehen.

Jede solche Bevollmächtigung ist mittelst Anschlags an der Börse durch mindestens acht Tage zu publiciren. Wird die Vollmacht widerrufen, so hat der Vollmachtgeber die schriftliche Anzeige an die Börsekammer zu erstatten, und diese hat sofort in gleicher Weise wie bei Ertheilung der Vollmacht die Publication zu veranlassen.

§. 3. Oeffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes bewirkt. Aemtliche Bekanntmachungen sind auf Requisition der betreffenden Behörde in der von der Behörde angegebenen Form ohne Verzug zu veröffentlichen.

§. 4. Den mit der Staatsaufsicht betrauten staatlichen Organen sind seitens der Börsekammer angemessene, mit der nöthigen Einrichtung versehene Amtslocalitäten, sowie die Bureauerfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Erstes Hauptstück.

Besuch der Börse, Rechte und Pflichten der Besucher.

§. 5. Die Börseversammlungen finden in dem von der Börsekammer bestimmten Locale statt.

Der Zutritt zu den Börseversammlungen steht nur jenen frei, welche hiezu im Sinne dieses Statutes berechtiget erscheinen und von dem Börsebesuche nicht nach §. 5 des Gesetzes vom 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., (v. Seite 46) ausgeschlossen sind.

Insbesondere ist die Börsekammer berechtigt, durch besonderen Beschluß denjenigen Personen den Zutritt zu den Börseversammlungen zu versagen, welche, ohne in Concurs verfallen zu sein, sich mit ihren Gläubigern außergerichtlich abzufinden suchen oder ihre liquiden Verpflichtungen aus Handelsgeschäften unerfüllt lassen, und zwar bis zum Nachweise des erfolgten Ausgleiches.

Ebenso kann die Börsekammer durch besonderen Beschluß Personen, die nicht des Börseverkehres, sondern anderer demselben fremder Zwecke wegen sich einfinden, den Zutritt zu den Börseversammlungen versagen.

§. 6. Der Zutritt zu den Börseversammlungen ist nur den Besitzern einer von der Börsekammer ertheilten Börsekarte,

sowie denjenigen Personen, welche vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben, gestattet.

Jeder Börsebesucher ist verpflichtet, den hiezu bestimmten Organen auf deren Verlangen die Börsekarte vorzuweisen.

Diese Karte ist nur für diejenige Person giltig, auf deren Namen sie lautet.

Auch die von einer Firma gelöste Karte darf nur von der auf der Karte bezeichneten Person benützt werden. Falls an deren Stelle zeitweilig oder dauernd eine andere Person tritt, so ist vorher die Anzeige an die Börsekammer zu erstatten und dieß auf der Börsekarte durch das Bureau der Börsekammer zu vermerken.

Wird eine Börsekarte an Jemanden, für den sie nicht ausgestellt ist, wenngleich nur zu einmaligem Gebrauche überlassen, so verliert sie dadurch ihre Giltigkeit, unbeschadet des sonstigen strafweisen Vorgehens.

§. 7. Für die Börsekarten ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe alljährlich von der Börsekammer bestimmt wird und welche im vorhinein zu bezahlen ist.

Die Gebühr kann für die Besucher und Mitglieder der Börse verschieden bemessen werden. Auch kann dieselbe nach Classen mit verschiedenen Beträgen festgesetzt werden. Die Ausfertigung von Monatskarten ist gestattet. Insofern für einzelne Waarengeschäftszweige besondere Börsestunden bestimmt würden, steht es der Börsekammer frei, hiezu besondere Eintrittskarten auszugeben. Mit denselben ist jedoch das Recht der Mitgliedschaft nicht verbunden.

Die Börsekammer kann nach ihrem Ermessen an Fremde, d. h. an solche Personen, welche nicht in Prag ihren Wohnsitz haben, unentgeltliche Gastkarten ertheilen, welche jedoch nur zum Besuche der Börse an drei auf einander folgenden Tagen im laufenden Jahre berechtigen.

§. 8. Die Börsekammer bestimmt die Tage und Stunden der Börseversammlungen. Diese finden in der Regel an jedem Wochentage statt.

Die Börsekammer kann bei besonderen Anlässen einzelne Börseversammlungen ausfallen lassen.

Das Ausfallen einzelner Börsetage oder Aenderungen der einmal festgesetzten Börsestunden müssen, wenn nicht eine Abkürzung der Frist durch ein außerordentliches Ereigniß gerechtfertigt ist, mindestens acht Tage vorher durch Anschlag an der Börse publicirt werden.

Der Anfang und das Ende einer jeden Börseversammlung

wird durch ein Glockenzeichen angekündigt. Deßgleichen wird zu einem in die Zeit der Börseversammlung fallenden und von der Börsekammer in gleicher Weise wie die Börsestunden publicirten Zeitpunkte ein Glockenzeichen gegeben, nach welchem Kündigungen und die bei Prämiengeschäften vorkommenden Erklärungen nicht mehr zulässig sind (Erklärungszeit).

Eine Viertelstunde nach Schluß der Börseversammlung wird ein weiteres Glockenzeichen gegeben. Wer nach diesem erst den Börsesaal verläßt, hat eine Geldbuße zu entrichten, deren Höhe von der Börsekammer im vorhinein bestimmt und publicirt wird.

§. 9. Jeder, der die Börse besucht, hat sich dort ruhig und anständig zu betragen und den zur Handhabung der Ordnung bestellten Organen Folge zu leisten. Wer sich diesen nicht fügen will, kann auf Anordnung zweier Mitglieder der Börsekammer sofort von der Börse entfernt werden. Abgesehen hievon unterliegt er der anderweitig etwa vorgesehenen Bestrafung.

§. 10. Jeder, der eine Börsekarte ordnungsmäßig erlangt hat, ist Börsebesucher und als solcher den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen.

Die Börsebesucher haben das Recht, alle Einrichtungen der Börse zu benützen, soweit die Benützung nicht an besondere Bedingungen geknüpft ist.

Zweites Hauptstück.

Bedingungen der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 11. Die Börsebesucher, welche die für die Mitgliedschaft geltenden Erfordernisse besitzen, haben die den Mitgliedern zustehenden Rechte und etwa obliegenden besonderen Pflichten.

§. 12. Mitglied der Börse ist, mit Ausnahme der Gehilfen der Sensale (§. 45), jeder Börsebesucher, welcher mindestens während der letztverflossenen zwei Kalenderjahre im Besitze einer entgeltlichen Jahreseintrittskarte war und zur Zeit noch ist, oder bei kürzerem Besitze einer solchen Karte durch die letzten zwei Jahre Inhaber einer bei dem Prager Handelsgerichte registrirten Firma war, und zur Zeit noch ist, und in einem, wie in dem anderen Falle während der letzten zwei Jahre seine Verbindlichkeiten aus Börse- und beziehungsweise Handelsgeschäften erfüllt hat, und nicht während dieser Zeit

wegen einer Uebertretung der Börseordnung vom Börsebesuche ausgeschlossen worden ist.

Gesellschaftsfirmen und Actiengesellschaften, welchen die Mitgliedschaft der Börse zukommt, haben eine der Firma, beziehungsweise dem Vorstande angehörige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche die Mitgliedschaft für sie ausübt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Börsefähigkeit, ebenso erlischt dieselbe, wenn ein Mitglied, wenn auch nur für bestimmte Zeit, vom Börsebesuche ausgeschlossen wird.

In beiden Fällen kann die Mitgliedschaft nur unter den Bedingungen der ersten Alinea dieses Paragraphen wieder erworben werden.

Drittes Hauptstück.

Die Börseleitung und deren Organe.

a) Die Börsekammer und deren Zusammensetzung.

§. 13. Die Leitung der Prager Börse führt den Titel „Prager Börsekammer."

§. 14. Die Prager Börsekammer besteht aus fünfzehn Räthen, welche den Titel „Börserath" führen. Das Amt eines Börserathes ist ein Ehrenamt und mit keinen Emolumenten verknüpft.

b) Functionsdauer der Börseräthe.

§. 15. Die Börseräthe werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Alljährlich scheiden jene Börseräthe aus, deren dreijährige Functionsdauer abgelaufen ist.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

c) Actives und passives Wahlrecht, Wahl der Börseräthe.

§. 16. Die Berufung der Börseräthe erfolgt durch Wahl seitens der Mitglieder der Börse.

§. 17. Wählbar als Börseräthe sind nur Börsemitglieder (§. 12).

§. 18. Die regelmäßigen Wahlen der Börseräthe erfolgen jährlich im Monate December. Die Gewählten treten mit dem 1. Jänner des nächsten Jahres in Function.

§. 19. Es sind hiebei die durch den regelmäßigen Tur-

nus zum Austritte vacant gewordenen Stellen durch Neuwahl und die durch etwaige außergewöhnliche Erledigungen freigewordenen durch die Ergänzungswahl zu besetzen.

Bei außergewöhnlichen Erledigungen steht der Börsekammer das Recht zu, wenn sie es für nöthig erachtet, die Ergänzungswahlen schon im Laufe des Jahres vornehmen zu lassen. Wenn die Anzahl der Börseräthe unter acht gesunken ist, muß die Ergänzungswahl ausgeschrieben werden.

Jeder durch eine Ergänzungswahl Berufene wird in Beziehung auf die Reihe des Austrittes Jenem gleich gehalten, an dessen Stelle er getreten ist.

§. 20. Vier Wochen vor jedem vorkommenden Wahlact sind die richtig gestellten Listen der Mitglieder mittelst Anschlag im Börselocale zu publiciren. Reclamationen gegen diese Listen sind binnen acht Tagen vom Tage der Publication gerechnet, bei der Börsekammer mündlich oder schriftlich anzubringen und werden von der Börsekammer durch eine Commission, welche aus drei Börseräthen, die aus ihrer Mitte den Obmann wählen, besteht, untersucht und entschieden.

§. 21. Die Wahlen sind durch Stimmzettel zu vollziehen.

§. 22. Die Einladungen zu den Wahlen erfolgen spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Wahltage mittelst Anschlags an der Börse. Gleichzeitig werden die Tage für eine eventuelle engere Wahl kundgemacht. Die Legitimationskarten sind im Börsebureau zu erheben.

§. 23. Zur Leitung des Wahlactes bestellt die Börsekammer eine aus fünf Börseräthen bestehende Commission, welche aus ihrer Mitte den Obmann wählt.

§. 24. Für die Abgabe der Stimmzettel wird ein Tag anberaumt, an welchem in der Zeit von neun bis vier Uhr mindestens ein Mitglied der Wahlcommission und ein Beamter der Börsekammer im Locale der Börsekammer zur Entgegennahme der Wahlzettel anwesend ist.

Jeder Wahlberechtigte muß zur Ausübung des Wahlrechtes persönlich erscheinen. Sein Name wird nach Prüfung seiner Legitimationskarte in eine Liste eingetragen und sein Stimmzettel in seiner Gegenwart in einen verschlossenen Sammelkasten, dessen Schlüssel der Obmann der Wahlcommission verwahrt, geworfen.

§. 25. Unmittelbar nach Ablauf des für die Wahl anberaumten Termins erfolgt die Constatirung des Wahlresultates durch die Wahlcommission im Beisein des Börsecommissärs.

Falls das Scrutinium nicht in einer Sitzung vollendet

ist, sind sämmtliche Papiere vom Börsecommissär unter Siegel zu legen, und vom Obmanne der Wahlcommission unter Verschluß zu nehmen.

§. 26. Als gewählt erscheint derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt.

Unter jenen, die eine gleiche Anzahl Stimmen erhielten, entscheidet das Los.

Die Anzahl der vorgefundenen Stimmzettel und das Resultat des Scrutiniums sind in das Wahlprotokoll aufzunehmen, dem auch die Liste der erschienenen Wähler beizulegen ist.

Das Wahlprotokoll ist von dem Obmanne und einem Mitgliede der Wahlcommission zu unterzeichnen.

§. 27. Im Falle, als sich nicht für alle zu Wählenden die absolute Mehrheit ergeben sollte, wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei dieser sind nur doppelt so viele Namen in Betracht zu ziehen, als noch Stellen zu besetzen sind und zwar die Namen derjenigen, welche bei der Hauptwahl die meisten Stimmen auf sich vereinten. Bei der engeren Wahl genügt die relative Majorität und entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Der Modus der Abgabe der Stimmzettel ist der gleiche, wie bei der Hauptwahl.

§. 28. Die Namen der gewählten Börseräthe sind der k. k. Statthalterei bekannt zu geben, und durch Anschlag an der Börse zu publiciren.

d) Präsidium der Börsekammer.

§. 29. Die Börsekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell durch engere Wahl. Die Wahl erfolgt für jede dieser Stellen in der ersten stattfindenden Plenarsitzung des Jahres nach Eintritt der neu- oder wiedergewählten Börseräthe. Nach erfolgter Wahl des Präsidiums werden die Namen der Gewählten der k. k. Statthalterei bekannt gegeben und durch Anschlag an der Börse publicirt.

§. 30. Der Präsident und der Vicepräsident bleiben, falls sie nicht früher aus der Börsekammer ausscheiden, bis zu der erfolgten Neubesetzung des Postens in Function. Sie sind wieder wählbar.

§. 31. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident in allen seinen Functionen durch den Vicepräsidenten, wenn auch dieser verhindert ist, durch den dienstältesten Börserath vertreten.

Für das Dienstalter der Börseräthe ist die ununterbrochene

Dauer der Zeit, während der sie dem Collegium angehören, maßgebend.

Unter den Börseräthen mit gleicher Dienstzeit entscheidet das Lebensalter.

e) Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börsekammer.

§. 32. Die Sitzungen der Börsekammer werden durch den Präsidenten einberufen und unter dessen Vorsitz abgehalten, so oft die Geschäfte es erfordern, oder zwei Börseräthe schriftlich die Einberufung einer Sitzung beim Präsidium beantragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Börseräthe mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Börseräthe einzuladen.

Zur Wahl des Präsidenten oder eines Vicepräsidenten oder zur Beschlußfassung über Aenderung dieses Statuts ist die Anwesenheit von mindestens neun Börseräthen mit Einschluß des Vorsitzenden nothwendig.

§. 33. Die Beschlüsse erfolgen nach der Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt jedoch bei gleich getheilten Stimmen den Ausschlag.

Wahlen erfolgen stets durch Stimmzettel mit absoluter Majorität, eventuell durch engere Wahl.

Auch der Vorsitzende gibt seinen Stimmzettel ab. Bei der engeren Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§. 34. Der Geschäftsgang der Börsekammer wird durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung geregelt, welche der Genehmigung der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

§. 35. Der Präsident leitet die Geschäfte der Börsekammer im Sinne der Geschäftsordnung.

§. 36. Die Beschlüsse der Börsekammer werden durch den Präsidenten vollzogen.

Alle Ausfertigungen, Urkunden und Kundmachungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters (§. 31) und des Secretärs oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Siegels der Börsekammer.

Urkunden über vermögensrechtliche Verpflichtungen der Börsekammer bedürfen außerdem der Mitfertigung eines Börserathes.

Der Nachweis, daß die Vertretung des Präsidenten nothwendig gewesen und hiebei die vorgeschriebene Reihenfolge ein-

gehalten worden sei (§. 31), ist zur Giltigkeit der Urkunde oder Ausfertigung nicht erforderlich.

§. 37. Die Bureaugeschäfte der Börsekammer werden durch den Secretär besorgt. Die Börsekammer bestimmte denjenigen, der im Verhinderungsfalle den Secretär zu vertreten hat.

f) Functionen der Börsekammer.

§. 38. Die Börsekammer hat folgende Functionen:

a) Sie erstattet diejenigen Gutachten, welche öffentliche Behörden von ihr verlangen.
b) Sie stellt Anträge an die betreffenden Behörden.
c) Sie bestimmt die Börsezeit.
d) Sie ertheilt die Börsekarten und entscheidet vorkommendenfalls darüber, ob Jemandem die Eigenschaft als Besucher oder Mitglied der Börse zustehe.
e) Sie hat die Obsorge für Erhaltung der Ordnung in den Börselocalitäten.
f) Sie erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehrs.
g) Sie erläßt die Vorschriften für die Liquidation (das Arrangement) der Börsegeschäfte.
h) Sie besorgt die ämtliche Ausmittlung der Course (Preise). Der Vorgang wird hiebei durch ein von ihr aufzustellendes besonderes Regulativ bestimmt.
i) Sie besorgt die Einleitung und die Durchführung der statutenmäßigen Wahlen.
k) Sie ernennt die Beamten der Börsekammer und bestimmt deren Rechte und Pflichten mittelst einer von ihr zu erlassenden Dienstinstruction.
l) Sie verwaltet den Börsefond.
m) Sie ist berechtigt, für den Börsefond Anlehen aufzunehmen.
n) Sie nimmt die Prüfungen vor, welche zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmäklers an der Prager Börse abzulegen sind.
o) Sie veranlaßt die Ausschreibung des Concurses für die Besetzung von Handelsmäklerstellen an der Prager Börse.
p) Sie ernennt die Handelsmäkler (Sensale) für die Prager Börse und genehmigt die Gehilfen derselben.
q) Sie führt die Disciplinaruntersuchungen gegen Handelsmäkler an der Prager Börse und bestellt die hiezu erforderliche Commission von vier Börseräthen.
r) Sie vertritt die Börse in allen Angelegenheiten nach Außen.
s) Sie hat überhaupt alle ihr in diesem Statut ausdrücklich zugewiesenen Obliegenheiten.

§. 39. Die Börsekammer hat die Namen derjenigen Mitglieder oder Besucher, welche ihre Börseverbindlichkeiten nicht erfüllt haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen.

Viertes Hauptstück.

Von den Sensalen.

§. 40. Die Börsesensale werden entweder zur Vermittlung des Verkehrs in Effecten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen (Effectensensale) oder zur Vermittlung des Verkehrs in Waaren und für das Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäft (Waarensensale) bestellt (Art. 68 d. Ges. v. 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B.).

§. 41. Die Sensalenprüfung wird von einer Commission vorgenommen, welche aus dem Börsecommissär als Vorsitzenden, vier Börseräthen und dem Secretär der Börsekammer als Protokollführer besteht. Die Börseräthe werden von Fall zu Fall von der Börsekammer bestimmt. Sollte einer der berufenen Börseräthe verhindert sein, bei der Prüfung zu erscheinen, so hat er dieß rechtzeitig dem Präsidium der Börsekammer anzuzeigen, damit ein anderer Börserath berufen werden könne.

Der Protokollführer hat der Prüfung beizuwohnen und das Protokoll über die Fragen und Antworten, sowie über die dann folgende Berathung und Abstimmung zu führen.

Sowohl der Börsecommissär, wie auch die Börseräthe haben das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen.

Die Prüfung hat in eingehender Weise stattzufinden und soll sich auf sämmtliche zur Vermittlung von Geschäften der betreffenden Branche nöthigen commerciellen und Gesetzeskenntnisse erstrecken.

Die Prüfungscommission hat sobald als möglich zu beschließen, ob dem Candidaten das Fähigkeitsdecret ausgestellt werden solle. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterfertigen.

Der Candidat erhält über das Resultat der Prüfung ein von dem Börsecommissär als Vorsitzenden der Commission unterfertigtes Decret.

§. 42. Die Sensale haben die Eintragungen in das Tagebuch in einer der beiden Landessprachen vorzunehmen und ebenso die Schlußzettel u. s. w. auszustellen.

§. 43. Wenn in dem Tagebuch des Sensals Einschal-

tungen oder Correcturen vorzunehmen sind, so hat derselbe die Bewilligung des Börsecommissärs einzuholen.

Ist die Bewilligung des Börsecommissärs erfolgt, so ist die Aenderung in nachstehender Art vorzunehmen. Die mangelhafte Post ist in dem Tagebuch in einer Weise durchzustreichen, daß solche leserlich bleibt, sodann ist der berichtigte Inhalt des Geschäftes unter einer neuen Positionszahl anzuführen; bei beiden Posten, sowohl bei der gelöschten, als bei der berichtigten ist eine gegenseitige Beziehung anzusetzen und bei der letzteren zugleich anzumerken, daß die Einschaltung oder Aenderung mit der Bewilligung des Börsecommissärs, der diese Bemerkung mit seiner Fertigung versieht, geschehen sei. Auch darf der Sensal keinen Schlußzettel und kein Effectenverzeichniß corrigiren oder corrigiren lassen und kein corrigirtes Effectenverzeichniß unterfertigen. Radirungen sind unbedingt verboten.

Die Tagebücher und zwar auch die außer Gebrauch gesetzten sind im Börsegebäude unter Verschluß von dem Sensalen zu verwahren.

§. 44. Der Börsecommissär übernimmt die Tagebücher beurlaubter, austretender, suspendirter, entlassener oder verstorbener Sensale, nachdem sie vom Sensal selbst oder dessen Personalinstanz unter Siegel gelegt worden sind, und bewahrt sie auf.

Wird die Einsicht in solche Tagebücher oder auch in jene von Sensalen erfordert, welche aus was immer für einem Grunde an ihren Amtsverrichtungen verhindert sind, oder wird von Parteien ein Auszug aus denselben verlangt, so ist der Börsecommissär von Amtswegen befugt, die Bücher zu öffnen und die Auszüge zu machen.

Die Eröffnung versiegelter Tagebücher geschieht in Gegenwart von zwei Börseräthen und wird das entsiegelte Tagebuch nach genommener Einsicht sogleich wieder unter Beidrückung des ämtlichen Siegels, sowie der Siegel der beiden gegenwärtigen Börseräthe gehörig versiegelt und müssen den Siegeln der Letzteren auch deren Unterschriften beigesetzt werden.

§. 45. Die Börsekammer bestimmt, welche Anzahl von Gehilfen ein Sensal höchstens aufnehmen darf. Diese Maximalzahl gilt für alle Sensale gleichmäßig. Die Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Commissäre. Die Bestimmungen des Art. 69, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., finden auf die Gehilfen sinngemäße Anwendung. Die Gehilfen dürfen zu Niemanden in dem

Verhältnisse eines Handlungsgehilfen stehen. Sie dürfen nicht Procuristen, Handlungsbevollmächtigte, dann auch nicht Mitglieder des Vorstandes, Verwaltungsrathes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien sein.

Wenn ein Sensal einen Gehilfen aufnehmen will, so hat er die hiezu ersehene Persönlichkeit der Börsekammer zur Genehmigung bekannt zu geben.

Kein Gehilfe darf als solcher fungiren, ehevor die Börsekammer seine Aufnahme genehmigt hat. Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Gehilfe sich einer Uebertretung des Gesetzes über die Organisation der Börsen vom 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., oder dieses Statuts schuldig gemacht hat. Der Sensal hat den Tag, mit dem der zugelassene Gehilfe seine Thätigkeit antritt, sowie auch eventuell dessen Austritt oder Entlassung der Börsekammer und dem Börsecommissär anzuzeigen.

Die Namen der Gehilfen, sowie die der Sensale, bei denen sie angestellt sind, sind durch Anschlag an der Börse zu publiciren.

§. 46. Falls keine besondere Verabredung stattgefunden hat, ist die Mäklergebühr von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Fünftes Hauptstück.

Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, Verwendung des Börsefonds bei Auflösung der Börse.

§. 47. Die Mittel zur Erhaltung der Börse werden aufgebracht:

a) durch die Erträgnisse des Börsefondes;
b) durch die Gebühr für die Börsekarten;
c) durch anderweitige Zuflüsse.

§. 48. Der bestehende Börsefond ist nur zu Börsezwecken zu verwenden.

Der Börsefond haftet für die bestehenden und künftig erwachsenden vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Börse.

Für den Fall der Auflösung der Börse ist der Börsefond vorbehaltlich der auf demselben haftenden Ansprüche, zur Förderung von kaufmännischen Zwecken zu verwenden.

Ueber die Art dieser Verwendung entscheidet die k. k. Statthalterei in Böhmen nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer in Prag.

§. 49. Die Börsekammer bestellt aus ihrer Mitte eine Finanzcommission. Diese verfaßt spätestens im Monate No-

vember eines jeden Jahres den Voranschlag für das nächstfolgende Kalenderjahr, stellt Anträge über die Höhe des Eintrittspreises und anderer Gebühren, sowie über sonstige Mittel zur Bedeckung des Erfordernisses und holt die Beschlußfassung der Börsekammer über diese Vorlagen ein.

Spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres hat die Finanzcommission den Rechnungsabschluß des abgelaufenen Kalenderjahres zu verfassen und der Börsekammer zur Genehmigung vorzulegen. Die Börsekammer hat den genehmigten Rechnungsabschluß zu veröffentlichen.

Sechstes Hauptstück.

Schiedsgericht.

a) Wirkungskreis.

§. 50. Streitigkeiten aus Börsegeschäften müssen, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das an der Prager Börse bestellte Schiedsgericht ausgetragen werden.

Doch darf das Schiedsgericht nur über solche Fälle entscheiden, deren factische Grundlage Geschäfte bilden, die seit der Wirksamkeit dieses Statuts abgeschlossen wurden.

b) Schiedsrichtercollegien.

§. 51. Das Schiedsgericht besteht aus fünfzehn durch Wahl bestellten Schiedsrichtern.

Diese Zahl kann auf Verlangen des Schiedsrichtercollegiums durch Beschluß der Börsekammer vermehrt oder vermindert werden.

§. 52. Activ wahlberechtigt für das Schiedsgericht ist jedes Börsemitglied.

Wählbar ist, mit Ausnahme der Gehilfen der Sensale, jeder Börsebesucher, welcher während der letzten zwei Jahre im Besitze einer entgeltlichen Jahresbörsekarte war und zur Zeit noch ist, oder durch die letzten zwei Jahre Inhaber einer beim Prager Handelsgerichte registrirten Firma oder Procura war und zur Zeit noch ist, während der letzten zwei Jahre seine Verbindlichkeiten aus Börse- und Handelsgeschäften erfüllt hat und nicht während dieser Zeit der Verletzung der Vorschriften der Börseordnung durch ein Erkenntniß schuldig befunden worden ist.

§. 53. Die Bestellung als Schiedsrichter gilt in der Regel für eine dreijährige Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden in der Regel im Monate December unmittelbar nach den Wahlen für die Börsekammer vorgenommen.

Es können aber auch im Laufe eines Jahres Wahlen von Schiedsrichtern und zwar sowohl Ersatzwahlen zur Besetzung frei gewordener Stellen, wie auch Neuwahlen zur Vermehrung der Stellen vorgenommen werden; die letzteren jedoch nur dann, wenn die Börsekammer dieß über Antrag des Schiedsrichter-collegiums für nöthig erkannt hat. Die durch diese Wahlen Berufenen bleiben bis zum Ende der eben laufenden Wahlperiode in Function.

§. 54. Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt durch die Börsekammer. Das Verfahren bei den Wahlen ist das gleiche, wie bei den Wahlen für die Börsekammer.

Das Resultat der Wahlen wird durch Anschlag an der Börse veröffentlicht.

§. 55. Die Schiedsrichter bilden ein Collegium, welches aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten wählt. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertritt diesen in allen seinen Functionen der Vicepräsident.

Der Präsident des Schiedsgerichts hat dafür zu sorgen daß jederzeit eine hinreichende Anzahl von Schiedsrichtern zur Bildung der einzelnen Schiedsgerichte vorhanden ist.

§. 56. Das Schiedsrichtercollegium hält über Einberufung durch seinen Präsidenten Sitzungen, in denen es über Anträge auf Vermehrung oder Verminderung der Mitglieder und über sonstige das Schiedsrichtercollegium betreffende Angelegenheiten beschließt. Das Schiedsrichtercollegium bestimmt selbst seine Geschäftsordnung. Solange diese Geschäftsordnung nicht beschlossen ist, gelten jene Beschlüsse, welche von wenigstens zehn Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden.

§. 57. Das Amt eines Schiedsrichters ist ein Ehrenamt und mit keinen Emolumenten verbunden.

§. 58. Das Mandat eines Schiedsrichters erlischt außer durch Ablauf der Zeit mit der Börsefähigkeit des Schiedsrichters.

c) Beamte des Schiedsgerichtes.

§. 59. Der Secretär der Börsekammer vermittelt den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgerichte.

Ihm obliegt die Ueberwachung der für die Constituirung der einzelnen Schiedsgerichte bestehenden Verfügungen, die Vorladung der Parteien, die ordnungsgemäße Ausfertigung der gefällten Urteile und die Ueberwachung der richtigen Zustellung derselben.

d) Bildung der einzelnen Schiedsgerichte.

§. 60. Das Schiedsgericht besteht in jedem einzelnen Falle aus drei oder fünf dem Schiedsrichtercollegium entnommenen Schiedsrichtern.

Jeder Streittheil kann einen oder zwei Schiedsrichter namhaft machen; wählt der eine Streittheil zwei Schiedsrichter, so hat der andere ebenfalls zwei Schiedsrichter zu wählen.

Die gewählten Schiedsrichter bestellen aus der Mitte des Schiedsrichtercollegiums ihren Obmann.

Falls die gewählten Schiedsrichter sich über den Obmann nicht einigen können, so wird derselbe vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ernannt.

Unterläßt der Kläger trotz Aufforderung die ihm obliegende Wahl, so wird über seine Klage kein Verfahren eingeleitet.

Falls der Geklagte die ihm obliegende Wahl nicht innerhalb der ihm hiezu durch den Secretär bekannt gegebenen Frist ausübt, ist er des Rechtes, seinen (seine) Schiedsrichter selbst zu ernennen, verlustig und werden für ihn zwei Schiedsrichter aus dem Schiedsrichtercollegium vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums bestimmt. In einem solchen Falle hat auch der Kläger, wenn er dieß nicht ohnehin gethan hat, zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.

Streitgenossen haben sich über die Wahl eines, beziehungsweise zweier Schiedsrichter zu einigen.

Der von einem Streittheile gewählte Schiedsrichter ist verpflichtet, sein Amt auszuüben. Die Ablehnung der Function ist nur aus erheblichen Gründen gestattet, über deren Zulässigkeit der Präsident des Schiedsrichtercollegiums entscheidet.

Verharrt ein Schiedsrichter trotz der Zurückweisung der Ablehnung seitens des Präsidenten bei seiner Weigerung, so kann das Schiedsrichtercollegium in einer Plenarversammlung wider ihn die Enthebung vom Amte eines Schiedsrichters verhängen.

Im Falle die Ablehnung der Function als zulässig erklärt wird, oder der ablehnende Schiedsrichter auf seiner Ablehnung beharrt, hat der Streittheil eine andere Wahl zu treffen. Der Umstand, daß in Folge Todes, Austrittes oder zeitweiliger Verhinderung einzelner Mitglieder des Schiedsrichtercollegiums letzteres zu einer Zeit nicht complet war, begründet keine Einwendung gegen den Zusammentritt des einzelnen Schiedsgerichtes und den gefällten Schiedsspruch.

§. 61. In keinem Falle dürfen Schiedsrichter fungiren, welche an der Streitsache betheiligt sind.

Schiedsrichter, welche mit einer der Parteien bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können vor Beginn der Verhandlung von der Gegenpartei abgelehnt werden und hat die Partei, deren Schiedsrichter abgelehnt wurde, eine Neuwahl zu treffen.

e) Verfahren vor dem Schiedsgerichte.

§. 62. Die Klagen sind entweder schriftlich oder mündlich beim Secretär der Börsekammer anzubringen. Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien unter Angabe ihres Wohnortes, ein bestimmtes Begehren und eine kurze Angabe der Thatsachen enthalten, auf welche sich der Anspruch gründet. Die schriftliche Klage ist in zwei Exemplaren zu überreichen. Hierauf erfolgt die Vorladung der Parteien zu der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte.

Dem Geklagten wird mit der Vorladung ein Exemplar der schriftlich überreichten oder eine Abschrift der mündlich zu Protokoll gegebenen Klage zugestellt und es ist demselben in der Vorladung zu bedeuten, daß er in dem Falle seines Ausbleibens der in der Klage enthaltenen Thatsachen für geständig gehalten werden kann und daß demnach über den in der Klage erhobenen Anspruch durch Urteil entschieden werden würde.

§. 63. Wenn die Partei in Prag wohnhaft ist, erfolgt die Zustellung durch einen vom Schiedsrichtercollegium hiezu bestellten Diener.

Sollte ein zweimal wiederholter Versuch, die Partei aufzufinden, fruchtlos sein, so wird von dem mit der Zustellung betrauten Diener in der Wohnung der Partei die schriftliche Aufforderung hinterlassen, sich am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde behufs Entgegennahme einer Zustellung des Schiedsgerichtes zu Hause einzufinden, widrigens die Zustellung durch Anschlag an die Wohnungsthüre mit der Wirkung einer Zustellung zu eigenen Handen vorgenommen werden wird.

Kommt die Partei dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt der Anschlag an der Wohnungsthür der abwesenden Partei, welcher dann der Zustellung zu eigenen Handen gleich zu achten ist. Wenn die Partei außerhalb Prag, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz hat, erfolgt die Zustellung durch die k. k. Post mittelst Retourrecepisses. Sollte das Recepisse mit der Unterschrift der Partei nach Ver-

lauf der für die Beantwortung eines Briefes nach dem Wohnsitze der Partei genügenden Zeit nicht zurückgelangt sein, so ist über Ersuchen der andern Partei der Präsident des Schiedsrichtercollegiums verpflichtet, die Einleitung des Zustellungsverfahrens anzuordnen, das für den Fall vorgeschrieben ist, als der Aufenthaltsort der gegnerischen Partei unbekannt wäre.

Wenn die Partei im Auslande ihren Wohnsitz hat, oder wenn deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird für dieselbe vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ein Vertreter des Abwesenden bestellt, zu dessen Handen die Zustellung erfolgt, und welcher den Abwesenden so lange vertritt, bis dieser nicht einen anderen Vertreter namhaft macht.

Der zu bestellende Vertreter muß zur Vertretung vor dem Schiedsgerichte geeignet sein. Von der Einbringung der Klage und Aufstellung eines Vertreters wird der Abwesende mittelst Edictes verständigt, welches in der ämtlichen Prager Zeitung nnd durch Anschlag an der Börse während mindestens dreier Tage kund zu machen ist.

§. 64. Die Parteien haben persönlich vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen. Nur wenn das Schiedsgericht es gestattet, können die Parteien sich durch einen zu diesem Zwecke ernannten, ordnungsmäßig legitimirten Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Vertreter werden nur öffentliche Gesellschafter, Procuristen und Handlungsgehilfen der Parteien oder Börsemitglieder, sowie gerichtlich bestellte Curatoren oder Abhandlungspfleger zugelassen. Das Nichterscheinen einer Partei hemmt die Verhandlung nicht.

§. 65. Das Schiedsgericht hat vor allem einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Gelingt dieser Versuch, so hat das Schiedsgericht über Wunsch eines der Streittheile den Vergleich zu Protokoll zu nehmen und von beiden Streittheilen unterfertigen zu lassen. Ist der Vergleichsversuch gescheitert, so schreitet das Schiedsgericht zur weiteren Verhandlung.

§. 66. Das Schiedsgericht ist an eine bestimmte Gerichtsordnung nicht gebunden, es verhandelt und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen die Streittheile zur Ueberreichung schriftlicher Eingaben anweisen.

§. 67. Das Schiedsgericht kann zur Verhandlung Zeugen und Sachverständige einladen und vernehmen. Ist die Beweisaufnahme außerhalb Prag oder ist die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen nothwendig, oder kann die Beweisaufnahme vor dem Schiedsgerichte aus dem Grunde

nicht erfolgen, weil der Zeuge oder Sachverständige der Vorladung keine Folge leistet, so ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Zeuge oder Sachverständige befindet, unter Mittheilung der des Beweises bedürftigen Thatsachen um die Beweisaufnahme zu ersuchen.

In diesem Falle, sowie überhaupt, wenn die Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung stattgefunden hat, sind in einer Sitzung des Schiedsgerichtes die über die Beweisaufnahme errichteten Protokolle vorzulesen und die Parteien mit ihren Bemerkungen über die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu hören.

Die Abnahme der Parteieneide, auf welche das Schiedsgericht in den Urteilen abgeht, oder welche in den vor demselben abgeschlossenen Vergleichen Aufnahme finden, kann direct durch das Schiedsgericht nach allen Formen geschehen, welche durch die für gerichtliche Eide überhaupt bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind. Doch kann das Schiedsgericht um die Abnahme des Eides auch jenes Bezirksgericht ersuchen, in dessen Sprengel sich die Person, die den Eid ablegen soll, befindet.

§. 68. Ueber den Vorgang des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu errichten. Dasselbe muß den erzielten Vergleich, beziehungsweise das Urteil sammt den Entscheidungsgründen enthalten, und ist mindestens von dem Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Parteien ist auf ihr Verlangen eine Ausfertigung des erzielten Vergleiches, beziehungsweise des Urteils sammt den Entscheidungsgründen hinauszugeben.

§. 69. Das Urteil wird nach dem Votum, welches die Mehrheit der das Schiedsgericht bildenden Schiedsrichter ausspricht, gefällt. Der Obmann stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

§. 70. Das Urteil ist sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung mündlich zu verkündigen. Nur aus sehr wichtigen Gründen kann vom Obmanne zur Verkündigung des Urteils eine besondere Tagsatzung, welche jedoch nicht über eine Woche hinaus anzuordnen und den Parteien sofort bekannt zu geben ist, anberaumt werden.

Mit dem Urteile sind die Entscheidungsgründe zu verkündigen. Folgt die Verkündigung unmittelbar auf den Schluß der mündlichen Verhandlung, so genügt die Eröffnung der wesentlichsten Entscheidungsgründe. Das Urteil sammt Entscheidungsgründen ist in allen Fällen längstens binnen acht Tagen nach

Schluß der Verhandlung in schriftlicher Abfassung dem Verhandlungsprotokolle beizulegen.

In die Entscheidungsgründe muß eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes aufgenommen werden.

Waren beide Parteien bei der Verkündigung des Urteiles anwesend, so erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung desselben nur auf Verlangen der Partei.

Außer diesem Fall ist beiden Parteien eine schriftliche Ausfertigung von Amtswegen zuzustellen.

§. 71. Die aufgelaufenen Barauslagen und andere Kosten, insbesondere die Stämpelgebühren nebst dem von der Börsekammer im voraus bestimmten Beitrage zur Bestreitung der Kosten des Schiedsgerichtes sind von dem unterliegenden Theile zu tragen, insofern nicht das Schiedsgericht hierüber etwas Anderes verfügt hat.

Die zu vergütenden Kosten und Gebühren sind im Urteile genau zu bestimmen.

§. 72. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Incidenzstreitigkeiten, insbesondere auch über ein bei demselben vor dem Eintritte der Vollziehbarkeit des Erkenntnisses überreichtes Ausbleibens-Rechtfertigungsgesuch.

Behauptet der Geklagte, daß verabredet wurde, die Streitsache nicht vor das Schiedsgericht zu bringen, so muß er die bezügliche schriftliche Vereinbarung vorweisen, sonst wird über Verlangen des Klägers in die Verhandlung eingegangen.

f) Execution der schiedsrichterlichen Urteile.

§. 73. Das vom Schiedsgerichte gefällte Urteil ist, wenn es unbedingt lautet, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verkündigung, wenn es bedingt lautet, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Eidesablegung, respective Nichtablegung vollziehbar.

Die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche haben die gleichen Rechtswirkungen, wie die Urteilssprüche desselben.

§. 74. Wird dem Urteile oder dem vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche nicht Folge geleistet, so hat das Schiedsgericht das bei demselben eingebrachte Executionsgesuch zu erledigen und sich behufs Ausführung der Execution an das zuständige Gericht des säumigen Schuldners zu wenden.

In Betreff der weiteren Executionsschritte hat sich die Partei unmittelbar an dieses Gericht zu wenden.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 75. Die erste Wahl der Börsekammer, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichtes im Sinne dieses Statuts hat vor Ablauf des Jahres 1875 zu erfolgen.

Die neugewählte Börsekammer, sowie das Schiedsgericht haben sich ohne Verzug zu constituiren und alle Vorarbeiten zu machen, um mit 1. Jänner 1876 in Function zu treten. Insbesondere hat die neue Börsekammer noch vor dem genannten Termine den Entwurf einer Geschäftsordnung, dann ein Reglement für die Ausmittlung der Course auszuarbeiten, die Börsegebühr für das Jahr 1876 zu bestimmen und die Börsekarten zu ertheilen.

Das Börsecomité hat am 31. December 1875 der neugewählten Börsekammer alle laufenden Geschäftsstücke, sowie überhaupt alle Acten und Amtsbehelfe und die Activen des Börsefondes zu übergeben.

§. 76. Zur Leitung dieser ersten Wahlen wird eine Commission von fünf Mitgliedern aus dem bisherigen Börsecomité bestellt.

Diese fünf Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmann. Die Commission hat alle nöthigen Verfügungen behufs Durchführung der Wahlen zu treffen.

Sie verfaßt die Listen der für die Börsekammer, beziehungsweise das Schiedsgericht activ und passiv Wahlberechtigten.

Bezüglich Auflage der Wahllisten, behufs Einsicht und Reclamationen seitens der Mitglieder, Entscheidung darüber, ob die Reclamationen begründet sind, sowie betreffs aller übrigen Vorgänge vor, bei und nach dem Wahlacte, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Statuts und sind der Wahlcommission alle darin bezeichneten Rechte und Pflichten betreffs der Leitung der Wahl übertragen. Das bestehende Börsecomité ist jedoch berechtigt, hinsichtlich dieser ersten Wahlen die in §§. 20, 22 und 54 bestimmten Fristen je nach Erforderniß zu kürzen.

Die Resultate der Wahlen sind der k. k. Statthalterei anzuzeigen und durch Anschlag an der Börse zu publiciren.

§. 77. Solange die Geschäftsordnung noch nicht festgestellt ist, hat die neugewählte Börsekammer nach §§. 32 und 33 dieses Statuts vorzugehen.

§ 78. Als Uebergang für die Bildung eines Turnus werden im Monate November 1876 fünf Börseräthe zum Austritte

nach einjähriger Functionsdauer und im November 1877 werden weitere fünf Börseräthe zum Austritte nach zweijähriger Functionsdauer durch das Los bestimmt.

C. Für die Triester Börse.

Statuto della Borsa Mercantile di Trieste.

(Mit Genehmigung des Handels- und Finanz-Ministeriums vom 21. December 1875.)

PARTE I.

Della Borsa.

Art 1. Le riunioni di Borsa si tengono nel locale destinato a tale uso dalla Direzione di Borsa di regola in tutti i giorni non festivi e nelle ore, che la Direzione stessa trova di determinare.

La Direzione di Borsa può per circostanze eccezionali sospendere le riunioni di Borsa per 1 o 2 giorni, deve però, fuori del caso di un evento straordinario, pubblicare nei locali di Borsa analogo preavviso di 8 giorni.

Art. 2. Alla Borsa mercantile di Trieste è ammessa qualunque contrattazione commerciale, marittima, ed industriale, nominatamente sono ammesse: compre e vendite de merci, di navigli, di cambiali, di valute e metalli nobili, di carte di Stato, di azioni e di altre carte negoziabili, la cui annotazione nel listino ufficiale è ammessa, di contratti di assicurazioni, come pure trasporti per terra e per acqua.

Art. 3. L'accesso alla Borsa è libero a chiunque non ne sia escluso per legge (§. 5 della Legge 1 aprile 1875), e che quale membro o frequentatore della Borsa o nelle altre modalità ammesse dallo Statuto, possiede apposita carta di legittimazione all' ingresso.

Gli intervenienti alla Borsa devono comprovare il loro diritto all' accesso ad ogni richiesta degli organi incaricati della sorveglianza.

Art. 4. Sono membri della Borsa mercantile quelli, che sono elletori per la Camera di Commercio e d'Industria.

Nelle Ditte collettive sono membri tutti i socî apertî delle medesime, ed anche gli istitori.

Sono frequentatori della Borsa quelli, che pagano effettivamente il canone per la Camera di Commercio e di Industria.

L'accesso alla Borsa è libero anche a tutte le altre persone, che hanno ottenuto una carta di legittimazione gratuita; qualora però le medesime frequentano la Borsa per più di 15 giorni devono munirsi di una carta di legittimazione a pagamento.

Le persone, che per obbligo del loro ufficio, o servizio, o per diritto ufficiale, devono o vogliono avere accesso alla Borsa, possono averlo anche senza carta di legittimazione.

Art. 5. I membri della Borsa godono dei seguenti diritti speciali:

a) sono elettori ed eleggibili all' ufficio di membri del giudizio arbitramentale di Borsa;

b) hanno il diritto all' assegno d'un posto fisso nelle località della Borsa.

Art. 6. La Direzione di Borsa determina annualmente l'importo da pagarsi antecipatamente pel ritiro della carta di legittimazione dai membri e frequentatori, e dalle altre persone, che aspirassero ad una carta di legittimazione a pagamento.

Tale importo può essere distinto secondo categorie.

Art. 7. L'apertura e la chiusura della Borsa vengono annunciate dal suono di una campana; 15 minuti prima della chiusa, un tocco della campana dà il segno d'avviso.

Art. 8. Il contegno di tutti nel locale della Borsa deve essere conforme alle norme portate dal presente Statuto ed in generale tranquillo e decoroso.

Chi non dasse seguito alle relative ammonizioni degli incaricati della sorveglianza alla Borso può essere tosto allontanato dalla Borsa per ordine del Presidente o di due membri della Direzione di Borsa, e ciò senza pregiudizio delle altre conseguenze del suo contegno.

Della Direzione di Borsa.

Art. 9. La Borsa mercantile di Trieste è diretta ed amministrata dalla Deputazione di Borsa, quale apparisce

annualmente costituita nel numero di 10 persone per effetto delle relative nomine in seno alla Camera di Commercio.

La Deputazione di Borsa è nell' esercizio delle sue funzioni come dirigente la Borsa del tutto indipendente, e non è soggetta che alle disposizioni delle leggi 1⁰ e 4⁰ Aprile 1875 N⁰ 67 e 68 B. I. ed a quelle di questo Statuto.

L'ufficio della Deputazione in carica perdura fino alla costituzione della neoeletta.

Dessa nomina dal proprio seno un Presidente ed un Vice-Presidente per la durata della sua funzione; in caso di impedimento di questi viene nominato un Presidente provvisorio.

I membri della Presidenza devono essere cittadini austriaci.

Art. **10.** La Direzione di Borsa ha le seguenti funzioni:

1. Emette le norme sulla regolazione del commercio di Borsa entro i limiti di legge;

2. Stabilisce il tempo di Borsa;

3. Provede agli affari economici e nominatamente ai mezzi per mantenere la Borsa;

4. Cura l'osservanza dello Statuto ed il mantenimento della quiete e dell' ordine alla Borsa, ed è autorizzata a prendere le misure di ordine a ciò occorrenti, ed a infliggere le pene legali (§§. 17 e 18 della legge 1 Aprile 1875);

5. Provede alla constatazione ed alla pubblicazione ufficiale giornaliera dei corsi (prezzi) in conformità a speciale regolamento (legge 1 Aprile 1875 §. 8);

6. Avanza proposte ed emette pareri sulla quotazione di nuovi effetti o valori;

7. Stabilisce il termine di liquidazione degli affari di Borsa;

8. Prende le disposizioni previste dal § 16 della legge 1 Aprile 1875 circa alla procedura nelle comprite o vendite a sensi degli articoli 311 e 354—357 del Codice Generale di Commercio.

9. Cura la convocazione del collegio degli elettori per l'elezione degli arbitri, e fissa la procedura pell' atto di elezione;

10. Convoca i giudici arbitramentali; conserva l'ar-

chivio degli atti di tali giudizi; cura ed autentica la spedizione dei laudi, e ne rilascia copie;

11. Emette il parere sull' eventuale convenienza della prestazione di cauzione da parte dei sensali, e sull' ammontare delle sensarie;

12. Apre, e pubblica i concorsi per la nomina dei sensali di Borsa;

13. Cura gli esami dei medesimi, e ne pronuncia la nomina;

14. Conduce i processi disciplinari contro i sensali, e nomina la relativa Commissione stabile prevista dalla legge;

15. Emette i pareri dalle Autorità richiesti, e si rivolge a queste, alle corporazioni od ai gremî per avanzare delle proposte o per chiedere le informazioni ad essa occorrenti nell' esercizio del proprio ufficio;

16. Nomina i propri impiegati (Vedi art. 13);

17: Esercita in generale i diritti e corrisponde agli obblighi dalla legge e dal presente Statuto contemplati;

18. Avanza le proposte per eventuali riforme dello Statuto.

Art. 11 La Direzione di Borsa si raduna a seduta a seconda dell' esigenza degli affari dietro invito del Presidente o di chi ne fà le veci, ed ogni qualvolta almeno tre membri ne facciano domanda per iscritto al Presidente.

L'invito alle sedute é a dirigersi sempre a tutti i membri della Direzione di Borsa.

Per la validità delle decisioni della Direzione di Borsa si richiede l' intervento di quattro membri e del Presidente o di chi ne fa le veci.

Per la validità delle notificazioni e dei decreti si richiede la firma del Presidente, o di chi ne fa le veci, e di un Direttore die Borsa

La pubblicazione delle norme contemplate dal § 3 della legge sulle Borse dél 1° Aprile 1875 si fà mediante affissione all' albo nei locali della pubblica Borsa.

Art. 12. Il Presidente o chi ne fa le veci dirige gli affari della Direzione di Borsa a sensi di speciale regolamento da stabilirsi da quest' ultima, e da sottoporsi all' approvazione Luogotenenziale.

Egli dà esecuzione ai deliberati della Direzione di Borsa.

Art. 13. Per curare il disimpegno delle mansioni sue ufficiose la Direzione di Borsa tiene un proprio ufficio composto da un Segretario di Borsa, e dal personale sussidiario necessario. Dessa nomina questi impiegati, e dà loro le istruzioni di ufficio.

La Direzione di Borsa provede gratuitamente a che sieno a disposizione del Commissario di Borsa un locale di ufficio debitamente fornito, nonché i requisiti di cancelleria.

Art. 14. A cuoprire le spese congiunte all' azienda della Borsa servono:

1. I proventi delle carte di legittimazione all' ingresso alla Borsa (Art. 6. Parte I.);

2. Le tasse pei giudizi arbitramentali (Art. 54, Parte II.);

3. I. redditi dei propri fondi, e le tasse d'ufficio tariffali approvate dalla Luogotenenza;

4. Una parte del Canone che ora viene versato sotto il nome di Canone di Borsa alla Camera di Commercio e che questa pagherà alla Direzione di Borsa nell' ammontare necessario per cuoprire il deficit dell' azienda, rimanendo la Camera sollevata dalle spese finora sostenute per la tenuta della Borsa, e le pubblicazioni relative.

In caso di scioglimento della Borsa i fondi della stessa son devoluti a scopi commerciali da destinarsi dalla Camera di Commercio e 'd' Industria.

Dei Sensali.

Art. 15. L' esame per ottenere l' abilitazione al posto di Sensale di Commercio presso la Borsa deve sostenersi dinanzi alla Direzione di Borsa, la quale istituisce all' uopo di volta in volta apposita Commissione esaminatrice, composta da 4 membri del Ceto mercantile ed un protocollista da essa delegato, e presieduta dal commissario di Borsa.

Scopo dell' esame si è di conoscere la capacità del candidato nel ramo di affari, alla cui mediazione intende dedicarsi, nonchè la sua cognizione delle disposizioni di legge relative al suo esercizio.

Sull' esame viene tenuto regolare protocollo, che ne constati l' esito, ed il quale viene firmato da tutti i membri della Commissione e dal protocollista.

In caso di esito favorevole dell' esame la Direzione rilascia al candidato certificato di indoneità.

Art. 16. La nomina dei sensali segue da parte della Direzione a seconda del bisogno, e dopo aperto e pubblicato nell' *Osservatore Triestino*, ed all' Albo della Borsa, analogo concorso.

Art. 17. I sensali sottostanno nell' esercizio delle loro funzioni alle norme legali vigenti, in ispecie sono tenuti all' osservanza delle prescrizioni portate dalla legge 4 Aprile 1875.

Eglino si prestano alle disposizioni della Direzione di Borsa per tutto ciò, che concerne la constatazione dei prezzi ed in generale in confirmità alle norme dello Statuto di Borsa.

Dei Giudizi arbitramentali.

Art. 18. Per la Borsa di Trieste fungono i giudizi arbitramentali a sensi dell' unito regolamento speciale, che forma parte integrale del presente Statuto

PARTE II.

Del Giudizio arbitramentale.

Competenza.

1. Tutte le controversie nascenti da affari di Borsa devono essere decise dal Giudizio arbitramentale istituito dalla Direzione di Borsa, se le parti contraenti non abbiano convenuto diversamente per iscritto (Art. 47).

2. Possono essere decise dallo stesso Giudizio arbitramentale anche le controversie nascenti da altri affari commerciale, quando le parti vi si assoggettino.

Del Collegio dei giudici arbitramentali.

3. Il Collegio dei giudici arbitri è composto di 50 giudici arbitri che vengono eletti dai membri della Borsa (Art. 4. Parte I) per un triennio fra i membri della Borsa e fra i frequentatori della Borsa in una radunanza alla quale intervenga almeno una terza parte degli elettori.

Gli elettori vengono convocati per l' elezione dei

membri del Collegio dei giudici arbitramentali dalla Direzione di Borsa, la quale stabilisce le modalità per l' elezione.

4. Se nella prima radunanza non interviene almeno la terza parte degli elettori, la Direzione di Borsa convoca una seconda entro i successivi 15 giorni, e se neppure in questa si sarà potuto raccogliere il numero, i guidici arbitramentali, membri del Collegio, verrano eletti dalla Direzione di Borsa.

5. L' elezione dei membri del Collegio dei giudici arbitramentali si fa per ischede segrete a magiorranza assoluta di voti degli elettori presenti.

Nel caso in cui anche dopo esperita una seconda votazione non si fosse raggiunta la voluta maggioranza assoluta di voti, l' elezione segue per ballottaggio (votazione ristretta) fra coloro, che riportarono il prossimo numero di voti, e cioè sempre fra un numero di eleggibili doppio a quello dei posti da occuparsi.

Fra voti pari decide la sorte.

I membri del Collegio dei giudici arbitramentali uscenti sono rieleggibili.

6. Il numero dei membri del Collegio dei giudici arbitramentali può essere aumentato o diminuito dalla Direzione di Borsa, se le circostanze lo dimostrano opportuno.

Le nomine fatto in caso di tale aumento s'intendono operative pel triennio elettorale in corso.

7. Se per morte, per uscita, o per impedimento temporario di singoli membri del Collegio dei guidici arbitramentali questo in qualunque tempo non fosse completo tale circostanza non forma motivo di eccepire la validità del giudizio arbitramentale nè la validità del laudo da questo pronunciato.

Se però nel corso del triennio vennisse a mancare la quinta parte dei membri del Collegio dei giudici arbitramentali, si procede all' elezione suppletoria colle stesse forme della elezione ordinaria, per sostituire i membri mancanti.

I membri eletti nell' elezione suppletoria rimangono in funzione fino alla fine del triennio elettorale in corso.

8. Se un membro del Collegio nel corso del triennio per qualsivoglia motivo cessa di esser membro della Borsa o frequentatore della Borsa, cessa anche di far

parte del Collegio, e ciò fino a tanto che dura l'impedimento, tolto il quale, egli vi rientra a meno che nel frattempo non abbiano avuto luogo nuove elezioni.

9. L'ufficio di membro del Collegio dei giudici arbitramentali è onorario e gratuito.

Chi viene eletto a tale ufficio è obbligato di accettarlo sotto pena di una multa di f. 200 a favore dell' Istituto dei poveri di qui

10. Sono esenti dall' obbligo di accettare quelli, che sono incapaci di fungere l' ufficio di giudice arbitramentale per difetto fisico, o per altro motivo riconosciuto valido dalla Direzione di Borsa.

Le funzioni di membro della Direzione di Borsa sono incompatibili con quelle di giudice arbitramentale.

11. Tosto effettuata l' elezione del Collegio, questo viene diviso in cinque Sezioni, composte ognuna di dieci membri del Collegio. Le singole Sezioni vengono formate per estrazione a sorte dalla Direzione di Borsa, e fungono a turno di 15 in 15 giorni; il turno susseguente è da risguardarsi quale sostituto di quello che precede.

12. L' estrazione a sorte per la formazione delle Sezioni e per la determinazione del turno si fa in radunanza pubblica.

13. I nomi dei giudici eletti, la composizione delle singole Sezioni, ed il loro turno, vengono notificati con avviso all' albo della pubblica Borsa.

14. In tutti i casi, in cui la sezione di turno non fosse completa, vengono supplite le mancanze con membri della Sezione di prossimo turno, designati all' uopo per sorteggio.

Della formazione dei Consessi arbitramentali.

15. Ogni qual volta si presenta il caso di decidere una differenza di competenza del Giudizio arbitramentale, questo procede alla formazione del Consesso arbitramentale destinato a decidere la causa.

16. Per ogni causa viene formato un Consesso giudicante. Il Consesso è composto di cinque giudici arbitramentali tolti mediante estrazione a sorte dal seno del Comitato di turno.

17. L' estrazione a sorte si fa dalla Presidenza della Direzione di Borsa assistita da un Direttore di Borsa.

18. Le persone che si trovano coll' una o coll' altra delle parti in rapporto di consanguinità fino inclusivò il quarto grado, o di affinità fino inclusivo il terzo grado, o di società, oppure sono interessate direttamente od indirettamente nell' oggetto in contestazione, sono escluse a loro domando o dietro opposizione di una delle parti dall' ufficio di Giudice per quel caso.

19. Le parti interessate vengono invitate ad assistere all' estrazione a sorte del Consesso.

Se nel Comitato di turno dal seno del quale è da estrarsi il Consesso, è una persona, la quale riguardo all' una o l' altra parte trovasi nella condizione dell' articolo, che precede, e se una o l' altra parte intende valersi del diritto di eccepirla per tale motivo, essa deve dichiarlo prima dell' estrazione a sorte, in caso diverso l' eccezione non ha effetto.

20. Ognuna delle parti interessate ha il diritto di eccepire due dei Giudici all' atto in cui viene estratto il nome relativo, senza contare quelli, che fossero stati già eccepiti per uno dei motivi del precedente art. 18.

21. L'estrazione segue sempre dalla sezione completa di 10 membri, o completata in via di sostituzione

22. La parte che invitata non assiste all' estrazione si ritiene abbia rinunciato al diritto accordatole agli articoli 18 e 20.

23. Al Giudice arbitramentale chiamato a fungere viene prontamente notificata la nomina; egli non può sottrarsi al fungere nel Consesso a meno che non si trovi nella condizione dell' Art. 19 o gli osti un impedimento, come sarebbero: partenza imminente, malattia od altro motivo accettato per buono dalle Presidenza della Direzione di Borsa, la quale in tali casi procede prontamente alla sostituzione nello stesso modo usato per la formazione del Consesso.

24. La Direzione di Borsa nomina pel Collegio dei Giudici arbitramentali un attuario, il quale assiste i Consessi e deve essere persona giurisperita.

25. La Direzione di Borsa mette a disposizione del Consesso la domanda, con cui la parte o le parti hanno provocato il giudicio arbitramentale e tutti gli altri atti o documenti, che fossero ad esso pervenuti.

Dell' Attuario.

26. L' attuario del Giudizio arbitramentale convoca i Giudici; cura i rapporti fra il consesso e le parti; tiene il protocollo di pertrattazione della causa ed assiste il Consesso nella pertrattazione e decisione della stessa; redige i verbali di testimoniali e di perizia, qualora ne fosse il caso.

Egli cura la citazione delle parti, la spedizione dei laudi, e le intimazioni alle parti, e fa in generale quanto altro in via d' ordine è necessario, affinchè il processo sia trattato e deciso nelle debite forme. Secondo il bisogno la Direzione di Borsa può sostituire all' attuario colle stesse attribuzioni una o più persone le quali devono essere giurisperite.

Della procedura innanzi al Consesso arbitramentale.

27. Le parte che adisce unilateralmente il giudizio arbitramentale, deve presentare il libello per iscritto in due esemplari.

Il libello deve contenere l' esposizione chiara dell' oggetto della controversia, e deve chiudere coi petiti, che l' attore intende di fare al giudizio. — Un esemplare del libello viene intimato alla controparte, l' altro rimane negli atti del Giudizio.

28. In seguito al libello ha luogo la citazione delle parti per la trattazione della causa entro un termine di 3 giorni se queste sono domiciliate a Triesta o nel suo territorio.

Se la controparte è domiciliata in Trieste, l' intimazione si fa mediante un fante giurato di Borsa.

29. Qualora il fante dopo ripetuta ricerca non avesse potuto trovare la controparte egli lascia nell' abitazione della stessa la diffida per iscritto di trovarsi l' indomani in casa sua ad un ora indicata, per ricevere un' intimazione del Consesso arbitramentale, a scanso delle conseguenze portate dal presente Regolamento.

Se la controparte non da seguito alla diffida si eseguisce l' affissione, la quale ha l' effetto dell' intimazione a proprie mani.

30. Se la controparte non è domiciliata in Trieste, però nel territorio Austro-Ungarico, l' intimazione si fa

mediante spedizione postale raccomandata con Ricevuta di ritorno. Ove la Ricevuta di ritorno non fosse ritornata, munita della firma della controparte, dopo trascorso un termine sufficiente per rispondere ad una lettera diretta al luogo di dimora della contreparte, deve, a ricerca dell' altra parte, avviarsi la procedura d' intimazione prestabilita pel caso, che la dimora della controparte fosse ignota.

Se la controparte è domiciliata all' Estero od è d'ignota dimora, il Consesso le deputa un Curatore al quale viene fatta l' intimazione ed il quale rappresenta l' assente, fino a tanto che questi non abbia insinuato un altro rappresentante.

Il Curatore deputato deve essere una persona pel presente Statuto ammessa a rappresentare le parti innanzi al Giudizio arbitramentale.

31. L' assente viene notiziato tanto del libello, quanto del Curatore deputatogli mediante Editto da inserirsi una volta nell' Osservatore Triestino e da affigersi all' Albo della Borsa pubblica.

32. Il Consesso arbitramentale elegge dal suo seno un Preside, il quale dirige le pertrattazioni della causa e la votazione.

Poi esamina la sua competenza riguardo alla causa sottoposta alla sua decisione.

Se si crede incompetente, non entra nel merito della questione, ma restituisce gli atti indicando i motivi dell' incompetenza.

Se l' incompetenza emerge soltanto n l corso della pertrattazione della causa prima della prolazione del laudo, il Consesso tronca la pertrattazione del punto di merito e restituisce alle parti gli atti con risoluzione motivata. Se invece ritiene la propria competenza, entra nel merito della causa e tenta anzitutto il componimento amichevole fra le parti

Se il componimento riesce, il medesimo viene assunto a protocollo e firmato da entrambe le parti.

Un tale componimento ha tutti i medesimi effetti giuridici come il laudo.

Se il componimento non può ottenersi, il Consesso procede ulteriormente nella causa.

Le parti possono però limitarsi a dichiarare concordemente al Concesso di essersi accomodate, nel qual caso

il Consesso prende atto di questa dichiarazione e considera esaurita la causa.

33. Le parti devono comparire innanzi al Consesso arbitramentale personalmente, oppure mediante procuratore, oppure accompagnate da questo.

A rappresentare le parti innanzi al Giudizio arbitramentale vengono ammessi soltanto soci aperti, istitori, od assistenti di negozio delle parti, ovvero membri della Borsa, come pure curatori o rappresentanti di masse ereditarie giudizialmente costituite.

34. Se le parti, od una di esse, non comparissero all' udienza, a cui vennero invitate, e non dassero altrimenti in tempo utile gli schiarimenti schiesti, il giudizio procede ciò non ostante alla prolazione del laudo.

In caso di non comparsa possono ritenersi vere le circostanze di fatto della petizione, del che si renderà avvertita la parte convenuta nell'atto d'invito.

35. Il consesso arbitramentale nel trattare e decidere la causa non è tenuto all'osservanza delle formalità del processo ordinario; egli tratta e decide secondo la migliore sua scienza e coscienza.

Egli può a suo arbitrio chiedere alle parti schiarimenti per iscritto.

Egli ha perfetta libertà nella scelta e nella forma dei mezzi di prova e degli altri mezzi per giungere alla conoscenza dello stato vero delle cose.

36. Il Consesso può citare e sentire testimoni. Se egli considera come decisiva una circostanza di fatto deposta da un testimonio può disporre che questi confermi col giuramento la sua deposizione prima della prolazione del laudo. Anche le parti possono essere obbligate a richiesta e ad arbitrio del Consesso a prestare il giuramento, nel quale caso vengono considerate come testimoni; dipende dal Consesso il destinare quale delle parti abbia a giurare e su quali circostanze.

37. Pell' assunzione dei giuramenti è da dirigersi dal Giudizio arbitramentale ricerca al Giudizio distrettuale nel cui circondario si trovano le persone chiamate a prestarli.

Se un testimonio si rifiutasse di comparire o di deporre, il Consesso si rivolge mediante requisitoria alla competente autorità giudiziaria.

38. Il Consesso arbitramentale è autorizzato a fare

eseguire perizie, delegando a suo beneplacito uno o più periti anche fra persone, che non sono periti pubblici giurati. Le parti vengono invitate ad assistere alla perizia, possono fare i loro ricordi ai periti ed eccepire quelli che si trovassero nella condizione dell' Art. 18, la quale eccezione deve però farsi prima che sia cominciata la perizia.

39. Il giudizio peritale vale però pei giudici arbitri soltanto come semplice parere, senza che i giudici sieno obligati di attenersi al risultato della perizia.

40. È rimesso interamente alla scienza e coscienza del Consesso arbitramentale il giudicare il valore delle prove poste in campo nella causa, ed il giudicare, se una circostanza di fatto, avuto riflesso al risultato della pertrattazione in generale, possa o non possa considerarsi provata a sufficienza.

41. La procedura innanzi al Consesso arbitramentale non è pubblica. Essa è esclusivamente orale.

Le parti vengono invitate e sono autorizzate ad assistere personalmente o mediante procuratore idoneo (Art. 36) all'udienza finale della loro causa, e possono fare le lore deduzioni a voce; non sono ammesse deduzioni per iscritto, nè la domanda che queste vengano assunte od inserite nel protocollo.

42. Il Consesso arbitramentale pronuncia il laudo collegialmente a maggioranza assoluta di voti; il Preside ha voto come gli altri membri del Consesso.

La maggioranza assoluta di voti vale anche per tutte le decisioni che il Consesso prende durante la pertrattazione.

43. Sulla pertrattazione di ogni causa viene eretto un Protocollo, il quale contiene i nomi degli arbitri con indicazione del Preside, il componimento amichevole, che si fosse ottenuto, e rispettivamente il laudo colla motivazione. Esse viene firmato dal Preside e dall'Attuario.

44. Alle parti è da estradarsi a loro richiesta una spedizione del componimento e rispettivamente del laudo colla motivazione.

45. La pubblicazione del laudo si fà a voce oppure per iscritto.

Nel primo caso la medesima ha luogo subito dopo chiusa la pertrattazione, oppure non più tardi di 8 giorni dopo chiusa la pertrattazione orale

Se una parte non comparisce alla pubblicazione del laudo, ciò non ritarda nè sospende il passaggio in giudicato del laudo.

46. Il Consesso decide anche sopra contese incidentali in ispecie sopra le istanze, che prima che il laudo sia passato in giudicato, gli vengono presentate da una parte per giustificare la non comparsa.

47. Se il Reo-convenuto sostiene essersi prestabilito, che l'affare non sia da portarsi innanzi al Giudizio arbitramentale, egli deve produrre il relativo convegno redatto per iscritto, in difetto di che il Consesso entra a richiesta dell' attore a trattare la causa.

48. Non è ammessa la cosidetta restituzione in intero. Se una parte domanda una dilazione per produrre dei mezzi di prova, il Consesso decide dopo eventualmente sentita l'altra parte.

49. Nel laudo viene fissato ad arbitrio del Consesso il termine entro il quale il medesimo deve essere eseguito, e cosi pure vi è pronunciato chi debba portare le spese del giudizio, le quali, come quelle di eventuali perizie, devono essere determinate nel laudo stesso.

50. Contro il laudo arbitramentale non è ammessa l'appellazione.

51. Tutti gli atti relativi ai giudizi arbitramentali vengono registrati in ordine cronologico della loro presentazione in apposito Protocollo degli Esibiti.

52. Se al laudo od al componimento amichevole stipulato innanzi al Consesso arbitramentale non viene dato pieno adempimento nel termine stabilito o convenuto, la parte può domandare l'esecuzione al Consessò arbitramentale il quale la accorda e si rivolge mediante requisitoria alla competente autorità giudiziaria per l' effettuazione; riguardo agli ulteriori passi esecutivi la parte si rivolge direttamente alla detta Autorità.

Delle spese nei giudici arbitramentali.

53. Le parti contendenti rispondono solidariamente delle spese della causa.

Il giudizio arbitramentale può domandare che prima della pertrattazione della causa sia depositato all' ufficio di Borsa un determinato importo a coprimento delle spese della causa.

54. La Direzione di Borsa fissa con apposita tariffa approvata dall' I. R. Luogotenenza le spese e competenze da pagarsi per i giudizi arbitramentali.

55. Il bollo viene percepito secondo la legge 23 Marzo 1874 Nr. 29.

Disposizione transitoria.

56. Sino all' effetuazion delle elezione dei giudici arbitri giusta le disposizioni di cui sopra (articolo 3° e seguenti) il giudizio arbitramentale contemplato nel Regolamento interno della Camera di Commercio di Trieste fungerà all' occorenza per la decisione delle controversie mentovate agli articoli 1° e 2° parte II del presente statuto, quale interimale giudizio arbitramentale obbligatorio nei sensi del §. 6 della legge 1° Aprile 1875, Boll. N° 67.

---

5. Die Gesetze vom 11. Juli 1854 und 26. Februar 1860.

Anmerkung. Da diese beiden Gesetze durch §. 20 des Gesetzes vom 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B. (oben S. 50), nur soweit aufgehoben sind, als sie durch das erwähnte Gesetz geregelte Gegenstände betreffen, müssen sie anhangsweise aufgenommen werden.

A. Patent vom 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.,

womit ein Gesetz für die Wiener Geldbörse erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen rc. rc.

In der Erwägung, daß das für die Wiener Geldbörse noch bestehende Patent vom 1. August 1771 und einige damit im Zusammenhange erlassene spätere Verordnungen den der-

maligen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, haben wir die Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes für die Wiener Geldbörse eingeleitet und finden nunmehr, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, den in der Beilage enthaltenen Bestimmungen Unsere Genehmigung und Gesetzeskraft zu ertheilen.

Wir verordnen, daß dieses Gesetz vom 1. Jänner 1855 in volle Wirksamkeit trete, und daß von diesem Zeitpunkte alle früheren Gesetze, welche die Geld- oder Wechselbörse in Wien zum Gegenstande haben, als aufgehoben zu betrachten seien. Insbesondere erleiden auch die Bestimmungen des mit Unserer Entschließung vom 18. März 1850 sanctionirten provisorischen Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern, insofern sie sich auf dieselben Gegenstände beziehen, welche in dem neuen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, die entsprechende Aenderung.

Unsere Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Erster Abschnitt.

Von der Wiener Geldbörse und ihrer Einrichtung überhaupt.

Zweck der Börse.

§. 1. Die Börse hat zum Zwecke, den Verkehr in Münzsorten und Werthpapieren (Effecten) zu regeln.

In Folge der durch Finanzministeralerlaß v. 5 Mai 1856, Z. 7150, erfolgten Gestattung des Abendbörsegeschäftes wird jede sonstige Versammlung zum Abschlusse von Börsegeschäften als unerlaubt erklärt, und die Theilnahme daran — abgesehen von den Verfügungen der politischen Behörden — schon beim ersten Falle mit Entziehung des Rechtes zum Börsebesuche bestraft (Kundmachung der Börsekammer v. 2. April 1859 und 13. Mai 1862).

Recht zum Besuche der Börse (Börsefähigkeit).

§. 2. Zum Besuche der Börse berechtiget, d. h. börsefähig ist in der Regel mit Vorbehalt besonderer Anordnungen, jede Person männlichen Geschlechtes, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine giltige Verbindlichkeit eingehen, und sich einem anderen, als ihrem persönlichen Gerichtsstande unterwerfen kann.

Ausnahmen.

§. 3. Von dem Rechte, die Börse zu besuchen, sind jedoch usgeschlossen:

a) Cridatare, solange sie sich nicht mit der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung über ihre Schuldlosigkeit vor der Börsekammer ausweisen;
b) diejenigen Personen, welche und solange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung derselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben;
c) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung gezogen, und entweder für schuldig erklärt, oder wegen Mangels eines rechtlichen Beweises von der Untersuchung entbunden wurden;
d) diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung das Handels- oder Gewerbsbefugniß oder die Fähigkeit zur Erlangung eines solchen Befugnisses verloren haben;
e) diejenigen, welche und solange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist.

Börsegebühr.

§. 4. Jeder, welcher nicht vermöge seiner Amtspflicht oder seines amtlichen Befugnisses die Börse gewöhnlich besucht, hat alljährlich eine Gebühr zu entrichten, deren Größe vom Finanzminister, im Einverständnisse mit dem Handelsminister, bestimmt wird.

Diese Gebühr wurde mit Kundmachung der Börsekammer v. 23. December 1859 zufolge Finanzministerialerlasses v. 14 desselben Monats, Z. 6861, für die Plätze am Schranken mit 80 fl., für die übrigen mit 30 fl. bestimmt.

Börsezeit.

§. 5. Die Börse ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und des Charfreitages, täglich zu bestimmten Stunden offen. Die Bestimmung dieser Stunden ist dem Finanzministerium, im Einverständnisse mit dem Handelsministerium, überlassen.

Ein Theil der Börsezeit ist für die Verhandlung und den Abschluß der eigentlichen Börsegeschäfte, der andere für die Liquidation derselben bestimmt.

Der Beginn der zur Liquidation bestimmten Zeit wird durch zweimaliges, das Ende der Börsezeit durch dreimaliges Läuten der Börseglocke angezeigt.

§. 6. Jedermann hat sich nach der durch das Glockenzeichen gegebenen Bestimmung zu richten, und wenn das Ende der Börse angekündigt worden ist, den Börsesaal zu verlassen.

Wer fünfzehn Minuten nach Schluß der Börse noch im Börsesaal angetroffen wird, hat den Betrag von fünf Gulden als Strafe an den hiesigen Wohlthätigkeitsfond zu bezahlen.

Benehmen an der Börse.

§. 7. Jeder, der die Börse besucht, hat sich dort ruhig und anständig zu betragen und den zur Handhabung der Ruhe und Ordnung aufgestellten Aufsichtsorganen in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Die Handhabung der Ordnung und Ruhe an der Börse bezieht sich darauf: 1. daß niemand die Börse betrete, der nicht börsefähig ist oder die Börsegebühr bezahlt hat; 2. daß die Börsezeit eingehalten; 3. jeder der beiden Zeitabschnitte der Börse gehörig angezeigt; 4. der Börsesaal zur festgesetzten Zeit geräumt und 5. niemand an der Börse geduldet werde, der sich auf eine störende oder beleidigende Art benimmt, oder nach der Beurteilung der zur Erhaltung der Ordnung berufenen Organe, nicht die Absicht hat oder haben kann, ein Börsegeschäft zu schließen oder mit einem Börsebesucher in unbedenklicher Weise zu verkehren.

Die Bestimmung der Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung an der Börse steht der Börsekammer im Einverständnisse mit dem landesfürstlichen Commissär zu; die Staatsverwaltung wird für die Beistellung der hiezu nöthigen Organe sorgen (Geschäftsordnung der k. k. Börsekammer §§. 75, 76)

Den bestellten Aufsichtsorganen ist auf Verlangen auch die gelöste Börsekarte vorzuzeigen (Kundm. der Börsekammer v. 23. Dec. 1859).

Das Tabakrauchen in den allgemein zugänglichen Börselocalitäten ist unter einer Strafe von fünf Gulden untersagt (Kundm. d. B. K. vom 2. März 1857).

Ordnungsstörungen hinsichtlich der Plätze, als: das willkürliche Wechseln mit den Schrankenplätzen, das Benützen eines wenn auch leeren Schrankenplatzes durch einen nicht dazu Berechtigten; das ungestüme Vordringen der Verkehrsgruppen über den ihnen angewiesenen Raum hinaus; überhaupt jede Ausschreitung, wodurch die Besitzer von Schrankenplätzen an deren Benützung gehindert werden, werden, wenn sie nach dem Börsegesetze nicht einer strengeren Ahndung unterliegen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet (F. M. Erl. v. 16. Jän. 1860, Z. 143). *)

§. 8. Wer durch sein Benehmen die Ruhe und Ordnung auf der Börse stört, wird von den Aufsichtsorganen dießfalls ermahnt, und wenn er dieser Ermahnung nicht Folge leistet, sofort von der Börse entfernt und ohne Rücksicht auf die nach

*) Laut Kundmachung der Börsekammer vom 1. Jänner 1876 haben die sämmtlichen von der mit 31. December 1875 außer Wirksamkeit getretenen k. k. Börsekammer zur Regelung des Börseverkehres erlassenen Bestimmungen, insolange nicht von der Wiener Börsekammer eine Abänderung getroffen wird, in Kraft zu verbleiben.

den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung auf acht Tage bis drei Monate von der Börsekammer als börseunfähig erklärt. Im Wiederholungsfalle wird die für das erste Mal ausgesprochene Dauer der Börseunfähigkeit verdoppelt.

Wer schon einmal auf ein Jahr rechtskräftig für börseunfähig erklärt worden ist, kann wegen unruhigen oder unanständigen Betragens auf unbestimmte Zeit der Börsefähigkeit verlustig erklärt werden.

Von den Börsegeschäften.

Begriff von Börsegeschäften.

§. 9. Börsegeschäfte sind Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln, dann Käufe und Verkäufe oder Verpfändungen von österreichischen öffentlichen Fondsobligationen und von solchen Effecten, welche in Folge besonderer Verfügungen der Finanzverwaltung in dem amtlichen Courszettel notirt werden dürfen.

Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit eines Börsegeschäftes.

§. 10. Die Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit eines Börsegeschäftes sind nach den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, und es ist daher für die Rechtsgiltigkeit eines Börsegeschäftes gleichgiltig, ob es an oder außer der Börse abgeschlossen worden ist.

Förmlichkeiten bei Abschluß eines Börsegeschäftes.

§. 11. Auch die zum Abschlusse eines giltigen Börsegeschäftes nothwendigen Förmlichkeiten sind nach den allgemeinen privatrechtlichen Normen zu beurteilen. Die Eintragung des Börsegeschäftes in das Journal des Sensals und die Aushändigung des Schlußzettels sind nicht nothwendig, um ein Börsegeschäft als abgeschlossen zu erklären; sie dienen nur zu einem Beweise, daß das Geschäft abgeschlossen worden sei.

Rechtswirkungen der Börsegeschäfte überhaupt:

a) in Beziehung auf den Preis;

§. 12. Bei allen Börsegeschäften wird der Umfang ihrer Rechtswirkungen nach den bei ihrer Abschließung verabredeten Bestimmungen und den dießfälligen gesetzlichen Vorschriften beurteilet. Wird aber ohne eine weitere Verabredung eine bestimmte Gattung von Effecten oder Münzsorten nach dem Course gekauft und verkauft, so ist der Durchschnittspreis

dieses Effectes, oder der Münzsorte nach dem Course desjenigen Tages verstanden, an welchem die Uebergabe des verkauften Gegenstandes stattfinden soll.

Wäre der Tag der Uebergabe nicht ein Börsetag, oder wäre an demselben Tage für die bestimmte Kategorie von Effecten ein Durchschnittspreis in dem Börsezettel nicht notirt, so wird im ersten Falle der Durchschnittspreis vom nächstvorhergehenden Börsetage, im zweiten Falle aber der zuletzt notirte Durchschnittspreis angenommen.

b) in Beziehung auf die Zeit der Erfüllung.

§. 13. Die Liquidationstermine werden vom Finanzministerium und nach Anhörung der Börsekammer festgesetzt.

Die Einrichtung für die Liquidation der Börsegeschäfte bestimmt die Börsekammer.

Soll ein Börsegeschäft zu einem andern als dem für das bezügliche Werthpapier oder die bezügliche Münzsorte festgesetzten allgemeinen Liquidationstermine erfüllt werden, so muß dieß von den Contrahenten ausdrücklich bedungen werden.

Begünstigungen gewisser Börsegeschäfte.

§. 14. Börsegeschäfte, welche an der Börse von börsefähigen Personen und unter Vermittlung eines Sensals abgeschlossen wurden, und solche Münzsorten oder Effecten zum Gegenstande haben, welche im Börsezettel notirt werden dürfen, genießen folgende Begünstigungen:

a) Derjenige Contrahent, welcher in der zur Erfüllung des Vertrages bestimmten Zeit, oder längstens am nächstfolgenden Börsetage vor der Börsekammer erweiset, daß er zur Erfüllung des Vertrages bereit ist, hat, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, das Recht, von dem Vertrage abzugehen, sobald der andere Contrahent nach Ablauf der festgesetzten Zeit seiner Verpflichtung nicht vollkommen entsprochen hat.

Diese Bestimmung findet aber bei den Verträgen, welche in mehreren Lieferterminen zu vollziehen sind, auf die früheren, anstandslos angenommenen oder gehörig erfolgten Lieferungen keine Anwendung.

b) Hat der Contrahent den im vorigen Absatze geforderten Beweis geliefert, und will er in dem dort erwähnten Falle von dem Vertrage nicht abgehen, so ist er berechtiget, die Uebernahme des Kaufgegenstandes oder Preises zu verweigern, dagegen aber die Vergütung der Werths-

differenz zwischen dem vertragsmäßigen Preise und dem nach §. 91 zu ermittelnden Durchschnittspreise zu verlangen;

c) hat ein Contrahent Effecten in Pfand genommen, und hat der Pfandgeber bei Ablauf der Zahlungsfrist seine Zahlungsverbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Pfandnehmer berechtiget, das Pfand, soweit es zu dessen Befriedigung nothwendig ist, und wenn eine Theilung nicht möglich wäre, ganz durch einen Sensalen veräußern zu lassen, und sich aus dem Erlöse völlig zahlbar zu machen;

d) der redliche Besitzer von Effecten, welche gekauft oder verpfändet wurden, kann von dem Eigenthümer auf Herausgabe derselben im ersteren Falle gar nicht, im letzteren aber nur gegen vollständige Befriedigung der Pfandsumme belangt werden;

e) Streitigkeiten, welche aus solchen Geschäften entspringen, sowie überhaupt Klagen, welche sich auf diese Geschäfte beziehen, werden, wenn die Parteien nicht etwas anderes verabredet haben, nach vorläufigem Versuche einer gütlichen Ausgleichung von der Börsekammer als Schiedsgericht entschieden;

f) sind die Parteien darin übereingekommen, sich der Entscheidung der Börsekammer nicht zu unterwerfen, so wird, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand, von dem Handelsgerichte entschieden, und hiebei nach dem über das summarische Verfahren bei Civilrechtsstreitigkeiten erlassenen Circulare vom 18. December 1845 vorgegangen.

§. 15. Alle im vorigen Absatze aufgeführten Begünstigungen genießt auch derjenige Contrahent, welcher ein daselbst bezeichnetes Geschäft mit einer börseunfähigen Person geschlossen, insofern diese Person ein für sie verbindliches Geschäft zu schließen berechtigt war, und als er deren Börseunfähigkeit nicht gekannt hat, und nicht leicht kennen konnte.

Zweiter Abschnitt.

Von den Börse-Sensalen und Agenten.

Vermittlung der Börsegeschäfte.

§. 16 Jedes Börsegeschäft kann rechtsgiltig durch oder ohne Vermittlung dritter Personen geschlossen werden. Zur Vermittlung von Börsegeschäften aber sind die Börse-Sensale und Börseagenten bestimmt.

A. Von den Börse-Sensalen.

Begriff von Sensalen.

§. 17. Börse-Sensale heißen diejenigen Personen, welche unter öffentlicher Autorität und Beeidigung und unter den ihnen insbesondere eingeräumten Begünstigungen und auferlegten Verpflichtungen zur Vermittlung von Börsegeschäften bestimmt sind.

Zahl der Börse-Sensale.

§. 18. Die Börse-Sensale werden in einer dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechenden Anzahl über Antrag und nach Einvernehmen der Börsekammer und der Statthalterei vom Finanzministerium ernannt.

Bedingungen zur Erlangung einer Börse-Sensalenstelle.

§. 19. Wer sich mit der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg um eine Börse-Sensalenstelle bewerben will, muß österreichischer Unterthan sein, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, vollgiltige Beweise über seine Redlichkeit und Thätigkeit, sowie über seine Geschäftsgewandtheit beibringen, und mit einem noch giltigen Befähigungsdecrete versehen sein. Das Befähigungsdecret aber kann nur in Folge einer bei der Börsekammer mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung erlangt werden, und verliert seine Giltigkeit, wenn seit der abgelegten Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 20. Wer die zur Erlangung einer Börse-Sensalenstelle vorgeschriebene Prüfung ablegen will, hat bei der Börsekammer ein Gesuch zu überreichen, und außer den Belegen über die erreichte Großjährigkeit und über seine Vertrauenswürdigkeit noch die Beweise beizubringen, daß er wenigstens durch drei Jahre entweder selbständig und befugter Weise ein Geschäft, welches ihn für den Beruf eines Börse-Sensalen praktisch befähiget, klaglos geführt, oder bei einem solchen Geschäfte mit gutem Erfolge gedient habe.

Vornahme der Prüfung.

§. 21. Die Börsekammer bestimmt, wenn das Gesuch gehörig instruirt oder nachträglich vervollständiget worden ist, Tag und Stunde zur Vornahme der Prüfung, und fertiget dem

Candidaten, wenn er bei der vorgenommenen Prüfung den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprochen hat, das Befähigungsdecret aus. Hat er den Anforderungen nicht entsprochen, so bestimmt die Börsekammer auf seine Bitte eine Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt abgelegt werden kann. Wer bei der einmal wiederholten Prüfung nicht genügt hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

Verfahren bei Besetzung von Börse-Sensalenstellen:

a) Concursausschreibung.

§. 22. Wenn die Stelle eines Börse-Sensalen zu besetzen ist, wird von der Börsekammer ein Concurs ausgeschrieben, diese Ausschreibung an der Börse affigirt und im Amtsblatte der Wiener Zeitung bekannt gemacht.

b) Vorschlag und Ernennung.

§. 23. Nach Ablauf des Concurstermines werden von der Börsekammer aus der Reihe der Candidaten drei derjenigen vorgeschlagen, welche sie für die ausgezeichnetsten erkennt, und dieser Vorschlag wird im Wege der Statthalterei und mit deren eigenem Antrage an das Finanzministerium geleitet, welches die Stelle verleiht.

c) Beeidigung.

§. 24. Jeder Börse-Sensal wird nach seiner Ernennung bei der niederösterreichischen Statthalterei in Eid genommen, und nachdem er seine Beeidigung bei dem landesfürstlichen Commissär ausgewiesen, von demselben mit einem paraphirten Journale betheilt. Seine Ernennung und Beeidigung wird von der Börsekammer der Steuerbehörde zum Behufe der Steuerbemessung, dann der Handelskammer und den beiden Handelsgremien, endlich dem Gremium der Börse-Sensale bekannt gemacht.

Rechtsverhältnisse der Börse-Sensale zu den Parteien.

§. 25. Die Börse-Sensale sind an und für sich nur zur Vermittlung der Geschäfte, die ihnen von den Parteien anvertraut werden, berechtiget. Zum Abschlusse von Geschäften bedürfen sie eines besonderen Auftrages von Seite der Partei. Daß sie mit einem solchen versehen seien, wird vermuthet, wenn ihnen die Partei die Bedingungen des zu vermittelnden Geschäftes vorgezeichnet hat. Ohne besondere Vollmacht sind sie berechtigt, die Effecten oder Münzen oder die mit der

Bestätigung des Werthempfanges von Seite des Veräußerers bereits versehenen Wechselbriefe und andere Handelspapiere, sowie deren Entgelt, welche ihnen anvertraut werden wollen, zu übernehmen.

§. 26. Erklärt der Sensal, den Namen seines Auftraggebers nicht nennen zu dürfen, so haftet er demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen, für die richtige Erfüllung desselben.

Rechte der Börse-Sensale.

§. 27. Die Börse-Sensale genießen folgende Rechte:

a) Sie führen den Titel: „k. k. Sensale", sind als öffentliche beglaubigte Amtspersonen anzusehen und können ohne gesetzlichen Grund und ohne vorläufiges von der berufenen Behörde geschöpftes Erkenntniß ihres Amtes nicht entsetzt werden.

b) Sie bilden ein Gremium und sind berechtiget, ihre Angelegenheiten nach eigenen, der landesfürstlichen Genehmigung zu unterziehenden Statuten zu besorgen.

c) Die von ihnen nach der Vorschrift dieses Gesetzes geführten Journale, die von ihnen ausgestellten Schlußzettel und die von ihnen unterfertigten Effectenverzeichnisse werden, sofern sie nicht für die Sensale selbst oder für andere Personen beweisen sollen, zu deren Gunsten sie wegen ihres persönlichen Verhältnisses zu denselben nicht als unbedenkliche Zeugen vor Gericht aussagen könnten, als öffentliche Urkunden betrachtet.

d) Die durch sie innerhalb der Gränzen ihrer Berechtigung vermittelten Geschäfte genießen besondere Begünstigungen.

e) Sie haben das Recht, für jedes innerhalb der Gränzen ihres Befugnisses vermittelte Geschäft eine Gebühr (Sensarie) in dem Betrage, welcher von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, zeitweilig bestimmt worden ist, und zwar, wenn nichts anderes verabredet wurde, von dem Verkäufer oder Pfandgeber zu verlangen. Diese Gebühr haben sie auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß sie die Parteien einander bekannt gegeben haben, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen, oder wenn das rechtswirksam abgeschlossene Geschäft wieder rückgängig gemacht worden ist. Haben beide Theile nicht eine andere Verabredung getroffen, so wird der Anspruch

auf die Sensarie in streitigen Fällen von der Börsekammer verhandelt.

Pflichten der Börse-Sensale:

Ueberhaupt.

§. 28. Jeder Börse-Sensal ist verpflichtet, sich seinem Berufe mit allem Eifer zu widmen, das ihm anvertraute Geschäft mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit, und gegenüber dem ihm vorgesetzten landesfürstlichen Börsecommissär und den Behörden in pflichtmäßiger Unterordnung zu besorgen.

§. 29. Einem Börse-Sensalen ist alles verboten, was das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und Redlichkeit, dann in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden schwächen könnte. Er darf bei seiner Vermittlung keine Verbindlichkeiten eingehen, welche ihn in eine die Rechte anderer Parteien gefährdende Haftung verwickeln könnten, oder Geschäfsvermittlungen übernehmen, welche zu den Befugnissen des Handelsstandes gehören.

Insbesondere.

§. 30 Es ist Pflicht jedes Sensalen, wenigstens an den Tagen an welchen ihn nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, an der Börse vom Beginne der Börsezeit bis zum Schlusse derselben zugegen zu sein, oder dafür zu sorgen, daß seine Stelle durch einen anderen Sensal vertreten und diese Vertretung angezeigt werde.

Zu einer über acht Tage dauernden Stellvertretung hat er die Bewilligung der Börsekammer zu erwirken

§. 31. Ein Börse Sensal muß, wenn er mit einer ihm unbekannten Person ein Börsegeschäft vermitteln will, sich vorerst ihre Identität und Börsefähigkeit durch einen glaubwürdigen Zeugen bestätigen lassen und die geschehene Bestätigung, sowie den Namen des Zeugen in seinem Journale anmerken. Handelt es sich um Effecten, die auf den Namen von Personen lauten, welchen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht, so hat er sich vorerst die erforderliche Bewilligung der competenten Behörde zum Verkaufe oder zur Verpfändung dieser Effecten übergeben zu lassen.

§. 32. Sobald der Sensal für ein zu vermittelndes Geschäft den Contrahenten gefunden hat, ist er gehalten dieses der Partei unverweilt anzuzeigen.

Ebenso hat er den Contrahenten sogleich zu verständigen,

wenn seine Partei ihren Auftrag vor dem Abschlusse des Geschäftes inzwischen widerrufen haben sollte.

§. 33. Der Börse-Sensal muß jedes wirklich abgeschlossene Geschäft in sein paraphirtes Journal eigenhändig und dergestalt eintragen, daß jedes Geschäft unter einer besonderen fortlaufenden Nummer mit Angabe des Tages, an welchem, der Bedingungen, unter welchen der Abschluß erfolgt ist, sowie die Bezeichnung des Namens der Parteien und ihrer Firmaführer eingeschrieben werde. Diese Bezeichnung muß in dem Journale selbst dann erscheinen, wenn die Parteien die Geheimhaltung ihres Namens ausdrücklich verlangt haben. — Bei Geschäften, die vor dem Beginne oder nach dem Schlusse der Börsezeit zu Stande gebracht wurden, ist der Umstand, daß sie außer der Börsezeit abgeschlossen worden sind, ersichtlich zu machen.

§. 34. Das paraphirte Journal hat der Börse-Sensal in dem Amtslocale auf eine nur ihm zugängliche Weise zu verwahren, und sobald es vollgeschrieben ist, dasselbe am nächstfolgenden Wochentage dem landesfürstlichen Börsecommissär versiegelt zu übergeben.

§. 35. Es liegt einem Börse-Sensale ob, über jedes durch ihn zu Stande gebrachte Geschäft einen Schlußzettel auszufertigen. Dieser muß den Umstand, ob das Geschäft an oder außer der Börse geschlossen wurde, dann alle auf das Geschäft sich beziehenden, im Journale aufgeführten Daten, somit auch die Namen der Parteien bezeichnen, wenn diese nicht ausdrücklich verlangten, daß ihr Name auch nach dem Abschlusse des Geschäftes geheim gehalten werde.

Dieser Schlußzettel muß, wenn er sich auf Geschäfte bezieht, welche während der Börsezeit, oder vor dem Beginne derselben geschlossen worden sind, längstens binnen zwei Stunden nach dem Schlusse der Börse, betrifft er hingegen Geschäfte, die nach der Börsezeit abgeschlossen wurden, längstens am folgenden Börsetage vor Beginn der Börse den Parteien oder ihren Bevollmächtigten eingehändigt werden.

§. 36. Wenn es sich um Lieferungsgeschäfte handelt, so hat der Sensal sogleich bei der Einhändigung des Schlußzettels ein Triplicat desselben von beiden Parteien unterfertigen zu lassen, dasselbe bis zur Erlöschung seiner Haftung sorgfältig aufzubewahren, und erforderlichen Falles dem Gerichte als Beweismittel vorzulegen.

§. 37. Wenn in Folge des von dem Sensale vermittelten Geschäftes von einer Partei Effecten übernommen werden, so ist der Sensal verpflichtet, auf Verlangen der einen oder der

anderen Partei das vom Uebergeber oder Uebernehmer verfaßte, vom ersterem mitgefertigte Verzeichniß dieser Effecten mit seiner Unterschrift zu bestätigen, nachdem er sich nicht nur von der Richtigkeit der im Verzeichnisse angegebenen Merkmale der Effecten, sondern auch davon überzeugt hat, daß dieses Verzeichniß an den jene Merkmale bezeichnenden Stellen nicht corrigirt oder radirt sei.

§. 38. Der Sensal hat bei Führung des Journals, sowie bei Ausfertigung des Schlußzettels sich der möglichsten Deutlichkeit zu befleißigen und strenge darauf zu achten, daß in dem Journale die Zeilen in gleich abstehenden Zwischenräumen dergestalt geschrieben werden, daß keine Zwischenzeile, ohne bemerkbar zu sein, eingeschaltet werden kann.

§. 39. Kein Sensal darf sich bei einem solchen Zweige von Handelsgeschäften betheiligen, in welchen er vermöge seiner amtlichen Stellung zur Vermittlung berufen ist; er darf weder in einem Handlungshause, noch bei irgend einer industriellen Unternehmung dienen.

§. 40. Ein Sensal darf nicht Börsegeschäfte für sich schließen, oder für solche Personen auch nur vermitteln, zu deren Gunsten er wegen seines persönlichen Verhältnisses zu denselben nicht als unbedenklicher Zeuge vor Gericht aussagen könnte.

§. 41. Es ist einem Sensalen untersagt, an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes Theil zu nehmen, oder für einen, aus einem solchen Geschäfte entspringenden Verlust oder erwarteten Vortheil irgend eine Haftung zu übernehmen. Auch die im §. 26 erwähnte Erklärung darf er nicht abgeben, wenn er von einer Partei, deren Namen er geheim halten soll, eine Deckung nicht erhalten, oder nicht mit voller Beruhigung zu erwarten hat. Für die Echtheit der Unterschriften, die bei einem von ihm vermittelten Börsegeschäfte vorkommen, darf er nur dann gutstehen, wenn sie in seiner Gegenwart von ihm bekannten Personen beigesetzt wurden, oder von Personen herrühren, deren Unterschriften er genau kennt.

§. 42. Dem Sensale ist es verboten, das ihm übertragene Börsegeschäft, sowie den Namen der Parteien irgend jemanden bekannt zu geben, wenn es die Partei nicht selbst ausdrücklich gestattet, oder wenn es nicht zur wirklichen Erfüllung des Geschäftes nothwendig ist.

§. 43. Der Sensal darf in der Regel nur eine höhere Börsebehörde (Statthalterei, Finanzministerium), das Gericht oder den landesfürstlichen Börsecommissär von dem Journale

und seinen sonstigen Aufschreibungen Einsicht nehmen lassen. Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Journal einsehen, so darf es der Sensal zwar gestatten, doch muß die Einsicht in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei nur von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

§. 44. Dem Sensal ist es strenge verboten, ohne vorläufige Bewilligung des landesfürstlichen Börsecommissärs in dem Journale Einschaltungen oder Correcturen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Ist die Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs erfolgt, so ist die Aenderung in nachstehender Art vorzunehmen. Die mangelhafte Post ist in dem Journale in einer Weise durchzustreichen, daß solche leserlich bleibt, sodann ist der berichtigte Inhalt des Geschäftes unter einer neuen Positionszahl anzuführen; bei beiden Posten, sowohl bei der gelöschten, als bei der berichtigten, ist eine gegenseitige Beziehung anzusetzen, und bei der letzteren zugleich anzumerken, daß die Einschaltung oder Aenderung mit der Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs, der diese Bemerkung mit seiner Fertigung zu versehen hat, geschehen sei. Auch darf der Sensal keinen Schlußzettel und kein Effectenverzeichniß corrigiren oder corrigiren lassen, und kein corrigirtes Effectenverzeichniß unterfertigen. Radirungen sind unbedingt verboten.

§. 45. Ein Börse-Sensal darf sich weder mittelbar, noch unmittelbar für die Vermittlung eines Börsegeschäftes eine höhere als die gesetzliche Gebühr bedingen.

§. 46. Dem Sensal ist verboten, von Personen, die außerhalb des Wiener Polizeibezirkes ihren Wohnsitz haben, schriftliche Aufträge zur Vermittlung von Börsegeschäften zu übernehmen.

Folgen der Pflichtverletzung der Sensale:

a) Straffälligkeit.

§. 47. Die Verletzung der aufgezählten Pflichten hat die Bestrafung des Sensals und nach Umständen auch eine Ersatzpflichtigkeit desselben gegen die Partei zur Folge.

§. 48. Die Uebertretung einer der in den §§. 28, 30—38 enthaltenen Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von fünf Gulden bis fünfzig Gulden oder bei einem absichtlichen Verschulden oder einer groben Fahrlässigkeit mit einer solchen von fünfzig Gulden bis hundert Gulden bestraft. Die Uebertretung der in den §§. 29, 39—46 aufgeführten Vorschriften unterliegt

einer Strafe von hundert bis fünfhundert Gulden Conventionsmünze.

§. 49. Ist die Uebertretung der in den §§. 28—46 enthaltenen Vorschriften von der Art, daß hiedurch für eine oder beide Parteien eine Ungewißheit in dem durch die Geschäftsvermittlung des Sensals erworbenen Rechte, oder irgend ein Schaden entstanden ist, oder entstehen konnte, oder ist der Sensal wegen Uebertretung einer von jenen Vorschriften bereits gestraft worden, oder hat er mehrere der bezogenen Vorschriften übertreten, so ist dieß ein erschwerender Umstand, welcher die Folge hat, daß die Strafe über das geringste Ausmaß verhängt werden muß.

Bei Uebertretung mehrerer Vorschriften wird das für die schwerere Uebertretung bestimmte Strafmaß zu Grunde gelegt. Unterliegt aber die Handlung oder Unterlassung des Sensals den allgemeinen Strafgesetzen, so hat die dießfällige Bestrafung nur nach diesen Gesetzen einzutreten.

§ 50. Ein Sensal, der wegen Uebertretung einer der in den §§. 28, 30—38 aufgeführten Vorschriften bereits einmal zu der höchsten Geldstrafe rechtskräftig verurteilt oder wegen Uebertretung von einer in den §§. 29, 39—46 enthaltenen Vorschriften auch nur einmal gestraft worden ist, kann im Wiederholungsfalle seines Dienstes enthoben oder entsetzt werden.

Diese letztere Strafe trifft einen Sensalen jedenfalls, wenn er auch nur einmal wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätiget, oder in sein Journal einträgt, oder dieses verfälscht.

Endlich kann diese Strafe auch gegen denjenigen erkannt werden, der ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung der Börsekammer die Pflicht des Börsebesuches ohne zureichenden Grund nicht erfüllt.

b) Ersatzpflichtigkeit.

§. 51. Ein Sensal, der eine Partei durch Uebertretung der ihm obliegenden Pflichten gefährdet oder verletzt, hat der Partei eine angemessene Sicherstellung und beziehungsweise die völlige Vergütung des erlittenen Schadens zu leisten.

Verfahren bei Geltendmachung der Ersatzpflichtigkeit.

§. 52. Jede Partei, welche eine Sicherstellung oder eine Vergütung anspricht, hat sich, sofern sie mit dem Sensale keine andere Verabredung getroffen hat, an die Börsekammer zu wenden.

Erlöschung der Haftung des Sensals.

§. 53. Jede Haftung des Sensals, welche aus der Uebertretung der in den §§. 28—48 angeführten Pflichten entsteht, und nicht auf einer in den allgemeinen Strafgesetzen verbotenen Handlung beruht, erlischt von selbst, wenn sie nicht binnen dreißig Tagen geltend gemacht wird. Diese Frist beginnt bei abgeschlossenen Geschäften von dem Tage, an welchem dieses zu vollziehen war, bei nicht zu Stande gekommenen Geschäften aber von dem Tage, an welchem der Sensal den Auftrag erhielt, und wenn zur Ausführung des Auftrages eine Zeit festgesetzt war, vom Ablaufe dieser Zeit.

Zeitliche Einstellung der Amtsbefugnisse des Sensals.

§. 54. Die Amtsbefugnisse eines Sensals werden zeitlich eingestellt, wenn und insolange der Sensal

a) unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verbindlichkeit einzugehen;
b) wegen unanständigen oder unruhigen Benehmens auf der Börse die Börsefähigkeit verloren hat;
c) wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, welche aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung steht, oder endlich
d) mit der Suspension bestraft wurde.

Erlöschung der Amtsbefugnisse des Sensals.

§. 55. Die Amtsbefugnisse eines Sensals erlöschen:

a) durch den Austritt des Sensals aus dem österreichischen Staatsverbande;
b) durch dessen Resignation;
c) durch dessen Dienstesenthebung;
d) durch dessen Dienstesentsetzung.

§. 56. Die Dienstesenthebung, welche in den im §. 50 erwähnten Fällen verhängt werden kann, muß eintreten:

1) wenn der Sensal wegen unanständigen oder unruhigen Betragens auf der Börse auf unbestimmte Zeit die Börsefähigkeit verloren hat;
2) wenn er wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung gezogen und entweder für schuldig erklärt, oder wegen Mangels

eines rechtlichen Beweises von der Untersuchung entbunden wurde;

3) wenn er die ihm aus einem Börsegeschäfte obliegende, bereits fällig gewordene Verbindlichkeit nicht erfüllt hat;

4) wenn er in Concurs verfallen und nicht für schuldlos erkannt wird.

§. 57. Die Dienstesentsetzung findet statt:

1) in dem §. 50 gedachten Falle;

2) wenn er der im §. 56, 2 aufgeführten Uebertretungen oder einer Gefällsübertretung, worauf das Gesetz unabhängig von der Vermögensstrafe einen Arrest androht, rechtskräftig für schuldig erkannt worden ist.

§. 58. In den §§. 50 und 56, 1, 3 gedachten Fällen kann die Dienstesenthebung oder die Dienstesentsetzung nur auf Grund eines von der Börsekammer ausgesprochenen Erkenntnisses verhängt werden.

Dieses Erkenntniß kann aber erst dann in Wirksamkeit treten, wenn der Sensal binnen der gesetzlichen Frist nicht den Recurs ergriffen hat, oder dieser zurückgewiesen worden ist. In allen übrigen Fällen tritt die Dienstesenthebung oder Dienstesentsetzung als rechtliche Folge von selbst ein, und dem Sensal steht dagegen das Rechtsmittel des Recurses nicht zu Gebote.

B. Von den Börse-Agenten.

Begriff von Börse-Agenten.

§. 59. Börse-Agenten sind die zur Vermittlung von Börsegeschäften berechtigten Personen, gegen deren Fähigkeit und Redlichkeit zwar keine Bedenken obwalten, von welchen aber die Nachweisung der für einen Sensal nothwendigen Eigenschaften nicht gefordert wird.

Rechte und Pflichten der Börse-Agenten.

§. 60. Die Börse-Agenten stehen zu ihren Auftraggebern in demselben Verhältnisse wie die Sensale (§§. 25 und 26). Sie haben ein Recht auf die Sensarie, wie diese, und ihre Haftungsverbindlichkeit ist auf die im §. 53 bestimmte Dauer beschränkt. Die Rechte und Verpflichtungen aber, welche aus der Vermittlung oder Abschließung von Geschäften hervorgehen, können nur nach den allgemeinen privatrechtlichen Normen beurteilt und geltend gemacht werden.

Bei der Vermittlung von Börsegeschäften sind sie an die im §. 46 erwähnte Beschränkung gebunden und im allgemeinen verpflichtet, den Weisungen des landesfürstlichen Börsecommissärs und den Börsebehörden Folge zu leisten.

Verleihung eines Börse-Agenten-Befugnisses.

§. 61. Wer sich um das Befugniß eines Börse-Agenten bewerben will, hat sich an die Börsekammer zu wenden und dem Gesuche die Nachweisung der erreichten Großjährigkeit, der österreichischen Staatsbürgerschaft, seiner bisherigen Beschäftigung und seines Aufenthaltes beizuschließen.

Die Börsekammer verleiht nach Maß des wirklichen Bedarfes, und insofern gegen die Fähigkeit und Rechtlichkeit des Bewerbers kein Bedenken obwaltet, das angesuchte Befugniß, jedoch immer nur auf die Dauer von vier Jahren, mit dem Beisatze, daß der Bewerber vor geschehener Nachweisung über die erfolgte Erhebung des Erwerbesteuerscheines das Befugniß nicht ausüben dürfe. Hat er diese Nachweisung geliefert, so verständiget die Börsekammer die Handelskammer, die beiden Handelsgremien, sowie das Gremium der Sensale von der Verleihung des Befugnisses.

Verlust des Börse-Agenten-Befugnisses.

§ 62. Ein Börse-Agent verliert sein Befugniß, Börsegeschäfte zu vermitteln, vor Ablauf von vier Jahren nach dessen Verleihung:

a) wenn und insolange er nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich seines Vermögens eine giltige Verbindlichkeit einzugehen unfähig oder des Rechtes zum Besuche der Börse verlustig, oder wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung gezogen, und entweder für schuldig erklärt, oder wegen Mangels eines rechtlichen Beweises von der Untersuchung entbunden wird;

b) wenn er über die Dauer seines Befugnisses hinaus die Börsefähigkeit verliert;

c) wenn er von Parteien, welche außerhalb des Wiener Polizeibezirkes wohnen, schriftliche Aufträge zur Vermittlung von Börsegeschäften übernimmt;

d) in dem §. 64 erwähnten Falle.

Winkel-Sensale.

§. 63. Wer an oder außer der Börse, ohne hiezu nach diesem Gesetze berechtiget zu sein, Börsegeschäfte vermittelt, und nicht glaubwürdig machen kann, daß er es ohne Lohn gethan habe, wird als Winkel-Sensal betrachtet. Daher kann auch der Börse-Sensal oder Börse-Agent, sofern ihr Befugniß zeitweise erloschen ist, als Winkel-Sensal strafbar werden. Ein Handelsmann, der in der Ausübung seines Handelsbefugnisses ein Commissionsgeschäft gegen Bezug einer Provision besorgt, oder ein Agent, der nur für ein außerhalb Wien bestehendes Handelshaus oder Fabriketablissement hier bestellt ist, und für dieses Haus oder Etablissement Commissionsgeschäfte macht, kann nicht als Winkel-Sensal angesehen werden.

Bestrafung der Winkel-Sensale.

§. 64. Der Winkel-Sensal wird je nach der Zahl und dem Umfange der vermittelten Geschäfte mit fünfundzwanzig Gulden bis zweihundert Gulden Conventionsmünze (österreichische Währung), oder wenn der auferlegte Geldbetrag nicht hereingebracht werden könnte, mit Arrest von fünf bis vierzig Tagen bestraft. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt und nach Umständen überdieß das Recht zum Besuche der Börse genommen; gegen Auswärtige aber die Abschaffung von Wien verhängt.

Dritter Abschnitt.

Von den Behörden in Börseangelegenheiten.

Eintheilung der Behörden in Börseangelegenheiten.

§. 65. Die in Börseangelegenheiten competenten Behörden sind entweder administrative oder gerichtliche, je nachdem es sich um die aus öffentlichen Rücksichten erforderliche Handhabung der Börsegesetze, oder um die Entscheidung und Durchführung von privatrechtlichen Ansprüchen handelt, welche aus dem Auftrage zur Vermittlung der aus der Abschließung von Börsegeschäften hervorgehen.

A. Administrative Behörden.

§. 66. Die administrativen Behörden sind:

A. Die Börsekammer mit dem ihr beigegebenen landesfürstfürstlichen Commissär;

B. die niederösterreichische Statthalterei, und
C. das Finanzministerium.

A. Börsekammer.

1. Wirkungskreis derselben.

§. 67. Die Börsekammer hat die Bestimmung, alle die Börse betreffenden administrativen Gesetze und Anordnungen zu vollstrecken. Ihr steht daher auch das Erkenntniß gegen die Uebertreter der Börsegesetze insofern zu, als die Uebertretung dieser Gesetze nicht schon durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, und jedermann, der einer Uebertretung dieser Gesetze angeklagt oder zum Behufe einer dießfalls zu pflegenden Untersuchung als Zeuge vorgeladen wird, ist verpflichtet, vor der Börsekammer zu erscheinen, und Rede und Antwort zu geben, widrigens nach dreimaliger fruchtloser Vorladung der erstere der Uebertretung für geständig erkannt, der letztere aber von der politischen Behörde verhalten wird, der Aufforderung der Börsekammer Folge zu leisten. Die Vollziehung des Erkenntnisses ist jedoch, wenn dasselbe auf eine Geld- oder Arreststrafe oder auf Abschaffung von Wien lautet, der politischen Behörde übertragen.

§. 68. Die Börsekammer regelt auch die Börseangelegenheiten aus eigener Amtswirksamkeit, insoweit dieß ohne Beirrung dieses Gesetzes und der ihr vorgeschriebenen Geschäftsordnung möglich ist.

§. 69. Die Börsekammer kann endlich ihre Wünsche und Bedürfnisse in den Börseangelegenheiten den geeigneten Behörden bekannt geben und um deren Berücksichtigung ansuchen.

2. Zusammensetzung der Börsekammer.

§. 70. Die Börsekammer besteht aus achtzehn Mitgliedern, von welchen eines als Präses, ein anderes als dessen Stellvertreter fungirt. Von diesen Mitgliedern werden je sechs aus der Handelskammer, aus dem Großhandlungsgremium und aus dem Gremium der bürgerlichen Handelsleute ernannt. Alle Mitglieder müssen in Wien domiciliren, börsefähig und österreichische Unterthanen sein.

a) Vorschlag und Ernennung.

§. 71. Die Handelskammer und die beiden Handelsgremien sind berechtigt, für jedes aus ihrer Mitte zu ernennende Mitglied drei Individuen im Wege der Börsekammer vorzuschlagen.

Dieser Vorschlag ist, wenn es sich um einen Ersatz eines regelmäßig alljährlich austretenden Mitgliedes handelt, drei Monate vor Ablauf des Jahres, außerdem aber binnen der von der Behörde festgesetzten Frist zu erstatten und wird mit dem Gutachten der Börsekammer und jenem der Statthalterei an das Finanzministerium vorgelegt.

Die Ernennung steht dem Finanzministerium zu. Die ernannten Mitglieder haben in die Hände des Statthalters die Angelobung zu leisten.

b) Dauer und Function eines Mitgliedes: ordentliche;

§. 72. Die Function eines Mitgliedes der Börsekammer dauert in der Regel nur drei Jahre. Alljährlich hat ein Drittel der aus jeder Kategorie ernannten Mitglieder auszutreten. Jeder Austretende kann jedoch immer wieder in Vorschlag gebracht und ernannt werden, und der wieder Eintretende wird in Beziehung auf die Reihe, in welcher ihn der Austritt zu treffen hat, so betrachtet, als wäre er zum ersten Male ernannt worden.

außerordentliche.

§. 73. Jedes Mitglied kann vor Ablauf der im §. 72 bestimmten Zeit austreten, wenn es durch Verhältnisse gehindert wird, das übernommene Amt mit der erforderlichen Sorgfalt zu versehen.

Es muß aber austreten, wenn es die im §. 70 geforderten Eigenschaften nicht mehr besitzt. Jeden im Laufe des Jahres erfolgenden Austritt oder Tod eines Mitgliedes hat die Börsekammer der Statthalterei anzuzeigen, und gleichzeitig, wenn sie die unverweilte Wiederbesetzung der erledigten Stelle nothwendig findet, die Verfügung zu treffen, daß der Vorschlag zur Wiederbesetzung erstattet werde. Das an die Stelle eines Verstorbenen oder außerordentlicher Weise Ausgetretenen ernannte Mitglied wird in Beziehung auf die Reihe des Austrittes jenem gleichgehalten, an dessen Stelle es getreten ist.

Mitglieder der Handelskammer werden durch den Austritt aus derselben nicht auch zum Austritte aus der Börsekammer verpflichtet, sondern verbleiben bis zum Ende ihrer Functionsdauer (Fin. Min. Erl v. 18. März 1858, Z. 1220).

3. Rang der Mitglieder.

§. 74. Außer dem Präses und Präsesstellvertreter, welche den ersten und zweiten Rang einnehmen, haben die Mitglieder unter einander den Rang nach der ununterbrochenen Dauer ihrer Dienstleistung. Bei gleicher ununterbrochener Dauer der Dienst-

leistung wird der Rang durch das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter durch das Los bestimmt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 75. Die Mitglieder der Börsekammer haben, solange sie dem Dienste derselben sich widmen, die Ehrenrechte landesfürstlicher Räthe des Handelsgerichtes und führen den Titel „k. k. Börserath".

Sie sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, die ihnen vorgeschriebene Geschäftsordnung zu befolgen und dem Dienste mit allem Eifer sich zu widmen.

5. Leitung der Börsekammer.

§. 76. Die Börsekammer wird durch ihren Präses geleitet, welcher von dem Finanzministerium aus drei, diesem Ministerium im Wege der Statthalterei von der Börsekammer vorgeschlagenen Mitgliedern dieser Kammer ernannt wird, und in die Hände des Finanzministers die Angelobung leistet.

Die Dauer seiner Function ist wie die eines anderen Mitgliedes, er kann aber immer wieder vorgeschlagen und ernannt werden. Ist er verhindert, oder tritt er vor der Zeit aus, so wird seine Stelle von dem Vicepräses vertreten, welcher in derselben Weise wie der Präses vorgeschlagen und ernannt wird, und gleichfalls in die Hände des Finanzministers die Angelobung leistet.

Ist der Vicepräses zeitweilig verhindert, so wird sein Dienst von demjenigen Mitgliede versehen, das ihm dem Range nach folgt.

6. Beamte der Börsekammer.

§. 77. Der Börsekammer steht die erforderliche Anzahl von Beamten und Dienern zu Gebote. Ihr erster Beamter ist der Generalsecretär. Dieser muß ein zur Ausübung des Richteramtes befähigter Rechtskundiger sein.

Er wird von der Börsekammer in Vorschlag gebracht, und nach vorläufiger Einvernehmung des Statthalters von dem Finanzministerium ernannt. Er hat in die Hände des Statthalters den Diensteid abzulegen.

B. Niederösterreichische Statthalterei.

C. Finanzministerium.

§. 78. Die niederösterreichische Statthalterei bildet die zweite, das Finanzministerium die dritte Instanz in admini-

strativen Börseangelegenheiten. Die niederösterreichische Statthalterei ist ermächtiget, die von der Börsekammer auferlegte Geld- oder Arreststrafe auf die Hälfte des geringsten gesetzlichen Ausmaßes und die Dauer der als Strafe verhängten Börseunfähigkeit herabzusetzen, und eine weitere Milderung oder die gänzliche Nachsicht der erwähnten Strafe von Amtswegen bei dem Finanzministerium zu beantragen.

Das Finanzministerium aber ist berechtiget, diese Strafen noch weiter herabzusetzen oder gänzlich nachzusehen, und die Dienstesenthebung oder die Dienstesentsetzung, insofern sie nur auf Grund eines Erkenntnisses der Börsekammer verhängt wird, in zeitliche Suspension oder in eine Geldstrafe umzuwandeln.

§. 79. Entscheidungen in administrativen Börseangelegenheiten, welche lediglich Privatrechte berühren, werden nur dann, wenn die Betheiligten dagegen eine Beschwerde erheben, einer höheren Entscheidung unterzogen. Die Beschwerde kann aber nur binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, und gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei nur dann anhängig gemacht werden, wenn die Entscheidung der Börsekammer durch jene der niederösterreichischen Statthalterei nicht bestätiget, oder — sofern sie ein Strafererkenntniß zum Gegenstande hat — nicht gemildert worden ist.

Rechtskräftigkeit und Vollziehbarkeit der Entscheidungen in administrativen Börseangelegenheiten.

§. 80. Jede der Börsekammer nach diesem Gesetze zustehende Entscheidung in administrativen Börseangelegenheiten ist rechtskräftig, wenn gegen dieselbe eine Beschwerde gar nicht erhoben werden kann, oder in der vorgeschriebenen Frist nicht erhoben, oder von der höheren Behörde zurückgewiesen worden ist.

Jede solche rechtskräftige Entscheidung ist von der Börsekammer selbst, oder — wenn jene auf Geld- oder Arreststrafe, oder auf Abschaffung von Wien lautet — auf Ansuchen der Börsekammer im politischen Wege zu vollziehen.

Verwendung der Geldstrafen.

§. 81. Alle Geldstrafen, welche in Folge dieses Gesetzes eingebracht werden, fließen dem hiesigen Wohlthätigkeitsfonde zu.

B. Gerichtliche Behörden in Börseangelegenheiten.

§. 82. In Bezug auf die gerichtliche Competenz gelten die allgemeinen gesetzlichen Normen. Aber ausnahmsweise entscheidet in erster Instanz in den Fällen des §. 14 f das nieder-

österreichische Handelsgericht als besonderer Gerichtsstand, und in den Fällen der §§. 14 a—e, 15, 52, die Börsekammer in der Eigenschaft eines Schiedsgerichtes.

Verfahren der Börsekammer.

§. 83. Die Börsekammer verfährt hiebei nach den mit dem Circulare vom 18. December 1845 kundgemachten Bestimmungen. Doch haben an diesen Bestimmungen folgende Modificationen einzutreten:

a) der Betrag oder Werth des Streitgegenstandes hat auf die schiedsrichterliche Competenz der Börsekammer keinen Einfluß;

b) Advocaten, wenn sie nicht auf eigene Rechnung oder in Folge einer Vollmacht oder eines gerichtlichen Auftrages ein Börsegeschäft geschlossen haben, sind von jeder Verhandlung bei der Börsekammer ausgeschlossen;

c) die streitenden Parteien müssen, wenn es sich um die Ermittlung von Thatsachen handelt, welche der Börsekammer entscheidend scheinen, und von denen angenommen werden kann, daß sie den Parteien selbst bekannt sind, auf die an sie ergangene Vorladung persönlich vor der Börsekammer erscheinen. Wer über eine solche Vorladung durch einen Bevollmächtigten erscheint, wird so angesehen, als ob er gar nicht erschienen wäre;

d) wenn einer der streitenden Theile auf eine völlig glaubwürdige Weise dargethan hat, daß er ohne sein Verschulden nicht erscheinen könne, so ist es dem anderen Theile freigestellt, entweder in die Erstreckung der Verhandlung auf eine angemessene Zeit, oder darein zu willigen, daß der Abwesende durch einen Bevollmächtigten erscheine;

e) in den Fällen, in welchen anstatt der Partei ihr Bevollmächtigter erscheinen darf, muß sich dieser gehörig legitimiren, sonst wird er als gar nicht erschienen betrachtet;

f) alle schriftlichen Eingaben müssen von den Parteien selbst oder von ihrem gehörig legitimirten Bevollmächtigten unterfertiget sein. Mangelt diese Unterfertigung, oder hat sich der Bevollmächtigte nicht gehörig legitimirt, so wird die Eingabe zur Ergänzung der nöthigen Förmlichkeit zurückgestellt, und solange als nicht überreicht betrachtet, bis sie, mit dieser Förmlichkeit versehen, wieder vorgelegt worden ist;

g) die Bestimmung der zur Abhaltung einer Tagsatzung anzuberaumenden Frist wird dem Ermessen der Börse-

kammer überlassen; diese hat jedoch auf die möglichste Beschleunigung der Verhandlung hinzuwirken. Daher darf sie die Frist zur Tagsatzung über eine Klage höchstens auf acht, vierzehn oder dreißig Tage festsetzen, je nachdem der Geklagte in Wien und dessen Polizeibezirk, oder außerhalb Wien und dessen Polizeibezirk, oder außer Niederösterreich domicilirt;

h) eine Berufung gegen die Entscheidungen der Börsekammer hat nur dann statt, wenn die Parteien bei Abschließung des Geschäftes sich das Recht der Berufung an die höhere Instanz ausdrücklich vorbehalten haben, in welchem Falle den streitenden Theilen die Appellation und Revision, sowie der Recurs an das niederösterreichische Oberlandesgericht und an den obersten Gerichtshof unter jenen Bedingungen offen steht, welche im allgemeinen für die Anwendung dieser Rechtsmittel vorgeschrieben sind;

i) statt der in den §§. 19, 44 und 45 des Circulars vom 18. December 1845 bestimmten und auch in dem Falle des §. 50 geltenden Frist von acht Tagen wird eine Frist von drei Tagen festgesetzt;

k) der einem streitenden Theile auferlegte, oder ihm zurückgeschobene Eid ist binnen vierundzwanzig Stunden, von dem Tage gerechnet, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden, anzutreten, bei der Börsekammer abzulegen, und hat in privatrechtlicher und strafgerichtlicher Beziehung die Wirkungen eines gerichtlichen Eides. Die Börsekammer beeidigt und vernimmt aber keine Zeugen, sondern verwendet sich deßhalb an die Personalinstanz des Zeugen;

l) gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben von einer Tagsatzung für gerechtfertigt erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Fallfrist bewilliget wird, ist der Recurs zulässig, muß aber in der unter i bestimmten Frist ergriffen werden;

m) in dem Urteile ist dem Zahlungspflichtigen aufzutragen, daß er die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten habe;

n) wird dem rechtskräftigen Urteile oder dem durch Vermittlung der Börsekammer abgeschlossenen Vergleiche zu rechter Zeit nicht Folge geleistet, so hat die Börsekammer das bei ihr eingebrachte Executionsgesuch der betheiligten Partei an das zuständige Gericht des säumigen Schuldners zur Erledigung abzutreten, welches hierüber nach der Vorschrift vom 18. December 1845 über das summarische Verfahren zu verhandeln, und an welches sich die

Partei um die weiteren Executionsschritte zu wenden haben wird.

Fortsetzung.

§. 84. Jede schiedsgerichtliche Entscheidung der Börsekammer kann nur in Folge einer ordnungsmäßigen, in Gegenwart des landesfürstlichen Commissärs, unter dem Vorsitze des Präses oder seines Stellvertreters und unter Beiziehung von wenigstens vier Börseräthen und des Generalsecretairs als Referenten gepflogenen Berathung nach Mehrheit der Stimmen gefällt werden. An der Berathung und Entscheidung darf aber niemand theilnehmen, der nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen davon ausgeschlossen ist.

Taxfreiheit der Verhandlungen der Börsekammer.

§. 85. Die Verhandlungen der Börsekammer, sie mögen administrativer oder schiedsgerichtlicher Art sein, unterliegen keiner Taxe, wohl aber hat der in Streitfällen obsiegende Theil das Recht, von seinem Gegner in allen nicht zweifelhaften Fällen die Vergütung der aufgelaufenen Stämpelgebühren, und eine von der Börsekammer oder den höheren Instanzen zu bestimmende Entschädigung für Zeitverlust zu begehren.

Bestimmung und Stellung des landesfürstlichen Börsecommissärs.

§. 86. Der landesfürstliche Börsecommissär ist das die genaue Handhabung aller Börsevorschriften überwachende Organ des Finanzministeriums.

Er ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet.

Wirkungskreis des landesfürstlichen Börsecommissärs.

a) in Beziehung auf die Amtshandlungen der Börsekammer;

§. 87. Der Wirkungskreis des landesfürstlichen Börsecommissärs bezieht sich theils auf die Amtshandlungen der Börsekammer, theils ist er von diesen Amtshandlungen ganz unabhängig.

In der ersteren Beziehung ist der landesfürstliche Börsecommissär verpflichtet, allen Berathungen der Börsekammer beizuwohnen, und Beschlüsse derselben in administrativen Börseangelegenheiten, wenn sie ihm unbegründet, oder mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange zu stehen scheinen, und wenn durch dieselben nicht bloß die Rechte von Privaten berührt werden, zu sistiren, und hiedurch im Wege der Statthalterei der Entscheidung des Finanzministeriums zu unter-

ziehen. Auch hat er von den Amtshandlungen der Börsekammer, welche diese instructionsmäßig durch ihre Abgeordneten vollzieht, Kenntniß zu nehmen, und den Sensalenprüfungen beizuwohnen.

b) unabhängig von den Amtshandlungen der Börsekammer.

§. 88. Unabhängig von den Amtshandlungen der Börsekammer führt der landesfürstliche Börsecommissär die Oberaufsicht an der Börse, überwacht jene Amtshandlungen der Sensale, zu welchen die der Börsekammer nicht gestattete Einsicht in die Sensalenbücher erforderlich ist, und welche daher von der Börsekammer oder ihren Abgeordneten nicht überwacht werden können.

Er pflegt Einsicht in die Handbücher und Journale der Sensale, sowie in die Triplicate der Schlußzettel.

§. 89. Handelt es sich um einen Zusatz oder was immer für eine Abänderung in einem Sensalenjournale, so kann diese nur vom Börsecommissär bewilliget werden, und jede solche Abänderung ist in seiner Gegenwart, und zwar in der zu §. 44 vorgeschriebenen Art vorzunehmen.

Daß dieses geschehen sei, hat der Börsecommissär unter Beisetzung seiner Unterschrift zu bekräftigen.

§. 90. Es ist Pflicht des Börsecommissärs, die vollgeschriebenen Journale, dann die Journale austretender, entlassener oder verstorbener Sensale, nachdem sie vom Sensale selbst oder dessen Personalinstanz unter Siegel gelegt worden sind, zu übernehmen und aufzubewahren.

Wird die Einsicht in solche Journale oder auch in jene von Sensalen erfordert, welche aus was immer für einem Grunde an ihren Amtsverrichtungen verhindert sind, oder wird von Parteien ein Auszug aus denselben verlangt, so ist der Börsecommissär von Amtswegen befugt, die Bücher zu öffnen, und verpflichtet, die Auszüge zu machen.

Handelt es sich darum, versiegelte Journale zu öffnen, und in selbe Einsicht zu nehmen, so kann dieses zwar der Börsecommissär, jedoch nur in Gegenwart von zwei Börseräthen, vollziehen, muß aber das entsiegelte Journal nach genommener Einsicht sogleich wieder unter Beidrückung des amtlichen und des Siegels der beiden gegenwärtigen Börseräthe gehörig versiegeln, und es muß den Siegel der letzteren noch deren Unterschrift beigesetzt werden.

§. 91. Eine vorzügliche Amtsobliegenheit des Börsecommissärs ist die Ausmittlung der Durchschnittscourse von Münz-

sorten und von solchen Effecten, die nach der Bestimmung des Finanzministeriums in dem Börsezettel notirt werden dürfen.

Diese Ausmittlung geschieht an jedem Börsetage nach dem Schluße der Börse auf Grundlage der von den Sensalen während der Börsezeit abgeschlossenen Geschäfte.

Der Börsezettel ist jedesmal durch den Börsecommissär zu veröffentlichen.

Ueber die Abfassung des Börsezettels wurde durch Finanzministerialerlaß v. 22. Sept. 1858, Z. 4562, eine besondere Vorschrift ertheilt. Die wesentlichsten Grundzüge der neuen Notirung sind: In die Rubrik des letzten Courses werden stets die Course aller Papier-Kategorien und Devisen eingesetzt werden, es mögen darin von den k. k. Sensalen Schlüsse gemacht und zu Protokoll gegeben worden sein oder nicht. In die Rubriken des Durchschnitts- und des letzten Courses soll kein Bruchtheil, der nicht wenigstens durch $^{5}/_{100}$ theilbar ist, aufgenommen und in die drei letzten Hauptrubriken überhaupt kein Bruchtheil mit mehr als zwei Decimalstellen eingesetzt werden. Mit Ausnahme der Wechsel auf Bukarest und Constantinopel, deren bisherige Berechnung zu einunddreißig Tage Sicht unverändert verbleibt, wird der Cours aller Wechsel auf die übrigen auswärtigen Plätze für eine dreimonatliche Verfallzeit notirt werden. Für die Zinsenausgleichung bei fremden Devisen soll v. 2. November 1858 angefangen der an jenen Plätzen jeweilig übliche Sconto zum Maßgabe dienen. Von Seite des landesfürstlichen Börsecommissariats wird Sorge getroffen werden, daß die hieher bezügliche Rubrik bei den Wechselcoursen stets mit der richtigen Ziffer ausgefüllt sei.

Der amtliche Courszettel wird jeden Tag um 4 Uhr Nachmittags an der Börse selbst, und nach dieser Stunde in dem Verschleißlocale der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegeben (Kundm. d. B. K. v. 29. Oct. 1858).

B. Patent vom 26. Februar 1860, Nr. 58 R. G. B.,

womit ein Gesetz über Waaren-Börsen und Waaren-Sensale erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen &c. &c.

haben zur Beförderung des Handels, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, dem nachfolgenden Gesetze über Waaren-Börsen und Waaren-Sensale Unsere Genehmigung zu ertheilen befunden.

Wir verordnen, daß dieses Gesetz vom 1. April 1860 an-

gefangen in Unserem gesammten Reiche, mit Ausnahme der Militärgränze, in Wirksamkeit trete, und daß mit diesem Zeitpunkte alle früheren, die Waaren-Börsen und Waaren-Sensale betreffenden Gesetze und Anordnungen als aufgehoben zu betrachten seien.

Die derzeit vorhandenen, ordnungsmäßig bestellten Waaren-Sensale bleiben im Besitze ihrer Berechtigung, unterliegen aber in der Ausübung ihres Berufes den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz über Waaren-Börsen und Waaren-Sensale (Mäkler).

I. Von den Waaren-Börsen und ihrer Einrichtung.

§. 1. Die Waaren-Börsen haben zum Zwecke, Käufe und Verkäufe von Handelsgütern mit Einschluß von ungemünztem Gold und Silber, dann Pfand-, Assecuranz-, Fracht- und Speditionsgeschäfte mit denselben, und zwar entweder ohne oder mit Beschränkung auf bestimmte Waarengattungen zu erleichtern.

An Orten, wo keine Geldbörse besteht, können auf Waaren-Börsen auch Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln gemacht oder als Zahlungsmittel zur Berichtigung des Kaufpreises von Waaren gegeben, oder mit oder ohne Festsetzung eines bestimmten Courses bedungen werden.

Andere Werthpapiere sind von dem Verkehre auf denselben ausgeschlossen.

§. 2. Waaren-Börsen können in jedem Kronlande, in den Hauptstädten oder anderen bedeutenden Handelsorten, in welchen eine Handels- und Gewerbekammer ihren Sitz hat, nach Maßgabe des Bedarfes und bei gehöriger Sicherstellung des Kostenaufwandes, den ihr Bestand bedingt, über Einschreiten oder vorläufige Einvernehmung der betreffenden Handelskammer errichtet werden.

§. 3. Die Genehmigung zur Errichtung von Waaren-Börsen ist dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

Wann eine Börse als Geld- und Waaren-Börse zu bestellen, oder wo eine Geld- und eine Waaren-Börse bestehen, deren Verschmelzung beabsichtigt wird, so wird das Ministerium

der Finanzen über die Modalitäten entscheiden, unter welchen eine solche vereinigte Börseanstalt bewilliget werden kann.

§. 4. Bei jeder Börse ist ein eigener Verwaltungskörper zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt, dann zur Mitwirkung bei Handhabung der Börsepolizei und sonst noch zu jenen Verrichtungen, wozu er im Interesse des Institutes zweckdienlich verwendet werden kann, zu bestellen.

Die Organisation und Wirksamkeit jedes solchen Verwaltungskörpers ist den Verhältnissen der Anstalt gemäß durch besondere Bestimmungen über die von der politischen Landesbehörde nach Berathung der Handels- und Gewerbekammer erstatteten Anträge von dem Finanzministerium festzustellen.

Die Waaren-Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesstelle.

§. 5. Zum Besuche der Waaren-Börse berechtiget, d. i. börsefähig ist in der Regel jede Person männlichen Geschlechtes, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine giltige Verbindlichkeit eingehen kann.

§. 6. Von dem Rechte, die Waaren-Börse zu besuchen, sind ausgeschlossen:

a) Cridatare, während der Vergleichs- oder Concursverhandlung und nach derselben, wenn sie wegen schuldbaren Concurses verurteilt wurden;
b) diejenigen Personen, welche und solange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung derselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben;
c) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung verurteilt wurden;
d) diejenigen, welche sich wegen einer im vorstehenden Absatze bezeichneten Handlung in Untersuchung befinden;
e) diejenigen, welchen und solange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist.

Die ad lit. c. erwähnten Individuen können beim Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Umstände durch Ausspruch der Landesstelle zum Besuche der Börse rehabilitirt werden.

§. 7. Jeder, welcher, ohne hiezu vermöge seines Amtes berufen zu sein, die Waaren-Börse gewöhnlich besucht, hat alljährlich eine in die Casse der Anstalt fließende Gebühr zu ent-

richten. Das Ausmaß dieser für alle Besucher gleichen Gebühr wird für jede Waaren-Börse vom Verwaltungskörper mit Genehmigung der politischen Landesstelle festgesetzt.

§. 8. Die Bestimmung, an welchen Tagen und zu welchen Stunden die Waaren-Börse offen zu sein hat, erfolgt durch die politische Landesbehörde über Anhörung der Handels- und Gewerbekammer.

An Sonn- und Feiertagen und am Charfreitage bleibt die Anstalt jedenfalls geschlossen.

§. 9. Das Ende der Börsezeit wird durch dreimaliges Läuten der Börseglocke angezeigt, wo sofort jeder Besucher das Börselocale zu verlassen hat.

§. 10. Jeder, der die Börse besucht, hat sich dort ruhig und anständig zu betragen und den zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Aufsichtsorganen in dieser Beziehung Folge zu leisten. Wer durch sein Benehmen die Ruhe und Ordnung auf der Börse stört, wird von den Aufsichtsorganen dießfalls ermahnt, und wenn er dieser Ermahnung nicht Folge leistet, sofort von der Börse entfernt.

§. 11. Bei jeder Waaren-Börse wird vom politischen Landeschef ein landesfürstlicher Börsecommissär bestellt, der ihm untergeordnet bleibt. Der Börsecommissär führt die Oberaufsicht auf der Börse, sorgt für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf derselben während der Börsezeit, überwacht den Besuch der Börse durch die Sensalen und den Geschäftsbetrieb der letzteren überhaupt, und ist berechtiget, zu diesem Zwecke Einsicht in die Bücher der Sensalen zu nehmen.

§. 12. Der Börsecommissär hat für die Ausmittlung der Durchschnittspreise der wichtigeren, an der Waaren-Börse durch Vermittlung der Waaren-Sensale umgesetzten Waaren, insofern ihre Natur und Umsatzverhältnisse jene Ausmittlung thunlich machen, Sorge zu tragen, dieselbe zu leiten und zu überwachen. Diese Ausmittlung geschieht an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grundlage der von den Sensalen während der Börsezeit abgeschlossenen Geschäfte. Die Durchschnittspreise sind jedesmal durch die Handelskammer zu veröffentlichen.

§. 13. Der Verwaltungskörper der Börseanstalt hat dem Börsecommissär die zur Handhabung der Börseordnung nöthigen Organe beizugeben, welche in dieser Beziehung ganz unter seiner Leitung stehen.

II. Von den Waaren-Sensalen und ihren Geschäften.

§. 14. Die Waaren-Sensale sind amtlich bestellte und in Pflicht genommene Vermittler von den im §. 1 bezeichneten Geschäften.

§. 15. Waaren-Sensale können nicht nur an Orten, wo Waaren-Börsen bestehen, sondern überall aufgestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehres es wünschenswerth machen. Sie werden für einen bestimmten Ort oder Bezirk bestellt. Ihre Ernennung erfolgt durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes und unterliegt der Bestätigung der politischen Landesstelle.

§. 16. Wenn die Stelle eines Waaren-Sensalen zu besetzen ist, wird von der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes ein Concurs ausgeschrieben, diese Ausschreibung in der amtlichen Zeitung des Kronlandes bekannt gemacht, und falls die Stelle an einem Börseorte zu besetzen ist, an der Börse angeschlagen.

§. 17. Wer sich um eine Waaren-Sensalstelle bewerben will, muß österreichischer Unterthan sein, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich über einen ehrenhaften Lebenswandel und über die vor einer Handelskammer mit gutem Erfolge bestandene Waaren-Sensalenprüfung ausweisen.

Solche Prüfungen werden bei den Handelskammern zu bestimmten Zeiten unter dem Vorsitze eines Rathes des Handelsgerichtes vorgenommen.

§. 18. Die Handelskammer schreitet nach Ablauf des Concurstermines zur Wahl unter den Bewerbern und unterzieht diese der Bestätigung der politischen Landesstelle.

§. 19. Jeder Waaren-Sensal wird nach seiner Ernennung bei der politischen Landesstelle oder der von ihr hiezu delegirten Behörde in Eid genommen und hierauf von dem Börsecommissär der Börse, für welche er bestellt ist, sonst aber von der Gewerbsbehörde seines Standortes mit dem Sensalenbuche (§. 32) betheilt.

Seine Ernennung und Beeidigung wird in dem amtlichen Blatte des Kronlandes veröffentlicht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, endlich dem Gremium der Waaren-Sensale bekannt gemacht.

In dem Ernennungsdecrete sind der Ort oder die Orte zu bezeichnen, für welche er aufgestellt wird, und innerhalb welchen er seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen hat.

§. 20. Die ordnungsmäßig bestellten Waaren-Sensale können ohne gesetzlichen Grund und ohne vorläufiges, von der berufenen Behörde geschöpftes Erkenntniß ihres Amtes nicht entsetzt werden.

§. 21. Die Waaren-Sensale bilden Gremien, deren Bezirksabgränzung von der politischen Landesbehörde über Einvernehmung der Handelskammer bestimmt wird, und welche ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung des Finanzministeriums zu unterziehenden Statuten besorgen.

Die Vereinigung zu Gremien darf jedoch nie den Betrieb der Sensalen- oder anderer Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung zum Gegenstande haben.

§. 22. Jeder Waaren-Sensal ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit, mit Vermeidung alles desjenigen, was das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen.

An Orten, wo Waaren-Börsen bestehen, ist es Pflicht jedes Waaren-Sensalen, wenigstens an den Tagen, an welchen ihn nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, vom Beginne der Börsezeit bis zum Schlusse derselben zugegen zu sein oder dafür zu sorgen, daß seine Stelle durch einen anderen Sensal vertreten und diese Vertretung dem Börsecommissär angezeigt werde.

Zu einer über acht Tage dauernden Stellvertretung hat er die Bewilligung des Börsecommissärs zu erwirken.

§. 23. Kein Waaren-Sensal darf ein Handelsgewerbe oder ein industrielles Unternehmen betreiben oder in einem solchen eine Bedienstung übernehmen.

§. 24. Kein Waaren-Sensal darf ein Geschäft, es sei unter wahrem oder erborgtem Namen, für sich unterhandeln, an dem Nutzen eines unterhandelten Geschäftes auf irgend eine Weise Theil nehmen, eine Verpflichtung oder Haftung in Beziehung auf dasselbe übernehmen, noch darf er ein Geschäft, dessen Vermittlung ihm als Sensalen übertragen worden ist, als vorgeblicher Eigenthümer oder Bevollmächtigter besorgen.

§. 25. Waaren-Sensale dürfen weder für Parteien, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit sich zu verpflichten sie Wissenschaft haben, Aufträge

übernehmen. Auch dürfen sie solche Geschäfte nicht vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes, oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle.

§. 26. Die Echtheit der Unterschriften, die bei einem Waarengeschäfte vorkommen, darf der Waaren-Sensal nur dann bestätigen, wenn sie in seiner Gegenwart beigesetzt worden sind.

§. 27. Es ist dem Waaren-Sensale untersagt, mehrere Aufträge, deren einer nicht ohne Nachtheil des anderen vollzogen werden kann, zugleich zu übernehmen, oder bei der Unterhandlung der Geschäfte eine Partei vor der anderen, es sei durch Verhehlung nachtheiliger Umstände oder Mängel, oder durch Anrühmung irrig vorgespiegelter Eigenschaften oder Vortheile oder auf andere Weise zu begünstigen.

§. 28. Jeder Waaren-Sensal ist verpflichtet, über die Personen, von welchen er Aufträge erhalten hat, bis zum Abschlusse des Geschäftes die strengste Verschwiegenheit zu beachten, sofern nicht die Parteien ihm die Bekanntmachung ausdrücklich gestatten oder die Beschaffenheit des Auftrages selbst sie mit sich bringt.

§. 29. Auch nach geschlossenem Geschäfte ist der Waaren-Sensal verpflichtet, über dasselbe und dessen Bedingungen dritten Personen gegenüber das Geheimniß zu bewahren.

§. 30. Sobald der Waaren-Sensal für ein zu vermittelndes Geschäft den Contrahenten gefunden hat, ist er gehalten, dieses der Partei unverweilt anzuzeigen.

Ebenso hat er den Contrahenten sogleich zu verständigen, wenn seine Partei ihren Auftrag vor dem Abschlusse des Geschäftes widerrufen haben sollte.

§. 31. Zu keinem Geschäfte darf die Einwilligung der Parteien anders als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung derselben angenommen werden. Es ist den Waaren-Sensalen nicht erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, oder sich zur Vermittlung irgend eines Unterhändlers oder Bestellten zu bedienen.

§. 32. Jeder Waaren-Sensal ist verpflichtet, über die von ihm zu Stande gebrachten Geschäfte ein Sensalenbuch zu führen. Dieses muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der Gewerbsbehörde, wo diese Behörde einzuschreiten hat (§. 19), vorgelegt werden, welche den Namen des Sensals, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der darin begriffenen Blätter und den Tag der Be-

glaubigung unter amtlicher Besiegelung einer durchzogenen Schnur darauf anzumerken hat.

§. 33. In dieses Buch hat der Waaren=Sensal alle Geschäfte ohne Unterschied, in Waaren=Börse=Orten auch mit der Angabe, ob sie in= oder außerhalb der Börse geschlossen wurden, nach der Zeitordnung mit besonderer durch das ganze Jahr ununterbrochen fortlaufender Zahlenbezeichnung, ohne Radirungen, Abänderungen oder Correcturen (§. 41), Zweifel erregende Abkürzungen oder leer gelassene Räume einzutragen.

Bei jedem Geschäfte sind Jahr und Tag des Abschlusses, die Namen der Parteien oder deren Firma und der Inhalt des Vertrages mit vollständiger Angabe aller Eigenschaften des Gegenstandes, auf welchen er sich bezieht und der verabredeten Bedingungen genau und deutlich aufzuführen.

Endlich hat der Sensal die Stelle des Buches, welche sich auf das Geschäft bezieht, oder ein Exemplar des Schlußzettels (§. 35), welches zu diesem Ende auszufertigen und von dem Sensalen aufzubewahren ist, durch die Parteien unterschreiben zu lassen.

§. 34. Jeder Waaren=Sensal ist ferners verpflichtet, ein besonderes Handbuch zu führen, um darin alle übernommenen Aufträge und zu Stande gebrachten Geschäfte, welche nicht auf der Stelle in das Sensalenbuch nach §. 33 eingetragen werden können, vorläufig aufzuzeichnen; doch müssen diese Geschäfte von Tag zu Tag wörtlich in das letztere übergetragen werden.

§. 35. Ueber jedes Geschäft hat der Waaren=Sensal eine durch seine Unterschrift beglaubigte Bestätigung des Abschlusses (Schlußzettel) mit Beziehung auf die Zahl, unter welcher dasselbe in seinem Buche eingetragen wird, den Contrahenten auszufertigen und den Parteien zuzustellen. Dieser Schlußzettel muß, wenn er sich auf Geschäfte bezieht, welche während der Börsezeit oder vor dem Beginne derselben geschlossen worden sind, längstens binnen zwei Stunden nach dem Schlusse der Börse — betrifft er hingegen Geschäfte, die nach der Börsezeit abgeschlossen wurden, längstens am nächstfolgenden Börsetage vor Beginn der Börse den Parteien oder ihren Bevollmächtigten eingehändigt werden.

An Orten, wo keine Börse besteht, muß der Schlußzettel den Parteien ohne Verzug zugestellt werden.

Wird die Annahme von dem einen oder dem anderen Theile verweigert, so hat der Sensal diesen Umstand in seinem Buche anzumerken und die Gegenpartei hievon sogleich in

Kenntniß zu setzen. Der Sensal ist verpflichtet, auf Verlangen einer Partei auch in der Folge Auszüge aus dem Tagebuche zu ertheilen, welche alles enthalten müssen, was über das Geschäft darin aufgezeichnet ist.

§. 36. Die Wirksamkeit eines durch Waaren-Sensale vermittelten Vertrages beginnt mit der Unterfertigung der Parteien in dem Buche des Sensalen (§§. 33 und 34) oder auf dem hiezu bestimmten Schlußzettel.

§. 37. Regelmäßig geführte Tagebücher eines Waaren-Sensales, sowie die Schlußzettel, die den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß ausgefertigten ämtlichen Bestätigungen und Buchauszüge desselben haben volle Beweiskraft.

§. 38. Jeder Waaren-Sensal ist verbunden, bei Geschäften, welche nach übergebenen Mustern oder Proben geschlossen werden, diese unter gehöriger Bezeichnung als Beweismittel zwischen den Parteien bis nach Erfüllung des Vertrages unverändert aufzubewahren, und bei der Vertragserfüllung, wenn dieselbe an dem Orte des Geschäftsabschlusses vorgenommen wird, auf Verlangen den Parteien vorzuweisen.

§. 39. Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien wieder aufgehoben oder von denselben aus was immer für einem Grunde als erloschen anerkannt wird, ist diese Uebereinkunft auf ihr Begehren mit allen Umständen in das Sensalenbuch einzutragen.

§. 40. Für jedes pflichtmäßig vermittelte Geschäft hat der Waaren Sensal das Recht, den Lohn (die Sensarie), und zwar, wenn nichts anderes verabredet wurde, von dem Verkäufer, Pfandgeber, Frächter, Versicherer oder Spediteur zu verlangen. Diesen Lohn hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß der Sensal die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unter sich unmittelbar geschlossen, oder wenn das rechtswirksam geschlossene Geschäft wieder rückgängig gemacht worden ist.

Der Betrag der Sensarie wird vom Finanzministerium nach Vernehmung der Landesstelle und Handelskammer durch örtliche Verordnungen festgesetzt. Einen größeren als den vorschriftsmäßigen Lohn darf sich ein Waaren-Sensal nicht bedingen.

Streitigkeiten über die Sensarie gehören vor das Handelsgericht.

§. 41. Dem Waaren-Sensale ist streng verboten, ohne vorläufige Bewilligung, welche dort, wo eine Waaren-Börse besteht, der landesfürstliche Börsecommissär, an anderen Orten

der Vorsteher der Gewerbsbehörde ertheilt, in dem Sensalenbuche Einschaltungen oder Correcturen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Ist diese Bewilligung, welche, insofern hiedurch die Rechte von Parteien berührt werden, nur mit deren Zustimmung und gegen ihre Mitfertigung ertheilt werden darf, erfolgt, so ist die Aenderung in nachstehender Weise vorzunehmen.

Die mangelhafte Post ist in dem Sensalenbuche in einer Weise durchzustreichen, daß solche leserlich bleibt; sodann ist der berichtigte Inhalt des Geschäftes unter einer neuen Positionszahl anzuführen, bei beiden Posten, sowohl bei der gelöschten als bei der berichtigten ist eine gegenseitige Beziehung anzusetzen und bei der letzteren zugleich anzumerken, daß die Einschaltung oder Aenderung mit der Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs, rücksichtlich des Vorstehers der Gewerbsbehörde, der diese Bemerkung mit seiner Fertigung zu versehen hat, geschehen sei.

Auch darf der Sensal keinen Schlußzettel und kein Waarenverzeichniß corrigiren oder corrigiren lassen und kein corrigirtes Waarenverzeichniß unterfertigen. Radirungen sind unbedingt verboten.

§. 42. Durch die übertragene Geschäftsvermittlung allein ist kein Waarensensal als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder was immer für eine beim Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen; den Entgelt für ihm anvertraute Handelsgüter, Münzsorten und Wechsel ist er ohne ausdrückliche Vollmacht zu übernehmen berechtiget.

§. 43. Für die Erfüllung eines pflichtmäßig vermittelten Vertrages, ist der Waaren-Sensal nicht verantwortlich. Jedes Verschulden desselben aber berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Inwiefern ein Geschäft, bei welchem dem Waaren-Sensale eine Pflichtverletzung zur Last fällt, doch zwischen den Parteien rechtliche Wirkung habe, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurteilen.

§. 44. Der Sensal darf in der Regel nur die Gewerbsbehörde, das Gericht und an Börseorten den landesfürstlichen Börsecommissär von dem Sensalenbuche und seinen sonstigen Aufschreibungen Einsicht nehmen lassen.

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Journal einsehen, so hat es der Sensal zwar zu gestatten, doch muß die Einsicht in solcher Weise gepflogen

werden, daß die Partei nur von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

Dritten Personen darf nur im Falle ämtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Sensalenbuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden.

§. 45. Im Falle des Todes, des Austrittes oder der Amtsentsetzung eines Waaren-Sensals, während einer zeitweisen Enthebung von seiner Dienstleistung und bei Ausfertigung eines neuen anstatt des bisher geführten Sensalenbuches muß dieses in Orten, wo sich eine Waaren-Börse befindet, bei dem landesfürstlichen Börsecommissär und in anderen Orten bei der Gewerbsbehörde versiegelt hinterlegt werden, welche die weiterhin erforderlichen Auszüge aus demselben zu ertheilen, nach gemachtem Gebrauche aber das entsiegelte Buch wieder unter amtliches Siegel zu legen haben.

§. 46. Jede Partei, welche von einem Sensalen aus einem von ihm vermittelten Geschäfte eine Sicherstellung oder Vergütung anspricht, hat sich, insofern keine andere Verabredung getroffen wurde und es sich nicht um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, an das Handelsgericht zu wenden.

III. Uebertretungen und Strafen.

§. 47. Die Besucher der Waaren-Börse, welche fünfzehn Minuten nach dem Schlusse der Börse noch im Börselocale angetroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von fünf Gulden.

§. 48. Diejenigen, welche sich eines ordnungswidrigen Benehmens auf der Börse schuldig machen (§. 10), können nach Umständen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Börsebesuche ausgeschlossen werden.

§. 49. Waaren-Sensale, welche sich was immer für eine Außerachtlassung der Vorschriften dieses Gesetzes, oder ein ihren Pflichten zuwiderlaufendes Benehmen zu Schulden kommen lassen, sind streng zu bestrafen.

§. 50. Geringere Uebertretungen sind mit Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

Bei schweren Dienstvergehen sind nach Umständen zu verhängen:

a) Geldstrafen über hundert bis tausend Gulden,

b) die Entsetzung vom Amte.

Strafen dieser Art (lit. a und b) können nur nach vorläufiger Disciplinar-Untersuchung verhängt werden.

§. 51. Im allgemeinen ist bei der Bestimmung der Strafen auf den Grad der bewiesenen Fahrlässigkeit oder pflichtwidrigen Absicht, die Größe des bevorstehenden oder verursachten Schadens, die Wiederholung und allfällige Unverbesserlichkeit des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

§. 52. Die Entsetzung vom Amte hat insbesondere einzutreten:

1) wenn der Sensal, es sei unter wahrem, oder erborgtem Namen ein Geschäft für sich unterhandelt, oder an dem Nutzen eines unterhandelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt;
2) wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Unfähigkeit sich zu verpflichten er Kenntniß hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, daß eine Partei sie nur zum Scheine, zur Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle;
3) wenn er in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt, oder dieses verfälscht;
4) wenn öfters wiederholte Strafen fruchtlos blieben;
5) wenn er wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht oder betrüglicher Absicht entspringenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wird;
6) wenn er einer Gefällsübertretung, worauf das Gesetz unabhängig von der Vermögensstrafe eine Arreststrafe androht, für schuldig erkannt wurde;
7) wenn er in Concurs verfallen, und nicht schuldlos erkannt worden ist;
8) wenn ein Sensal, welcher wegen Uebertretung des §. 23 bestraft wurde, die noch bestehende gesetzwidrige Verbindung nicht innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist auflöst.

§. 53. Wenn ein Dienstvergehen zugleich als eine durch die allgemeinen Strafgesetze verbotene Handlung erscheint, so ist der Erfolg des strafgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Ein von den Strafgerichten geschöpftes freisprechendes Urteil hindert die Einleitung oder Fortsetzung des Disciplinarverfahrens nicht.

§. 54. Eine zeitweilige Diensteinstellung (Suspension) hat einzutreten:

1) wenn der an einem Börseorte befindliche Waaren-Sensal wegen unanständigen oder unruhigen Betragens auf der Börse zeitweilig die Börsefähigkeit verloren hat;
2) wenn derselbe wegen einer der im §. 52, Absatz 5 und 6, angeführten strafbaren Handlungen in Untersuchung oder wenn er in Concurs sich befindet, insolange er nicht für schuldlos erklärt wurde;
3) wenn derselbe zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verbindlichkeit einzugehen;
4) wenn die Fortsetzung der Amtsführung eines Sensalen während der Disciplinaruntersuchung besonders bedenklich erscheint;
5) wenn die im §. 23 bezeichnete gesetzwidrige Verbindung eines Sensals zur Zeit der Bestrafung nicht gelöst ist, bis zu deren Lösung (§. 52, Absatz 8).

§. 55. Unbefugte, sogenannte Winkel-Sensale, werden je nach der Zahl und dem Umfange der vermittelten Geschäfte mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden, oder wenn der auferlegte Geldbetrag nicht hereingebracht werden kann, mit Arrest von fünf Tagen bis zu vierzig Tagen bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe verdoppelt, und die Ausschließung vom Börsebesuche und gegen Auswärtige die Abschaffung vom Platze verhängt werden.

§. 56. Alle Geldstrafen, welche in Folge dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung.

IV. Behörden und Verfahren.

§. 57. Die Strafen wegen Ueberschreitung der Börsezeit, §. 47, verhängt der Börsecommissär. Ihm steht auch zu, wegen ordnungswidrigen Benehmens an der Börse, §. 48, die Ausschließung vom Börsebesuche bis zur Dauer von vier Wochen auszusprechen. Eine längere Ausschließung kann nur mit Genehmigung der Landesstelle verhängt werden.

§. 58. Die oben erwähnten geringeren Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden können an Orten, wo sich eine Waaren-Börse befindet, von dem Börsecommissär, an anderen Orten von der Gewerbsbehörde nach dem für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbsgesetzübertretungen bestehenden Vorschriften verhängt werden.

Auf höhere Geldstrafen und auf Amtsentsetzung kann nur

von der politischen Landesstelle nach vorläufig durch die Gewerbsbehörde gepflogener Disciplinar-Untersuchung erkannt werden.

Die in den Fällen §. 52, Absatz 1, 2, 3, gesetzlich zu verhängende Amtsentsetzung kann nur von dem Ministerium der Finanzen, wenn wichtige Milderungsgründe vorhanden sind, in eine geringere Strafe verändert werden.

In den Fällen des §. 52, Absatz 5, 6, 7, tritt die Amtsentsetzung, und in den Fällen des §. 54, Absatz 2, 3, 5, die Suspension als rechtliche Folge von selbst ein, ohne daß dem Sensalen dagegen das Rechtsmittel des Recurses zusteht.

In den übrigen Fällen ist die Suspension an Orten, wo eine Waaren-Börse besteht, von dem Börsecommissär, und an anderen Orten von der Gewerbsbehörde zu verhängen.

III.

Vorschriften über das Promessengeschäft mit Anlehenslosen.

1. Gesetz vom 7. November 1862, Nr. 85 R. G. B.

Mit Bezugnahme auf Meine am 17. und 19. December 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrathes eröffnete Entschließung finde Ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 folgende, mit 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit tretende Anordnungen zu erlassen.

§. 1. Das Promessengeschäft, d. i. die Veräußerung der Gewinnsthoffnung eines Loses, wird unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Veräußerung der Gewinnsthoffnung muß vom Eigenthümer des Loses, oder von einem anderen auf Grund der vom Eigenthümer ausdrücklich und schriftlich erhaltenen Ermächtigung erfolgen, und einer wie der andere müssen im österreichischen Staatsgebiete den dauernden Wohnsitz haben.

b) Die Gewinnsthoffnung muß ein bestimmtes, d. i. durch die Merkmale seiner Auslosung bezeichnetes Los eines inländischen Anlehens und eine bestimmte Ziehung desselben betreffen.

c) Die Veräußerung dieser Gewinnsthoffnung muß ganz, d. i. nicht in Antheilen, und mit der Verpflichtung geschehen, im Falle der Verwirklichung der Gewinnsthoffnung bei der bestimmten Ziehung das Los gegen eine vereinbarte Vergütung dem Erwerber in's Eigenthum zu übergeben oder den entfallenden Gewinn, wenn in der bedungenen Zeit das Los nicht begehrt wird, nach Abzug der vereinbarten Vergütung und Erlag der Kosten für den Berechtigten zu Gericht zu erlegen.

d) Ueber das Rechtsgeschäft muß eine schriftliche Urkunde (der Promessenschein), und zwar auf einem von der Finanzverwaltung hiezu nach dem angeschlossenen Formulare ausgegebenen, vorschriftsmäßig gestämpelten Blanquette ausgefertigt werden, und dieselbe muß alle oben bezeichneten wesentlichen Bestimmungen des Geschäftes im Blanquette ausgefüllt enthalten.

Die Weiterveräußerung vorschriftsmäßig erworbener Gewinnsthoffnungen ist gestattet; jedoch dürfen nicht Antheile an der Gewinnsthoffnung eines oder mehrerer Lose hintangegeben werden.

§. 2. Jede den Bestimmungen des §. 1 zuwiderlaufende Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Losen ist verboten und ihre Erfüllung kann nicht gerichtlich gefordert werden. Doch bleibt derjenige, welcher einen anderen dießfalls getäuscht oder aus schuldbarer Unwissenheit oder Nachlässigkeit verkürzt oder aus dessen Schaden Nutzen gezogen hat, dafür nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

§. 3. Das Dasein eines verbotenen Promessengeschäftes wird bis zum geführten Beweise, daß nicht bloß die Gewinnsthoffnung veräußert wurde, angenommen, wenn jemand:

a) ein bestimmtes Los mit der Bedingung, daß bis zu einem bestimmten Tage nach einer dem Abschlusse folgenden Ziehung der Lospreis erlegt oder das gezogene Los mit einem nicht gezogenen vertauscht werde, oder mit dem Rechte oder der Verpflichtung zum Rückkaufe desselben oder eines gleichen Loses zu einer wie oben bestimmten Zeit veräußert;

b) einem andern das Recht einräumt, die Ueberlassung eines bestimmten Loses innerhalb einer wie oben bestimmten Zeit um einen bestimmten Preis zu fordern, letzterer jedoch vom Vertrage unbedingt oder gegen Verlust eines Angeldes oder Reugeldes, einer Theilzahlung oder überhaupt eines bereits erlegten Betrages abzugehen berechtigt ist.

§. 4. Der Eigenthümer des Loses darf während der Dauer der übernommenen Verpflichtung sich des Eigenthumes nicht entäußern und ist gehalten, während dieser Zeit den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Loses auszuweisen. Der vom Eigenthümer berechtigte Veräußerer muß den Finanzorganen auf Verlangen seine Ermächtigung oder die vorschriftsmäßige Erwerbung der Gewinnsthoffnung nachweisen.

Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so wird verbotenes Spiel angenommen.

§. 5. Die Stämpelgebühr des Promessenscheines beträgt für je ein Los fünfzig Kreuzer, und es wird gegen diese Gebühr das Promessenblanquett von den befugten Verschleißern bezogen.

Soll auf einem Promessenscheine die Gewinnsthoffnung von mehr als einem Lose veräußert werden, so ist vor dessen Ausfertigung die weiter entfallende Gebühr durch Stämpelmarken und vorschriftsmäßige Ueberstämpelung derselben oder unmittelbar zu entrichten.

Dem Inhaber eines hienach ausgefertigten Promessenscheines sind gegen Einlage einer beglaubigten Abschrift desselben vom Gebührenamte unentgeltlich so viele gestämpelte Blanquette auszufolgen, als der durch Stämpelmarken oder unmittelbar entrichteten Gebühr entsprechen, und dasselbe hat diese Ausfolgung unter Einstellung desselben Ziehungstages in diese Blanquette auf dem Originalscheine anzumerken.

Dem Promessenscheine vollkommen gleich zu halten sind die Urkunden über die Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnsthoffnungen, über welche die bezüglichen Promessenscheine noch nicht ausgefertigt sind.

§. 6. Die Bestimmungen über die Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Losen gelten auch für Lospartiale, wenn solche nach dem Verlosungsplane des Anlehens bestehen.

§. 7. Jede Uebertretung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen wird wie ein durch die Lotterievorschriften untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefällsgesetzen und die Nichterfüllung der Stämpelpflicht als Verkürzung des Stämpelgefälles bestraft.

Mitschuldig am verbotenen Promessengeschäfte wird auch derjenige, welcher mit der Kenntniß eines das Verbot begründenden Umstandes:

a) eine verbotwidrig veräußerte Gewinnsthoffnung erwirbt;
b) zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert oder Einladungen dazu veröffentlicht.

Eignet sich der Fall auch zur Anwendung anderer Strafgesetze, so hat außer der nach denselben entfallenden Strafe auch die nach diesem Gesetze verwirkte Geldstrafe Platz zu greifen.

Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat nach den dießfälligen allgemeinen Bestimmungen einzutreten.

§. 8. Hinsichtlich der vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellten Scheine über ein künftighin erlaubtes Promessengeschäft wird die allenfalls verwirkte Strafe nachgesehen, wenn binnen Monatsfrist vom Beginne der Wirksam=

keit dieses Gesetzes die im §. 5 vorgeschriebene Gebühr durch Stämpelmarken und vorschriftsmäßige Ueberstämpelung derselben auf dem Promessenscheine oder unmittelbar entrichtet wird.

§. 9. Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Der Umtausch bei der Ausfertigung verdorbener Promessenscheine gegen neue ist gestattet (Fin. Min. Erl. v. 31. Jän. 1863, Z. 5448, und v. 2. Aug. 1863, Z. 27352).

(Stämpel.)

Promessenschein.

Gefertigter überläßt dem Ueberbringer dieses Promessenscheines
des ses
die Gewinnsthoffnung Lo= . . . .
der se
. . . .
des Lottoanlehens . . . .
für die Ziehung am . . . .
und verpflichtet sich, ihm diese . . Los . . . falls es (sie)
in der obigen Ziehung gehoben würde . . . gegen die vereinbarte Vergütung von . . . .
bis . . . .
in's Eigenthum zu übergeben oder den entfallenden Gewinn, wenn in der bedungenen Zeit das Los nicht begehrt wird, nach Abzug der vereinbarten Vergütung und Erlag der Kosten für den Berechtigten zu Gericht zu erlegen.

(Datum) . . . den . . .

(Namen) . . . . .

(Beschäftigung) . . .

(Wohnort) . . in . .

NB. Bei Ausfertigung dieses Scheines hat der Ausfertigende die hierauf Bezug nehmenden Stellen des vorgedruckten Textes auszufüllen.

Auf der Rückseite des Promessenscheines ist der vollständige Inhalt des vorstehenden Gesetzes abgedruckt.

---

2. Gesetz vom 30. Juni 1878, Nr. 90 R. G. B.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Staats- oder anderen Losen, wenn dieselbe — obgleich unter Beobachtung der durch das Gesetz vom 7. November 1862, Nr. 85 R. G. B., vorgeschriebenen Formen — gegen Ratenzahlung oder in der Weise, daß das Entgelt ganz oder theilweise in der Verbindung mit einem andern Ratengeschäfte zu finden ist, erfolgt; ferner die gewerbsmäßig betriebene Veräußerung von Losen nach andern, als den nach dem Verlosungsplane bestehenden Antheilen (Partialen) oder in Verbindung mit einem andern Werthe betreffenden Ratengeschäfte — ist verboten.

§. 2. Die gewerbsmäßig betriebene Veräußerung von Staats- oder anderen Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losantheilen (Partialen) gegen Ratenzahlung ist nur den Inhabern protokollirter Firmen und nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Dieselbe darf mit keinem anderen Rechtsgeschäfte in Verbindung gebracht werden, hat sich sonach lediglich auf den Verkauf bestimmter, das ist durch die Merkmale ihrer Auslosung bezeichneter Lose oder Lospartialen zu beschränken;

b) über das Verkaufsgeschäft ist eine von dem Verkäufer mit seiner Firma zu fertigende Urkunde auszustellen, welche die Auslosungsmerkmale, das Datum und den Nennwerth der verkauften Lose oder Lospartialen, den für jedes verkaufte Los oder jede verkaufte Lospartiale zu zahlenden Kaufpreis, die Zahlungsraten, den Ort der Zahlung und die Folgen der Nichtzuhaltung der bedungenen Raten enthalten muß.

§. 3. Für die Durchführung der im §. 2 bezeichneten Geschäfte gelten ferner folgende Bestimmungen:

a) Der Verkäufer hat über jede geleistete Ratenzahlung dem Zahlenden eine Empfangsbestätigung auszustellen und auszufolgen.

b) Der Verkäufer hat über das Geschäft juxtirte Register zu führen, aus denen die im §. 2 erwähnten Verkaufsurkunden und die im §. 3 a) erwähnten Empfangsbestätigungen mittelst Ausschnittes entnommen werden müssen und in deren Juxten der volle Inhalt der zu denselben gehörigen Verkaufsurkunden, beziehungsweise

Empfangsbestätigungen, in genauer Uebereinstimmung mit denselben ersichtlich sein muß.

c) Der Verkäufer darf die verkauften Lose oder Lospartialen, solange der Anspruch des Käufers auf dieselben nicht in Folge Zahlungsversäumnisses nach den Bestimmungen der Verkaufsurkunden [§. 2 b)] erloschen ist, weder veräußern noch verpfänden, ist vielmehr

d) verpflichtet, dem Inhaber der Verkaufsurkunde [§. 2 b)] auf Verlangen die erkauften Lose oder Lospartialen nicht nur gegen Zahlung des etwa noch aushaftenden Kaufpreises jederzeit sofort auszuhändigen, sondern auch vor Berichtigung des Kaufpreises, solange der Anspruch des Käufers nach den Bestimmungen der Verkaufsurkunde [§. 2 b)] nicht erloschen ist, jederzeit zur Einsichtnahme vorzuweisen.

e) Die Finanzorgane sind berechtigt und über das unter Vorweisung der Verkaufsurkunde [§. 2 b)] und der Empfangsbestätigungen über alle bereits fälligen Raten [§. 3 a)] gestellte Begehren des Inhabers der Verkaufsurkunde auch verpflichtet, in die juxtirten Register [§. 3 b)] Einsicht zu nehmen, und solange aus denselben das Erlöschen des Anspruches des Käufers nicht ersichtlich ist, die sofortige Vorweisung der verkauften Lose oder Losantheile zu begehren.

Behufs der im §. 3 e bezeichneten Amtshandlungen haben sich die Parteien an die Finanz-Landes-Directionen, Finanz-Directionen, Finanz-Bezirksdirectionen und Finanzinspectoren zu wenden (Vdg. d. Fin. Min. vom 11. Juli 1878, Nr. 93 R. G. B.).

§. 4 Der Abschluß der im §. 2 bezeichneten Verkaufsgeschäfte, die Ausfolgung der im §. 2 b) erwähnten Verkaufsurkunden, endlich die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte darf nicht durch Vermittlung von Hausirern oder reisenden Agenten erfolgen.

§. 5. Die Uebertretung der Anordnung des §. 3 c), dann die Aufnahme von mit dem Verlosungsplane nicht übereinstimmenden Angaben über die den verkauften oder zum Verkaufe angebotenen Losen oder Lospartialen anklebenden Gewinnsthoffnungen in die Verkaufsurkunde [§. 2 b)] oder in die Einladung zum Abschlusse des Geschäftes wird als schwere Gefällsübertretung behandelt und unterliegt einer Geldstrafe im zweifachen bis achtfachen Betrage des Nennwerthes der betreffenden Lose oder Lospartikalen.

Jede andere Uebertretung der in den §§. 1 bis ausschließlich 4 enthaltenen Anordnungen wird wie ein durch die

Lottovorschriften untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefällsgesetzen bestraft.

Mitschuldig wird auch derjenige, welcher mit Kenntniß eines das Verbot begründenden Umstandes zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert, dieselben vermittelt oder Einladungen dazu erläßt.

Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat nach den dießfälligen allgemeinen Bestimmungen einzutreten.

§. 6. Auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Geschäfte, für welche die Verpflichtungsurkunden (Rentenscheine, Ratenbriefe, Bezugsscheine, Antheilsscheine u. dgl.) bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben waren, hat dasselbe keine Anwendung.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Finanzminister beauftragt.

Dieses Gesetz wurde am 17. Juli 1878 kundgemacht.

Alphabetisches Register.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten Seiten dieses Heftes.)

C.

D.

G.

Q.

R.

S.

T.

U.

Z.

Chronologisches Register

der in diesem Hefte enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen des obersten Gerichtshofes und Kundmachungen der Wiener Börsekammer.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

		geh.	gebd.
I.	Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen . . . . Inhalt: Gewerbeordnung. — Privilegiengesetz. — Marken- und Musterschutzgesetz. — Vereinsgesetz. — Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetz. — Wechselordnung. Börseordnungen; Promessengeschäft.	2. 30	2. 80
II.	Bürgerliches Gesetzbuch, sammt allen Nachträgen, sowie den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes . .	2. —	2. 50
III.	Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen . . . . Inhalt: Verfahren außer Streitsachen. — Notariatsordnung. — Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen.	2. —	2. 50
IV	Strafgesetz. — Preßgesetz. — Waffengesetz (1881)	2. 30	2. 80
V.	Die Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873, sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen und den Instructionen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften	2. 30	2. 80
VI.	Jurisdictionsnorm. — Gerichts- und Concursordnung. — Geschäftsordnung der Gerichte, Bagatell- und Mahnverfahren, sowie die grundsätzl. Entscheidungen des Ob. Gerichtshofes . .	2. 50	3. —
VII.	Berggesetz mit Vollzugsvorschriften und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erläuterungen	2. —	2. 50
VIII.	Forstgesetz. — Jagdgesetz. — Feldschutzgesetz	2. —	2. 50
IX.	Gemeindegesetz. — Heimatgesetz, Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern, Volkszählung ꝛc. . .	1. 80	2. 30
X.	Die Vorschriften über Wehrpflicht, Volkszählung, Einquartierung und Vorspann bis auf die neueste Zeit zusammengestellt .	2. 50	3. —
XI.	Handelsgesetzbuch sammt Einführungsgesetz, und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes	1. 50	2. —
XII.	Gebührengesetz, Stämpelgesetz und Taxgesetz mit allen hiezu erflossenen, erläuternden Verordnungen	2. 20	2. 70
XIII.	Gesetze und Vorschriften über die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. Die Aichordnung sammt allen Nachträgen und allen Instructionen zu derselben. Die Vorschriften über die Aichbehörden	2. —	2. 50
XIV.	Die seit 2. December 1848 bis Mitte 1875 erlassenen Bauordnungen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sammt allen einschlägigen Verordnungen	2. 50	3. —
XV.	Die Gesetze und Vorschriften über das gesammte Volksschulwesen	2. —	2. 50
XVI.	Die Westgalizische Gerichtsordnung, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes dann mit Bezeichnung der Abweichungen d. tirolischen u. italienischen Gerichtsordnung	1. 50	2. —
XVII.	Die österreichischen Eisenbahngesetze	2. —	2. 50
XVIII.	Das allgemeine Grundbuchsgesetz sammt allen nachträglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die sämmtlichen Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher und die innere Einrichtung derselben sammt den Vollzugsvorschriften. Die Gesetze und Vorschriften über die Eisenbahnbücher. Die vollständige Reichs- und Landesgesetzgebung über das Wasserrecht ꝛc. ꝛc.	2. 20	2. 70
XIX.	Die Staatsgrundgesetze. — Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen sammt allen Nachträgen zu den Gesetzen über die Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone ꝛc. ꝛc.	2. —	2. 50
XX.	Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest. — Das Desinfectionsgesetz für Eisenbahnen und Schiffe. — Die Vollzugsvorschriften zu diesen Gesetzen. — Eingehende Darstellung der Thierseuchen von Professor J. Lechner. 383 Seiten. 1880	1. 80	2. 30

Druck von G. J. Manz in Regensburg.